



universität
wien

DISSERTATION

Titel der Dissertation

„Die Umsetzung und Anwendung der Alpenkonvention
unter besonderer Berücksichtigung touristischer
Infrastruktur“

Verfasser

Mag. iur. Stefan Kurt Blecha

angestrebter akademischer Grad

Doktor der Rechtswissenschaften (Dr. iur.)

Wien, 2009

Studienkennzahl lt. Studienblatt:

A 083 101

Dissertationsgebiet lt. Studienblatt:

Rechtswissenschaften

Betreuer:

o. Univ.-Prof. Dr. Bernhard Raschauer

Meinen Eltern und Julia in Dankbarkeit gewidmet.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Abkürzungsverzeichnis.....	V
I. EINLEITUNG	1
1.1. Die Entstehung der Alpenkonvention	1
1.2. Inhalt der AK	4
1.3. Das institutionelle Recht der AK.....	7
1.4. Einhaltung der AK und Streitbeilegung	9
1.4.1. Mechanismen zur Einhaltung der AK und den Prot	9
1.4.2. Das System zur Streitbeilegung	10
1.5. Die Durchführungsprotokolle zur AK.....	11
1.6. Die Umsetzungsproblematik der AK und ihrer Protokolle	17
1.6.1. Die AK im Lichte der Wiener Vertragsrechtskonvention.....	17
1.6.2. Verhältnis LR - VR	18
1.6.3. Theorien und Transformation.....	20
1.6.4. Gesetzliche Grundlagen	21
1.6.5. Unmittelbare Anwendbarkeit	27
1.6.6. Derogation, Programmbestimmungen	29
1.6.6.1. Die Derogation	29
1.6.6.2. Programmbestimmungen, Finalnormen	31
1.6.7. Der Erfüllungsvorbehalt (Art 50 B-VG)	31
1.6.8. Die als Rahmenkonvention konzipierte AK.....	34
1.6.9. Die Umsetzung der Protokolle	35
1.6.9.1. Die Einordnung der Protokollbestimmungen.....	38
1.6.10. Das erste VwGH-Erkenntnis zur AK	39

II.	DIE UNMITTELBARE ANWENDUNG DER AK IN DER PRAXIS UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG TOURISTISCHER INFRASTRUKTUR.....	45
1.	Das Protokoll „Tourismus und Freizeit“ (BGBl III 230/2002).....	47
1.1.	Ausgewählte Bestimmungen des Protokolls TourProt samt deren Einordnung und Umsetzung in österreichisches Recht	53
1.1.1.	Art 1 TourProt: Allgemeine Bestimmungen	53
1.1.1.1.	Einordnung.....	53
1.1.2.	Art 3 TourProt: Berücksichtigung der Ziele in den anderen Politiken	54
1.1.2.1.	Einordnung.....	55
1.1.2.2.	Fazit und Schlussfolgerungen zu Art 3	56
1.1.3.	Art 6 TourProt: Ausrichtung der touristischen Entwicklung.....	57
1.1.3.1.	Einordnung.....	58
1.1.3.2.	Bestimmungen in Österreich.....	58
1.1.3.3.	Die verwaltungsbehördliche Praxis	65
1.1.3.3.1.	S Seilbahnen AG	65
1.1.3.3.2.	Verbindung Skigebiet H-K.....	70
1.1.3.3.3.	Ice-Kart-Bahn S	71
1.1.3.4.	Fazit und Schlussfolgerungen zu Art 6	74
1.1.4.	Art 9 TourProt: Naturräumliche Entwicklungsgrenzen.....	76
1.1.4.1.	Einordnung.....	77
1.1.4.2.	Bestimmungen in Österreich.....	77
1.1.4.3.	Die verwaltungsbehördliche Praxis	83
1.1.4.3.1.	Motorsportzentrum S	83
1.1.4.4.	Fazit und Schlussfolgerungen zu Art 9	85
1.1.5.	Art 12 TourProt: Aufstiegshilfen	86
1.1.5.1.	Einordnung.....	87
1.1.5.2.	Bestimmungen in Österreich.....	87
1.1.5.3.	Die verwaltungsbehördliche Praxis	93

1.1.5.3.1.	Bergbahnen M und D.....	93
1.1.5.3.2.	Bergbahnen MG.....	94
1.1.5.4.	Fazit und Schlussfolgerungen zu Art 12	95
1.1.6.	Art 14 TourProt: Besondere Erschließungstechniken.....	97
1.1.6.1.	Einordnung.....	97
1.1.6.2.	Bestimmungen in Österreich.....	98
1.1.6.2.1.	Erschließungen und Geländekorrekturen.....	98
1.1.6.2.2.	Kunstschnee und Beschneiungsanlagen	105
1.1.6.3.	Die verwaltungsbehördliche Praxis.....	115
1.1.6.3.1.	Z Bergbahnen Zillertal.....	115
1.1.6.3.2.	Beschneiungsanlage E	118
1.1.6.4.	Fazit und Schlussfolgerungen zu Art 14	119
1.1.7.	Art 15 TourProt: Sportausübung	120
1.1.7.1.	Einordnung.....	121
1.1.7.2.	Bestimmungen in Österreich.....	122
1.1.7.2.1.	Motorbootsport	123
1.1.7.2.2.	Landschaftsgebundene Motorsportarten.....	125
1.1.7.3.	Die verwaltungsbehördliche Praxis.....	134
1.1.7.3.1.	Motor-Crossclub U	134
1.1.7.3.2.	Seilbahn S- Skidooguiding	137
1.1.7.3.3.	Motorradfestival N.....	139
1.1.7.4.	Fazit und Schlussfolgerungen zu Art 15	143
2.	Das Protokoll „Bergwald“ (BGBl III 233/2002).....	147
2.1.	Ausgewählte Bestimmungen des TourProt samt deren Einordnung und Umsetzung in österreichisches Recht	148
2.1.1.	Art 6 BWaldProt: Schutzfunktion des Bergwalds.....	148
2.1.1.1.	Einordnung.....	148

2.1.1.2.	Bestimmungen in Österreich.....	153
2.1.1.3.	Die verwaltungsbehördliche Praxis	163
2.1.1.3.1.	Golfplatz M.....	163
2.1.1.1.	Fazit und Schlussfolgerungen zu Art 6 BWaldProt.....	169
III.	SCHLUSSBETRACHTUNG.....	175
3.1.	Vergleich innerhalb der Konventionsstaaten anhand der Bestimmungen des TourProt.....	178
3.1.1.	Art 6 TourProt.....	178
3.1.2.	Art 9 TourProt.....	181
3.1.3.	Art 12 TourProt.....	182
3.1.4.	Art 14 TourProt.....	182
3.1.5.	Art 15 TourProt.....	183
3.2.	Vergleich innerhalb der Konventionsstaaten anhand der Bestimmungen des BWaldProt	183
3.2.1.	Art 6 BWaldProt	184
3.3.	Empfehlungen des Überprüfungsausschusses.....	185
3.4.	Schlussbemerkungen.....	186
	ANHANG.....	191
	Zusammenfassung	191
	Lebenslauf	193
	Literaturverzeichnis.....	194
	Entscheidungsverzeichnis.....	198

Abkürzungsverzeichnis

A	Österreich
AB	Ausschussbericht
ABIS	Alpenbeobachtungs- und -informationssystem
Abk	Abkürzung
Abl	Amtsblatt
Abs	Absatz
aF	alte Fassung
AG	Aktiengesellschaft
AK	Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention)
Anh	Anhang
arg	argumento (folgt aus)
Art	Artikel
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
BauO	Bauordnung
BayWG	Bayrisches Wassergesetz
Bd	Band
BGBI	Bundesgesetzblatt
BH	Bezirkshauptmannschaft
BIP	Bruttoinlandsprodukt
Blg	Beilage (-n)
BMLFUW	Bundesministerium für Land-und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
BMWA	Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit
BodenProt	Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention im Bereich Bodenschutz
BR	Bundesrat
BReg	Bundesregierung
Bsp	Beispiel
BVB	Bezirksverwaltungsbehörde
B-VG	Bundesverfassungsgesetz
BWaldProt	Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention im Bereich Bergwald
bzw	beziehungsweise
ca	circa
CH	Schweiz
CHF	Schweizer Franken
CIPRA	Commission Internationale pour la Protection des Alpes (Internationale Alpenschutzkommission)
D	Deutschland
db	Dezibel

dh	das heißt
EB	Erläuternde Bemerkungen
ebd	ebenda
EG	Europäische Gemeinschaft
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EisenbahnG	Eisenbahngesetz
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EnergieProt	Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention im Bereich Energie
Erk	Erkenntnis
etc	et cetera
EU	Europäische Union
EuGh	Europäischer Gerichtshof
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft

f	und der, die folgende
ff	und der, die folgenden
F	Frankreich
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
FL	Fürstentum Liechtenstein
FN	Fußnote
ForstG	Forstgesetz 1975

gem	gemäß
gF	geltende Fassung
GP	Gesetzgebungsperiode
GZ	Geschäftszahl
GewO	Gewerbeordnung

ha	Hektar
Hrsg	Herausgeber

I	Italien
IUCN	International Union for Conservation of Nature
idF	in der Fassung
idgF	in der geltenden Fassung
iF	im Folgenden
insb	insbesondere
iSd	im Sinne des, -der
iVm	in Verbindung mit
iZm	in Zusammenhang mit

JBl	Juristische Blätter
JRP	Journal für Rechtspolitik
Jud	Judikatur
Kap	Kapitel
KfZ	Kraftfahrzeug

km ²	Quadratkilometer
Ktn	Kärnten
ktn	kärntner
kW	Kilowatt
LEP	Landesentwicklungsplan
LGBI	Landesgesetzblatt
lit	litera
LR	Landesrecht
LReg	Landesregierung
lt	laut
LT	Landtag
LTO	Landes-Tourismusorganisation
LUA	Landesumweltanwalt
mA	meiner Ansicht
maW	mit anderen Worten
MC	Monaco
mE	meiner Erachtens
MinRoG	Mineralrohstoffgesetz
mM	meiner Meinung
MS	Mitgliedsstaaten
NaturschutzProt	Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege
NGO	Non governmental Organization
NPG	Nationalparkgesetz
NR	Nationalrat
Nov	Novelle
Nr.	Nummer
NSchG	Naturschutzgesetz(-e)
NuR	Zeitschrift für Natur und Recht
NVP	Naturverträglichkeitsprüfung
oÄ	oder Ähnlichem
od	oder
OÖ	Oberösterreich
oö	oberösterreichisch(-e, -er, -es)
ÖAG	Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Grünland und Futterbau
ÖWAV	Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverbandes
Pkt	Punkt
Prot	Protokoll(-e)
RaumProt	Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention im Bereich Raumplanung und nachhaltige Entwicklung

RdU	Recht der Umwelt
RL	Richtlinie
ROG	Raumordnungsgesetz
Rs	Rechtssache
RV	Regierungsvorlage
RVP	Raumverträglichkeitsprüfung
Rz	Randziffer

sbg	salzburger
SchFG	Schiffahrtsgesetz
SeilbG	Seilbahngesetz
Slg	Sammlung
SLO	Slowenien
sog	sogenannte
SpuRt	Zeitschrift für Sport und Recht
SpStr	Spiegelstrich
StF	ständige Fassung
Stmk	Steiermark
stmk	steiermärkisch (-e, -er, -es)
StVO	Straßenverkehrsordnung
SUP	Strategische Umweltprüfung
SV	Sachverständiger (-e, -en)

tir	tiroler
Tir	Tirol
TourismusG	Tourismusgesetz
TourProt	Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention im Bereich Tourismus (und Freizeit)
TS	Teilstrich
TSSP	Tiroler Seilbahn- und Skigebietsprogramm

ua	unter anderem
UB	Umlaufbahn
udgl	und dergleichen
UN	Vereinte Nationen
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-G	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000
US	Umweltsenat
usw	und so weiter
uU	unter Umständen

va	vor allem
VerkehrProt	Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention im Bereich Verkehr
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VfSlg	Sammlung der Erkenntnisse und wichtigsten Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofes

VgBSeil	Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über genehmigungsfreie Bauvorhaben bei Seilbahnen
vgl	vergleiche
VO	Verordnung
VR	Völkerrecht
vr	völkerrechtlich(-e, -er, -es)
VV	Verkehrsverordnung
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
WEP	Waldentwicklungsplan
WRG	Wasserrechtsgesetz
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
WV	Wiederverlautbarung
WVK I	Wiener Konvention über das Recht der Verträge (Wiener Vertragsrechtskonvention)
WVK II	Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge zwischen
Staaten	und Internationalen Organisationen oder zwischen
Internationalen	Organisationen
Z	Ziffer
zB	Zum Beispiel

I. EINLEITUNG

Die Alpen als imposanter Gebirgsbogen spannen sich mit 1100 Kilometer Länge über acht Staaten und bilden einen Lebensraum für etwa 14 Millionen Menschen. Ebenfalls sind diese einer der sensibelsten Naturräume der Welt und stellen einen unverzichtbaren Rückzugsraum für die Tier- und Pflanzenwelt dar. Doch nicht nur der globale Klimawandel mit seiner Erwärmung ist als Bedrohung dieses Lebensraumes anzusehen, auch die immer eingriffsintensivere touristische Nutzung, wie zB die größere werdende Flächeninanspruchnahme durch Skigebiete, setzt diesem Naturraum immens zu. Nicht nur auf dem Gebiet der Europäischen Union wurde in der Vergangenheit immer deutlicher, dass der Umwelt- und Naturschutz ein globales Problem darstellt und dadurch nur durch verstärkte internationale Zusammenarbeit zu bewältigen ist. Im Folgenden soll nun ein für Österreich und die Alpenanrainerstaaten beispielartiges und völkerrechtlich einzigartiges Abkommen näher erläutert werden, namentlich das Übereinkommen zum Schutz der Alpen (kurz Alpenkonvention, im Folgenden: AK). Ziel dieser Arbeit soll die unmittelbare Anwendung bzw Umsetzung der AK in Österreich unter besonderer Berücksichtigung touristischer Infrastruktur sein, wobei ein wesentlicher Teil den Umgang der Verwaltungsbehörden mit den speziell ausgewählten Bestimmungen der Durchführungsprotokolle Tourismus und Bergwald aufzeigen soll.

1.1. Die Entstehung der Alpenkonvention

Seit Ende des Zweiten Weltkrieges gefährdeten immer größere touristische, energiewirtschaftliche und verkehrstechnische Ausbauvorhaben in den Bergregionen die alpine Landschaft und damit den unersetzbaren Wert dieses äußerst sensiblen Ökosystems. Die Bewahrung und Erhaltung der ökologischen Balance der Alpenregion rückte daher sowohl bei den Umweltschutzorganisationen, als auch bei den Alpenanrainerstaaten immer mehr in den Mittelpunkt ihrer Politik. Dabei wurde rasch deutlich, dass zum Schutze der alpinen Landschaft nur ein länderübergreifendes koordiniertes Vorgehen zur Zielerreichung führen kann. Besonders in Kenntnis der Tatsache, dass die ständig wachsende Beanspruchung durch den Menschen den Alpenraum und seine ökologischen Funktionen in

zunehmendem Maße gefährdet und dass Schäden nicht oder nur mit hohem Aufwand, beträchtlichen Kosten und in der Regel nur in großen Zeiträumen behoben werden können, veranlasste die Konventionsstaaten der Alpenkonvention zu raschem Handeln¹.

Die Geschichte zum Übereinkommen zum Schutz der Alpen selbst ist mit einer Organisation untrennbar verbunden, namentlich der CIPRA. Die "*Commission Internationale pour la Protection des Alpes*" (Internationale Alpenschutzkommission) wurde am 5. Mai 1952 in Rottach/Egern (Deutschland) als Non-Governmental-Organisation (NGO) mit Sitz in Liechtenstein gegründet, wobei jeder Alpen-Anrainerstaat seine eigene Vertretung besitzt. Die Idee dazu wurde in der Internationalen Naturschutz-Union (IUCN) geboren und seither setzt sich die internationale Alpenschutzkommission für eine nachhaltige Entwicklung des Alpenraumes ein. Durch die vielen unterschiedlichen Ziele und Vorstellungen bemüht sich die CIPRA Lösungen zu finden, diese Interessen in Einklang mit Natur, Wirtschaft und sozialen Inhalten zu bringen.

Die CIPRA ist ein mehrsprachiger Informationsverband für interessierte Menschen in und außerhalb der Alpen, der sich vermehrt durch Publikationen, beispielsweise dem Alpenreport und Veranstaltungen bzw Initiativen auszeichnet. Als Beispiel sei hier das Gemeindenetzwerk „*Allianz in den Alpen*“, in dem mittlerweile über 270 Gemeinden aus allen Alpenländern zusammenarbeiten, angeführt. Hauptziel der CIPRA ist es jedoch, mit einer nachhaltigen Entwicklung auf vielen Ebenen die Potenziale des Alpenraums zu nutzen um den Bestand seiner kulturellen und natürlichen Vielfalt auch für kommende Generationen zu erhalten².

Aus den genannten Gründen hatte sie schon 1952, im Jahr ihrer Gründung, einen staatenübergreifenden Vertrag für einen umfassenden Schutz des Alpenraumes -die Alpenkonvention, die im Folgenden erläutert wird- gefordert. In heutiger Zeit begleitet die CIPRA die Umsetzung der Alpenkonvention, sie hat uA offiziellen Beobachterstatus und nimmt an den Alpenkonferenzen teil³.

Seit Anfang der fünfziger Jahre gab es -nicht nur auf Initiative der CIPRA hindementsprechende Bestrebungen ein internationales Abkommen zum Schutz der Alpen zwischen den Alpenanrainerstaaten zu beschließen. Mit der 89-Punkte Resolution von

¹ vgl Präambel zum Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention), BGBl 1995/474 idF BGBl III 1999/18.

² siehe Homepage CIPRA; [<http://www.cipra.org>], (22.07.2009).

³ vgl Homepage CIPRA; [<http://www.cipra.org>], (22.07.2009).

Berchtesgaden, die anlässlich der 1.Alpenkonferenz im Oktober 1989 verabschiedet wurde, war der Grundstein auf völkerrechtlicher Ebene gelegt. Schon in dieser wurde von den teilnehmenden Staaten zum Tourismus und Sport in den Alpen festgestellt, dass *„in einigen Gebieten des Alpenraumes durch eine zu große Konzentration von Erholungssuchenden und Sporttreibenden eine Überbelastung von Natur und Landschaft sowie eine einseitige wirtschaftliche Abhängigkeit der örtlichen Bevölkerung entstanden ist oder entstehen kann, während in anderen Gebieten die Weiterentwicklung des Tourismus in ökologisch und wirtschaftlich verträglichem Maß befürwortet werden kann.“*⁴ Diese Absicht fand insb in Art 6 TourProt -„Ausrichtung der touristischen Entwicklung“- Eingang in die Protokollbestimmungen.

Im Jahr zuvor hatte bereits das Europäische Parlament einen Plenumsbeschluss zur Alpenkonvention gefasst. Unterzeichnet wurde dieses, als Rahmenkonvention ausgestaltetes Übereinkommen, 1991 auf der 2. Alpenkonferenz in Salzburg. Zu den Konventionsstaaten zählten damals Deutschland, Frankreich, Italien, Slowenien, Liechtenstein, Österreich, Schweiz sowie die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft⁵.

Es handelt sich hierbei um ein völkerrechtlich verbindliches Staatenübereinkommen (Staatsvertrag) nach der Wiener Konvention über das Recht der Verträge (Wiener Vertragsrechtskonvention, WVK I), das als Rahmenvertrag -die eigentliche Konvention zum Schutz der Alpen- konzipiert wurde. Zu den wichtigsten Beweggründen für dieses Übereinkommen gehörte, dass die Alpen einer der größten zusammenhängenden Naturräume Europas und ein durch seine spezifische und vielfältige Natur, Kultur und Geschichte ausgezeichneter Lebens-, Wirtschafts-, Kultur- und Erholungsraum im Herzen Europas angesehen wurden, an dem zahlreiche Staaten und deren Bevölkerung teilhaben. Zudem gelten die Alpen als einer der bedeutendsten Lebens- und Wirtschaftsräume Europas, dem auch immense Wichtigkeit für außeralpine Gebiete zugerechnet wird, zB als unverzichtbarer Rückzugs- und Lebensraum vieler gefährdeter Tier- und Pflanzenarten. Zusätzlich sind die Alpen Träger bedeutender Verkehrswege, wie zB der Brenner-Autobahn. Zur Zweckerreichung wurde festgestellt, dass auch nur ein überstaatliches Rechtsdokument, in dem Bewusstsein der großen Unterschiede in den einzelnen innerstaatlichen Rechtsordnungen, den naturräumlichen Gegebenheiten, der Besiedlung, der Land- und Forstwirtschaft, dem Stand und der Entwicklung der Wirtschaft, der

⁴ Berchtesgadener Resolution vom 09.-11-Oktober 1989, Erwägungsgrund 14.

⁵ beachte Beitritt des Fürstentums Monaco zur Alpenkonvention am 20. Dezember 1994.

Verkehrsbelastung sowie der Art und Intensität der touristischen Nutzung in der Lage sei, die Alpenzone als dermaßen einzigartiges Gebiet wirkungsvoll zu schützen. Man sah auch durch die ständig wachsende Beanspruchung des Alpenraums durch den Menschen seine ökologischen Funktionen in zunehmenden Masse als besonders gefährdet an und stellte in diesem Zusammenhang fest, dass etwaige Schäden in diesem Bereich nicht mehr oder nur mit hohem (auch finanziellem) Aufwand nur in vermeintlich großen Zeitabschnitten behoben werden könnten⁶.

1.2. Inhalt der AK

Anwendungsgebiet des Übereinkommens zum Schutz der Alpen ist naturgemäß der Alpenraum, wie er in einer Anlage zur AK entsprechend erläutert und dargestellt wird (Art 1 AK). Dieser Raum umfasst etwa eine Fläche von 190.000km² mit ca 13 Mio Einwohnern in 5934 Gemeinden in allen Konventionsstaaten.

Im Rahmen einer Arbeitsgruppe wurde eine internationale Abgrenzung des Alpenraumes vorgenommen, der auf folgenden Kriterien beruhte⁷:

- geologischer Untergrund und geomorphologische Landschaftsgliederung
- Relief- und Höhenlage (ab 700m Seehöhe)
- Vegetationsgesellschaften und -zonen

Knapp 65% der österreichischen Staatsfläche befinden sich im Anwendungsbereich der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle, wo 40% der österreichischen Bevölkerung leben. Das BIP dieses Gebietes umfasst 79,5 Mrd Euro, was einem Anteil am gesamtösterreichischen BIP von 37,4% entspricht⁸. Acht Bundesländer liegen im Anwendungsbereich des Übereinkommens: Vorarlberg, Tirol und Kärnten zur Gänze, Salzburg mit knapp 95% und die Steiermark mit ca 77%. Die restlichen Bundesländer haben geringere Anteile (Oberösterreich ca 29%, Niederösterreich ca 32 % und das Burgenland ca 12%)⁹, Wien liegt als einziges Bundesland nicht im Konventionsgebiet.

⁶ vgl zu all dem: Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention), BGBl 1995/474 idF BGBl III 1999/18.

⁷ siehe Galle, Das Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention) und seine Protokolle; Alpine Umweltprobleme Teil XXXIX, Beiträge zur Umweltgestaltung A 148 (2002) 31.

⁸ siehe BMLFUW, Überprüfungsbericht der Republik Österreich (2005) 6.

⁹ vgl Österreichischer Alpenverein (Hrsg), Vademecum Alpenkonvention³ (2005) 29.

Nicht umsonst bezeichnet dementsprechend die erste Zeile der Bundeshymne Österreich als „Land der Berge“.

Das österreichische Konventionsgebiet besitzt flächenbezogen sowohl prozentuell (28,6%) als auch absolut gesehen (54.620 km²) den größten Anteil am AK-Gebiet. Insgesamt sind 1.148 der 2.359 Gemeinden Österreichs Teil des Anwendungsbereiches, knapp jede fünfte der insgesamt 5.954 Alpengemeinden liegt somit im österreichischen Staatsgebiet¹⁰. Bemerkenswert in dieser Hinsicht ist die Ausnahme vom Anwendungsbereich der AK betreffend der Stadt Graz, die normalerweise gemäß den topographischen und geologischen Gegebenheiten dazugehören müsste.

Die Vertragsparteien verpflichteten sich zur Beachtung des Vorsorge-, Verursacher- und des Kooperationsprinzips und zu einer einheitlichen Politik zur Erhaltung und zum Schutz der Alpen, die alle Anrainerstaaten und die Interessen des Lebensraums der Alpen berücksichtigen sollte. Speziell auf folgenden Gebieten wurde eine Zusammenarbeit forciert und weitere gemeinsame Maßnahmen in besonderen, noch zu erörternden Protokollen getroffen (Art 2 AK):

- ❖ Bevölkerung und Kultur
- ❖ Raumplanung und nachhaltige Entwicklung
- ❖ Luftreinhaltung
- ❖ Bodenschutz
- ❖ Wasserhaushalt
- ❖ Naturschutz- und Landschaftspflege
- ❖ Berglandwirtschaft
- ❖ Bergwald
- ❖ Tourismus und Freizeit
- ❖ Verkehr
- ❖ Energie
- ❖ Abfallwirtschaft
- ❖ Streitbeilegung¹¹

¹⁰ Siehe EUR.AC-research- AGRALP-Entwicklung von Berggebieten
[http://www.eurac.edu/Org/AlpineEnvironment/RegionalDevelopment/Projects/AGRALP_AT_S1_de.htm],
(01.08.2009)

¹¹ nicht explizit in der AK enthalten, jedoch bereits ratifiziert.

Zu all diesen Hauptaktionsgebieten wurden die Einzelheiten von den Vertragsparteien in sog Durchführungsprotokollen (im Folgenden: Prot) festgelegt. Zur Erstellung jener Prot und zur Erreichung der festgelegten Ziele verpflichteten sich die Staaten zum Austausch erforderlicher rechtlicher, wissenschaftlicher, wirtschaftlicher und technischer Informationen (Art 4 AK).

Nach einem Beschluss des Rates vom 26. Februar 1996 auf Vorschlag der Kommission, nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses beteiligte sich die Kommission im Namen der Gemeinschaft an den Verhandlungen zum Abschluss eines Übereinkommens über den Schutz der Alpen. Der Abschluss dieses Übereinkommens war Teil des Beitrags der Gemeinschaft zu den internationalen Umweltschutzaktionen, die in der Entschließung des Rates vom 16. Dezember 1992 über das fünfte Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz vorgeschlagen wurden. Der Schutz der Alpen gehört demnach wegen des grenzüberschreitenden Charakters der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Probleme des Alpenraums zu den wichtigsten Aufgaben aller Mitgliedstaaten und aus diesen Gründen genehmigte die Gemeinschaft die AK¹².

Da die Europäische Gemeinschaft demnach ebenfalls Vertragspartei der AK ist und bisher auch sieben Protokolle unterzeichnet hat, stellt sich die Frage nach der Anwendbarkeit der enthaltenen verbindlichen rechtlichen Regelungen innerhalb der Gemeinschaft. Bisweilen sind auch erst fünf Zusatzprotokolle in Kraft getreten, was aus Gründen der rechtlichen Wirkungen, die diese innerhalb der EG entfalten würde, erforderlich scheint. Die Gemeinschaft ist gemäß Art 300 Abs 1 EGV in einem bestimmten Umfang ermächtigt, völkerrechtliche Abkommen bzw Verträge mit einem oder mehreren Staaten oder internationalen Organisationen abzuschließen. Gemäß Abs 7 desselben Paragraphen sind derartige Abkommen für die Organe und die Mitgliedsstaaten (MS) verbindlich. Durch die Binnenwirkung innerhalb der Gemeinschaftsrechtsordnung bilden solche Verträge einen „*integrierenden Bestandteil der Gemeinschaftsrechtsordnung*“ und haben auch durch die Bindung der Organe Vorrang vor dem Gemeinschaftssekundärrecht¹³. Zudem ist auch keine spezielle Transformation in europäische Rechtsnormen notwendig,

¹² Beschluss des Rates vom 26. Februar 1996 über den Abschluss des Übereinkommens zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention), 96/191/EG, Abl 1996, L 61, 31.

¹³ vgl EuGh 30.04.1974, Rs 181/73 Haegemann/Belgien, Slg 1974, 449 in *Streinz*, Europarecht⁸ (2008) Rz 490f.

denn Kollisionsfälle zwischen der AK und dem Gemeinschaftsrecht lassen sich auch ohne entsprechende Ratifikation nicht vermeiden.

Auch im Verfahren zu einer Brennerblockade österreichischer Transitgegner wurde vom Generalanwalt am Europäischen Gerichtshof *Jacobs* festgestellt, dass die AK und ihre Prot im Rahmen einer Abwägung von Umweltschutzerwägungen mit Gründen des freien Warenverkehrs auf Gemeinschaftsebene berücksichtigt werden können¹⁴. Demzufolge wurden die widerstreitenden Belange des Verkehrs und des Umweltschutzes in der Region in der genehmigten Alpenkonvention anerkannt und es kann daraus auch entnommen werden, dass die Wochenend-, Feiertags- und Nachtfahrverbote selbst voll und ganz den Verpflichtungen Österreichs (und auch der Gemeinschaft) aus der Alpenkonvention entsprechen¹⁵.

1.3. Das institutionelle Recht der AK

Die interne Organisation bzw Struktur der Alpenkonvention gestaltet sich wie folgt: Die Konferenz der Vertragsparteien (Alpenkonferenz) ist das beschlussfassende Organ der AK, sie fasst die Beschlüsse mittels eines einvernehmlichen Abstimmungsverfahrens. Die Aufgaben dieses Organs umfassen Themen, an denen die Vertragsparteien ein gemeinsames Interesse besitzen und Aspekte der Zusammenarbeit. Im Regelfall finden alle zwei Jahre ordentliche Tagungen der Alpenkonferenz statt, bei der eine Rotation des Vorsitzes und Ort unter den Vertragsparteien vorgesehen ist. Die Vereinten Nationen, ihre bestehenden Sonderorganisationen, der Europarat, sowie jeder europäische Staat können bei diesen Konferenzen als Beobachter teilnehmen (Art 5 AK). Normalerweise fasst diese Konferenz jeden ihrer Beschlüsse einstimmig, es sei denn es ist aus Gründen der Art 6 lit c¹⁶), f¹⁷), g¹⁸) AK erforderlich einen Beschluss mittels Dreiviertelmehrheit zu treffen, wobei als Grundvoraussetzung Bemühungen um das Konsensquorum der Einstimmigkeit fehlgeschlagen sein müssen. Jede Partei hat eine Stimme, die Europäische Gemeinschaft

¹⁴ vgl *Schroeder*, Die Alpenkonvention- Inhalt und Konsequenzen für das nationale Umweltrecht, Zeitschrift für Natur und Recht (NuR) 2006, 136.

¹⁵ Schlussanträge Generalanwalt *Jacobs* vom 11.07.2002, EuGh Rs C 112/00 Schmidberger/Österreich Rz 3 und 108.

¹⁶ Beschluss der Geschäftsordnung.

¹⁷ Auswertung wissenschaftlicher Information.

¹⁸ Beschluss oder Empfehlung von Maßnahmen zur Verwirklichung der in Art 3 und Art 4 vorgesehenen Ziele.

nimmt aber in ihrem Zuständigkeitsbereich die Stimmrechte der ihr angehörenden MS wahr (Art 7 AK).

Als ausführendes Organ ist ein Ständiger Ausschuss eingerichtet, dessen Vorsitz wie bei der Konferenz wechselt. Die Hauptaufgaben liegen in der Sichtung von Informationen betreffend der Alpenkonvention, Durchführung von Beschlüssen der Konferenz, Vorbereitung der Tagungen und Vorschläge von Maßnahmen und Empfehlungen zur Verwirklichung des gegenständlichen Übereinkommens (Art 8 AK).

Eine effiziente Koordination der Aufgaben der Alpenstaaten erfordert einen festen Bezugspunkt. Als weiteres Organ existiert aus diesem Grund das Ständige Sekretariat mit Sitz in Innsbruck mit einer zusätzlichen Außenstelle in Bozen. Die rechtliche Grundlage für dieses Organ findet sich in Art 9 AK und die Zuständigkeiten beziehen sich auf nachfolgende Bereiche: Die Vertretung des Sekretariats nach außen, die Öffentlichkeitsarbeit und die politische und technische Unterstützung des Vorsitzes. Die Außenstelle ist zuständig für das Alpenbeobachtungs- und Informationssystem (ABIS), die Koordination der Alpenforschungsaktivitäten und für Übersetzungen und Dolmetscherarbeiten¹⁹. Für die in weiterer Folge zu erläuternden Protokolle dieser Rahmenkonvention ist anzumerken, dass Entwürfe für solche Protokolle mindestens sechs Monate vor einer Tagung der Konferenz allen Vertragsparteien zu übermitteln sind. Österreich fungiert als Verwahrer aller Urkunden und seit dem 27. März 2000 ist die ursprüngliche Rahmenkonvention in allen neun Vertragsstaaten in Kraft²⁰. Gemäß Art 12 Abs 3 AK reichte jedoch bereits die Zustimmung dreier Staaten zum Inkrafttreten²¹. Eine Kündigung dieses völkerrechtlichen Vertrags ist zulässig und wird sechs Monate nach dem Eingang der Notifikation wirksam (Art 13 AK).

¹⁹ siehe [http://www.alpconv.org/psac/index_de], (22.07.2009).

²⁰ siehe Stand der Ratifikation [http://www.alpconv.org/theconvention/conv03_de.htm], (22.07.2009).

²¹ Liechtenstein, Österreich und Deutschland am 06.03.1995.

1.4. Einhaltung der AK und Streitbeilegung

1.4.1. Mechanismen zur Einhaltung der AK und den Prot

Im Rahmen der VII. Alpenkonferenz am 19. November 2002 in Meran wurde von den Vertragsparteien ein Beschluss über Mechanismen zur Überprüfung der Einhaltung der AK und ihrer Durchführungsprotokolle gefasst. Dies geschah vor allem in der Erkenntnis der Vertragsparteien, dass der Einhaltung der AK und ihrer Prot zentrale Bedeutung zukommt und ein Mechanismus zur Überprüfung dieser Einhaltung einen wichtigen Beitrag zur effizienten Anwendung der von den Vertragsparteien übernommenen Verpflichtungen leisten kann. Es wurde die periodische Überprüfung samt Formvorgaben, Gegenstand und Zeitabständen der Berichtsverfahren (Art 5 Abs 4 AK) der Einhaltung der AK und ihrer Prot beschlossen und ein Überprüfungsausschuss (Ständige Arbeitsgruppe) errichtet. Diese Mechanismen und Verfahren konsultativer Natur werden sowohl auf die noch auszuarbeitenden Prot als auch auf die zukünftigen Änderungen der Prot angewendet werden.

Alle vier Jahre ist von den Vertragsstaaten ein standardisierter Überprüfungsbericht über das Ständige Sekretariat beim Überprüfungsausschuss einzureichen, der in weiterer Folge veröffentlicht wird. Dieser Ausschuss setzt sich aus maximal zwei Vertretern pro Vertragspartei zusammen, der Vorsitz richtet sich nach jenem der Alpenkonferenz. Insb nimmt der Ausschuss folgende Funktionen wahr:

- Überprüfung der Länderberichte und Informationen
- Unterstützung der Vertragsparteien bei der Einhaltung der AK und Prot
- Behandlung der Ersuchen um Überprüfung vermeintlicher Nichteinhaltungen
- Erstellung von Vorschläge für Beschlüsse und Empfehlungen

Die Konventionsstaaten haben ihre Länderberichte jeweils Ende August des der Alpenkonferenz vorangehenden Kalenderjahres einzureichen. Innerhalb von sechs Monate erstellt der Überprüfungsausschuss einen Berichtsentwurf, zu dem die betroffene Partei das Recht besitzt dazu Stellung zu beziehen. Generell haben die betroffenen Parteien das Recht beim gesamten späteren Verfahren teilzunehmen und alle relevanten Unterlagen einzusehen. Bei Verfahren hinsichtlich eines Durchführungsprotokolls gilt dies allerdings

nur für Vertragsstaaten des jeweiligen Prot. Die Beratungen im gesamten Verfahren des Mechanismus sind als vertraulich zu behandeln.

Sofern sich der betroffene Staat bereit erklärt, festgestellte Mängel in weiterer Folge zu beseitigen, kann der Überprüfungsausschuss von Vorschlägen (Beschlüsse, Empfehlungen) an die Alpenkonferenz absehen. Die angekündigten Maßnahmen der Vertragspartei werden sodann vom Ausschuss überprüft. Dieses Verfahren gilt auch analog für das Ersuchen um Überprüfung vermuteter Nichteinhaltung der AK und ihrer Prot.

Als Konsequenz dieser Verfahren zur Überprüfung der Einhaltung kann die Alpenkonferenz gestützt auf den Ausschussbericht Beschlüsse und Empfehlungen (zB Beratung und Unterstützung einer Vertragspartei, Vermittlung von Experten, Erkundigungen vor Ort) verabschieden. Diese Mechanismen und Verfahren sind unabhängig vom Streitbeilegungssystem, das im Folgenden erläutert wird.

1.4.2. Das System zur Streitbeilegung

Neben den acht Durchführungsprotokollen mit materiell-rechtlichen Vorgaben an die Vertragsparteien zur Zielerreichung der AK nimmt das Protokoll zur Beilegung von Streitigkeiten eine besondere Stellung ein. Art 1 folgend, bemühen sich die Vertragsparteien im Falle einer Streitigkeit über die Auslegung oder Anwendung der Alpenkonvention oder eines ihrer Protokolle um eine Beilegung im Konsultationsweg. Ist jedoch eine Streitigkeit innerhalb von sechs Monaten aufgrund der geschilderten Vorgangsweise noch nicht beseitigt, kann eine beteiligte Partei durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei und an den Vorsitz der Alpenkonferenz ein Schiedsverfahren zur Streitbeilegung einleiten (Art 2). Ein derartiges Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern, wobei jede der Streitparteien eine Benennung vornimmt und diese wiederum den Präsidenten des Schiedsgerichts bestimmen (Art 3). Bemerkenswert aus verfahrensrechtlicher Hinsicht ist die Tatsache, dass das Schiedsgericht auf Ersuchen einer Streitpartei einstweilige Maßnahmen zum Schutz der Rechte jeder Streitpartei erlassen kann.

Das Schiedsgericht entscheidet in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht (VR) und der AK samt Prot (Art 9) mit Mehrheitsbeschluss und im Regelfall innerhalb der nächsten

sechs Monate endgültig (Art 11). Der Schiedsspruch muss eine Begründung enthalten, ist für alle Parteien bindend und muss dementsprechend umgesetzt werden (Art 12). Dieses System stellt wiederum eine echte Neuerung im Umweltvölkerrecht dar, da bisher die in Art 33 UN-Charta enthaltenen außergerichtlichen Streitbeilegungsregelungen in der Vertragspraxis dominierten. Einer zusätzlichen Unterwerfungserklärung der Vertragsstaaten bedarf es dabei nicht²².

1.5. Die Durchführungsprotokolle zur AK

Die Durchführungsprotokolle der Alpenkonvention sind selbständige, der Natur nach ebenfalls völkerrechtliche Staatsverträge und bedürfen -wie auch die eigentliche Konvention- der Ratifizierung durch die einzelnen Nationen. Die öffentliche Verwaltung und die ordentliche Gerichtsbarkeit haben die Vorschriften der Alpenkonvention und der Protokolle grundsätzlich als im Range von Bundesrecht stehendes Recht zu beachten und dementsprechend auch anzuwenden. Jedem Staat steht es dabei frei, sich strengeren Regeln und Vorgaben hinsichtlich der Protokollbestimmung zu unterwerfen. Insgesamt beinhalten die bereits in Kraft getretenen Prot (ausgenommen Prot Streitbeilegung) 179 Protokollnormen.

Die neun bereits in Geltung stehenden Prot wurden bei den Alpenkonferenzen in Chambéry (F)²³, Brdo (SLO)²⁴, Bled (SLO)²⁵ und Luzern (CH)²⁶ unterzeichnet. Der österr. Nationalrat (NR) genehmigte diese neun Prot zur Durchführung der AK, verlautbart im BGBl III 2002/230-238. Alle wurden mit 14.08.2002 ratifiziert und traten am 18.12.2002 für Österreich in Kraft. Es handelte sich dabei um die Protokolle „*Tourismus und Freizeit*“, „*Berglandwirtschaft*“, „*Raumplanung und nachhaltige Entwicklung*“, „*Bergwald*“, „*Verkehr*“, „*Bodenschutz*“, „*Naturschutz und Landschaftspflege*“, „*Energie*“ und „*Streitbeilegung*“²⁷.

²² vgl. Schroeder, Die Alpenkonvention- Inhalt und Konsequenzen für das nationale Umweltrecht, Zeitschrift für Natur und Recht (NuR) 2006, 133ff.

²³ Raumplanung und nachhaltige Entwicklung; Berglandwirtschaft; Naturschutz und Landschaftspflege.

²⁴ Bergwald.

²⁵ Tourismus und Freizeit; Bodenschutz; Energie.

²⁶ Verkehr; Streitbeilegung.

²⁷ Zum Prot mit dem Titel „*Streitbeilegung*“ siehe die obigen Ausführungen zum Streitbeilegungssystem.

Zu den restlichen vier, in Art 2 Abs 2 AK enthaltenen Themengebieten, namentlich „*Bevölkerung und Kultur*“, „*Wasserhaushalt*“, „*Abfallwirtschaft*“ und „*Luftreinhaltung*“ existieren derzeit noch keine Protokolle, deren hauptsächliche Zielvorgaben gemäß Art 2 AK lauten jedoch wie folgt:

Das Prot „*Bevölkerung und Kultur*“ beschäftigt sich mit dem Ziel der Achtung, Erhaltung und Förderung der kulturellen und gesellschaftlichen Eigenständigkeit der ansässigen Bevölkerung und der Sicherstellung ihrer Lebensgrundlagen, namentlich der umweltverträglichen Besiedelung und wirtschaftlichen Entwicklung sowie der Förderung des gegenseitigen Verständnisses und partnerschaftlichen Verhaltens zwischen alpiner und außeralpiner Bevölkerung.

Mit dem Ziel, gesunde Wassersysteme zu erhalten oder wiederherzustellen, insb durch die Reinhaltung der Gewässer, durch naturnahen Wasserbau und durch eine Nutzung der Wasserkraft, die die Interessen der ansässigen Bevölkerung und das Interesse an Erhaltung der Umwelt gleichermaßen berücksichtigt, befasst sich das Prot „*Wasserhaushalt*“.

Das Prot „*Abfallwirtschaft*“ hat die Aufgabe, unter besonderer Berücksichtigung der Abfallvermeidung eine den besonderen topographischen, geologischen und klimatischen Bedürfnissen des Alpenraumes angepasste Abfallerfassung, -verwertung und -entsorgung sicherzustellen.

Das Hauptaugenmerk des Prot „*Luftreinhaltung*“ liegt auf der drastischen Verminderung von Schadstoffemissionen und -belastungen im Alpenraum und der Schadstoffverfrachtung von außen, auf ein Maß, das für Menschen, Tiere und Pflanzen nicht schädlich ist.

Diese Alpenkonventions-Durchführungsprotokolle dienen, wie bereits erläutert, zur Festlegung der konkreten Inhalte zur Verwirklichung der Ziele der AK und werden in einem zweiphasigen Verfahren erarbeitet. In der ersten Phase erstellt eine internationale Arbeitsgruppe bestehend aus Verwaltungs- und NGO-Vertretern unter verantwortlicher Federführung eines Staates einen Protokoll-Entwurf, der in Phase zwei allen Vertragsparteien zur innerstaatlichen Abstimmung vorgelegt wird. Im Idealfall erfolgt daraufhin die einstimmige Annahme des Protokolls durch die Vertragsparteien inklusive der Unterzeichnung durch die Umweltminister anlässlich einer Alpenkonferenz. Nach Genehmigung durch die nationalen Parlamente und Hinterlegung der Ratifikationsurkunden

beim Verwahrer (Österreich) durch mindestens drei Staaten tritt das Prot in weiterer Folge in Kraft (gleiches Procedere wie bei der AK selbst)²⁸.

Alle Prot besitzen den gleichen inhaltlichen Aufbau und sind in jeweils fünf Kapitel untergliedert (Allgemeine Bestimmungen; spezifische Maßnahmen; Forschung, Bildung und Information; Durchführung, Kontrolle und Bewertung; Schlussbestimmungen). Um einen kurzen Einblick in die Regelungsinhalte aller Prot zu bekommen, werden diese nun überblicksweise dargestellt:

Das Prot „*Berglandwirtschaft*“²⁹ enthält vorwiegend das Ziel, eine standortgemäße und umweltverträgliche Landwirtschaft zu erhalten und unter Berücksichtigung der erschwerten Wirtschaftsbedingungen zu fördern. Ergänzend werden die Landwirte als wesentliche Erhaltungsträger der Natur- und Kulturlandschaft anerkannt (Art 4³⁰), Land- und Forstwirtschaft werden dabei als Einheit betrachtet (Art 13). Jede Nation bestimmt im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung die für die Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen den unmittelbar betroffenen Institutionen und Gebietskörperschaften am besten geeignete Ebene, um eine gemeinsame Verantwortung zu fördern (Art 5) und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu intensivieren.

Das Prot „*Raumplanung und nachhaltige Entwicklung*“³¹ zielt hauptsächlich auf die Sicherung einer sparsamen und rationellen Nutzung und einer harmonischen Entwicklung des Gesamtraums mit den ökologischen Zielsetzungen und Erfordernissen, sowie einer Vermeidung von Über- und Unternutzungen und der Erhaltung bzw Wiederherstellung von natürlichen Lebensräumen (Art 2 Abs 2 lit b AK) ab. Als besonders wichtig wird in diesem Zusammenhang eine intelligente und vorausschauende Planung bei Projekten und Vorhaben angesehen.

Das Prot „*Bergwald*“³² (im Folgenden: BWaldProt) bezweckt die Erhaltung, Stärkung und Wiederherstellung der Waldfunktionen, insb der Schutzfunktion, mittels einer naturnahen Waldbewirtschaftung unter Berücksichtigung der erschwerten Wirtschaftsbedingungen (Art 2 Abs 2 lit h AK). Da der Bergwald wichtige soziale und ökologische Funktionen zu erfüllen hat, verpflichten sich die Vertragsparteien zu

²⁸ siehe dazu auch [http://www.alpenverein.at/naturschutz/Alpenkonvention/01_alpenkonvention_lang.php], (28.07.2009).

²⁹ BGBl III 231/2002.

³⁰ Die Artikel ohne nähere Bezeichnung stellen jene des jeweils behandelten Protokolls dar.

³¹ BGBl III 232/2002.

³² BGBl III 233/2002.

Maßnahmen, welche seine Auswirkungen auf Wasserressourcen, Klimaausgleich, Reinigung der Luft und Lärmschutz, seine biologische Vielfalt sowie Naturerlebnis und Erholung sicherstellen (Art 8). In Relation mit der sportlichen Nutzung von Waldgebieten bestimmt Art 2 lit d jenes Protokolls sogar, dass die Erholungsnutzung, sprich die Inanspruchnahme des Bergwalds für Erholungszwecke, soweit gelenkt und notfalls eingeschränkt, ohne dass die Erhaltung und Verjüngung von Bergwäldern gefährdet werden. Eine besonders wichtige Norm im Zusammenhang mit den Schutzfunktionen des Bergwaldes stellt Art 6 dar, der im Rahmen dieser Arbeit ebenfalls genau untersucht wird³³.

Da der Verkehr innerhalb der Alpenregion stetig zunimmt, trachtet das Prot „Verkehr“³⁴ nach einer Verminderung des Verkehrsaufkommens und vermehrte Lenkung der Verkehrswege auf Alternativlösungen (zB Bahn, öffentlicher Verkehr). Vor allem soll der Güterverkehr auf die Schiene verlagert werden, größtenteils durch Schaffung geeigneter Infrastruktur und den Einsatz marktkonformer Anreize. Zur Zielerreichung werden besonders die Ergreifung von Vorsorge- und Ausgleichsmaßnahmen nach Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) angesehen, wobei eine bessere Auslastung bestehender Straßen oder durch Verlagerung auf die Schiene und Schifffahrt erzielt werden soll. Weiters dass eine Prüfung der Zweckmäßigkeit ergeben hat, dass das Projekt wirtschaftlich sei, die Risiken beherrscht werden können, die UVP ein positives Ergebnis brachte und dass in den Raumordnungsplänen und -programmen der nachhaltigen Entwicklung Rechnung getragen worden ist³⁵. Weiters verpflichten sich die Vertragsparteien zu einer nachhaltigen Verkehrspolitik, die Belastungen und Risiken im Bereich des inneralpinen und alpenquerenden Verkehrs auf ein Maß senkt, das für Menschen, Tiere und Pflanzen sowie deren Lebensräume erträglich ist (Art 1 Abs 1 lit a). In Art 11 erklären die Konventionsstaaten ihren Verzicht auf den Bau neuer hochrangiger Straßen für den alpenquerenden Verkehr und die Belastungen des Flugverkehrs sollen ebenfalls so weit wie möglich gesenkt werden (Art 12). Im Zusammenhang mit Tourismus und Sport ist insb Art 13 interessant, da hier touristische Anlagen, zu denen auch jene zur Sportausübung zählen, behandelt werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich darin, die mit dem Verkehr zusammenhängenden Auswirkungen weiterer Erschließungen mit touristischen Anlagen (zB Skigebiete und deren Erweiterungen) unter Berücksichtigung der Ziele dieses Protokolls zu überprüfen und soweit erforderlich Vorsorge- und

³³ siehe unten Kap 2.1.1.

³⁴ BGBl III 234/2002.

³⁵ vgl *Bußjäger/Larch*, Gemeinschaftsrecht, internationales Umweltrecht und Verkehrsprojekte (Teil II), Recht der Umwelt (RdU) 2006, 71.

Ausgleichsmaßnahmen zur Erreichung jener Ziele zu ergreifen. Dabei ist aus Umweltschutzgründen dem öffentlichen Verkehr Vorrang einzuräumen und es wird die Schaffung und Erhaltung von verkehrsberuhigten und verkehrsfreien Zonen, die Einrichtung autofreier Tourismusorte, sowie Maßnahmen zur Förderung der autofreien Anreise und des autofreien Aufenthalts von Urlaubsgästen besonders gefördert. Zur Erreichung aller Ziele dieses Verkehrsprotokolls werden ergänzend besondere Umweltqualitätsziele festgesetzt (Art 16).

Im Prot „Bodenschutz“³⁶ (im Folgenden: BodenProt) wird auf die wichtigen Eigenschaften des Bodens im Alpenraum, der immer stärker werdenden Beeinträchtigungen ausgesetzt ist, hingewiesen. Jener Grund und Boden stellt laut Art 1 in seinen natürlichen Funktionen als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Mikroorganismen, ein prägendes Element von Natur und Landschaft dar, ist Teil des Naturhaushalts und stellt insb mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen Umwandlungs- und Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (zB durch das Grundwasser) dar. Besonders durch Anwendung bodenschonender Verfahren in der Land- und Forstwirtschaft, einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden, der Eindämmung von Erosionen³⁷ und Beschränkung von Versiegelungen³⁸ soll ein umfassender Bodenschutz gewährleistet werden. Aus Sicht des zu behandelnden Themas dieser Arbeit birgt Art 14 besondere Relevanz, denn er behandelt Auswirkungen touristischer Infrastrukturen, unter jene zweifelsohne auch Sportanlagen zu subsumieren sind. Folglich beachten die Vertragsparteien, dass nachteilige Auswirkungen von touristischen Aktivitäten auf die alpinen Böden möglichst vermieden werden. Die weitere Bodennutzung soll so gelenkt werden, dass derartige Schäden, wenn möglich nicht mehr auftreten. Besonders beachtenswert erscheint, dass Genehmigungen für den Bau und die Planierung von Skipisten in Wäldern mit Schutzfunktionen nur in Ausnahmefällen und bei Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen erteilt bzw in labilen Gebieten gar nicht erteilt werden dürfen. Zusätzlich werden chemische und biologische Zusätze für die Pistenpräparierung nur dann zugelassen, wenn sie nachgewiesenermaßen umweltverträglich sind.

³⁶ BGBl III 235/2002.

³⁷ Als Erosion bezeichnet man die Zerstörung von Formen der Erdoberfläche durch linienhaftes oder flächenhaftes Abtragen.

³⁸ Ein Boden gilt dann als versiegelt, wenn er mit festen Materialien (Asphalt, Beton, etc) bedeckt ist Die Versiegelung von natürlichen Böden durch Überbauung bringt eine Reihe von negativen Auswirkungen auf die Natur und den Lebensraum des Menschen mit sich.

Das Prot „*Naturschutz und Landschaftspflege*“³⁹ beinhaltet das Ziel, die Natur und Landschaft soweit zu schützen, zu pflegen und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass die Funktionsfähigkeit der Ökosysteme, inklusive Flora und Fauna und die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur und Landschaft in ihrer Gesamtheit dauerhaft gesichert werden (Art 2 Abs 2 lit f AK). Bereits in der Präambel dieses Protokolls wird explizit auch auf die Probleme im Hinblick auf Sport hingewiesen, denn darin heißt es: „[...] *in einigen Gebieten des Alpenraums namentlich durch eine Konzentration von Verkehr, Tourismus, Sport, Siedlung, Entwicklung der Wirtschaft, Intensivierung der Land- und Forstwirtschaft eine Überbelastung von Natur und Landschaft entstanden ist oder entstehen kann*[...].“

Eine umweltverträgliche Erzeugung, Verteilung und Nutzung von Energie, sowie die Förderung von energiesparenden Maßnahmen sind die wichtigsten Kerngedanken im Zusatzprotokoll „*Energie*“⁴⁰. Es wird auch als eine Notwendigkeit angesehen, die Treibhausgasemissionen im Alpenraum einzudämmen. In Art 5 Abs 2 (Energieeinsparung und rationelle Energieverwendung) verpflichten sich die Vertragsparteien zu einer umweltverträglicheren Energienutzung und fördern vorrangig die Energieeinsparung sowie die rationelle Energieverwendung, insb bei Produktionsprozessen, öffentlichen Dienstleistungen, großen Hotelbetrieben sowie auch ausdrücklich bei Sport- und Freizeitanlagen.

Als wichtigstes aller Prot mit Kontextbezug zu sportlicher Betätigung bzw Sportanlagen ist zum Abschluss das Protokoll „*Tourismus*“⁴¹ aus dem Jahr 1998 in den Vordergrund zu stellen, was in weiterer Folge unten genau untersucht wird.

Somit sind alle neun Protokolle und auch die AK selbst bei jeglicher Bewilligungspflicht eines Vorhabens, nicht nur bei jenen mit sportlichem Bezug im Verfahren anzuwenden. Man denke nur ansatzweise an baurechtliche, elektrizitätsrechtliche forstrechtliche Bewilligungsverfahren, gewerberechtliche Genehmigungsverfahren, Immissionsschutzrecht, naturschutzrechtliche und raumordnungsrechtliche Verfahren und nicht zuletzt Umweltverträglichkeitsprüfungen⁴².

³⁹ BGBl III 236/2002.

⁴⁰ BGBl III 237/2002.

⁴¹ BGBl III 230/2002.

⁴² siehe *BMLFUW* (Hrsg), *Die Alpenkonvention- Handbuch für ihre Umsetzung* (2007) 15f.

1.6. Die Umsetzungsproblematik der AK und ihrer Protokolle

1.6.1. Die AK im Lichte der Wiener Vertragsrechtskonvention

Jeder Staat hat als Völkerrechtssubjekt die Fähigkeit vr Pflichten bzw Rechte zu begründen und dabei auch vr Verträge abzuschließen. Das Vertragsrecht ist Teil des Völkerrechts, die grundsätzlichen Vorgaben auf vr Ebene finden sich im Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge vom 23.05.1996 (WVK I⁴³), das ebenfalls einen Staatsvertrag darstellt, sowie das Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge zwischen Staaten und Internationalen Organisationen oder zwischen Internationalen Organisationen vom 20. März 1986 (WVK II). Die WVK I regelt das gültige Zustandekommen, die Auslegung und Anwendung von Verträgen sowie unter welchen Umständen diese geändert und ab wann sie für beendet erklärt werden können (formelles Vertragsrecht). Österreich trat der WVK 1978 bei, diese ist seit dem Jahr 1980 in Kraft.

Bei der innerstaatlichen Anwendung vr Normen müssen von den zuständigen Behörden auch vr Interpretationsregeln herangezogen werden, da Verträge bei unmittelbarer innerstaatlicher Anwendung dennoch Völkerrecht bleiben⁴⁴. Diese vr Auslegungsregeln finden sich im dritten Teil der WVK, der sich mit der Einhaltung, Anwendung und der Auslegung von Staatsverträgen befasst. In Art 26 WVK I wird der Grundsatz *pacta sunt servanda* festgeschrieben, wonach ein Staatsvertrag von den Vertragsstaaten nach Treu und Glauben zu erfüllen ist. Dies bedeutet, dass durch eine formalgesetzliche Übernahme die vr Pflicht zur Erfüllung von Staatsverträgen nicht gänzlich beseitigt wird, sondern dass auch eine wirksame Durchführung dieser gewährleistet sein muss. Eine Vertragspartei kann sich nicht auf ihr innerstaatliches Recht berufen, um die Nichterfüllung eines Vertrags zu rechtfertigen (Art 27 WVK I).

Ein Vertrag ist grundsätzlich nach Treu und Glauben in Übereinstimmung mit der gewöhnlichen, seinen Bestimmungen in ihrem Zusammenhang zukommenden Bedeutung und im Lichte seines Zieles und Zweckes auszulegen (Art 31 WVK I). Zusätzlich kommen eine systematische, teleologische Auslegung und die Wortinterpretation zur Anwendung.

⁴³ StF BGBl Nr. 40/1980.

⁴⁴ Neuhold/Hummer/Schreuer (Hrsg), Österreichisches Handbuch des Völkerrechts⁴Bd I (2004) Rz 343.

Ergänzend ist die Anwendungspraxis eines vr Vertragswerkes heranzuziehen. Ergänzende Auslegungsmittel, insb die vorbereitenden Arbeiten und die Umstände des Vertragsabschlusses, können herangezogen werden, um die sich unter Anwendung des Art 31 ergebende Bedeutung zu bestätigen oder die Bedeutung zu bestimmen, wenn die Auslegung die Bedeutung mehrdeutig oder dunkel lässt oder zu einem offensichtlich sinnwidrigen oder unvernünftigen Ergebnis führt (Art 32 WVK I). Für die Auslegung von Verträgen mit zwei oder mehr authentischen Sprachen (bei der AK sind alle Sprachfassungen gleichermaßen verbindlich) sieht Art 33 WVK vor, dass vermutet wird, dass die Ausdrücke des Vertrags in jedem authentischen Text dieselbe Bedeutung haben. Außer in Fällen, wenn ein Vergleich der authentischen Texte einen Bedeutungsunterschied aufdeckt, der durch die Anwendung der dargestellten Auslegungsregeln nicht ausgeräumt werden kann, wird diejenige Bedeutung zugrunde gelegt, die unter Berücksichtigung von Ziel und Zweck des Vertrags die Wortlaute am besten miteinander in Einklang bringt.

Der vr Grundsatz der Effektivität (*effet utile*) besagt zudem, dass im Zweifelsfall Vertragsnormen (Bestimmungen der Durchführungsprotokolle) so auszulegen sind, dass der Vertragszweck erreicht wird. Allerdings nur soweit, dass dabei andere Vertragsnormen nicht verletzt werden⁴⁵.

1.6.2. Verhältnis LR - VR

Ein Staatsvertrag ist ein internationales Abkommen zwischen zwei oder mehreren Staaten, je nachdem ist dieser bilateral oder multilateral ausgestaltet. Der Staatsvertrag⁴⁶ als Rechtssatzform des Völkerrechts (iF VR) verpflichtet die teilnehmenden Vertragsstaaten grundsätzlich zur Verbindlichkeit. Der Staat hat demzufolge eine dem Staatsvertrag entsprechende Rechtslage zu verwirklichen, die allenfalls den staatlichen Organen und Normadressaten Pflichten auferlegen bzw Rechte einräumen kann. Jedoch ist dazu grundsätzlich ein Umsetzungsakt in die staatliche Rechtsordnung notwendig, ein völkerrechtlicher Vertrag allein genügt hierzu zunächst nicht. Der Staat kann sich aber nur insofern vertragsgemäß verhalten, wenn Menschen, deren Handeln oder Unterlassen ihm zugerechnet wird, ein im Einklang mit dem Vertrag stehendes Verhalten setzen. Die

⁴⁵ siehe Neuhold/Hummer/Schreuer (Hrsg), Österreichisches Handbuch des Völkerrechts⁴ Bd I Rz 340.

⁴⁶ Historischer Ausdruck; nach gegenwärtigem Verständnis auch Verträge mit anderen Völkerrechtssubjekten

Verpflichtung der Menschen stellt bis zur korrekten Umsetzung in innerstaatliches Recht daher nur eine mittelbare und indirekte dar⁴⁷.

In der Beziehung von VR und staatlichem Recht ist auf zwei unterschiedliche Theorieansätze zu verweisen: Einerseits betrachtet die Lehre vom Dualismus die beiden Rechtsordnungen als völlig voneinander getrennt. Das VR wirkt dabei als Koordinationsrecht zwischen den Staaten, das staatliche Recht als Subordinationsrecht beschäftigt sich nur mit innerstaatlichen Rechtsfragen⁴⁸.

Der Monismus wiederum sieht hingegen die beiden Rechtsquellen als Einheit an, Kollisionsfälle sind demnach nur durch entsprechende Vorrangregeln lösbar. Hiezu existiert die Theorie des Vorrangs von staatlichen Rechts („*Landesrecht bricht Völkerrecht*“), die jedoch grundsätzlich heute nicht mehr vertreten wird. Das Primat des VR vor staatlichem Recht sieht im Gegensatz dazu völkerrechtswidriges Landesrecht⁴⁹ (LR) als nichtig an. Die nach *Verdross* heute auch in Österreich vorherrschende Lehre des gemäßigten Monismus mit Primat des Völkerrechts sieht vor, dass das VR den äußeren Rahmen für das staatliche Recht absteckt⁵⁰.

Generell lässt sich zu allgemein anerkanntem Völkergewohnheitsrecht sagen, dass dieses als Bestandteil des Bundesrechtes gilt (Art 9 Abs 1 B-VG). Die derogatorische Kraft von Staatsverträgen gegenüber dem staatlichen Recht selbst bestimmt sich nach dem deren Einordnung im Stufenbau der österreichischen Rechtsordnung. So sind verfassungsrangige Staatsverträge im Rang von Bundesverfassungsgesetzen zu sehen und gesetzesändernde oder -ergänzende stehen Bundesgesetzen gleich. Alle sonstigen vr Verträge sind im Rang von VO einzuordnen. Jedoch setzt eine Derogation gegebener Maßen voraus, dass die staatsvertragliche Bestimmung selbst unmittelbar anwendbar sein muss. Zudem wirkt eine solche auch umgekehrt, dh auch ein Staatsvertrag kann durch innerstaatliches Recht mit Einschränkungen derogiert werden. Dabei wird jedoch nicht die Geltung an sich, sondern lediglich die Anwendung aufgehoben⁵¹.

⁴⁷ vgl *Walter*, Die Neuregelung der Transformation völkerrechtlicher Verträge in das österreichische Recht, ÖJZ 1964, 449.

⁴⁸ vgl *Neuhold/Hummer/Schreuer* (Hrsg), Österreichisches Handbuch des Völkerrechts⁴ Bd I Rz 561.

⁴⁹ Diese Bezeichnung steht für staatliches Recht im Allgemeinen.

⁵⁰ vgl *Neuhold/Hummer/Schreuer* (Hrsg), Österreichisches Handbuch des Völkerrechts⁴, Bd I Rz 562ff.

⁵¹ *Öhlinger* in *Korinek/Holoubek* (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht Bd II/1 (1999) Art 50 Rz 42f.

1.6.3. Theorien und Transformation

Zur Übernahme von VR in staatliches Recht und damit zur zentralen Frage der Umsetzung der Alpenkonvention ist grundsätzlich bei Staatsverträgen eine Inkorporation der völkerrechtlichen Bestimmungen in das jeweilige Landesrecht notwendig. Die Auswahl der Form bleibt dabei den Staaten selbst überlassen, da die unterschiedlichen Rechtsordnungen- im Besonderen die Verfassungen als Fundamente der Staaten- in diesem Bereich sehr divergierend sind. Bei den Inkorporationsmethoden ist demnach ein aktives Handeln des staatlichen Gesetzgebers erforderlich. Während dabei zB in einigen Ländern (Deutschland, etc) etwa ein eigenes Zustimmungsgesetz erlassen wird, ist in anderen Ländern die Zustimmung des Parlaments oder dergleichen (in den USA der Senat) erforderlich. Es existieren jedoch auch bei den Inkorporationsmethoden verschiedene Theorien zur Rechtsumwandlung. Zum einen die Transformation, unter der man die Umwandlung von VR in entsprechendes staatliches Recht versteht, die eher der Linie des Dualismus zugeordnet wird. Das bedeutet in weiterer Folge auch, dass bei Wegfall der völkerrechtlichen Grundlage die transformierten Rechtsnormen weiterhin innerstaatliche Geltung besitzen⁵².

Unter der *generellen Transformation* wird eine pauschalisierte Übernahme der Völkerrechtsnormen verstanden, dh diese werden unverändert in staatliches Recht umgesetzt. Mit dem Begriff der *speziellen Transformation* wiederum wird der Erlass von staatlichen Gesetzen bzw Verordnungen zu Übernahme der völkerrechtlichen Bestimmungen verstanden. Ein innerstaatlicher Anwendungsbefehl für das VR, ohne dass dabei der völkerrechtliche Charakter der Norm verloren geht, wird als *Adoption* verstanden. Diese Theorie ist daher eher der Schule des Monismus zuzurechnen⁵³.

Die praktische Anwendung dieser Theorien ist weitgehend in den Hintergrund geraten. Dabei darf jedoch nicht übersehen werden, dass die Inkorporation iZm der unmittelbaren Anwendung eine zentrale Rolle übernimmt. Eine generelle Übernahme bzw eine Adoption derartiger völkerrechtlicher Normen ist nur dann zulässig, wenn diese Bestimmungen ausreichend bestimmt und „*self-executing*“ ist, was bedeutet dass diese unmittelbar innerstaatlichen angewendet werden können, also ohne zwischenzeitliche Übernahme in das LR. „*Self-executing ist eine Vertragsbestimmung dann, wenn der*

⁵² vgl Neuhold/Hummer/Schreuer (Hrsg), Österreichisches Handbuch des Völkerrechts⁴ Bd I Rz 568ff.

⁵³ vgl Neuhold/Hummer/Schreuer (Hrsg), Österreichisches Handbuch des Völkerrechts⁴ Bd I Rz 572ff.

*Normadressat (Anspruchsberechtigte) so bezeichnet und der Norminhalt (Anspruch) so formuliert sind, dass die innerstaatlichen Vollzugsorgane die Bestimmung ohne weiteres Zutun anwenden können.*⁵⁴

Sind die in Staatsverträgen enthaltenen Bestimmungen so detailliert formuliert, dass sie „self-executing“ sind, so wird nach der vorgesehenen parlamentarischen Genehmigung und Ratifikation dieser Staatsvertrag im BGBl kundgemacht und erlangt somit im Wege der Adoption auch innerstaatliche Geltung und Anwendbarkeit. Hat ein Staatsvertrag aber nicht self-executing-Charakter⁵⁵, so hat der NR gem Art 50 Abs 2 Z 3 B-VG zu beschließen, inwieweit der völkerrechtliche Vertrag durch Gesetze zu erfüllen ist (Erfüllungsvorbehalt), was der speziellen Transformation entspricht. Die Frage der unmittelbaren Anwendbarkeit von vr Normen ist im Zweifel von staatlichen Gerichten zu klären.

1.6.4. Gesetzliche Grundlagen

Die Bundesverfassung nimmt an mehreren Stellen Bezug auf Staatsverträge⁵⁶. Der vr Begriff eines Staatsvertrages deckt sich mit jenem des Verfassungsrechts. Man versteht darunter Vereinbarungen zwischen Völkerrechtssubjekten (nicht nur Staaten!), die damit ihre vr Beziehungen regeln und gestalten. Aus diesem Grund sind drei Voraussetzungen zu beachten: Erstens die Stellung als Subjekt des Völkerrechts, zweitens eine Willenseinigung zwischen den Parteien und drittens die Begründung vr Verpflichtungen und Rechte. Die österreichische Praxis weitet den im B-VG bestimmten Begriff des Staatsvertrages auch auf gewisse einseitige Vertragsgeschäfte aus, wie zB Kündigungen, Suspendierung und die Erklärung eines Vorbehalts⁵⁷.

Gemäß Art 10 Abs 1 Z 2 B-VG ist die Gesetzgebung und Vollziehung in äußeren Angelegenheiten mit Einschluss der politischen und wirtschaftlichen Vertretung gegenüber dem Ausland, insb der Abschluss von Staatsverträgen -unbeschadet der Zuständigkeit der Länder- Bundessache. Gemäß Art 16 B-VG können jedoch die Länder in Angelegenheiten,

⁵⁴ Neuhold/Hummer/Schreuer (Hrsg), Österreichisches Handbuch des Völkerrechts⁴ Bd I Rz 324.

⁵⁵ auch als „executory“- Verträge bezeichnet.

⁵⁶ Art 3, Art 9, Art 10, Art 12, Art 16, Art 48, Art 49a, Art 50, Art 65, Art 66, Art 89, Art 139a, Art 140a, Art 144 B-VG.

⁵⁷ siehe Öhlinger in Korinek/Holoubek (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht Bd II/1 Art 50 Rz 12ff.

die in ihren selbständigen Wirkungsbereich fallen, Staatsverträge mit an Österreich angrenzenden Staaten oder deren Teilstaaten abschließen. Auf Verlangen der BReg sind solche Staatsverträge jedoch vom Land zu kündigen. Kommt ein Land dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach, so geht die Zuständigkeit dazu auf den Bund über. Die Länder sind zusätzlich iZm mit der Umsetzung verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, die in ihrem selbständigen Wirkungsbereich zur Durchführung von Staatsverträgen erforderlich werden. Sollte ein Land dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nachkommen, geht die Zuständigkeit zu solchen Maßnahmen, insb zur Erlassung der notwendigen Gesetze, auf den Bund über (Devolution). Diese Maßnahmen treten jedoch dann wieder außer Kraft, sobald das Land die erforderlichen Gesetze bzw VO erlassen hat. Gleiches gilt auch für den Bund, auch er ist verpflichtet, in seinem Kompetenzbereich die erforderlichen Akte zu setzen, die zur Erfüllung eines für die Republik Österreich verbindlichen vr Vertrages notwendig sind, sowohl hinsichtlich Vollzugs-, als auch Gesetzgebungsakten.

Verfassungsrechtlich nicht geregelt und theoretisch nicht ohne jeden Zweifel zu beantworten ist die Frage, ob unmittelbar anwendbare staatsvertragliche Bestimmungen durch ihre Kundmachung im BGBl entsprechend der Kompetenzverteilung in Bundes- oder Landesrecht oder aber ausschließlich in Bundesrecht transformiert werden. Denn sollten aus dem Problem bei der rechtlichen Umsetzung Hindernisse entstehen, so wäre in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass gerade durch Art 16 Abs 4 B-VG die Fähigkeit des Bundes vr Verträge abzuschließen in völkerrechtlicher Hinsicht vor Gefährdungen, die ihm aus der innerstaatlichen Kompetenzverteilung erwachsen können, geschützt werden soll. *Berchtold* spricht sich grundsätzlich für eine Transformation nach der innerstaatlichen Kompetenzverteilung aus, dazu zählen auch die Ausführungsgesetze der Länder bei Grundsatzgesetzgebung des Bundes⁵⁸.

Im Außenverhältnis kann ein Staat gegenüber der Völkergemeinschaft seine interne Ordnung dementsprechend nicht als Hindernisgrund für die Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen einwenden. Das bedeutet, dass im Falle eines Bruchs eines Staatsvertrages oder für ein völkerrechtswidriges Verhalten Österreich als Gesamtstaat verantwortlich ist⁵⁹. Da in Österreich der Bund die Republik im Außenverhältnis vertritt, ist er auch für das Verhalten seiner Gliedstaaten verantwortlich.

⁵⁸ siehe *Berchtold*, Über die Durchführung von Staatsverträgen durch die Länder, Juristische Blätter (JBl) 1967, 245.

⁵⁹ vgl *Pernthaler/Ebensperger*, Die rechtlichen Auswirkungen völkerrechtlicher Abkommen und Normen der Europäischen Union auf die Kompetenzverteilung und Vollziehung des Naturschutzrechts, Föderalismus Dokumente Bd 3 (1999) 1ff.

Generell vertritt der Bundespräsident die Republik nach außen und schließt in diesem Rahmen auch Staatsverträge ab. Er kann auch anlässlich des Abschlusses eines nicht unter Art 50 B-VG fallenden Staatsvertrages oder eines Staatsvertrages gemäß Art 16 Abs 1 B-VG, der weder gesetzesändernd noch gesetzesergänzend ist, anordnen, dass dieser Staatsvertrag durch Erlass von Verordnungen zu erfüllen ist (Art 65 Abs 1 B-VG). Ein Staatsvertrag ist dann gesetzesändernd oder –ergänzend, wenn er

- a) keiner verfassungsrechtlichen Norm inhaltlich widerspricht und
- b) wenn er nicht bereits in einem schon bestehenden Gesetz jene inhaltlich bestimmte Voraussetzung findet, die von Art 18 B-VG gefordert wird⁶⁰.

Des Weiteren kann er zum Abschluss bestimmter Kategorien von Staatsverträgen, die weder unter Art 16 Abs 1 noch unter Art 50 B-VG fallen, die Bundesregierung (BReg) oder die dafür zuständigen Mitglieder der BReg ermächtigen. Eine solche Ermächtigung erstreckt sich auch auf die Befugnis zur Anordnung, dass diese Staatsverträge durch Erlassung von Verordnungen zu erfüllen sind. Zudem kann er gegebenenfalls eine Landesregierung zum Abschluss von weder gesetzesändernder, noch gesetzesergänzender Staatsverträge ermächtigen, wobei die Anordnung ebenso in sich birgt, ob derjenige Vertrag durch Erlass von Gesetzen oder VO zu erfüllen ist.

Zunächst sollte aus Verständlichkeitsgründen angemerkt werden, dass die verfassungsrechtlichen Grundlagen erst vor Kurzem geändert wurden. Art 50 B-VG ist im Zuge der Verfassungs- und Verwaltungsreform 2008 bzw der Bundesverfassungsrechtsbereinigung abgeändert worden, was auch nicht zuletzt auf die Ergebnisse des Österreich-Konvents zurückgeht⁶¹.

Der Abschluss von politischen Staatsverträgen und Staatsverträgen, die gesetzesändernden oder -ergänzenden Inhalt haben und nicht in den Zuständigkeitsbereich der Länder fallen, ist seit dem Jahr 2008 mit der Genehmigung des NR mit einfacher Stimmenmehrheit möglich, wobei es wie auch vor der Reform, einer Zustimmung des Bundesrates bedarf, wenn Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder betroffen sind. Eine Definition des politischen Staatsvertrages ist schwierig zu

⁶⁰ vgl Öhlinger, Der völkerrechtliche Vertrag im staatlichen Recht (1973) 192.

⁶¹ siehe iZm Art 50 Abs 2 Z1: *Büro des Österreich- Konvents*, Bericht des Österreich- Konvents Bd II Teil 4A, (2005) 199.

finden, nach *Kelsen/Froehlich/Merkel* ist dies „*jeder Staatsvertrag von Bedeutung*“⁶². Der Abschluss von politischen Staatsverträgen ist den Ländern jedoch untersagt (BGBl 1988/685).

Im Range einer Verordnung stehende Staatsverträge und Staatsverträge, die nach Art 16 B-VG von den Ländern abgeschlossen werden können, werden von dieser Neuregelung nicht erfasst. Damit ist ein Erlass oder eine Änderung von Verfassungsrecht durch Staatsverträge im herkömmlichen Sinn nicht (mehr) möglich. Auf Grund der in Kraft getretenen Neufassung muss eine innerstaatliche verfassungsrechtliche Grundlage geschaffen werden, wenn ein verfassungsändernder oder -ergänzender Staatsvertrag mit österreichischer Beteiligung abgeschlossen wird.

Auch eine erleichterte Umsetzung vereinfachter Vertragsänderungsverfahren ist gemäß der Novellierung vorgesehen, die bei Staatsverträgen des Öfteren vorkommen. Zu guter Letzt ist auch eine vorläufige Anwendbarkeit von Staatsverträgen vorgesehen, wenn davon keine individuellen Rechte und Pflichten betroffen sind und die vertraglichen Verpflichtungen bestehenden Gesetzen entsprechen, was in der Folge im Zusammenhang mit der AK Wichtigkeit erlangen würde. Es wird damit eine generelle Ermächtigung geschaffen, wodurch sich besondere Bundesverfassungsgesetze, die zum Abschluss solcher Staatsverträge ermächtigen, erübrigen. Die Genehmigungsbeschlüsse des NR und des BR unterliegt der Anforderung erhöhter Quoren, es bedarf hiezu einer Zweidrittelmehrheit bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder⁶³.

Durch die Neuerlassung sollte eine generelle Ermächtigung geschaffen werden, Staatsverträge, durch die die vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union (zB Vertrag von Lissabon) geändert werden, abzuschließen. Durch diese Grundlage sollen besondere Bundesverfassungsgesetze, die bislang die Grundlage für eine Änderung der vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union bildeten, entbehrlich werden⁶⁴. Die Regelung lehnt sich inhaltlich an diese Sonderverfassungsgesetze an. Die vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union sind die Verträge, auf denen die Europäische Union beruht, dh im Wesentlichen das Primärrecht der EU.

⁶² *Kelsen/Froehlich/Merkel* in *Öhlinger* in *Korinek/Holoubek* (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht Bd II/1 Art 50 Rz 46.

⁶³ vgl *Lienbacher*, Der erste Teil der Verfassungsreform, Verfassungs- und Verwaltungsreform 2008, Journal für Rechtspolitik (JRP) 2008, 80.

⁶⁴ EB zu RV 314 Blg NR, XXIII. GP 3.

Weiters sind in multilateralen Staatsverträgen manchmal so genannte vereinfachte Vertragsänderungsverfahren vorgesehen. Danach können Änderungen eines Staatsvertrages etwa durch Beschluss eines -durch den Staatsvertrag geschaffenen- Organs oder durch Mehrheitsbeschluss der Vertragsparteien erfolgen. In den Fällen, in denen Österreich derartige vereinfachte Änderungen blockieren kann, ist eine solche Regelung nicht als Übertragung von Hoheitsrechten im Sinne des Art 9 Abs 2 B-VG anzusehen. Daraus ergibt sich, dass jede derartige Änderung gemäß der Regelung des Art 50 Abs 1 B-VG zu genehmigen wäre. Da aber die in Staatsverträgen zumeist vorgesehenen knappen Fristen eine Befassung des NR und des BR als äußerst schwierig erscheinen lassen, wurde in der Vergangenheit in derartigen Fällen häufig mit Hilfe einer Bestimmung in Verfassungsrang vom Erfordernis der Genehmigung derartiger vereinfachter Änderungen abgesehen⁶⁵.

Um das Erfordernis, solche verfassungsrangige Bestimmungen im Einzelfall zu erlassen, zu beseitigen, sieht der Art 50 Abs 2 Z 2 (gF: Art 50 Abs 2 Z 1) vor, dass insoweit, als ein Staatsvertrag zu seiner vereinfachten Änderung ermächtigt, eine derartige Änderung keiner Genehmigung nach Abs 1 bedarf⁶⁶. Allerdings wird dem NR die Möglichkeit eingeräumt, sich die Genehmigung derartiger vereinfachter Änderungen im Einzelfall vorzubehalten. Durch den Entfall des Verweises auf Art 44 Abs 1 und 2 in Art 50 Abs 3 B-VG wird zum Ausdruck gebracht, dass die Änderung bzw Erlassung von Verfassungsrecht durch Staatsverträge nicht mehr erfolgen kann. Es wird somit in Zukunft nicht mehr möglich sein, Verfassungsrecht durch einen Staatsvertrag zu ändern oder zu ergänzen. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit, staatsvertragliche Bestimmungen durch eine bundesverfassungsgesetzliche Bestimmung in Verfassungsrang zu heben. Auch der Verfassungsrang der staatsvertraglichen Bestimmungen, die nicht durch das erste Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz aufgehoben bzw ihres Verfassungsranges entkleidet werden (wie etwa die EMRK), bleibt von der Neuregelung des Art 50 Abs 3 B-VG unberührt. Eine Anwendbarkeit des Art 42 Abs 1 bis 4 auf Beschlüsse gemäß Abs 2 Z 2 ist nicht erforderlich. Wenn der Nationalrat beschließt, sich die Genehmigung vereinfachter Änderungen vorzubehalten, dann stellt die jeweilige Genehmigung einen Beschluss gemäß Abs 1 dar, der ohnehin der Mitwirkung des Bundesrates (BR) unterliegt⁶⁷.

Der neugefasste Art 50 Abs 5 sieht vor, dass NR und BR von der Aufnahme von Verhandlungen über Staatsverträge gemäß Abs 1 zu unterrichten sind. Der Wortlaut „von

⁶⁵ siehe EB zu RV 314 Blg NR, XXIII. GP 9.

⁶⁶ basiert auf Vorschlag des Ausschusses Nr. 2 des Österreich-Konvents.

⁶⁷ siehe EB zu RV 314 Blg NR, XXIII. GP 10.

der Aufnahme von Verhandlungen über einen Staatsvertrag“ lehnt sich an Art 16 Abs 2 B-VG an. Die Unterrichtung sollte spätestens bis zum Zeitpunkt der Erteilung der Verhandlungsvollmacht erfolgen⁶⁸.

Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses der Alpenkonvention befand sich jedoch die alte Fassung des Art 50 B-VG in Kraft. Nach österreichischem Verfassungsrecht handelt es sich bei der Alpenkonvention um einen gesetzesändernden oder Gesetzesergänzenden Staatsvertrag gemäß Art 50 Abs 1 B-VG aF, der der Genehmigung des Nationalrats bedarf. Abs 2 Z 2 desselben Art folgend, ist jedoch bei Kompetenzüberschreitungen des Inhalts solcher Staatsverträge eine Stellungnahme der Länder einzuholen (Art 10 Abs 3 B-VG) und die Befassung des Bundesrats ist geboten (Berührung des eigenen Wirkungsbereichs der Bundesländer)⁶⁹.

Diese alte Fassung des Art 50 B-VG geht im Wesentlichen auf die B-VG Novelle 1964⁷⁰ zurück, bei der eine grundlegende Neuordnung der Bestimmungen zum Abschluss von Staatsverträgen vorgenommen wurde. Aber bereits vor dieser Novellierung stand die Umsetzungsproblematik und die Frage der unmittelbaren Anwendung von Staatsverträgen im Zentrum der Kritik. Schon damals ging es um die Frage, ob neben den Vertragsstaaten auch natürliche Personen aus einem völkerrechtlichen Vertrag unmittelbar berechtigt oder verpflichtet werden konnten.

Vor der Verfassungsnovelle 1964 gab es für Staatsverträge- sieht man von dem Erfordernis der Kundmachung im BGBl einmal ab- keine weiterreichende Voraussetzungen für deren Gültigkeit und Anwendbarkeit. Ausgelöst wurde diese Novellierung im Jahr 1964 durch ein Erk des VfGH⁷¹, das der EMRK den Verfassungsrang absprach, weil diese im Rahmen der Kundmachung im BGBl nicht als verfassungsändernd bezeichnet wurde. Die Sanierung dieses vfr Abkommens und noch weiterer Staatsverträge wurde zum Anlass einer umfassenden Novelle (Nov) des B-VG genommen⁷².

Der Vollständigkeit halber auch die Neuschaffung des Art 140a B-VG mit der Nov 1964 anzuführen, durch den die Möglichkeit der Anfechtung von rechtswidrig abgeschlossenen Staatsverträgen geschaffen wurde. Art 50 Abs 1 B-VG wurde also

⁶⁸ vgl 94/ME XXIII.GP 9ff.

⁶⁹ siehe Öhlinger, Verfassungsrecht⁷ (2007) Rz 116f.

⁷⁰ BGBl 1965/59.

⁷¹ VfGH 14.10.1961, G 2/61, VfSlg 4049/1961.

⁷² siehe Öhlinger in Korinek/Holoubek (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht Bd II/1 Art 50 Rz 7ff.

dahingehend geändert, dass die (vorher notwendige) parlamentarische Genehmigung nicht mehr als Gültigkeitserfordernis galt.

Generell ist also ein Staatsvertrag unter Vorbehalt durch Erfüllungsgesetzgebung in Geltung zu setzen. Dies kommt allerdings dann nicht in Betracht, wenn die innerstaatliche Rechtslage bei der Ratifikation bereits jener des vr Vertrages entspricht. Als Gesetze, durch die ein umzusetzender Staatsvertrag innerstaatlich erfüllt wird, sind Bundes-, als auch Landesgesetze in Betracht zu ziehen. Die Wahl wird durch die innerstaatliche Kompetenzverteilung bestimmt. Sollte sich eine kompetenzrechtliche Überschneidung innerhalb der Materien ergeben, muss die Erfüllung auf beiden Ebenen erfolgen, denn die Länder sind verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, die in ihrem selbständigen Wirkungsbereich zur Durchführung von Staatsverträgen erforderlich werden.

1.6.5. Unmittelbare Anwendbarkeit

Nach der Transformation eines Staatsvertrages in innerstaatliches Recht erlangt dieser die seinem Inhalt entsprechende Geltung. Auf Grund jener entfaltet dieser in weiterer Folge auch Rechtswirkungen und gelangt vor Gericht und Behörden in Verfahren zur Anwendung. Bei jener Anwendbarkeit muss man jedoch etwas differenzieren, denn auch bei einer Gesetzes- oder VO-Prüfung⁷³ durch den VfGH wird der vr Vertrag ebenso angewandt wie bei einem individuellen Entscheidungsakt durch Urteil, Beschluss oder Bescheid. Es ist auch durchaus möglich, dass dadurch subjektive Rechte von Einzelpersonen begründet werden. Genau diese Auswirkung wird unter dem eigentlichen Sinn der unmittelbaren Anwendbarkeit verstanden und trägt den Namen „*self-executing-treaty*“. Ob ein Staatsvertrag die Eignung zur unmittelbaren Anwendbarkeit nun besitzt oder nicht, ist eine Frage der innerstaatlichen Rechtsordnung.

Neben den eigenen Umsetzungs- und Anwendbarkeitsregeln in den Staatsverträgen selbst, als auch die nach allgemeinen Kriterien beurteilte unmittelbare Anwendbarkeit hängt diese zum Schluss auch noch vom Willen der kontrahierenden Vertragsparteien ab. Nur bei Vorhandensein sowohl des subjektiven, als auch objektiven Aspekts kann auf eine unmittelbare innerstaatliche Anwendung geschlossen werden. Ohne den entsprechenden

⁷³ siehe unten VfGH-Erk zum GeflügelwirtschaftsG.

Willen der Vertragsstaaten (subjektiver Wille) auf die unmittelbare Anwendung ist eine solche gegebener Maßen nicht möglich. Dabei kommt es aber nicht darauf an, ob dies explizit im Vertrag enthalten ist oder nur durch seine Art zum Ausdruck gebracht wird, was in der Realität auf die einzelnen Bestimmungen hin schwierig zu eruieren sein wird⁷⁴. Wenn sich jedoch eine staatsvertragliche Bestimmung nur an die gesetzgebenden Staatsorgane richtet, wird dies normalerweise als verneinende Intention der Vertragsstaaten betreffend der unmittelbaren Anwendung angesehen.

Die allgemeine Auslegungsregel der WVK I bestimmt, dass ein Vertrag nach Treu und Glauben in Übereinstimmung mit der gewöhnlichen, seinen Bestimmungen in ihrem Zusammenhang zukommenden Bedeutung und im Lichte seines Zieles und Zweckes auszulegen ist. Hinzukommend muss die anzuwendende Bestimmung auch dem innerstaatlichen Bestimmtheitsgebot und dem Legalitätsprinzip (Art 18 B-VG) gerecht werden (objektives Kriterium). Auch die in einem vr Vertrag enthaltene Regelung muss so hinreichend und genau bestimmt sein wie es Art 18 Abs 1 und Abs 2 B-VG innerstaatlich verlangen. Das gilt auch für VO, die auf Grund einer staatsvertraglichen Ermächtigung erlassen wurden⁷⁵.

Die rechtsstaatliche Funktion des Art 18 B-VG ist die Gewährleistung eines größtmöglichen Anteils von Rechtssicherheit an die Rechtsunterworfenen. Diesen muss es möglich sein, das verwaltungsbehördliche Vorgehen auf eine solche Art und Weise vorherzusehen, dass sich dieses Handeln in sachlich gerechtfertigten Grenzen aufhält. Das Mindestmaß gesetzlich geforderter Bestimmtheit wird mit der Wortfolge „*auf Grund der Gesetze*“ ausgedrückt. Wann eine solche iSd Art 18 B-VG ausreichend ist, bestimmt die Norm selbst an sich nicht. Die Judikatur (iF Jud) verfolgt zu dieser Frage keine einheitliche Linie. Hinsichtlich der Verordnungsermächtigung des Art 18 Abs 2 B-VG ist anzumerken, dass als gesetzliche Grundlage von Verordnungen nicht nur formelle Gesetze, sondern alle gleichrangigen Rechtsnormen, insb auch parlamentarisch genehmigte vr Verträge, in Betracht kommen⁷⁶.

Wird ein inhaltlich nicht genügend determinierter Staatsvertrag dennoch unmittelbar angewandt -was rechtswidrig ist-, würde dies zu einem VfGH-Verfahren nach Art 140a B-VG führen.

⁷⁴ vgl Winkler, Zur Frage der unmittelbaren Anwendbarkeit von Staatsverträgen, JBl 1961, 11f.

⁷⁵ siehe unten VfGH 30.11.1990, V78/90, VfSlg 12.558/1990.

⁷⁶ vgl Öhlinger, Verfassungsrecht⁷ Rz 583ff.

1.6.6. Derogation, Programmbestimmungen

1.6.6.1. Die Derogation

Durch die generelle Transformation der Prot und ihrer Bestimmungen sind diese zum Bestand innerstaatlicher Rechtsnormen hinzugekommen. Bei der unmittelbaren Anwendung kann es folglich zu Konkurrenzen zwischen diesen beiden Rechtsquellen kommen, nämlich dann wenn vr Bestimmungen innerstaatlichem Recht derogieren oder der umgekehrte Fall eintritt. Die Lösung dieses Konfliktes ist dann mit Hilfe der Derogationsregeln zu finden.

Rechtsvorschriften können demnach von später Erlassenen abgeändert bzw aufgehoben werden. Auch in der österreichischen Rechtsordnung ist dieser Grundsatz anerkannt⁷⁷, denn Rechtsvorschriften beinhalten neben der Ermächtigung zum Erlass auch eine zur Abänderung oder Aufhebung.

„Derogation tritt nur ein (a) in dem Umfang, in dem (b) dieselbe Rechtssetzungsautorität (c) denselben Sachverhalt im späteren Rechtsakt abweichend regelt und (d) wenn nichts gegen die Annahme spricht, dass eine Derogation „gesollt“ ist“⁷⁸.

Eine Derogation eines Bundesgesetzes durch ein Landesgesetz kommt grundsätzlich aber dennoch nicht in Betracht. Man unterscheidet dabei zwei unterschiedliche Arten der Derogation: Einerseits die formelle Derogation, bei der der aufzuhebende Rechtsakt namentlich genannt wird und andererseits die materielle Derogation, bei der durch die Erlassung einer neueren Norm, die inhaltlich mit ihr in Konflikt stehenden ältere Rechtsregel außer Kraft gesetzt wird⁷⁹.

Bezüglich staatsvertraglicher Rechtsregeln kommt mangels ausdrücklicher Regelung nur der zweite Fall der Derogation in Betracht. Im Bereich dieser ist oftmals nicht die Aufhebung eines Rechtsaktes in seiner Gesamtheit festzustellen, sondern nur eine partielle Derogation einzelner innerstaatlicher Rechtsvorschriften. Unmittelbar anwendbare

⁷⁷ zB VfGH 02.10.1995, WI-5/95, VfSlg 14.282/1995.

⁷⁸ siehe Raschauer, Allgemeines Verwaltungsrecht² (2003) Rz 528.

⁷⁹ vgl Raschauer, Allgemeines Verwaltungsrecht² Rz 525ff.

staatsvertragliche Bestimmungen derogieren sowohl entgegenstehendem Bundesrecht, als auch entgegenstehenden Landesvorschriften.

Aber auch der umgekehrte Fall ist denkbar, Staatsverträge können ebenfalls durch innerstaatliche Rechtsvorschriften derogiert werden. Aus dem völkerrechtlichen Ursprung von Staatsverträgen ergibt sich jedoch eine Einschränkung, denn eine einem geltenden Staatsvertrag widersprechende jüngere staatliche Rechtsnorm hebt nicht dessen Geltung, sondern lediglich dessen Anwendbarkeit auf. Zu beachten ist dabei noch, dass auch in diesem Zusammenhang das Prinzip gilt, dass staatliches Recht völkerrechtskonform auszulegen ist. Daraus ergibt sich wiederum die Schlussfolgerung, dass im Zweifel nicht anzunehmen ist, dass eine später erlassene Rechtsvorschrift einem bestehenden Staatsvertrag widerspricht und diesem daher derogiert. Sie ist dabei aber staatsvertragsgemäß auszulegen. Insgesamt zeigt sich daher die Tendenz, dass ein Zusammentreffen völkerrechtlicher und staatlicher Vorschriften nicht als Kollision einander ausschließender Normen zu verstehen, sondern dieses Zusammentreffen in einer harmonisierenden Interpretation zu sehen ist⁸⁰.

In Bezug auf die Derogationsregel ist es für die einzelnen Protokolle der AK von Bedeutung, dass der Abschluss von Staatsverträgen in den Kompetenzbereich des Bundes fällt und dieser somit seine Rechtssetzungsbefugnisse ausübt. Hinsichtlich des Verhältnisses von generellem zu speziellem Recht dürfte der Grundsatz gelten, dass die Alpenkonventionsnormen sachlich (Regelungen in den Prot) wie räumlich (Anwendungsbereich der AK) das speziellere Recht darstellen und somit ein Vorrang der Protokollnormen als im Sinne der Regel *lex specialis derogat legi generali* gegeben ist. Bei Novellierungen im Bereich von relevanten Materiengesetzen empfiehlt sich deshalb schon aus Gründen der Rechtssicherheit ein ausdrückliches Anerkenntnis der Bestimmungen der Konventionsverträge bzw ein Verweis auf diese mit Hinweis auf den Geltungsbereich der Alpenkonvention⁸¹. So geschehen zB im § 3 Abs 7 stmk Raumordnungsgesetz 1974⁸², worin es heißt, dass im Rahmen der Erstellung und Änderung von Plänen und Programmen zur Raumordnung die Zielsetzungen des Übereinkommens zum Schutze der Alpen zu berücksichtigen sind.

⁸⁰ vgl Öhlinger in Korinek/Holoubek (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht Bd II/1 Art 50 Rz 45.

⁸¹ vgl BMLFUW (Hrsg), Die Alpenkonvention- Handbuch für ihre Umsetzung 157ff.

⁸² Gesetz vom 25. Juni 1974 über die Raumordnung im Lande Steiermark (Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 1974), StF LGBl. Nr. 127/1974.

1.6.6.2. Programmbestimmungen, Finalnormen

Bei der programmatischen (finalen) Determinierung handelt es sich um eine Regelungstechnik, bei der -ähnlich wie bei einer gemeinschaftsrechtlichen RL- nur die zu erreichenden Ziele festgelegt werden (sog Final-, Zweck- oder Programmnormen). Als Gegengewicht für die fehlende Genauigkeit bzw Vorhersehbarkeit werden an das Verfahren, das zur Entscheidung führt, erhöhte Anforderungen gestellt, um mit dem Bestimmtheitsgebot des Art 18 B-VG in Einklang zu stehen („*Legitimation durch Verfahren*“⁸³). Den Vollzugsorganen wird dabei von vornherein ein breiterer Gestaltungsspielraum eingeräumt, besonders im Bereich von zukunftsgerichteten bzw planenden Verwaltungsaufgaben (Raumplanung, Wirtschaftslenkung, etc). Diese Art der gesetzlichen Regelung des Verwaltungshandelns wird jedoch von der Jud weitgehend anerkannt⁸⁴.

Auch in den Durchführungsprotokollen der Alpenkonvention sind Bestimmungen enthalten, die dem Normtypus der Programmnormen entsprechen. Diese stehen infolge des Grundsatzes der Vermutung der unmittelbaren Anwendbarkeit den Verwaltungsbehörden insb innerhalb des Raumordnungsrechts als verbindliche Quellen zur Verfügung⁸⁵.

1.6.7. Der Erfüllungsvorbehalt (Art 50 B-VG)

Anlässlich der Genehmigung eines Staatsvertrages kann der NR beschließen, in welchem Umfang dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist, das entspricht dem Rechtsinstrument des Erfüllungsvorbehalts. Damit wird die unmittelbare Anwendbarkeit verneint, ein Staatsvertrag unter Erfüllungsvorbehalt kann also weder Rechtsgrundlage eines verwaltungsrechtlichen, noch eines gerichtlichen Akts sein. Ein Erfüllungsvorbehalt nach Art 50 Abs 2 B-VG ist zusammen mit dem Beschluss im BGBl kundzumachen und wird daraufhin Bestandteil der österreichischen Rechtsordnung. Die betreffenden Regelungen gelten damit innerstaatlich, sind aber nicht wirksam, dh aus ihnen können keine Verbindlichkeiten entstehen. Erst mit einer Umsetzung mittels spezieller

⁸³ siehe Bachmann (Hrsg), Besonderes Verwaltungsrecht⁷ (2008) 359: „Die schwächere inhaltliche Bindung der gesetzlichen Regelung wird durch eine stärkere verfahrensrechtliche Determinierung kompensiert.“

⁸⁴ vgl zB VfGH 13.03.1978, V 51/77, VfSlg 8280/1978.

⁸⁵ vgl zu all dem BMLFUW (Hrsg), Die Alpenkonvention- Handbuch für ihre Umsetzung 152.

Transformation in innerstaatliche Rechtsnormen wird eine dahingehende Wirksamkeit erlangt⁸⁶. Der Sinn und Zweck eines Erfüllungsvorbehalts ist also die Regelung, wie mit den Bestimmungen eines vr Vertrages nach der Ratifikation und dem In-Kraft-Treten des Staatsvertrages umzugehen ist. Oftmals, wie auch im Falle der AK, wird daraufhin aber der Erlass von Erfüllungsnormen unterlassen, weil man etwa die umzusetzenden Regeln bereits im innerstaatlichen Recht findet. Jedoch ist das innerstaatliche Recht, sei es Bundes- oder auch Landesrecht so auszulegen, dass es dem jeweiligen völkerrechtlichen Staatsvertrag entspricht⁸⁷.

Die verbreitete Auffassung, dass nur ein Staatsvertrag als Gesamtwerk unter diesen Vorbehalt gestellt werden kann, hat das Rechtsinstrument weitgehend entwertet. Es wäre aber aus verschiedensten Gründen (Rechtssicherheit, etc) durchaus wünschenswert, dass ein Erfüllungsvorbehalt auch bei einzelnen Bestimmungen eines Staatsvertrages eingesetzt werden könnte⁸⁸.

Zur Praxisrelevanz des Problemkreises sollte man sagen, dass beispielsweise im Jahr 2007 siebenundzwanzig Staatsverträge im BGBl kundgemacht wurden, davon jedoch nur drei unter Anwendung eines Erfüllungsvorbehaltes nach Art 50 Abs 2 B-VG, namentlich das Übereinkommen über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen⁸⁹, das Zusatzprotokoll zum Übereinkommen in Ausführung von Artikel III Absätze 1 und 4 des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen samt Anlagen⁹⁰ und das internationale Übereinkommen gegen Doping im Sport⁹¹. Die Problematik ist auch praktisch zudem insofern von Bedeutung, als dass das vr Vertragswerk dementsprechend schon vor der innerstaatlichen Geltung in der Staatenbeziehung als verbindlich anzusehen ist, Stichwort *pacta sunt servanda*. Sollte ein „self-executing“ Vertrag jedoch dem Willen der Vertragspartner nach schon vorher seine Wirkung entfalten, würde sich Österreich im Falle eines Erfüllungsvorbehalts oder jeder andere vertragsverletzende Staat zu verantworten haben.

Die Staatspraxis zum Erfüllungsvorbehalt sieht freilich etwas anders aus, denn zahlreiche Staatsverträge werden ohne Erfüllungsvorbehalt genehmigt, obwohl die in ihnen geregelten Bestimmungen nicht der unmittelbaren Anwendung zugänglich sind. Der VfGH

⁸⁶ vgl Neuhold/Hummer/Schreuer (Hrsg), Österreichisches Handbuch des Völkerrechts⁴ Bd I Rz 322.

⁸⁷ vgl Öhlinger, Verfassungsrecht⁷ Rz 119f.

⁸⁸ vgl Öhlinger in Korinek/Holoubek (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht Bd II/1 Art 50 Rz 73.

⁸⁹ BGBl III, 34/2007.

⁹⁰ BGBl III, 70/2007.

⁹¹ BGBl III, 108/2007.

hat in dem unten besprochenen Erk (VfSlg 12.558/1990) aber bereits dezidiert ausgesprochen, dass das Fehlen eines Erfüllungsvorbehalts noch nicht zwingend eine unmittelbare Anwendung des Staatsvertrages bedeute. Jedoch ist im Zweifelsfalle aus der Unterlassung eine Vermutung für die direkte Anwendbarkeit zu schließen. Dies gilt jedoch nicht beim Fehlen der Voraussetzungen im Hinblick auf Art 18 B-VG⁹².

In der Jud gab es bis zum heutigen Tag einige Entscheidungen zum Thema der unmittelbaren Anwendbarkeit und des Erfüllungsvorbehalts von Staatsverträgen⁹³. In dem Erkenntnis VfSlg 12.558⁹⁴ behandelte der VfGH in einer Beschwerde gem Art 144 B-VG die Frage der unmittelbaren Anwendbarkeit einer Bestimmung eines Staatsvertrages (Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen, maW Subventionskodex). Dieser Subventionskodex wurde als Staatsvertrag mit gesetzesänderndem und gesetzesergänzendem (hinsichtlich einzelner Bestimmungen mit verfassungsänderndem) Inhalt angesehen und dementsprechend iSd Art 50 Abs 1 und 3 B-VG (idF des BGBl 59/1964) vom NR genehmigt. Von der im Art 50 Abs 2 B-VG vorgesehenen Möglichkeit, anlässlich der Genehmigung zu beschließen, dass der Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist, wurde kein Gebrauch gemacht. Der Subventionskodex wurde in der Folge gemäß Art 49 Abs1 B-VG im Bundesgesetzblatt kundgemacht und ist dementsprechend später für Österreich in Kraft getreten.

Das Erk betraf die Aufhebung wegen Gesetzwidrigkeit einer VO des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über den Importausgleich für bestimmte Erzeugnisse der Geflügelwirtschaft⁹⁵ im Lichte des Subventionskodex:

„Eine Bestimmung eines Staatsvertrages ist dann unmittelbar anwendbar, wenn sie sich an die Rechtsunterworfenen oder an die Vollzugsorgane des Staates richtet, wenn sie also unmittelbare Grundlage für einen generellen oder individuellen Verwaltungsakt oder ein Urteil sein kann.[...] Wird vom Nationalrat (NR) anlässlich der Genehmigung eines Staatsvertrags nach Art 50 B-VG kein Erfüllungsvorbehalt beschlossen, so spricht das zunächst dafür, dass der Vertrag unmittelbar anzuwenden ist, was in der Lehre als Vermutung für die unmittelbare Anwendbarkeit bezeichnet wird.“

⁹² Öhlinger in Korinek/Holoubek (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht Bd II/1 Art 50 Rz 77.

⁹³ VfSlg 5102/1965 (authentische Sprache), 10.372/1985 (desuetudo), 11.585/1987 (unmittelbare Anwendung eines vr Vertrages im Verfassungsrang).

⁹⁴ VfGH 30.11.1990, V78/90, VfSlg 12.558.

⁹⁵ VO vom 28. 11. 1985, Zl. 39.002/11-III/B9/85.

Nach diesem Umkehrschluss ist eine Bestimmung eines Staatsvertrages aus diesen Gründen unmittelbar anwendbar. Hingegen mangelt es Staatsverträgen an der unmittelbaren Anwendbarkeit, wenn sie- wie bereits des Öfteren angemerkt- aus objektiven oder subjektiven Gründen ungeeignet sind, unmittelbare Grundlage für einen Verwaltungsakt oder ein Urteil zu sein.

Wurde aber eben ein Erfüllungsvorbehalt beschlossen, so entzieht sich der betreffende Staatsvertrag von vornherein der unmittelbaren Anwendbarkeit. Bei Nichtbeschluss eines solchen (generelle Transformation), kann dieses Vorgehen nach Meinung des VfGH als Ausdruck der Auffassung gewertet werden, dass der betreffende Staatsvertrag zu seiner Anwendbarkeit keines weiteren Aktes der staatlichen Gesetzgebung bedarf. Dies ist entweder möglich, weil der Vertrag bzw einzelne seiner Bestimmungen die objektive Eignung zur innerstaatlichen Anwendung aufweisen und daher zur Schaffung einer Grundlage für individuelle Akte der Vollziehung kein Gesetz erforderlich ist. Oder sei es, weil sich die, die Anwendbarkeit des Vertrages bzw einzelner seiner Bestimmungen gewährleistenden gesetzlichen Regelungen bereits in Geltung befinden. Schließt somit einerseits ein Erfüllungsvorbehalt die unmittelbare Anwendbarkeit eines Staatsvertrages jedenfalls aus, so erlaubt andererseits das Absehen von einem Erfüllungsvorbehalt noch nicht zwingend den Schluss auf die unmittelbare Anwendbarkeit des Staatsvertrages für die Erlassung von Urteilen oder von individuellen oder generellen Verwaltungsakten.

Im gegenständlichen Fall bedeutete dies, dass die Bestimmungen des Subventionskodex jedenfalls im Anwendungsbereich des GeflügelwirtschaftsG insofern als unmittelbar anwendbares Recht im Range eines Bundesgesetzes anzusehen waren.

1.6.8. Die als Rahmenkonvention konzipierte AK

Zurück zur Alpenkonvention, bei der nach der Ratifikation durch den Bundespräsidenten mit anschließender Hinterlegung, der Text gemäß Art 49 Abs 1 B-VG im Bundesgesetzblatt (Teil III) kundgemacht (BGBl Nr. 477/1995 idF BGBl III 18/1999) wurde. Normalerweise treten derartige Staatsverträge mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft und gelten für das gesamte Bundesgebiet. Dies kommt allerdings dann nicht in Frage -was für die AK als Rahmenkonvention relevant ist- für Staatsverträge,

die durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen sind (Art 49 B-VG). Die AK ist eine Rahmenkonvention, weshalb der Nationalrat gemäß Art 50 Abs 2 B-VG einen Erfüllungsvorbehalt beschlossen hat, sodass dieser Staatsvertrag im Gegensatz zu den Durchführungsprotokollen durch Erlass von Gesetzen umzusetzen ist.

Allerdings handelt es sich bei der Alpenkonvention um einen sogenannten "*non-selfexecuting-treaty*", dieser richtet sich inhaltlich nicht an die Rechtsunterworfenen bzw an die Vollzugsorgane, sondern an die Gesetzgebung und ist deshalb nicht der unmittelbaren Anwendung zugänglich. Jedoch ist diese zur Auslegung anderer Gesetze iSd Art 9 B-VG heranzuziehen. Das Abkommen muss wie bereits gesagt erst durch spezielle Transformation in innerstaatliches Recht umgesetzt werden⁹⁶.

1.6.9. Die Umsetzung der Protokolle

Bezüglich der Umsetzung der Protokolle verpflichteten sich die Vertragsparteien, deren Durchführung durch geeignete Maßnahmen und Regelungen im Rahmen der staatlichen Ordnung sicherzustellen. Die rechtliche Umsetzung trifft sowohl die EU als auch die jeweiligen Vertragsparteien auf allen Gliedstaatsebenen, in Österreich dementsprechend Bund, Länder und Gemeinden. Inhaltlich handelt es sich größtenteils um Landeskompetenzen, wie zB Naturschutz, Raumplanung oder Bodenschutz.

Seit dem Inkrafttreten im Jahr 2002 stellen die Prot (Staatsverträge) in Österreich geltendes Recht dar. Alle Behörden sind demnach in ihrem Zuständigkeitsbereich völkerrechtlich, sowie nach österreichischem Recht grundsätzlich dazu verpflichtet, in Verfahren mit materiell-rechtlichem Bezug Staatsvertragsregelungen anzuwenden. Da aber auch durch die sprachliche Auslegung und auf Grund der Komplexität der vr Normen Probleme innerhalb eines Staats entstehen, sind die damit zusammenhängenden Probleme durchaus in der Lage, eine nachhaltige Zielerreichung im Sinne der AK zu vermindern bzw im schlechtesten Fall gänzlich zu verhindern.

Die Frage der Umsetzung der Durchführungsprotokolle der AK ist aber im Gegensatz zur Rahmenkonvention anders zu beurteilen, denn die darin enthaltenen

⁹⁶ vgl Norer, Die Alpenkonvention- Völkerrechtliches Vertragswerk für den Alpenraum (2002) 14 [www.boku.ac.at/wpr/wpr_dp/dp-93.pdf], (06.08.2008).

Bestimmungen sind zum Teil inhaltlich genügend bestimmt und richten sich unmittelbar an die zur Vollziehung berufenen Organe und auch direkt an die Rechtsunterworfenen. Im Zusammenhang mit der Umsetzung verpflichten die Protokolltexte die Vertragsparteien, deren Durchführung "*durch geeignete Maßnahmen im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung*" (zB in Art 24 Prot Tourismus) sicherzustellen, wobei aber die Art und Weise den teilnehmenden Staaten selbst überlassen wird. Auch das BMLFUW gibt in seinem Praxishandbuch zur Umsetzung der AK an, dass für jede einzelne Bestimmung gesondert geprüft werden müsse, ob diese unmittelbar anwendbar ist oder nicht. Sofern eine Vereinbarung einer unmittelbaren Anwendbarkeit nicht zugänglich ist, wird jedoch auf die verbleibende völkerrechtliche Verpflichtung zur Berücksichtigung des Vertragstextes bei der Auslegung innerstaatlichen Rechts im Lichte der Konventionsvereinbarung bzw auf die Verpflichtung zur Berücksichtigung bei Interessenabwägungen oder allgemein bei Ermessensentscheidungen hingewiesen (vgl Art 9 B-VG)⁹⁷.

Es dürfte im Hinblick auf die auftretenden Probleme betreffend der Umsetzung noch eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen, bis alle Vertragsstaaten eine einheitliche Linie hinsichtlich der Anwendung der Prot gefunden haben, da der eigentliche Zweck eine einheitliche Anwendung im gesamten Alpenraum sein sollte. Ein Sachverhalt iZm einem Skipistenbau in Slowenien sollte, wenn die AK und ihre Prot beide Male zur Anwendung gelangen, nicht anders beurteilt werden als in Österreich.

Es bedeutet für die Durchführungsprotokolle, dass sie unmittelbar anwendbar sind, weil sie den NR ohne einen Erfüllungsvorbehalt nach Art 50 Abs 2 B-VG passiert haben⁹⁸. Es ist jedoch, wie gesagt für jede, in den Protokollen enthaltene Bestimmung im Einzelfall zu untersuchen bzw zu entscheiden, ob für sie eine unmittelbare Anwendung im Sinne des VfGH in Frage kommt. Entscheidend hierfür ist der Norminhalt, dieser muss für die unmittelbare Anwendung sachlich und der Struktur nach geeignet sein. Ein zentrales, zu beachtendes Kriterium hierfür ist das Bestimmtheitsgebot (Art 18 B-VG)⁹⁹.

Die denkbaren Umsetzungsmöglichkeiten sind aber keineswegs nur auf gesetzgeberische und hoheitsrechtliche Akte begrenzt. Es bieten sich auch unterschiedliche andere Instrumentarien, von beispielsweise einer Neuorientierung des Finanzausgleichs

⁹⁷ siehe BMLFUW (Hrsg), Die Alpenkonvention- Handbuch für ihre Umsetzung 9.

⁹⁸ siehe jedoch unten: VwGH 08.06.2005, 2004/03/0116 (Verneinung eines der unmittelbaren Anwendbarkeit entgegenstehenden subjektiven Willens der Vertragsparteien).

⁹⁹ vgl BMLFUW (Hrsg), Die Alpenkonvention- Handbuch für ihre Umsetzung 13f.

über Förderprogramme oder Vertragsnaturschutz bis hin zu faktischen Umsetzungshandlungen an¹⁰⁰.

Zu beachten ist ebenfalls das unterschiedliche Verbindlichkeitsniveau einzelner, von den Prot vorgegebenen Vorschriften. Während zB in Art 11 Verkehrsprotokoll deutlich der Verzicht auf den Bau neuer hochrangiger Straßen für den alpenquerenden Verkehr bestimmt wird, sieht das Naturschutz- und Landschaftspflegeprotokoll die Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen auf der Grundlage einer nicht näher definierten „*förmlichen Prüfung*“ vor (Art 18)¹⁰¹.

Die im oben behandelten Erk (VfSlg 12.558) getroffenen Feststellungen des VfGH treffen auch auf die Anwendung der Prot zu. Das bedeutet einerseits, dass die Rahmenkonvention, als mit Erfüllungsvorbehalt genehmigter Staatsvertrag der unmittelbaren Anwendung entgegensteht. Andererseits wurde in den Fällen der Prot kein Erfüllungsvorbehalt ausgesprochen, was folglich die Vermutung der unmittelbaren Anwendbarkeit mit sich bringt. Zudem ist kein subjektiver Wille der Vertragsparteien ersichtlich, der einer derartigen Anwendung im Wege stehen würde¹⁰². Jedoch ist wie immer eine einzelregelungsrechtliche Prüfung im Hinblick auf Art 18 B-VG (Bestimmtheitsgebot/Legalitätsprinzip) durchzuführen um zu einem entsprechenden Ergebnis zu gelangen.

Diese Prüfung der einzelnen Konventionsbestimmungen sollten in vielfacher Hinsicht bei alltäglichen Verwaltungsverfahren zur Anwendung kommen, als Beispiele seien nur einige genannt: Baurechtliche, energierechtliche, forstrechtliche Bewilligungsverfahren, gewerberechtliche, immissionsrechtliche Genehmigungsverfahren, Umweltverträglichkeitsprüfung und naturschutz- bzw raumordnungsrechtliche Verfahren¹⁰³.

Im Zuge der innerösterreichischen parlamentarischen Behandlung wurde festgelegt, dass die Protokolle der Alpenkonvention gesetzesändernden bzw gesetzesergänzenden Charakter besitzen. Da diese Protokolle zur Alpenkonvention Angelegenheiten regeln, die auch den selbstständigen Wirkungsbereich der Länder betreffen, war überdies die Zustimmung des Bundesrates notwendig.

¹⁰⁰ vgl Norer, Die Alpenkonvention- Völkerrechtliches Vertragswerk für den Alpenraum 25.

¹⁰¹ vgl Norer, Die Alpenkonvention- Völkerrechtliches Vertragswerk für den Alpenraum 26.

¹⁰² vgl aber für BodenProt: VwGH 08.06.2005, 2004/03/0116.

¹⁰³ vgl BMLFUW (Hrsg), Die Alpenkonvention- Handbuch für ihre Umsetzung 15f.

1.6.9.1. Die Einordnung der Protokollbestimmungen

In Österreich wurde schließlich folgende Einteilung der Protokollbestimmungen in drei Kategorien getroffen, man unterscheidet demnach¹⁰⁴:

- 1) Bestimmungen, die unmittelbar anwendbar („*self-executing*“) sind, dh solche, die von rechtsanwendenden Vollzugsorganen und Behörden ohne weitere Transformation oder Modifikation zur Anwendung gebracht werden. Bei unmittelbar anzuwendenden Bestimmungen der Protokolle ist zur Vermeidung allfälliger Kompetenzkonflikte weiters zu untersuchen, ob ihr Inhalt bereits dem Rechtsbestand von Bundes- und/oder Landesgesetzen angehört. Bei widersprüchlichem Inhalt zu bestehenden Vorschriften sind die üblichen Auslegungsregeln heranzuziehen (Kategorie 1).

Jedenfalls innerstaatlich umzusetzen sind die zahlreichen Berichts- und Untersuchungspflichten der einzelnen Protokolle, speziell die des Protokolls Naturschutz und Landschaftspflege.

Bsp: Art 12 Abs 2 TourProt

- 2) Bestimmungen, die darauf abzielen, Anpassungen in Gesetzen bzw Verordnungen durchzuführen bzw als neue Bestimmungen hinzuzutreten. Ein Umsetzungsbedarf ist lediglich in wenigen Bereichen, etwa bei verschiedenen Planungsvorgaben, gegeben, jedoch können diese auch zu Umstrukturierungen und Neupositionierungen, zB im Förderbereich führen (Kategorie 2).

Bsp: Art 2 BWaldProt

- 3) In der dritten Kategorie finden sich Regelungen mit eher deklaratorischem Charakter, die aber trotzdem als Argumentations-, Auslegungs- und Begründungshilfen durch die Behörden zu berücksichtigen sind (Kategorie 3).

¹⁰⁴ siehe *BMLFUW*, Rechtliche Umsetzung in Österreich, [<http://umwelt.lebensministerium.at/article/articleview/34411/1/9219>], (03.08.2009); *Ständiges Sekretariat der Alpenkonvention* (Hrsg), *Alpenkonvention konkret-Ziele und Umsetzung* (Alpensignale 2) (2004) 15.

Der Großteil der Bestimmungen hat deklaratorischen Charakter und ist allenfalls zur Interpretation, politischen Zielbestimmung und als Maßstab für allfällige Interessensabwägungen heranzuziehen.

Bsp: Art 3 VerkehrProt

1.6.10. Das erste VwGH-Erkenntnis zur AK

Im seinem Erk vom 08.06.2005 befasste sich der VwGH¹⁰⁵ erstmals mit der Frage der unmittelbaren Anwendbarkeit einer Protokollbestimmung der AK. Dabei handelte es sich um Art 14 Abs 1 SpStr 3 BodenProt, worin die Auswirkungen touristischer Infrastruktur behandelt werden. Dieser Bestimmung folgend wirken die Vertragsparteien in der geeignetsten Art und Weise darauf hin, dass nachteilige Auswirkungen von touristischen Aktivitäten auf die alpinen Böden vermieden werden. Des Weiteren sollten die durch eine intensive touristische Nutzung beeinträchtigten Böden stabilisiert werden und zudem dürfen Genehmigungen für den Bau und die Planierung von Skipisten in Wäldern mit Schutzfunktionen nur in Ausnahmefällen und bei Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen erteilt bzw in labilen Gebieten gar nicht erteilt werden (Abs 1). Chemische und biologische Zusätze für die Pistenpräparierung werden nur unter der Bedingung zugelassen, dass diese nachgewiesenermaßen umweltverträglich sind (Abs 2). Wenn bedeutende Schäden an Böden und Vegetation festgestellt werden, ergreifen die Vertragsparteien zum frühestmöglichen Zeitpunkt die erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung (Abs 3).

Die Bestimmung des Art 14 Abs 1 SpStr 3 ist weitgehend ausjudiziert, bereits 2003 wurde mittels Beschluss des VfGH¹⁰⁶ („*Knorrenabfahrt*“) die Behandlung einer Beschwerde wegen rechtswidriger Anwendung des Art 14 BodenProt vor dem Hintergrund der Vermutung der unmittelbaren Anwendbarkeit bei Unterlassung eines Erfüllungsvorbehaltes mangels genügender Erfolgsaussichten abgelehnt¹⁰⁷.

¹⁰⁵ VwGH 08.06.2005, 2004/03/0116.

¹⁰⁶ VfGH 22.09.2003, B 1049/03-4.

¹⁰⁷ vgl BMLFUW (Hrsg), Die Alpenkonvention- Handbuch für ihre Umsetzung 114.

Im gegenständlichen Sachverhalt beantragte die Projektwerberin bei der Tiroler Landesregierung (Tir LReg) eine Genehmigung für die Durchführung eines Vorhabens zur Erweiterung eines Skigebietes, welche ihr anschließend gem § 17 UVP-G 2000¹⁰⁸ per Bescheid¹⁰⁹ unter Vorschreibung von umfassenden Nebenbestimmungen und Auflagen (ca 900 Einzelpunkte) erteilt wurde. Es handelte sich dabei um den Vorhabensgegenstand der skitechnischen Verbindung der Skigebiete M und A samt zugehöriger Nebenanlagen und Infrastruktur. Wesentlich dabei waren die Skipisten bzw deren Erweiterungen, einschließlich der erforderlichen Lawinenschutzmaßnahmen, Schnee- und Seilbahnanlagen, einer Trinkwasserver- bzw Abwasserentsorgung und ein größerer Parkplatz. Die Einwendungen eines Mitbeteiligten wurden zugleich im Bescheid als unbegründet abgewiesen.

In der Zusammenfassung innerhalb der UVP wurde jedoch darauf hingewiesen, dass Bauteile des Projekts in geologisch ungünstigem Gelände mit aktiven Hangbewegungen lägen. Durch die Vielzahl von Nebenbestimmungen seien aber negative Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verhindern. Im Bereich der wesentlichen Lärmauswirkungen wurde jedoch festgestellt, dass der Mitbeteiligte als Nachbar iSd UVP-G 2000 angesehen werden könne, hinsichtlich der Immissionsauswirkungen habe er subjektiv-öffentliche Rechte.

Gegen den gegenständlichen Bescheid der Tir LReg erhoben sowohl die Projektwerberin, als auch der mitbeteiligte Nachbar Berufung, der sich auf die für ihn unzumutbare Belästigung durch das Verkehrsaufkommen und das in Art 14 BodenProt enthaltene Verbot der Genehmigungserteilung von Skigebieten in dementsprechend labilen Gebieten berief. Die Behörden hätten die anzuwendenden Gesetze nach der AK bzw nach den Prot auszulegen gehabt. Die Projektwerberin erklärte ausdrücklich, dass sie den Bescheid nur hinsichtlich elf Bedingungen iZm der Verminderung, Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs anfechte. Beide Berufungen wurden vom Umweltsenat (US) abgewiesen¹¹⁰, jedoch wurde aus deren Anlass der gesamte Bescheid ersatzlos aufgehoben, denn durch die zwei Berufungsparteien lag zumindest eine zulässige Berufung vor, womit die Behörde gemäß § 66 Abs 4 AVG in der Sache selbst zu entscheiden hatte. Bei

¹⁰⁸ UVP-G 2000 BGBl 1993/697 idF BGBl 2000/98.

¹⁰⁹ Bescheid der Tir LReg 04.02.2003, U-5113/650.

¹¹⁰ Bescheid des Umweltsenats 22.03.2004, US 6B/2003/8-57.

Vorliegen nur der Berufung des mitbeteiligten Nachbarn wäre eine derartige Entscheidung nicht möglich gewesen, da sich diese nur auf die Geltendmachung seiner subjektiven Rechte (Lärmbelästigung) beschränkte.

Die wesentlichsten Aussagen des Bescheids des US lassen sich wie folgt zusammenfassen: Erstens ergebe die ständige Rechtsprechung des VfGH zur unmittelbaren Anwendbarkeit von Staatsverträgen, dass sowohl die AK, als auch das BodenProt keine Hinweise darauf enthalten, dass die unmittelbare Anwendbarkeit ausgeschlossen sein solle.

Zweitens sei die Frage zu bejahen, ob Art 14 Abs 1 BodenProt dem Bestimmtheitsgebot Rechnung trägt. Aus dem Wortlaut „[...]in labilen Gebieten nicht erteilt werden.“ sei eindeutig der Wille der Konventionsstaaten nachzuvollziehen, dass demzufolge in labilen Gebieten Genehmigungen für Skipisten nicht erteilt werden dürfen.

Aufgrund eines Vergleichs der Vertragssprachen (deutsch, italienisch und französisch) sei ersichtlich, dass die für den Begriff „labile Gebiete“ verwendeten Wortfolgen im Wesentlichen dieselbe inhaltliche Bedeutung haben. Weiters enthalte Art 14 Abs 1 BodenProt das Verbot zur Genehmigung von Skipisten in labilen Gebieten, das durch die Vorschriften von Auflagen im Genehmigungsbescheid nicht umgangen werden kann¹¹¹.

Am 18.12.2002 trat das Prot Bodenschutz in Österreich in Kraft, aktenkundig wurde aber eine Prüfung im Hinblick auf die darin getroffenen Regelungen nicht durchgeführt. In den Erläuterungen zur RV werde ausgeführt, dass jenes Prot als Durchführungsprotokoll zur Implementierung der AK gesetzesändernden bzw –ergänzenden Charakter habe und daher der Genehmigung des NR nach § 50 Abs 1 B-VG bedürfe. Es handle sich dabei aber um keinen politischen Staatsvertrag und er sei zudem „der unmittelbaren Anwendbarkeit im innerstaatlichen Rechtsbereich zugänglich, sodass eine Erlassung von Gesetzen gemäß Art 50 Abs 2 B-VG nicht erforderlich sei.“¹¹²

Nach der Jud des VfGH könnte sich aber in diesem Falle doch noch eine Unanwendbarkeit des Vertrages ergeben, wenn dies im Vertrag ausdrücklich so angeordnet wäre oder wenn der subjektive Wille der vertragsschließenden Parteien darauf gerichtet wäre, ein nicht zur unmittelbaren Anwendung geeignetes Vertragswerk zu schaffen. Zudem

¹¹¹ vgl Hirn, Bedeutung der Alpenkonvention im Verwaltungsalltag einer Tiroler Behörde 4. [<http://www.cipra.org/de/CIPRA/cipra-deutschland/veranstaltungen/juristische-umsetzung-der-alpenkonvention-erfahrungen-aus-bayern-und-osterreich/hirn.pdf/view>], (29.10.2008).

¹¹² VwGH 08.06.2005, 2004/03/0116.

auch dann, wenn unter Heranziehung der übrigen Rechtsordnung eine Bestimmung des zur Vollziehung zuständigen Organs nicht möglich wäre oder wenn es dem Vertrag der inhaltlichen Bestimmung des Vollzugsverfahrens gänzlich mangeln würde. In Fällen dieser Art wäre auch ein ohne Erfüllungsvorbehalt genehmigter Vertrag nicht unmittelbar anwendbar¹¹³.

Nur bei der Errichtung von Skipisten in Schutzwäldern kann es durch dementsprechende Ausgleichsmaßnahmen gestattet werden. Nach einem Sachverständigen-Gutachten stehe aber fest, dass große Teile des zu verwirklichenden Projekts aus geologischer Sicht in labilen Gebieten lägen. Nach dieser Einschätzung hätte die erstinstanzliche Behörde die beantragte Genehmigung nicht erteilen dürfen.

Die Behörde behob schließlich den gesamten Genehmigungsbescheid der Tir LReg ersatzlos und lehnte den Antrag der Projektwerberin ab. Somit war es erst durch die Berufung der Antragstellerin, die den übrigen Bescheid außer Streit stellen wollte möglich, die AK und ihre Protokolle zu befolgen, denn in diesen Fällen gibt es keine Bescheid-Teilrechtsfähigkeit (gesamtes Projekt ist daher Berufungsgegenstand). Die Erteilung einer Genehmigung nach § 17 UVP- G konnte in diesem Fall nicht von den Regelungen der AK getrennt werden. Zusätzlich kennt das AVG kein allgemeines Verschlechterungsverbot, was sich durch die Nichtgenehmigung des Projekts sonst verwirklicht hätte.

Gegen diesen Bescheid erhob die Projektwerberin zunächst Beschwerde an den VfGH, der diese jedoch mit Beschluss¹¹⁴ ablehnte und dem VwGH zur Entscheidung abtrat. Dieser erwog, dass das Vorhaben der Projektweberin räumlich dem Gebiet der Alpen zugeordnet werden könne, wie es in der Anlage zur AK beschrieben sei. Die Vermutung für die unmittelbare Anwendbarkeit sei gegeben, weil die Genehmigung ohne entsprechenden Erfüllungsvorbehalt durch den NR erfolgt ist und der subjektive Wille einer solchen Anwendung nicht im Wege stehe. Der VwGH teilte somit die Rechtsansicht des US. Daraus folgt, dass Art 14 Prot Bodenschutz bei der Beurteilung bzw Genehmigung des Projekts zu berücksichtigen sei. Die Begriff „*labile Gebiete*“ sei so zu verstehen, dass Skipisten dort zulässig seien, wo das Gelände außerhalb des Eingriffs im bestehenden Zustand erhalten bleibe. Das träfe also für jene Gelände zu in dem in zukünftiger Zeit ein

¹¹³ siehe oben: VfGH 30.11.1990, V 78/90, VfSlg 12.558.

¹¹⁴ VfGH 21.06.2004, B 581/04.

geologisches Gleichgewicht herrscht. Laut der Beschwerdeführerin habe die belangte Behörde eine falsche Auslegung dieses Begriffes gewählt, da das BodenProt selbst einen Pistenbau im Bereich von Schutzwäldern erlaube. Der Legaldefinition nach, seien Schutzwälder aber Wälder, deren Standort durch die abtragenden Kräfte von Wind, Wasser und Schwerkraft gefährdet ist und die eine besondere Behandlung zum Schutz des Bodens und des Bewuchses sowie zur Sicherung der Wiederbewaldung erfordern¹¹⁵.

Dem VwGH nach decke sich aber die Definition des „Waldes mit Schutzfunktion“ (BodenProt) nicht mit der des „Schutzwaldes“ des ForstG. Nach Art 13 BodenProt (bzw Art 6 BWaldProt) handle es sich um „Bergwälder, die in hohem Maße den eigenen Standort oder vor allem Siedlungen, Verkehrsinfrastrukturen, landwirtschaftliche Kulturlächen und Ähnliches schützen.“ Daraus lasse sich schlussfolgern, dass eine Genehmigung in derartigen Bereichen nur erfolgen dürfe, wenn die Schutzfunktionen des betroffenen Waldes nicht beeinträchtigt werden. Nach der Berücksichtigung aller im BodenProt getroffenen Bestimmungen und Zielsetzungen lasse sich somit keine Genehmigung für das gegenständliche Projekt rechtfertigen und im Übrigen lasse das TourProt keine einschränkende Auslegung des Art 14 Abs 1 SpStr 3 BodenProt erkennen, denn als allgemeines, in Art 1 TourProt festgesetzte Ziel gelte es „[...]durch einen umweltverträglichen Tourismus zu einer nachhaltigen Entwicklung des Alpenraums“ beizutragen¹¹⁶. Aus diesen Gründen wurde die Beschwerde vom VwGH als unbegründet abgewiesen.

Art 14 BodenProt ist somit in einem UVP-Verfahren unmittelbar anwendbar und somit dürfen keine Genehmigungen für Skipisten in labilen Gebieten erteilt werden. Die verfahrensrechtliche Besonderheit dieses Erk bestand darin, dass eine Genehmigungserteilung nach § 17 UVP-G nicht von den Bedingungen bzw Auflagen getrennt werden kann, weshalb im gesamten Verfahrensgegenstand im Berufungsverfahren neu zu entscheiden war. Durch dieses Erk wurde die bis zu diesem Zeitpunkt etwas unterschätzte AK mit erheblich größerer Bedeutung versehen.

¹¹⁵ siehe unten, § 21 Abs 1 ForstG und Art 6 BWaldProt, Kap 2.1.1.ff.

¹¹⁶ vgl Schulev-Steindl, Skigebiet- Alpenkonvention im UVP- Verfahren unmittelbar anwendbar, Recht der Umwelt (RdU) 2006, 42ff.

Die Naturschutz-Expertenkonferenz der Länder sieht Art 14 ebenfalls als unmittelbar anwendbar an, auch für Wasserrechtsbehörden. Im österreichischen Überprüfungsbericht wird angemerkt, dass es für den Einsatz von biologischen Zusätzen für die Pistenpräparierung keine Bewilligungspflicht gebe¹¹⁷.

¹¹⁷ siehe *BMLFUW*, Überprüfungsbericht der Republik Österreich 114.

II. DIE UNMITTELBARE ANWENDUNG DER AK IN DER PRAXIS UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG TOURISTISCHER INFRASTRUKTUR

Im folgenden Abschnitt soll nun auch unter Zuhilfenahme der verwaltungsbehördlichen Praxis die Anwendung einzelner Bestimmungen aus den Durchführungsprotokollen zur AK erläutert werden. Dies wird besonders im Hinblick auf touristische Infrastruktur, im Speziellen also auf Skipisten bzw -anlagen und sportliche Veranstaltungen geschehen und im Zuge dessen erfolgt eine Einteilung nach Prot (TourProt und BWaldProt) bzw nach den darin enthaltenen Bestimmungen.

Die Vielfalt der in den verschiedenen Protokollen enthaltenen Regelungen macht jedoch eine genaue Betrachtung unter folgender Gliederung notwendig:

Zu Beginn werden die gegenständlichen Protokollbestimmung der Reihe nach analysiert uA anhand folgender Fragestellungen: Was ist der Regelungsinhalt? Gibt es parallele Bestimmung im geltenden Bundes- bzw Landesrecht? In welche kompetenzrechtliche Zuständigkeit fällt der Regelungsinhalt in Österreich?

Danach wird die Eignung der Norm zur unmittelbaren Anwendung untersucht und eine Einordnung in die Kategorien- „*unmittelbar anwendbar*“, „*Aufträge zur Vornahme legislatischer Anpassungen*“ und „*Regelungen mit deklaratorischem Charakter*“ vorgenommen, im Wesentlichen also ob die Bestimmung den notwendigen *self-executing* Charakter iSd einer möglichen unmittelbaren Anwendbarkeit besitzt oder nicht.

Zuletzt wird anhand von Beispielen aus der behördlichen Praxis die Anwendung dieser Normen besprochen: In welchen Verfahren wird auf die AK verwiesen? Wie wird die Bestimmung zitiert? Wie bestimmt ein Sachverständiger die Konformität einer Genehmigung/Bewilligung mit der AK?

Um nun eine Einordnung der Protokollregelungen vorzunehmen sollte man sich nochmals in das Bewusstsein rufen, dass eine Bestimmung eines Staatsvertrages nur dann unmittelbar anwendbar ist, wenn sie sich an die Rechtsunterworfenen oder an die Vollzugsorgane des Staates richtet, wenn sie also unmittelbare Grundlage für einen

generellen oder individuellen Verwaltungsakt oder ein Urteil sein kann. Wird vom Nationalrat anlässlich der Genehmigung eines Staatsvertrags nach Art 50 B-VG kein Erfüllungsvorbehalt beschlossen, so spricht das zunächst dafür, dass der Vertrag unmittelbar anzuwenden ist, was in der Lehre als Vermutung für die unmittelbare Anwendbarkeit bezeichnet wird¹¹⁸. Entscheidend für die innerstaatliche Anwendbarkeit ist dementsprechend, ob der Norminhalt für die Anwendung sachlich und der Struktur nach geeignet erscheint. Das zentrale Kriterium dabei ist das Bestimmtheitsgebot des Art 18 B-VG.

Sofern eine Vereinbarung nicht der unmittelbaren Anwendbarkeit zugänglich ist, sei nochmals auf die verbleibende völkerrechtliche Verpflichtung zur Berücksichtigung einer vor Bestimmung eines Staatsvertrages bei der Auslegung innerstaatlichen Rechts und bei Interessenabwägungen oder Ermessensentscheidungen hingewiesen.

Ob eine Bestimmung eines Protokolls unmittelbar anwendbar ist, hängt also davon ab, ob sie hinreichend bestimmt im Sinne des Art 18 B-VG ist, was die Behörde dementsprechend nur auf einzelne Bestimmungen aus den diversen Protokollen beurteilen kann. Aus der unmittelbaren Anwendbarkeit scheiden jedenfalls solche Bestimmungen aus, die sich an die Gesetzgebung richten oder die Vertragsparteien zur Schließung neuer Verträge verpflichten. Dies gilt auch für Regelungen, die so unbestimmt sind, dass sie lediglich als Programmsätze angesehen werden können sowie für jene Bestimmungen, die keine eindeutige Auslegung zulassen.

Vor allem ist aber dann zu untersuchen, ob der Inhalt der Protokolle bereits dem Rechtsbestand von Bundes (MinRoG, ForstG, UVP-G)- bzw Landesgesetzen (zB NSchG der Länder) angehört. Ist dies nicht der Fall, sind die Protokollbestimmungen, sofern sie hinreichend bestimmt sind, unmittelbar anzuwenden. Bei etwaigem widersprüchlichem Inhalt zu bestehenden Vorschriften sind die üblichen Auslegungsregeln heranzuziehen¹¹⁹. Zu Vergleichszwecken und im Hinblick auf die eventuelle Implementierung werden in weiterer Folge die Bestimmungen der Länder die sich teilweise oder zur Gänze im Anwendungsbereich der AK befinden (Tirol, Vorarlberg, Salzburg, Steiermark, Niederösterreich, Burgenland, Kärnten und Oberösterreich) untersucht.

¹¹⁸ VfGH 30.11.1990, V 78/90, VfSlg 12.558.

¹¹⁹ Umweltsenat 04.01.2005, US 9B/2004/8-53.

1. Das Protokoll „Tourismus und Freizeit“ (BGBl III 230/2002)

Mit über 100 Millionen Besuchern im Jahr liegt die touristische Wertschöpfung in der Alpenregion bei rund 50 Milliarden Euro jährlich. Doch trotzdem darf aber dabei nicht übersehen werden, dass nur jede zehnte der 6000 Gemeinden in den Alpen eine intensive Nutzung für den Fremdenverkehr kennt, der weitaus größere Teil der Alpenregionen besitzt einen wenig intensiven bis gar keinen Tourismus. In ihrer punktuellen touristischen Übernutzung sind die Alpen als Negativbeispiel für eine die Umwelt zerstörerische und nicht nachhaltige Entwicklung anzusehen. Rund fünf Millionen Gästebetten mit beträchtlichen Anteilen in der Luxushotellerie, über 10.000 Luftseilbahnen, Sessellifte und Skilifte, große Autobahnen, Schnellstraßen sowie Flugplätze, Schneekanonen, Golfplätze und vieles andere mehr sind Ausdruck dieser negativen Entwicklung. Und trotz stagnierender Nachfrage im Skitourismus ist weiterhin der Aus- und Neubau einer großen Zahl von Skigebieten geplant¹²⁰. Die Zahl der in Österreich ihre Freizeit verbringenden Menschen (ca 15 Mio Sommerurlauber in Österreich im Jahr 2007) steigt aufgrund der Beliebtheit Österreichs als Urlaubsland, wobei in der Regel auf der Ebene der alpinen Verbände, Fremdenverkehrsvereine und Gemeinden ausgezeichnet zusammengearbeitet wird¹²¹.

Schon der in der Berchtesgadener Resolution von 1989 enthaltene Punkt Tourismus zielt in die Richtung des später unterzeichneten und ratifizierten TourProt. So waren die Vertragsstaaten schon damals der Auffassung, dass besonders umweltschädliche Formen der touristischen Nutzung (vgl dabei Art 15 TourProt) eingeschränkt oder unterbunden und solche touristischen Aktivitäten gefördert werden sollten, die die vorhandenen natürlichen Lebensgrundlagen möglichst wenig beeinträchtigen. Auch der Verzicht der weiteren Erschließung von Gletscherskigebieten, der Einführung von Raum- und Umweltverträglichkeitsprüfungen und die Ausweisung von weiteren Zonen in denen jegliche Erschließungen unzulässig sind, wurde darin bereits festgesetzt¹²².

¹²⁰ vgl Siegrist, Nachhaltiger Tourismus mit der Alpenkonvention– „Wohin geht die Reise?“ in *Ständiges Sekretariat der Alpenkonvention* (Hrsg), Alpenkonvention konkret-Ziele und Umsetzung (Alpensignale 2) 45.

¹²¹ vgl Fiala, Wege zu einem nachhaltigem Tourismus in *CIPRA Österreich* (Hrsg), Die Alpenkonvention, Nachhaltige Entwicklung für die Alpen (2007) 2.

¹²² vgl Berchtesgadener Resolution 1989, Erwägungsgrund 59ff.

In Art 2 Abs 2 lit i AK wird ausdrücklich auch auf das Ziel hingewiesen mit der Einschränkung umweltschädigender Aktivitäten touristische Freizeitaktivitäten mit den ökologischen und sozialen Erfordernissen in Einklang zu bringen. Hauptsächlich soll dies durch Festlegung von Ruhezeiten erreicht werden. Dementsprechend wird im TourProt dezidiert auf Sport, der in den Alpen zweifelsfrei auch eine große wirtschaftliche Rolle spielt, hingewiesen, was in der Präambel dieses Prot noch weiter verdeutlicht wird: In Anbetracht der Tatsache, dass die Alpen aufgrund ihrer außerordentlich großen Freizeitmöglichkeiten, des Reichtums ihrer Landschaften und der Vielfalt ihrer ökologischen Verhältnisse nach wie vor eines der großen Tourismus- und Freizeitgebiete Europas sind, deren Bedeutung eine über den nationalen Rahmen hinausgehende Betrachtungsweise erfordert, stellen die Hauptgründe für Regelungen im Bereich Tourismus dar. Ergänzend wird angeführt, dass sich der Gebirgstourismus in zunehmender weltweiter Konkurrenz entwickelt und einen wesentlichen Beitrag zur Wirtschaftsleistung des Alpenraums leistet. Besonders aber zeichnen sich in letzter Zeit Entwicklungen zu einem besseren Einklang zwischen Tourismus und Umwelt ab, wie etwa das wachsende Interesse der Gäste für eine sowohl im Winter, als auch im Sommer anziehende intakte Landschaft oder das Bemühen zahlreicher lokaler Entscheidungsträger, die Qualität der Ferienggebiete im Sinne des Umweltschutzes zu verbessern. Zu nennen sind nur einige Initiativen von Wintersportregionen, die ihre Umweltfreundlichkeit bewerben und sich so in den Vordergrund stellen wollen. In Art 6 wird die zukünftige Ausrichtung der touristischen Entwicklung erörtert: Demnach beziehen die Vertragsparteien die Anliegen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Tourismusförderung ein. Primär verpflichten sie sich, möglichst nur landschafts- und umweltschonende Projekte zu fördern (Abs 1), zudem betreiben sie eine nachhaltige Politik, welche die Wettbewerbsfähigkeit des naturnahen Tourismus im Alpenraum stärkt und damit einen wichtigen Beitrag zur sozioökonomischen Entwicklung des Alpenraums leistet (Abs 2). Die Vertragsparteien achten darauf, dass in den Gebieten mit starker touristischer Nutzung ein ausgewogenes Verhältnis zwischen intensiven und extensiven Tourismusformen angestrebt wird (Abs 3).

Im Hinblick auf diese Regelungen wurde von der zuständigen Tiroler Naturschutzbehörde bereits des Öfteren eine Bewilligung solcher Freizeitaktivitäten versagt. Beispielsweise beantragte ein Seilbahnunternehmen eine Bewilligung, Skitouristen mit Pistenraupen zu entlegenen Talräumen zu transportieren um ihnen dort Firnabfahrten zu

ermöglichen. Diese Genehmigung wurde iZm dem gegenständlichen Art 6 Abs 3 und einer vorzunehmenden Interessenabwägung nach dem Tir NSchG verneint¹²³.

Die Vertragsparteien fördern insb in Schutzgebieten die Lenkung der Besucherströme, indem sie die Verteilung und Aufnahme der Besucher in einer Weise organisieren, die den nachhaltigen Fortbestand dieser Gebiete sichert (Art 8). Als weitere tourismuspolitische Leitlinie im Bezug auf die Hotelneubauten bzw die damit verbundene Bettenauslastung in Skigebieten wird eine Politik im Beherbergungsbereich bestimmt, die der Begrenztheit des verfügbaren Raumes, durch Bevorzugung der kommerziellen Beherbergung und der Erneuerung bzw Nutzung der bestehenden Bausubstanz, sowie durch Modernisierung und Qualitätsverbesserung der bestehenden Beherbergungseinrichtungen Rechnung trägt (Art 11). In besonderer Verbindung mit der alpinen Sportausübung wird Art 12 zu setzen sein, der sich mit Aufstiegshilfen (zB Seilbahnen, Sesselliften) auseinandersetzt. Die Vertragsparteien einigten sich im Rahmen der nationalen Genehmigungsverfahren für Aufstiegshilfen eine Politik zu verfolgen, die neben den Belangen der Sicherheit und Wirtschaftlichkeit auch die ökologischen und landschaftlichen Erfordernisse miteinbezieht. Vor allem haben neue Betriebsbewilligungen und Konzessionen für Aufstiegshilfen durch Auflage(n) den Abbau und die Entfernung nicht mehr gebrauchter Anlagen und die Renaturierung nicht mehr benutzter Flächen vorrangig mit heimischen Pflanzenarten vorzusehen. Des Weiteren fördern sie den öffentlichen Verkehr in den Skigebieten, um auch auf diesem Weg eine Entlastung der Umwelt und eine generelle Einschränkung des privaten Verkehrstourismus zu erwirken (Art 13).

Zum Thema der Neuerschließung von Pisten, Skigebieten und Beschneiungsanlagen gilt Art 14 als die zentrale Bestimmung im TourProt. Im Zusammenhang mit ersteren achten die Vertragspartner darauf, dass Bau, Unterhalt und Betrieb der Skipisten möglichst landschaftsschonend und unter Berücksichtigung der natürlichen Kreisläufe sowie der Empfindlichkeit der ökologischen Biotope erfolgen. Geländekorrekturen sind dabei soweit wie möglich zu begrenzen (Abs 1). Für Beschneiungsanlagen gilt, dass innerstaatliche Rechtsvorschriften die Erzeugung von Schnee während der jeweiligen örtlichen Kälteperioden zulassen können, um exponierte Stellen zu sichern, wenn die jeweiligen örtlichen hydrologischen, klimatischen und ökologischen Bedingungen dies erlauben (Abs 2). Ergänzend entspricht die Verwendung von Zusatzprodukten bei der Kunstschneeerzeugung laut der Protokollerklärung der deutschen Delegation nicht den

¹²³ siehe unten Kap 1.1.3.3.1.: Berufungserkenntnis Tir LReg 10.06.2003, U-13.578/18.

ökologischen Vorraussetzungen und sollte in Zukunft intensiv beobachtet werden¹²⁴. Diese Bestimmung drückt aus, dass Beschneiungsanlagen im Lichte der Konvention grundsätzlich nicht einem Verbot unterliegen. Allerdings ist die Genehmigungsfähigkeit an die jeweiligen örtlichen hydrologischen, klimatischen und ökologischen Bedingungen geknüpft¹²⁵.

Nun zu den direkten Auswirkungen auf sportliche Freizeitaktivitäten, wie sie etwa in Art 15 des TourProt vorgeschrieben sind. Darin verpflichten sich die Vertragsparteien, insb in Schutzgebieten eine Politik zur Lenkung der Sportausübung im Freien festzulegen, damit der Umwelt daraus keine Nachteile entstehen. Erforderlichenfalls sind in diese Richtung auch Verbote auszusprechen, falls diese notwendig erscheinen (Abs 1). Im Zusammenhang mit der Ausübung motorisierter Sportarten gehen sie die Verpflichtung ein, diese so weitgehend wie möglich zu begrenzen oder erforderlichenfalls zu verbieten, es sei denn, von den zuständigen Behörden werden hierfür bestimmte Zonen ausgewiesen (Abs 2). Für das Absetzen aus Luftfahrzeugen gilt, dass dies außerhalb von Flugplätzen für sportliche Zwecke so weitgehend wie möglich zu begrenzen oder erforderlichenfalls sogar direkt zu versagen ist (Art 16). Diese Bestimmung ist für die Luftfahrtbehörde als direkt und unmittelbar anwendbar anzusehen.

Zum Zweck einer besser Auslastung bzw Nachfrage in Schulferienzeiten sollte eine bessere räumliche und zeitliche Staffelung der Ferien umgesetzt werden. Die zwischenstaatliche Zusammenarbeit in diesem Bereich und der Erfahrungsaustausch über Möglichkeiten der Saisonverlängerung ist dahingehend zu verstärken (Art 17). Diese Vereinbarung unterliegt auch einer Abfrage innerhalb des internationalen Berichtsverfahrens. Der österreichische Überprüfungsbericht stellte hierzu fest, dass diese eigentlich direkt verpflichtende Maßnahme bislang keine entsprechende Umsetzung fand. Eine länderübergreifende Zusammenarbeit der Konventionsstaaten gab es bis dato ebenso wenig¹²⁶. Da allgemein anerkannt ist, dass sich das Umweltbewusstsein der Menschen im letzten Jahrzehnt enorm sensibilisiert hat, sollen Bemühungen auf diesem Sektor nicht nur durch rechtliche Ge- und Verbote durchgesetzt werden, sondern auf eine aktive Mithilfe der Menschen durch Bildung und Information gestützt werden. Aus diesem Grund fördern die

¹²⁴ siehe *Erbguth/ Stollmann*, Sport und Umwelt: Europarechtliche Vorgaben, Zeitschrift für Natur und Recht (NuR) 1999, 430;

Erbguth/ Stollmann, Sport, Tourismus und Umwelt: Europarechtliche Vorgaben, Zeitschrift für Sport und Recht (SpuRt) 2001, 142.

¹²⁵ vgl *BMLFUW* (Hrsg), Die Alpenkonvention- Handbuch für ihre Umsetzung 43.

¹²⁶ vgl *BMLFUW*, Überprüfungsbericht der Republik Österreich 195.

Vertragsparteien die Aus- und Weiterbildung sowie die Information der Öffentlichkeit im Hinblick auf Ziele, Maßnahmen und Durchführung dieses Protokolls. Den Vertragsparteien wird empfohlen, in die Aus- und Weiterbildung zu touristischen und tourismusbedingten Berufen die Vermittlung von Kenntnissen über Natur und Umwelt aufzunehmen. So könnten Ausbildungen durchgeführt werden, welche die Anliegen von Tourismus und Umwelt miteinander verbinden, wie beispielsweise „*Naturanimateure*“ (Art 23).

Für die gewählte Fragestellung dieser Arbeit enthält das gegenständliche Protokoll eine beachtenswerte Fülle von Vorgaben. Die Anrainerstaaten der Alpen kamen in Anbetracht der Tatsache, dass in der heutigen Zivilisation bei den Menschen ein immer wachsendes Bedürfnis nach vielfältigen Tourismus- und Freizeittätigkeiten (hauptsächlich im Rahmen sportlicher Betätigung) besteht überein, dass die dabei entstehenden Probleme für den Alpenraum nur in grenzüberschreitender Kooperation stark gemindert bzw teilweise sogar beseitigt werden könnten. Der Alpenraum stellt, speziell im Winter, eines der nach wie vor größten Tourismus- und Freizeitgebiete Europas dar, zusätzlich ist für viele Menschen in diesem Raum dabei der Tourismus als ihre Lebens- und Existenzgrundlage anzusehen. Das zusammenhängende Ökosystem der Alpen als besonderes natürliches und besonderes Erbe und Lebensraum zahlreicher geschützter Arten sollte in einem möglichst guten Zustand erhalten werden. Aus diesen Gründen beschlossen die Vertragsstaaten am 16. Oktober 1998 in Bled (SLO) auf der 5. Alpenkonferenz das Protokoll „*Tourismus*“¹²⁷.

Der Tourismus ist nicht nur ein eminent wichtiger Wirtschaftszweig, sondern hat auch kulturelle und soziale Dimensionen, die für die Entwicklungsmöglichkeiten der Alpen von großer Bedeutung sind. Er hat die Natur und die Gesellschaft in den Alpen sowie die Wahrnehmung der Alpen weit über seinen direkten Beitrag zur Wirtschaftsleistung hinaus geprägt und den Alpenraum weit über seine Grenzen hinaus bekannt gemacht. Nichtsdestotrotz ist dieser Wirtschaftsbereich aber wiederum auch auf eine intakte Natur angewiesen. Der Tourismus ist wie kein anderer Bereich mit den verschiedensten Entwicklungsdimensionen und dem Leben in den Alpen verknüpft. Touristen und Einheimische nutzen zudem im Bereich Erholung und Kultur vielfach die gleichen Angebote. Sport spielt in beiden Fällen eine sehr wichtige Rolle. Neue Trends im Sport konfrontieren Planer, Naturschützer, Investoren und Touristiker mit vielen, teilweise schwer zu lösenden neuen Themenkomplexen. Das Themenfeld „*Tourismus, Freizeit, Sport*“ eignet sich daher sehr gut, um die vielfältigen Wechselwirkungen einer nachhaltigen

¹²⁷ siehe Präambel zum Protokoll Tourismus.

Entwicklung zu verdeutlichen. Damit sind neben dem gegenständlichen Protokoll, aber auch noch die Protokolle „Verkehr“, „Berglandwirtschaft“, „Naturschutz und Landschaftspflege“ angesprochen¹²⁸.

Die wichtigsten Themen im mehrjährigen Arbeitsprogramm der Alpenkonvention 2005-2010¹²⁹ im Hinblick auf Tourismus, Freizeit und Sport sind demnach:

- Die Destination Alpen im globalen und inneralpinen Wettbewerb (Veränderungen des globalen Tourismusmarktes, Konzentration, Folgen des Klimawandels, Kooperation etc) Tourismus und Sport (neue Sportarten und ihre Auswirkungen, transnationale Verhaltensregeln für Sportler etc)
- Tourismus und Kultur in den Alpen (Was ist Alpenkultur? Städte, ländliche Tradition, interkulturelle Begegnung etc)
- Natur als Ressource für Tourismus und Freizeitwirtschaft, Grenzen für die Nutzung
- Tourismus, Freizeitwirtschaft und regionale Entwicklung

Als Prioritäten für die nächsten sechs Jahre werden dabei insb folgende Schwerpunkte gesetzt:

- Untersuchung der Auswirkungen unterschiedlicher touristischer Konzepte im sich verändernden internationalen und inneralpinen Wettbewerb, Entwicklung gemeinsamer Regelungen zur Vermeidung negativer ökologischer, sozialer und ökonomischer Folgen eines verschärften inneralpinen Wettbewerbs
- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des naturnahen Tourismus im Alpenraum
- Hinwirken auf eine internationale Vereinbarung zur Ferienstaffelung
- Anregen von Konzepten zur Kooperation zwischen Tourismuswirtschaft, Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Handwerk

¹²⁸ vgl Ständiges Sekretariat der Alpenkonvention, MAP Das mehrjährige Arbeitsprogramm der Alpenkonferenz 2005-2010 (2005) 10.

¹²⁹ vgl Ständiges Sekretariat der Alpenkonvention, MAP Das mehrjährige Arbeitsprogramm der Alpenkonferenz 2005-2010, 10f.

- Öffentlichkeitsarbeit zum Thema nachhaltiger Tourismus in Zusammenarbeit mit den verschiedenen Netzwerken, Präsentation der Alpen als aktive, zukunftsorientierte Region, Einführung eines Förderpreises
- Erprobung des „*Auditing in Skigebieten*“ in weiteren Vertragsstaaten (Deutschland, Italien, Frankreich, etc) Weiterentwicklung der Methodik, Formulierung von Anforderungen an einen umweltverträglichen Betrieb von Skigebieten im Rahmen eines erweiterten freiwilligen Auditing
- Herausarbeitung der Rolle des Alpenraums als historischer und aktueller Begegnungsort großer europäischer Kulturen, Anregung von entsprechenden Tagungen, Events und touristischen Angeboten

1.1. Ausgewählte Bestimmungen des Protokolls TourProt samt deren Einordnung und Umsetzung in österreichisches Recht

1.1.1. Art 1 TourProt: Allgemeine Bestimmungen

Gemäß Art 1 TourProt ist das Ziel dieses Protokolls, mit spezifischen Maßnahmen und Empfehlungen, welche die Interessen der ansässigen Bevölkerung und der Touristen berücksichtigen, im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung durch einen umweltverträglichen Tourismus zu einer nachhaltigen Entwicklung des Alpenraums beizutragen.

1.1.1.1. Einordnung

Diese Protokollbestimmung ist ihrem Inhalt nach nicht hinreichend bestimmt, richtet sich nicht direkt an die Vollzugsorgane und kann dementsprechend nicht unmittelbare Grundlage eines verwaltungsrechtlichen Individualaktes sein. Sie ist eher als

eine Zielbestimmung bzw Auslegungshilfe mit deklaratorischem Charakter anzusehen¹³⁰, jedoch ist sie zur Interpretation und als Maßstab etwa bei der Anwendung anderer Protokollbestimmungen heranzuziehen.

Dabei sollte dementsprechend angestrebt werden, die weitere Erschließung des Alpenraumes mit Verkehrsprojekten, Bergbahnen und Lifte, Skiabfahrten so zu gestalten, dass ausgewogene Lebens- und Arbeitsbedingungen der Bewohner des Alpenraums gewährleistet sind und gleichzeitig die Natur und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes erhalten bleiben. Die Wettbewerbsfähigkeit der Fremdenverkehrswirtschaft soll zusätzlich auf langfristige Sicht qualitativ und quantitativ sichergestellt und ausgebaut werden. Der weitere Ausbau des Urlaubstourismus in den Konventionsgebieten soll unter besonderer Berücksichtigung des Landschaftscharakters und der ländlichen Siedlungsstruktur erfolgen. Vorrangige Ziele stellen dabei Umweltverträglichkeit, Qualität vor Quantität, Erhalt der Angebotsvielfalt und eine ausgewogene Fremdenverkehrsstruktur dar¹³¹.

Diese Vorgaben sind speziell in regionalen Tourismusleitplänen und Tourismuszielvorgaben zu berücksichtigen. Im besonderen Zusammenhang sind auch die Vorgaben des Art 6 TourProt mit der Ausrichtung der touristischen Entwicklung -siehe unten- zu sehen.

1.1.2. Art 3 TourProt: Berücksichtigung der Ziele in den anderen Politiken

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Ziele dieses Protokolls auch in ihren anderen Politiken zu berücksichtigen, speziell in den Bereichen der Raumplanung, des Verkehrs, der Land- und der Forstwirtschaft, des Umwelt- und Naturschutzes sowie bei der Wasser- und Energieversorgung, um etwaige negative oder diesen Zielen widersprechende Auswirkungen zu minimieren.

¹³⁰ vgl. *BMLFUW* (Hrsg.), Die Alpenkonvention- Handbuch für ihre Umsetzung 37.

¹³¹ vgl. auch Bayrischer Alpenplan (LEP B V 1.8.2) und Bayrisches Landesentwicklungsprogramm (LEP B II 1.3; 1.3.4.) [http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/protokoll_tourismus.pdf], (05.03.2009).

1.1.2.1. Einordnung

Auch dieser Artikel ist als zu unbestimmte Programmbestimmung¹³² zu deuten und widerstrebt somit einer unmittelbaren direkten Anwendbarkeit. Er ist aber jedenfalls im Rahmen der Auslegung und Interpretation der gesamten Alpenkonvention und bei der Interessensabwägung heranzuziehen.

Im Hinblick auf die normierten Ziele in Art 1, 3 und 6 TourProt werden die Vertragsparteien darauf achten, möglichst nur eine nachhaltige touristische Entwicklung zu unterstützen bzw zu fördern und diese Politik auch in den genannten anderen Bereichen umzusetzen¹³³. Diese Bestimmung findet sich in weiteren Protokollen um eine gewisse „Vernetzung“ der in den Protokollen enthaltenen Zielvorgaben auf den verschiedenen Sektoren zu erwirken (zB Art 3 Abs 2 EnergieProt, Art 5 RaumProt, Art 3 BodenProt, Art 4 NaturschutzProt).

Oberösterreich

Im oö Raumordnungsgesetz 1994¹³⁴ wird zwar nicht explizit auf die Alpenkonvention und ihre Protokollbestimmungen hingewiesen, dennoch wird gem § 1 Abs 2 auf den Schutz der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage des Menschen verwiesen. Raumordnung im Sinne dieser Bestimmung bedeutet, den Gesamtraum und seine Teilräume vorausschauend planmäßig zu gestalten und die bestmögliche Nutzung und Sicherung des Lebensraumes auch im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit zu sichern und beinhaltet den Schutz der Umwelt vor schädlichen Einwirkungen sowie die Sicherung oder Wiederherstellung eines ausgewogenen Naturhaushaltes als Zielvorgabe.

Planungen und Maßnahmen der Gebietskörperschaften und anderer Planungsträger sind zur Vermeidung von Fehlentwicklungen besonders im Bereich der Siedlungsentwicklung, der Standortplanung für die Wirtschaft, des Landschafts- und Umweltschutzes sowie des Verkehr durch den rechtzeitigen Austausch von Informationen und Planungsgrundlagen aufeinander abzustimmen (§2 Abs 4 oö ROG). Diese Bestimmung

¹³² vgl BMLFUW (Hrsg), Die Alpenkonvention- Handbuch für ihre Umsetzung 37.

¹³³ Hierbei soll auf das eigene Protokoll „Raumplanung und nachhaltige Entwicklung“ hingewiesen werden.

¹³⁴ Landesgesetz vom 6. Oktober 1993 über die Raumordnung im Land Oberösterreich (Oö. Raumordnungsgesetz 1994 - Oö. ROG 1994).

setzt dementsprechend zum Teil dieselben Voraussetzungen wie Art 3 TourProt voraus. Raumordnungsprogramme und Verordnungen, für die nicht bereits eine Pflicht zur Umweltprüfung besteht, sind zudem nur dann einer Umweltprüfung zu unterziehen, wenn sie voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben. Dabei ist insb die Bedeutung der Planung für die Einbeziehung der Umwelterwägungen, primär im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung sowie die für die Planung relevanten Umweltprobleme zu berücksichtigen (§ 13 oö ROG).

Steiermark

Im Gegensatz zu den Raumordnungsnormen in Oberösterreich sieht das Steiermärkische Raumordnungsgesetz 1974 gem § 3 Abs 7 explizit vor, dass im Rahmen der Erstellung und Änderung von Plänen und Programmen die Zielsetzungen der AK zu berücksichtigen sind.

1.1.2.2. Fazit und Schlussfolgerungen zu Art 3

Der Zweck dieser Bestimmung ist die Verhinderung von negativen bzw den Zielen des TourProt widersprechenden Auswirkungen auf das Konventionsgebiet. Dies sollte gem Art 3 TourProt dementsprechend auch in den anderen Politiken der Konventionsstaaten berücksichtigt werden. Hauptsächlich wird dies im Zusammenhang mit der Raumplanung, dem Verkehr, der Land- und Forstwirtschaft, dem Umwelt- und Naturschutz und der Wasser- und Energieversorgung geschehen.

Das bedeutet die Erreichung einer Vernetzung der verschiedensten Regelungsbereiche sowohl auf Bundes-, als auch auf Landesebene. Beginnend mit der Raumplanung, die auch bei der Sportausübung (vgl Art 15 Abs 2 TourProt) teilweise zu berücksichtigen ist, sollte über all diesen Regelungsgebieten ein weitreichendes Ziel stehen, die Erhaltung und nachhaltige Nutzung des alpinen Raumes im Sinne der AK.

Wertvoll aus Sicht der Um- bzw Durchsetzung der Alpenkonvention wäre sicherlich eine gesamtösterreichische gemeinsame Handhabung dieser Bestimmung auf Länderebene, da ein Großteil der in Art 3 TourProt erwähnten Rechtsgebiete Landeskompetenzen

darstellen. Eine Einbindung wie in der Steiermark, wo im Raumordnungs-Landesgesetz explizit eine Berücksichtigung der Zielsetzungen des Übereinkommens zum Schutze der Alpen im Rahmen der Erstellung und Änderung von Plänen und Programmen vorschreibt, wäre aus Sicht der Umsetzung der Ak durchaus erstrebenswert.

Art 3 ist jedoch trotzdem in einem weiteren Sinn der unmittelbaren Anwendbarkeit zugänglich, nämlich als „*etwas zu Berücksichtigendes*“, was eine dementsprechende Rücksichtnahme in Rahmen einer Ermessensausübung bzw Interessensabwägung gebietet, aber aus Sicht der Bürger nicht Rechte- od Pflichten- begründend sein kann. Dies kann sich aus der entsprechenden Verwaltungsvorschrift selbst oder aus übergeordneten Rechtsprinzipien ergeben¹³⁵.

1.1.3. Art 6 TourProt: Ausrichtung der touristischen Entwicklung

Die Vertragsparteien beziehen die Anliegen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Tourismusförderung ein. Sie verpflichten sich dabei, möglichst nur landschafts- und umweltschonende Projekte zu fördern (Abs 1).

Sie leiten dabei eine nachhaltige Politik ein, welche die Wettbewerbsfähigkeit des naturnahen Tourismus im Alpenraum stärkt und damit einen wichtigen Beitrag zur sozioökonomischen Entwicklung des Alpenraums leistet. Dabei sind Maßnahmen zu bevorzugen, welche die Innovation und die Diversifizierung des Angebots fördern (Abs 2).

Die Vertragsparteien achten darauf, dass in den Gebieten mit starker touristischer Nutzung ein ausgewogenes Verhältnis zwischen intensiven und extensiven Tourismusformen angestrebt wird (Abs 3).

Bei fördernden Maßnahmen sollen folgende Aspekte berücksichtigt werden:

a) für den intensiven Tourismus die Anpassung der bestehenden touristischen Strukturen und Einrichtungen an die ökologischen Erfordernisse sowie die Entwicklung neuer Strukturen in Übereinstimmung mit den Zielen dieses Protokolls;

¹³⁵ vgl Raschauer, Allgemeines Verwaltungsrecht² Rz 580.

b) für den extensiven Tourismus die Erhaltung oder die Entwicklung eines naturnahen und umweltschonenden Tourismusangebots sowie die Aufwertung des natürlichen und kulturellen Erbes der Feriengebiete (Abs 4).

1.1.3.1. Einordnung

Alle Absätze dieses Artikels sind dabei direkt verpflichtend¹³⁶, wobei jedoch Abs 3 bei Projekten sowohl im Stadium der Planung, als auch in Einzelverfahren (Stichwort Interessenabwägung) zu berücksichtigen ist¹³⁷. Die Naturschutz- Expertenkonferenz der Länder widerspricht dem Ergebnis dabei insofern, als sie diesen Artikel als deklaratorisch ansieht, der aber in einem allfälligen Auftrag an den Projektanten zu berücksichtigen sei¹³⁸.

1.1.3.2. Bestimmungen in Österreich

Sowohl Angelegenheiten des Naturschutzes, als auch die Ordnung des Tourismuswesens fallen gemäß der Generalklausel des Art 15 B-VG im Bereich der Gesetzgebung als auch der Vollziehung in die Kompetenz der Länder. Der Vollständigkeit halber sei angeführt, dass gem der allgemeinen Auffassung zu Art 17 B-VG auch der Bund den Tourismus fördern kann und dies jedenfalls auch tut.

Oberösterreich

Zur allgemeinen Förderung des Tourismus und der Freizeitwirtschaft in Oberösterreich, va des Tourismusmarketing, der Tourismusentwicklung, der Schulung und Weiterbildung der Mitarbeiter in den Tourismusorganisationen und sonstiger dem Tourismus und der Freizeitwirtschaft dienender Maßnahmen, wurde eine Landes-

¹³⁶ Dem *BMLFUW*, Umsetzungshandbuch zur AK 10 folgend, wird der terminus „*direkt verpflichtend*“ zur genaueren Unterscheidung eingesetzt. Hiedurch soll zum Ausdruck gebracht werden, dass eine Vertragspartei schwerpunktmäßig nicht unbedingt eine Rechtswirkung im Verhältnis zum Rechtsunterworfenen entfaltet oder entfalten könnte, sondern eher hoheitliches Handeln ohne einen weiteren notwendigen, zwischengelagerten Umsetzungsakt unmittelbar bestimmt.

¹³⁷ vgl *BMLFUW* (Hrsg), Die Alpenkonvention- Handbuch für ihre Umsetzung 39.

¹³⁸ siehe *Loos*, Naturschutzrecht in Salzburg Bd I (2005) 200.

Tourismusorganisation (LTO) mit der Bezeichnung „*Oberösterreich Tourismus*“ gebildet. Diese hat ein jeweils für die Dauer von vier Jahren gültiges Grundlagenpapier über die strategische Ausrichtung des Tourismus und der Freizeitwirtschaft in Oberösterreich zu beschließen, das insbesondere Vorgaben und konzeptive Überlegungen zu den Bereichen Tourismusmarketing, strategische Tourismusedwicklung, touristische Infrastruktur und Technologie sowie Qualitätssicherung im Tourismus zu beinhalten hat (sog Landes-Tourismuskonzept)¹³⁹.

Im oö Landestourismus-Konzept 2008-2010 wird, ohne besonders auf die AK Bezug zu nehmen, dazu festgestellt:

„Voraussetzung zur Realisierung der in diesem Landes-Tourismuskonzept beschriebenen Marketing- und Entwicklungsmaßnahmen ist die entsprechend langfristige budgetäre Ausstattung der Landes- Tourismusorganisation sowie ein gezielter, in Einklang mit diesem Landes-Tourismuskonzept stehender Einsatz von Fördermittel für die Tourismus- und Freizeitwirtschaft.“¹⁴⁰

Es sind dabei im Zusammenhang mit der touristischen Entwicklung explizit ua folgende Grundsätze zu beachten¹⁴¹:

- a) Die Tourismus- und Freizeitwirtschaft darf nicht isoliert agieren, sondern ist integrativer Bestandteil der oberösterreichischen Wirtschaftsentwicklung; Oberösterreich bekennt sich zu einer integrierten Tourismusplanung durch koordinierte Planung zwischen Tourismuswirtschaft, Naturraum-Verantwortlichen, Partner-Wirtschaften und öffentlicher Hand (Natur- und Umweltschutz, Raumordnung, Landwirtschaft, Verkehr, Handel, Dienstleistung) auf allen Ebenen. Tourismus muss eingebettet sein in eine sektorenübergreifende, regionsspezifische vernetzte Wirtschaft.
- b) Oberösterreich anerkennt die Prinzipien der Nachhaltigkeit, die als leistungsfähige Werkzeuge die Erhaltung des Naturraumes und des sozialen Lebens garantieren. Nachhaltiger Tourismus erfüllt soziale, kulturelle, ökologische und wirtschaftliche Verträglichkeitskriterien. Er ist sozial gerecht,

¹³⁹ § 22 Oö TourismusG.

¹⁴⁰ *Oberösterreich-Tourismus*, Landes-Tourismuskonzept 2008-2010, 18.

¹⁴¹ siehe dazu auch: *ETB*, Kursbuch Tourismus und Freizeitwirtschaft Oberösterreich 2003-2010 (2002) 13.

kulturell angepasst, ökologisch tragfähig und speziell für die ortsansässige Bevölkerung wirtschaftlich sinnvoll und ergiebig¹⁴².

Gemäß § 4 oö Tourismusgesetz¹⁴³ obliegen den Tourismusverbänden als Körperschaften öffentlichen Rechts mit Rechtspersönlichkeit, für deren jeweilige örtliche Zuständigkeit die Durchführung und Anregung von Maßnahmen, die geeignet sind, dem Tourismus und der Freizeitwirtschaft zu dienen oder sie zu steigern. Dazu zählt ebenfalls die Unterstützung und Förderung von Maßnahmen zur Pflege und Förderung des Tourismus und der Freizeitwirtschaft, die von Dritten ausgehen (§ 4 oö TourismusG). Der direkten Verpflichtung des Art 6 TourProt zufolge, dürften diese Förderungsmittel aber nur im Hinblick auf die geforderten Voraussetzungen eingesetzt werden, wie zB die Förderung möglichst umwelt- und landschaftsschonender Projekte die die Wettbewerbsfähigkeit im Alpenraum stärken.

Im Bundesland Oberösterreich ist auch noch § 11 Nationalparkgesetz¹⁴⁴ (oö NPG) im Zusammenhang mit der Ausrichtung der touristischen Entwicklung relevant. Mit dieser Bestimmung will das Land OÖ den Nationalpark „Kalkalpen“ fördern und somit eine nachhaltige Entwicklung dieser Region sicherstellen.

Demnach kann das Land unter Bedachtnahme auf das Gemeinschaftsrecht und nach Maßgabe der im jeweiligen Voranschlag des Landes Oberösterreich dafür vorgesehenen finanziellen Mittel in der Nationalparkregion und im Nationalpark insb folgende Maßnahmen fördern:

Darunter fallen ua solche die der Vorsorge für die Erhaltung und Pflege der natürlichen Umwelt sowie von historischen oder kulturell wertvollen Landschaftsteilen oder Objekten dienen. Zudem kann das Land unter Bedachtnahme auf das Gemeinschaftsrecht und nach Maßgabe der im jeweiligen Voranschlag des Landes Oberösterreich dafür vorgesehenen finanziellen Mittel in der Nationalparkregion und im Nationalpark va Maßnahmen, die der Entwicklung einer nach biologischen Grundsätzen ausgerichteten Landwirtschaft, einer ökologisch orientierten Forstwirtschaft, eines mit den

¹⁴² *Oberösterreich-Tourismus*, Landes-Tourismuskonzept 2008-2010, 21f.

¹⁴³ Landesgesetz vom 12. Oktober 1989 über den Tourismus in Oberösterreich (Oö. Tourismus-Gesetz 1990), StF LGBl Nr. 81/1989.

¹⁴⁴ Landesgesetz vom 5. Dezember 1996 über die Errichtung und den Betrieb des Nationalparks "Oö. Kalkalpen" (Oö. Nationalparkgesetz - Oö. NPG), StF LGBl Nr. 20/1997 (GP XXIV RV 323/1993 AB 900/1996 LT 50).

Zielsetzungen des Nationalparks im Einklang stehenden Tourismus und anderer mit diesen Zielsetzungen im Einklang stehender Wirtschaftszweige dienen, fördern (§ 11 Abs 1 Z2 öö NPG).

Die Förderung hat unter Rücksichtnahme auf die wirtschaftliche Lage der in der Nationalparkregion ansässigen Bevölkerung, auf die örtlichen Verhältnisse und die Zumutbarkeit von Eigenleistungen sowie auf allfällige Förderungen des Bundes oder sonstige Förderungen des Landes so zu erfolgen, dass eine möglichst nachhaltige Wirkung erzielt wird. Die ökologische Belastbarkeit und wirtschaftliche Tragfähigkeit der Nationalparkregion ist dabei zu berücksichtigen.

Abschließend sei noch erwähnt, dass dem öö Landessportrat zudem die Koordinierung von Förderungsmaßnahmen auf dem Gebiete des Sportwesens mit den Bedürfnissen des Tourismus (§ 5 Abs 1 Z 17 öö Sportgesetz) obliegt.

Tirol

Im Bundesland Tirol erhalten die Vorgaben dieser Protokollbestimmung eine besondere Anerkennung im Rahmen einer planungsrechtlichen VO¹⁴⁵ zum Thema Seilbahnen und Erschließung von Skigebieten (Tiroler Seilbahn- und Skigebietsprogramm 2005, TSPP 2005). Diesem Raumordnungsprogramm lagen ua folgende Ausgangsüberlegungen zugrunde:

Der alpine Raum ist zugleich Lebens- und Wirtschaftsraum; Raum für Erholung und Sport, Kultur- und Naturraum. Es ist die Aufgabe des Landes, die geordnete Gesamtentwicklung des alpinen Raumes sicherzustellen (alpine Raumordnung). Dazu ist es erforderlich, ökonomische, soziale und außerökonomische Interessen grundsätzlich gleichrangig in Wert zu setzen und im Sinne der Nachhaltigkeit aufeinander abzustimmen. Seilbahnen und Skigebiete sind eine wesentliche Grundlage für die wirtschaftliche Entwicklung in alpinen Regionen, sie sind Kernelemente der touristischen Infrastruktur und des Erholungsangebotes für Einheimische und Gäste. Entwicklungen „am Berg“ und „im Tal“ beeinflussen sich jedoch gegenseitig, es bedarf daher auch der raumordnungspolitischen Abstimmung der alpinen Erschließung mit der Siedlungs-,

¹⁴⁵ Verordnung der Landesregierung vom 11. Jänner 2005, mit der ein Raumordnungsprogramm betreffend Seilbahnen und schitechnische Erschließungen erlassen wird (Tiroler Seilbahn- und Skigebietsprogramm 2005) LGBl Nr. 10/2005.

Regional- und Verkehrsentwicklung. Das Land Tirol würdigt dabei den hohen Standard und die Bedeutung der Seilbahnwirtschaft und stellt im Rahmen der geordneten Gesamtentwicklung bestmögliche Bedingungen für die künftige Entwicklung sicher. Es liegt im Interesse des Landes, auch künftig eine regionale Breite an Skigebieten sicherzustellen und auch kleineren und mittleren Skigebieten Entwicklungsperspektiven zu bieten. Das Bundesland Tirol anerkennt die besondere Relevanz der Alpenkonvention als Rahmensetzung für die nachhaltige Entwicklung alpiner Regionen und stellt die Umsetzung der daraus resultierenden Verpflichtungen sicher. Dabei wird aber auch eine international einheitliche Anwendungspraxis gefordert, um Wettbewerbsverzerrungen durch unterschiedliche Umsetzungsstandards zu vermeiden¹⁴⁶.

Der Begriff des alpinen Raumes hat je nach Betrachtungsdistanz eine unterschiedliche Bedeutung. Hat man den Alpenbogen als Ganzes im Auge, dann ist zweifellos Tirol insgesamt als alpine Region zu bezeichnen. Alpenspezifische Dokumente, wie etwa die AK, gehen von dieser Gesamtbetrachtung aus. Sie bringen damit richtigerweise auch zum Ausdruck, dass in den Alpen „*Berg und Tal*“ auf vielfältigste Weise miteinander vernetzt sind. Beispielsweise wird im TourProt der AK festgestellt, dass „*der alpine Tourismus im öffentlichen Interesse liegt, da er zur Aufrechterhaltung einer dauerhaften Besiedlung beiträgt.*“¹⁴⁷ Gerade im Bundesland Tirol kommt diese Vernetzung auch in Form einer ausgeprägten Almwirtschaft zum Ausdruck, deren Flächen einen weitaus größeren Anteil an der Landesfläche als der besiedelte Raum einnehmen. Eine nachhaltige Entwicklung alpiner Regionen ist daher nur in Kenntnis und unter Berücksichtigung dieser Zusammenhänge möglich. Anders als viele andere Gebirgsregionen der Welt sind große Teile der Alpen nicht eine weitgehend fern jeglicher menschlicher Aktivitäten liegende Wildnis, sondern aktiver Lebens-, Erholungs- und Wirtschaftsraum. Die daraus resultierenden Nutzungsansprüche mit der gebotenen Schonung von Natur- und traditionellen Kulturwerten abzustimmen, ist daher für ein Land wie Tirol eine besondere Herausforderung, die dabei nicht nur die Frage der Erschließung mit Seilbahnen und Skigebieten betrifft. Im Kontext des vorliegenden Seilbahn- und

¹⁴⁶ siehe *Amt der Tir LReg*, Erläuterungsbericht zum Tir Seilbahn- und Schigebietsprogramm, Abteilung Raumordnung-Statistik (2005) 7.

¹⁴⁷ siehe Präambel zum TourProt.

Skigebietskonzeptes spielen dabei die Ansprüche an den alpinen Raum im engeren Sinne eine besondere Rolle¹⁴⁸.

In den raumordnungspolitischen Zielvorgaben dieses Programms wird im Speziellen auf ein ausgewogenes Verhältnis der Tourismusformen, wie von Art 6 Abs 3 TourProt gefordert, eingegangen:

Demnach soll es in Tirol weiterhin ein regional ausgewogenes Angebot an Seilbahnen und Skigebieten geben. Die Aufteilung in intensive oder extensiv genutzte Gebiete erscheint dabei im Sinne der touristischen Nutzung von besonderer Bedeutung. Des Weiteren ist dabei den Entwicklungsperspektiven für qualitätsvolle mittlere, kleine und kleinste Skigebiete besonderes Augenmerk zu schenken. Auf Grund ihrer Funktion als Erholungs- und Sportgrundangebot für die einheimische Bevölkerung und als besonders wichtiger Teil der touristischen Infrastruktur sollen Seilbahnen bzw Skigebiete von den Wohn- und Nächtigungsorten aus gut und rasch erreichbar sein. Dies erfordert jedoch, dass ein regional breit gestreuter, wirtschaftlich möglichst eigenständiger Bestand an derartigen Einrichtungen auch in Zukunft gewährleistet sein muss. Eine Seilbahnpolitik, die ausschließlich die weitere Stärkung der großen Strukturen im Auge hätte, ginge an den regionalpolitischen Erfordernissen des Landes vorbei. Auch die Gruppe der mittelgroßen, kleinen und kleinsten Skigebiete spielt insgesamt für die Ermöglichung des Wintersports für Einheimische und Gäste eine wichtige Rolle, die es aufrechtzuerhalten gilt¹⁴⁹.

In den touristisch gut entwickelten Regionen, in denen es eine Durchmischung von allen aufgezählten Strukturen gibt, sollen im Rahmen eines fairen Zusammenschlusses auch die spezifischen Funktionen der kleinen Skigebiets- und Seilbahnbetreiber definiert und berücksichtigt werden. Attraktive Skibussysteme sollen dabei ein wesentliches Merkmal solcher Verbundregionen sein. Dagegen kann in peripheren, weniger entwickelten Gebieten auch einzelnen kleinen und kleinsten Skigebieten eine bedeutende Rolle für die lokale und regionale Entwicklung zukommen. Mangels möglichen und wirtschaftlich sinnvollen Alternativen ist hier die Bestandssicherung der vorhandenen Kapazitäten von besonderer Wichtigkeit¹⁵⁰.

¹⁴⁸ siehe *Amt der Tir LReg*, Abteilung Raumordnung-Statistik Erläuterungsbericht zum Tir Seilbahn- und Skigebietsprogramm 90.

¹⁴⁹ vgl *Amt der Tir LReg*, Abteilung Raumordnung-Statistik Erläuterungsbericht zum Tir Seilbahn- und Skigebietsprogramm 8ff.

¹⁵⁰ vgl *Amt der Tir LReg*, Abteilung Raumordnung-Statistik Erläuterungsbericht zum Tir Seilbahn- und Skigebietsprogramm 9.

Angesichts der gesundheitlichen, sozialen und ökonomischen Bedeutung alpiner Wander- und Tourengebiete und der dafür bestimmten Einrichtungen, wie va Hütten und Wege ist eine Abstimmung zwischen alpinen Gebieten mit intensiver und extensiver Erholungsnutzung erforderlich. Die bestehende, historisch gewachsene alptouristische Infrastruktur und die Bedürfnisse ihrer Benutzer, wie beispielsweise Wanderer, Skitourengeher, Alpinisten oder Bergsteiger müssen im Sinne einer ausgewogenen alpinen Raumordnung Berücksichtigung finden. Dabei sind mögliche Synergien zwischen intensiven und extensiven alpinen Erholungsnutzungen ebenso zu beachten, wie auch die Anforderungen an attraktive Bergwandergebiete in landschaftsästhetischer Hinsicht¹⁵¹.

Salzburg

Auch im Änderungsentwurf zum Salzburger Landesentwicklungsprogramm¹⁵² wird auf die Vorgaben des Art 6 TourProt verwiesen. Darin werden die Erläuterungen zum Tourismus und der Freizeitwirtschaft, wie folgt ergänzt:

„Um eine raum- und umweltverträgliche Weiterentwicklung der touristischen Infrastruktur im Land Salzburg sicherzustellen, muss die Möglichkeit zur Neuwidmung von Flächen für die touristische Beherbergung außerhalb des Dauersiedlungsraums weitgehend eingeschränkt werden. Das Erfordernis dazu ergibt sich aus der Sensibilität der bisher noch weitgehend unverbauten Landschaften als Grundlage für den Tourismus sowie aus den Erfahrungen mit Projekten der letzten Zeit, die meist ohne eine fachliche Vorprüfung an kaum geeigneten Standorten errichtet werden sollten. Da diese Projekte auch zur Zweitwohnungsnutzung attraktiv sind, ist neben der Baulandkategorie "Sonderfläche" auch die Baulandkategorie "Zweitwohnungsgebiete" in dieser Maßnahme zu berücksichtigen. Innerhalb des Dauersiedlungsraums sollte schließlich auch für Projekte, die statt auf einem Gebiet für Beherbergungsgroßbetriebe auf einer Sonderfläche errichtet werden, der gleiche aufsichtsbehördliche Maßstab angelegt werden, wie es der Gesetzgeber bei der Neuausweisung von Gebieten für Beherbergungsgroßbetriebe erwartet. Unterstützt werden diese notwendigen Einschränkungen der kommunalen Planungsautonomie durch die Artikel 6, 9 und 10 des Protokolls "Tourismus" der

¹⁵¹ siehe Amt der Tir LReg, Abteilung Raumordnung-Statistik, Erläuterungsbericht zum Tiroler Seilbahn- und Skigebietsprogramm 9f.

¹⁵² siehe Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 30. September 2003 zur Verbindlicherklärung des Landesentwicklungsprogramms, StF LGBl Nr 94/2003.

*Alpenkonvention, BGBl III Nr. 230/2002 sowie den Artikel 10 des Protokolls "Raumplanung und nachhaltige Entwicklung", BGBl III Nr. 232/2002.*¹⁵³

*1.1.3.3. Die verwaltungsbehördliche Praxis*¹⁵⁴

*1.1.3.3.1. S Seilbahnen AG*¹⁵⁵

Die S Seilbahnen AG beabsichtigte, während der Wintersaison Fahrten mit Pistengeräten zum Piz Val Gronda durchzuführen. Damit sollte Skifahrern Abfahrten über die nordwestexponierten Hanglagen ins Tal ermöglicht werden. Die Zufahrt der Pistengeräte samt den Skifahrern, die an einem Seil gezogen werden sollten, wies eine Länge von ca 3,4 km auf und führt auf den Piz Val Gronda in etwa 2.850 m Seehöhe. Bei guten Firnverhältnissen war mit einer Beförderung von ca 500 Personen am Tag zu rechnen. Derartige Fahrten wurden in den vergangenen Jahren achtmal durchgeführt, sie fanden bei günstigen Firnbedingungen statt. Bereits im Jahre 1997¹⁵⁶ wurde der S Seilbahn AG dafür von der Bezirkshauptmannschaft Landeck die naturschutzrechtliche Bewilligung zur Durchführung von Personentransporten mit maximal acht Pistengeräten pro Tag bis zum Piz Val Gronda befristet bis zum Ende Mai 2002 erteilt. Die Verlängerung dieser naturschutzrechtlichen Bewilligung (§ 6 lit j tir NSchG 1997: Verwendung von Kraftfahrzeugen außerhalb geschlossener Ortschaften und außerhalb von Verkehrsflächen und eingefriedeten bebauten Grundstücken) war nun Gegenstand dieses Verfahrens.

Mit Bescheid¹⁵⁷ erteilte die Bezirkshauptmannschaft Landeck der S Seilbahnen AG gemäß § 27 Abs 1 lit a und Abs 5 iVm §§ 6 lit j, 40 und 41 Abs 4 tir NSchG 1997, die befristete naturschutzrechtliche Bewilligung zur Durchführung von Personentransporten mit maximal acht Pistengeräten an höchstens vier Tagen pro Saison, unter Vorschreibung von Auflagen.

¹⁵³ siehe *Land Salzburg*, Änderung des Landesentwicklungsprogramms (Entwurf), Unterlage für das Stellungnahmeverfahren nach § 6 Abs. 4 ROG 1998 vom 2. August 2007, 5.

¹⁵⁴ siehe zudem unten Art 15, Kap 1.1.7.3.2. (Seilbahn S- Skidooguiding).

¹⁵⁵ Berufungserkenntnis Tir LReg 10.06.2003, U-13.578/18.

¹⁵⁶ BH Landeck Bescheid 01.04.1997, Zl. 4-5065/11.

¹⁵⁷ BH Landeck Bescheid 17.04.2003, Zl. 4-5065/29.

Gegen diesen Bescheid erhob der Landesumweltanwalt (LUA) fristgerecht Berufung und beantragte die naturschutzrechtliche Bewilligung zu versagen.

Aus naturkundlicher Sicht wurde der Auffahrtsbereich vom Sachverständigen zwar nicht als bevorzugter Winterlebensraum der Schneehühner eingestuft, jedoch sei dies etwas differenzierter hinsichtlich der Abfahrten zu betrachten und Störungen konnten dabei nicht vollständig ausgeschlossen werden. Insgesamt könne aber eine lokale Bestandsgefährdung durch das gegenständliche Vorhaben ausgeschlossen werden.

Die Fahrtstrecken seien indes frei von präparierten Abfahrten, Liften oder sonstigen technischen Einrichtungen und damit ein technisch nicht erschlossenes Gebiet. Insgesamt würden daher die geplanten Fahrten -wenn auch befristete- Beeinträchtigungen der Schutzgüter Landschaftsbild und Erholungswert bedeuten. Ziel des geplanten Vorhabens sei, Skifahrer in skitechnisch bisher nicht erschlossene Bereiche zu befördern und damit Abfahrten fernab von gesicherten Skipisten zu ermöglichen.

Im Hinblick auf Art 6 Abs 3 TourProt und die darin vorgenommene Unterscheidung zwischen intensiven und extensiven Tourismusformen wurde von der Behörde festgestellt, dass jenes Skigebiet bereits zum damaligen Zeitpunkt zu den hochwertigsten und bestfrequentierten Skigroßräumen in Tirol sowie in Österreich zählte. Die touristischen Kenndaten¹⁵⁸, wie Ankünfte und Nächtigungen lagen schon immer im Spitzenfeld vergleichbarer Skiregionen. Die Gemeinde verfügte Ende des Jahres 2002 über 31 Liftanlagen mit einer Förderleistung von über 58.700 Personen/Stunde und über Skipistenflächen im Ausmaß von ca 355 ha. Diese Zahlen würden das Vorherrschen eines sehr intensiven Tourismus in dieser Region beweisen.

Auf der Alpenvereinskarte Nr. 26 „*Silvrettagruppe-Skirouten*“ seien zudem Skirouten zum Piz Val Gronda eingezeichnet, die zu einem vielbegangenen, mit einem dichten Tourenroutennetz ausgestatteten Hochgebirgserholungsgebiet führen. Damit sei der Bereich um den Piz Val Gronda als Skitourengbiet anzusehen.

Der naturkundliche Amtssachverständige führte zu den geplanten Maßnahmen in dem hochalpinen Gebiet in seinem Gutachten folgendes aus:

¹⁵⁸ Im Tourismusjahr 2002 betrug die Nächtigungszahl in der Gemeinde Ischgl 1,126.522. Die Gemeinde Ischgl lag damit im Bundesland Tirol nach den Gemeinden Sölden und Mayrhofen an dritter Stelle.

„Grundsätzlich sind naturgemäß derartige hochalpine Freiräume auch letzte großflächige, von der Natur geprägte Erholungsräume. Insbesondere für allfällige Schitourengeher, die die Ruhe und Einsamkeit der freien Naturräume bevorzugen und genießen wollen, ist durch die zu erwartende Lärmbelästigung durch die geplanten Transporte sowie eine Erhöhung der Schifahrerzahl auch eine Abminderung des Erholungswertes (für diese Gruppe von Erholungssuchenden) zu erwarten.“

Dass mit dem Zubringerdienst unter Zuhilfenahme von Pistengeräte Lärm- und Geruchsbelästigungen verbunden seien, liege in der Natur der Sache. Diese Umstände seien demzufolge als Beeinträchtigung der Schutzgüter Landschaftsbild und Erholungswert zu qualifizieren.

In diesem Zusammenhang sei aber demgemäß auch das Protokoll zur Durchführung der AK von 1991 im Bereich Tourismus mit einzubeziehen. Gemäß dem gegenständlichen Artikel werde -wie bereits dargestellt- verlangt, dass in den Gebieten mit starker touristischer Nutzung ein ausgewogenes Verhältnis zwischen intensiven und extensiven Tourismusformen angestrebt wird. Demzufolge kämen in intensiv genutzten touristischen Gebieten wie im gegenständlichen Sachverhalt den beiden Schutzgütern Erholungswert und Landschaftsbild besondere Bedeutung zu. Das tir NSchG 1997¹⁵⁹ hat gem § 1 Abs 1 ua das Ziel, die Natur als Lebensgrundlage des Menschen so zu erhalten und zu pflegen, dass erstens ihre Vielfalt, Eigenart und Schönheit und zweitens ihr Erholungswert bewahrt und nachhaltig gesichert oder wiederhergestellt werden. Die Erhaltung und die Pflege der Natur würden sich auf alle ihre Erscheinungsformen erstrecken, besonders auch auf die Landschaft, und zwar unabhängig davon, ob sie sich in ihrem ursprünglichen Zustand befinde oder durch den Menschen gestaltet wurde. Der ökologisch orientierten land- und forstwirtschaftlichen Nutzung komme dabei seitens der Behörde besondere Bedeutung zu. Die Natur dürfe nur so weit in Anspruch genommen werden, dass ihr Wert auch für die nachfolgenden Generationen erhalten bleibe.

Die oben genannten Statistiken würdenbelegen, dass das Gebiet Ischgl-Idalpe zu den hochwertigsten und bestfrequentierten Skiarenen in ganz Österreich zähle und deshalb lasse sich dieses unschwer unter den Begriff „Intensivtourismus“ einordnen. Die Naturschutzbehörden seien zu einer völkerrechtskonformen Auslegung der nationalen Gesetze verpflichtet. Bei Vorhaben, die über den bestehenden Skigroßraum hinausgehen

¹⁵⁹ Tiroler Naturschutzgesetz 1997 (iF tir NSchG), LGBl Nr 33/1997 idF LGBl 89/2002.

und unberührte Bereiche betreffen, sei daher die genannte Norm jedenfalls im Rahmen der Auslegung zu beachten und heranzuziehen¹⁶⁰. Gemäß § 27 Abs 1 lit a und b tir NSchG dürfe ein Vorhaben nach § 6 tir NSchG 1997 nur bewilligt werden, wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wird, die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs 1 tir NSchG 1997 nicht beeinträchtigt, oder wenn andere öffentliche Interessen an der Erteilung der Bewilligung die Interessen des Naturschutzes überwiegen würden, was jedoch im gegenständlichen Fall zutreffen würde.

Die Durchführung der beantragten Pistenfahrten hätte die dargelegten Beeinträchtigungen der Schutzgüter Landschaftsbild und Erholungswert zur Folge. Die Bewilligungsvoraussetzungen seien damit nicht erfüllt. Die Tir LReg als Naturschutzbehörde 2. Instanz hatte folglich eine Interessensabwägung durchzuführen und die mit den beantragten Fahrten mit Pistengeräten verbundenen Beeinträchtigungen waren im Besonderen im Hinblick auf die internationale Verpflichtung auf Grund der Alpenkonvention zu beachten und wurden jedenfalls aus Sicht der Behörde als nicht geringfügig eingestuft.

Demgegenüber erblickte die Behörde in der Verwirklichung des beantragten Vorhabens unter Berücksichtigung des bereits bestehenden Skigebiets Ischgl-Idalpe kein öffentliches Interesse. Der Berufung des Landesumweltanwaltes wurde daher entsprochen und die beantragte Bewilligung folglich versagt.

Auch der VwGH beschäftigte sich des Weiteren in seinem Erk 2003/10/0211 vom 31.05.2006 ebenfalls mit dem gegenständlichen Sachverhalt und der Anwendung des Art 6 Abs 3 TourProt im Zusammenhang mit der Bescheidbeschwerde der S Bergbahnen AG. Diese führte darin aus, dass die Auslastung von Fremdenbetten von den gegenständlichen Pistenabfahrten, die einer im Verhältnis zur Gesamtzahl nur relativ kleinen Gruppe von Skifahrern Abfahrten abseits präparierter Pisten ermöglichen, abhängig sein sollte, ihrer Meinung nach nicht nachvollziehbar sei. Gegen den oben erläuterten Bescheid richtete sich die gegenständliche Beschwerde.

Der VwGH führte dazu aus, dass im Verfahren über eine Bewilligung nach § 27 Abs 1 tir NSchG die Behörde in einem ersten Schritt zu prüfen habe, welches Gewicht der

¹⁶⁰ siehe Berufungserkenntnis Tir LReg 10.06.2003, U-13.578/18.

Beeinträchtigung der Interessen des Naturschutzes (§ 1 Abs 1 tir NSchG) durch das Vorhaben zukomme. Dem habe sie folglich die öffentlichen Interessen, denen die Verwirklichung des Vorhabens nach dem Vorbringen des Antragstellers dienen solle (§ 43 Abs 3 tir NSchG), gegenüberzustellen. Den Anforderungen an eine gesetzmäßige Begründung entspreche ein auf Grund einer Interessenabwägung ergangener Bescheid nur dann, wenn er in qualitativer und quantitativer Hinsicht nachvollziehbare Feststellungen über jene Tatsachen enthalte, von denen Art und Ausmaß der verletzten Interessen abhängen und über jene Auswirkungen des Vorhabens, in denen eine Verletzung dieser Interessen zu erblicken sei. Weiters über jene Tatsachen, die das öffentliche Interesse ausmachen, dessen Verwirklichung die beantragte Maßnahme dienen solle¹⁶¹. Dem angefochtenen Bescheid liege die Auffassung zu Grunde, die Durchführung der beantragten, bewilligungspflichtigen Fahrten habe -wenn auch befristete- Beeinträchtigungen des Erholungswertes sowie des Landschaftsbildes zur Folge.

Die S Bergbahnen AG hielt im Wesentlichen dagegen, eine Beeinträchtigung naturschutzgesetzlich geschützter Interessen sei -wenn überhaupt- in einem verschwindend geringen Ausmaß zu erwarten. Von einer mittleren Beeinträchtigung des Landschaftsbildes könne keine Rede sein, weil Spuren von Pistenfahrzeugen bereits nach wenigen Tagen nicht mehr sichtbar seien. Gerade Gegenden mit einer Vielzahl von Tourenggehern seien wesentlich stärker verspurt als dies einzelne Fahrten mit Pistengeräten bewirken könnten. Auch eine Störung der Skitourengänger und somit des Erholungswertes könne in diesem hochalpinen Gelände nur schwer nachvollzogen werden. Auch diese Störung sei allenfalls als verschwindend gering zu erachten. Von einer Strapazierung des Naturhaushaltes bzw von einer relevanten Beeinträchtigung der Schutzgüter des tir NSchG könne demzufolge nicht ausgegangen werden.

Der VwGH entschied in diesem Erk, ohne besonderen Wert auf den mM nach in diesem Zusammenhang wichtigen Art 6 Abs 3 TourProt zu legen, wie folgt:

Die Auffassung der belangten Behörde, dass eine Beeinträchtigung des Interesses an der Bewahrung des Erholungswertes des betroffenen Gebietes durch die beantragten Personentransporte zu erwarten sei, sei nicht rechtswidrig. Was die weiters angenommene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die beantragten Personentransporte anlangt,

¹⁶¹ siehe VwGH 22.11.2004, 2002/10/0210.

lasse der angefochtene Bescheid zwar die nach herrschender Jud¹⁶² gebotenen Darlegungen darüber vermissen, welche das Bild der Landschaft prägenden Merkmale durch das beantragte Vorhaben optisch nachteilig verändern würden. Dieser Mangel in der Bescheidebegründung stelle allerdings angesichts des Umstandes, dass die belangte Behörde in Ansehung der zu erwartenden Lärm- und Geruchsbelästigung zutreffend von einer Beeinträchtigung der durch den Bewilligungstatbestand gemäß § 6 lit j tir NSchG geschützten Interessen an der Bewahrung des Erholungswertes gemäß § 1 Abs 1 lit b tir NSchG ausgehen konnte, keinen wesentlichen Mangel dar. Ausgehend vom Vorbringen der S Bergbahnen AG sei die belangte Behörde nämlich zutreffend zur Auffassung gelangt, es bestünden keine Anhaltspunkte für die Annahme, die Ausführung des beantragten Vorhabens liege im öffentlichen Interesse. Im Gegensatz zur Auffassung der beschwerdeführenden Partei liege nämlich keineswegs jede Maßnahme zur Verbesserung der touristischen Auslastung, wie sie die beschwerdeführende Partei ihrem Vorbringen zufolge anstrebe, für sich bereits im öffentlichen und nicht bloß im wirtschaftlichen Interesse der S Bergbahnen AG. Wesentlich sei daher vielmehr, dass die Maßnahme einen entscheidenden Beitrag zur wirtschaftlichen Existenzsicherung leiste, ohne den der Betrieb einer zeitgemäßen Tourismuswirtschaft ernstlich in Frage gestellt wäre. Davon könne aber nach dem Vorbringen der S Bergbahnen AG jedoch keine Rede sein und demzufolge war die Beschwerde folgerichtig abzulehnen.

1.1.3.3.2. Verbindung Skigebiet H-K¹⁶³

In einem weiteren Verfahren, bei dem das Vorhaben zusätzlich dem UVP-G unterlag, wurden ebenfalls einige Protokolle der AK zur Anwendung herangezogen. Es handelte sich dabei um die Verbindung des Skigebiets H-K, dem eine Genehmigung iSd UVP-G unter der Einhaltung von Nebenbestimmungen und Auflagen erteilt wurde. Die skitechnische Verbindung verfolgte dabei folgende Ziele: Sie sollte für den gesamten Tourismus der Regionen eine wesentliche Qualitätsverbesserung und Aufwertung darstellen. Eine wesentliche Steigerung des Gebietes als Naherholungsraum sollte dabei erreicht werden und die Wintersaison im gegenständlichen Gebiet sollte aufgewertet werden. Die Attraktivität des insb bei guten Skifahrern beliebten Skigebietes H sollte durch

¹⁶² vgl zB VwGH 30.09.2002, 2000/10/0065.

¹⁶³ Genehmigung nach dem UVP-G 2000, Bescheid Tir LReg 20.01.2004, U-5121/276.

die beantragte Anlage gesteigert werden und damit in weiterer Folge auch der Tagesskitourismus. Durch die Skigebietsverbindung ins Zillertal nach K soll eine international und national konkurrenzfähige Skischaukel geschaffen werden und durch den geplanten Zusammenschluss ein äußerst snowsicheres Skigebiet erschlossen werden. Das neue Großraumskigebiet sollte nun die beiden Skigebiete in einer Weise verbinden, damit sämtliche Gruppen von Skifahrern, vom Schwächsten bis zu den Besten angesprochen werden.

Zur unmittelbaren Anwendung dieser Bestimmungen der Protokolle wird in der Begründung des Bescheides ausgesprochen, dass es nötig sei, dass diese so hinreichend und genau formuliert sein müssen, wie es der Jud des VfGH zu Art 18 B-VG entspricht. Treffe dies nicht zu, seien diese Protokollnormen lediglich als programmatische Bestimmung anzusehen. Die Frage der hinreichenden Bestimmtheit sei nach Ansicht der UVP-Behörde nicht ohne weiteres zu beantworten, weil die Protokollbestimmungen unterschiedlich formuliert seien. Jede einzelne Bestimmung dieser Protokolle sei daher anhand der eben erwähnten Kriterien genau zu untersuchen.

Unter der Annahme, dass Art 6 Abs 3 TourProt unmittelbar anzuwenden sei, habe nach Ansicht der UVP-Behörde Österreich darauf geachtet, dass in den Gebieten mit starker touristischer Nutzung ein ausgewogenes Verhältnis zwischen intensiven und extensiven Tourismusformen angestrebt werde. Dies lasse sich aus dem Tiroler Raumordnungsgesetz 1997 und dessen Vollziehung erkennen. Extensive Tourismusformen werden auch im gegenständlichen Fall schon aufgrund der Zurückziehung des Antrages betreffend einer weiteren Skiabfahrt im Projektgebiet besser gepflegt werden können. Auch in diesem Fall wurde also besonders darauf geachtet, diese Protokollbestimmung in der Praxis zu berücksichtigen bzw sie im laufenden Verfahren anzuwenden.

1.1.3.3.3. Ice-Kart-Bahn S¹⁶⁴

Das Verfahren zu einer Ice-Kart-Bahn in S stellt eine weitere Verwaltungsbehördliche Entscheidung mit Bezug zu Art 6 Abs 3 TourProt dar. Mit

¹⁶⁴ Ice-Kart-Bahn in S – Verfahren nach dem Tir NSchG 1997 - Berufungserkenntnis Tir LReg, Bescheid 15.03.2004, U-13.698/2.

Bescheid¹⁶⁵ wurde der Antragstellerin durch die BH Innsbruck in erster Instanz gem §§ 6 27 tir NSchG die naturschutzrechtliche Bewilligung für eine Ice- Kart- Bahn erteilt. Gegen diesen Bescheid erhob der zuständige LUA fristgerecht Berufung und beantragte darin die gegenständliche naturschutzrechtliche Bewilligung zu versagen, *in eventu* den angefochtenen Bescheid zu beheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an die erste Instanz zurückzuverweisen.

Die gegenständliche Ice-Kart-Bahn sei nach Ansicht der Behörde eine bewilligungspflichtige Sportanlage im Sinne des § 6 lit g tir NSchG¹⁶⁶. Aus den Gutachten des gewerbetechnischen und wasserfachlichen Amtssachverständigen gehe hervor, dass unter Einhaltung der im Bescheid angegebenen Nebenbestimmungen keine Beeinträchtigungen der Interessen des Naturschutzes durch das Projekt gegeben seien. Im Gegensatz dazu sei aber laut dem Gutachten des naturkundlichen Amtssachverständigen mit einer geringen bis mittleren Beeinträchtigung der Interessen des Naturschutzes zu rechnen.

Im Sinne einer Interessenabwägung stelle die Errichtung der Ice-Kart-Bahn für die Region S jedoch eine Erweiterung des bereits bestehenden Wintersportangebotes dar und gebe dem Ort ein modernes und dynamisches Image. Die heimische Wirtschaft profitiere vor allem durch den Individualtourismus und die Firmen, die mit ihren Mitarbeitern die Ice-Kart-Bahn besuchen würden.

Die Behörde erster Instanz führte in ihrer Interessensabwägung an, dass sich durch die Bewilligung dieses Projektes der Bekanntheitsgrad und das Image der Region verbessern würden. Das gegenständliche Vorhaben stärke daher den lokalen Tourismus. Der Landesumweltanwalt bemängelte in seiner Berufung, dass das Tourismusprotokoll der AK im Zuge der Interessensabwägung keine Berücksichtigung gefunden hätte. Bei gesetzeskonformer Abwicklung der Interessensabwägung hätte die belangte Behörde eine Prüfung im Hinblick auf Art 6 TourProt durchführen müssen. Entsprechend dieser Bestimmung sei zur Stärkung eines naturnahen Tourismus darauf zu achten, dass in einem

¹⁶⁵ BH Innsbruck Bescheid 09.01.2004, 2-NR949/7-2003.

¹⁶⁶ Gemäß § 27 Abs 1 lit a und b tir NSchG 1997 darf ein geplantes Vorhaben nach § 6 tir NSchG 1997 nur bewilligt werden, wenn das Vorhaben für das die Bewilligung beantragt wird, die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs 1 tir NSchG 1997 nicht beeinträchtigt oder wenn andere öffentliche Interessen an der Erteilung der Bewilligung die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs 1 tir NSchG 1997 überwiegen. Gemäß § 27 Abs 6 tir NSchG 1997 ist eine Bewilligung zu versagen, wenn eine Voraussetzung für die Erteilung nicht vorliegt.

Gebiet mit starker touristischer Nutzung -wie etwa in S- ein ausgewogenes Verhältnis zwischen intensiven und extensiven Tourismusformen angestrebt werde.

Nach Ansicht des LUA stelle die Ice-Kart Anlage zudem eine weitere technische Einrichtung dar, die sich mit der Zielsetzung eines naturnahen und umweltschonenden Tourismusangebotes, zu der sich die Vertragsparteien der AK verpflichtet haben, nicht in Einklang bringen lasse¹⁶⁷.

Das Vorbringen des LUA kam in weiterer Folge laut dem Amt der Tir LReg aus folgenden Gründen Berechtigung zu: Gemäß Art 6 Abs 1 TourProt haben die Vertragsparteien die Anliegen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Tourismusförderung einzubeziehen. Sie verpflichten sich darin, nur möglichst landschafts- und umweltschonende Projekte zu fördern. Des Weiteren haben die Vertragsparteien gemäß Abs 3 darauf zu achten, dass in einem Gebiet mit starker touristischer Nutzung ein ausgewogenes Verhältnis zwischen intensiven und extensiven Tourismusformen angestrebt werde.

Im gegenständlichen Sachverhalt sei festzustellen, dass die Region S einen äußerst hochwertigen und sehr gut frequentierten Skigroßraum in Tirol darstelle. Mit Stand Dezember 2002 verfüge die Gemeinde S über 19 Lifтанlagen mit einer Förderleistung von über 20.700 Personen/Stunde. Die Gemeinde zähle somit zu den tourismusintensiven Gebieten im Bundesland Tirol. In der Wintersaison 2002/2003 wies sie die überdurchschnittlich hohe Anzahl von 531.880 Nächtigungen auf. Im Jänner 2004 lag die Gemeinde S bei den Übernachtungen in einem Vergleich aller Tiroler Gemeinden an fünfter Stelle. Hier wurde dementsprechend auf Förderleistungen und Nächtigungszahlen abgestellt um eine Feststellung zu treffen, ob sich das geplante Vorhaben bzw Projekt in einer touristisch stark genutzten Region befindet.

Die mit der Errichtung und dem Betrieb der gegenständlichen Ice-Kart-Bahn verbundenen Beeinträchtigungen seien nach Ansicht der Behörde hauptsächlich im Hinblick auf die internationale Verpflichtung auf Grund des TourProt jedenfalls als nicht geringfügig einzustufen. Demgegenüber erblickte die Behörde in der Verwirklichung des beantragten Vorhabens unter Berücksichtigung der eben angeführten touristischen

¹⁶⁷ Anm.: Der Landesumweltanwalt verweist in seiner Berufung weiters auf Art 15 Abs 2 TourProt (siehe unten Kap 1.1.7.4.): Danach verpflichten sich die Vertragsparteien, die Ausübung motorisierter Sportarten so weitgehend wie möglich zu begrenzen oder erforderlichenfalls zu verbieten, es sei denn, von den zuständigen Behörde werden hiefür bestimmte Zonen ausgewiesen.

Kenndaten für die Gemeinde S kein öffentliches Interesse an der Errichtung und dem Betrieb einer Ice-Kart-Bahn. Der Bewilligungstatbestand des tir NSchG war ebenfalls nicht erfüllt und daher war die beantragte Bewilligung für das geplante Vorhaben zu versagen.

1.1.3.4. Fazit und Schlussfolgerungen zu Art 6

Art 6 TourProt dient im Wesentlichen zur Ausrichtung der touristischen Entwicklung im Alpenraum. Dabei sollen bei der Förderung von Projekten nur landschafts- bzw umweltschonende in Betracht kommen, was aber in Österreich teilweise noch nicht wirklich alpenkonventionsgerecht gehandhabt wird. Der Ausbau des Sommer- und Wintertourismus soll demnach unter Bedachtnahme auf den Landschaftscharakter und auf die Auswirkungen hinsichtlich des Naturhaushalts erfolgen. Durch eine nachhaltige Politik soll die Wettbewerbsfähigkeit der betroffenen Regionen gestärkt werden und dabei einen wichtigen Beitrag zur sozioökonomischen Entwicklung leisten. Dabei sind aber dennoch auch Maßnahmen zu bevorzugen, die die Innovation und die Diversifizierung des Angebotes fördern, was aber eben unter Bezugnahme auf das Vorherrschen eines intensiven oder extensiven Tourismus zu geschehen hat.

Ein Problem im Zusammenhang mit dieser Protokollbestimmung wird die Interpretation bzw die Auslegung der Begriffe „intensiver“ und „extensiver“ Tourismusformen darstellen. Was ist der Sinn und Zweck, den die Vertragsparteien bei der Fassung dieses Artikels verfolgten? Vorherrschend wird dabei die Absicht gewesen sein, den Naturschutz und die Landschaftspflege in die Tourismusförderung zu integrieren, um einen schonenden und dabei gleichzeitig nachhaltigen Tourismus zu fördern.

Um im Wege der wörtlichen Interpretation zu einem Ergebnis gelangen gilt es zuerst die beiden Begriffe zu definieren. **Intensiv** bezeichnet der *Duden*¹⁶⁸ mit den Ausdrücken: gründlich, stark, kräftig, durchdringend und eingehend.

Extensiv hingegen bedeutet ausgedehnt, erweiternd, umfassend bzw in die Breite gehend. Im Bereich der Landwirtschaft steht extensiv für eine auf großen Flächen, jedoch mit verhältnismäßig geringem Aufwand betriebenen Bewirtschaftung¹⁶⁹.

¹⁶⁸ siehe *Duden*, Deutsches Universalwörterbuch⁶ (2006) 889.

¹⁶⁹ siehe *Duden*, Deutsches Universalwörterbuch⁶ 538.

Durch Art 6 TourProt wird im Sinne der Nachhaltigkeit in Gebieten mit ohnehin schon starker touristischer Nutzung ein ausgewogenes Verhältnis der beiden Tourismusformen angestrebt. Dies bedeutet, starke sehr eingriffsintensive Tourismusangebote sollten sich mit in die Breite gehenden Angeboten abwechseln. Es wird unter der Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse jedoch nicht immer einfach zu beurteilen sein, ob ein Gebiet bzw Gebietsteil dem extensiven oder intensiven Tourismus zuzurechnen ist. Die Frage wird nach den örtlichen Gegebenheiten, zB der bereits vorhandenen Infrastruktur, Bettenauslastung, Freizeitangebot, Förderleistungen von Aufstiegshilfen etc, aber auch nach raumplanungsrechtlichen Aspekten zu beurteilen sein und dementsprechend in die Tourismusplanung und Förderpolitik einfließen müssen. In der Verwaltungspraxis werden -siehe oben- bisweilen die touristischen Kenndaten zur Bewertung eines konkreten Gebietes herangezogen, was meiner Meinung nach durchaus als eine tauglicher Ansatzpunkt gesehen werden muss.

Zudem wird im Zuge der Auslegung auch der Anwendungsbereich des Gebietsbegriffes zu untersuchen sein. Es könnten dabei Gemeinde- und/oder Bezirksgrenzen zur Abwägung gelangen, oder auf geologische Abgrenzungen Bezug genommen werden. Im Zuge einer teleologischen Auslegung wird es sich dabei eher um zusammenhängende Gebiete (besonders Skigebiete) handeln. Dabei könnte aber auch die Definition des UVP-G 2000 hilfreich sein, darin heißt es: Ein Skigebiet umfasst einen Bereich aus einzelnen oder zusammenhängenden technischen Aufstiegshilfen und dazugehörigen präparierten oder gekennzeichneten Skipisten, in dem ein im Wesentlichen durchgehendes Befahren mit Wintersportgeräten möglich ist und das eine Grundausstattung mit notwendiger Infrastruktur (zB Verkehrserschließung). Begrenzt wird das Skigebiet entweder

- a) morphologisch nach Talräumen: Bei Talräumen handelt es sich um geschlossene, durch markante natürliche Geländelinien und Geländeformen (zB Grate, Kämme usw) abgrenzbare Landschaftsräume, die in sich eine topographische Einheit darstellen. Ist keine eindeutige Abgrenzung durch markante natürliche Geländelinien und Geländeformen möglich, so kann ein Skigebiet auch mehrere Talräume umfassen;

oder

- b) nach Einzugs- bzw. Teileinzugsgebieten der Fließgewässer: Dieses Wassereinzugsgebiet ist bis zum vorhandenen Talsammler zu berücksichtigen.¹⁷⁰

Bei intensiven Tourismusformen wird dabei eine Anpassung der bestehenden Strukturen und Einrichtungen an die ökologischen Erfordernisse (Einrichtung von Schutz- und Ruhezonen, etc), sowie an die Ziele des TourProt, gefordert.

Bei extensiven Tourismusformen wird als das wesentlichste Ziel die Erhaltung und Entwicklung eines möglichst naturnahen und umweltschonenden Tourismusangebots angesehen. Dabei erfolgt ebenso eine Aufwertung des natürlichen und kulturellen Erbes der Feriengebiete.

Das aber wahrscheinlich erheblichste Problem dieser Regelungen wird es sein, diese Vorgaben im gesamten Anwendungsbereich der AK auf eine einheitliche Art und Weise anzuwenden, damit nicht Staaten oder Teile davon, die eine striktere Auslegung verfolgen, durch unterschiedliche Anwendungspraxis im internationalen Wettbewerb im Alpenraum benachteiligt werden¹⁷¹.

In der österreichischen Praxis werden sowohl Anliegen des Naturschutzes als auch der Landschaftspflege in die Tourismusförderung miteinbezogen. Demgegenüber werden aber laut dem Umsetzungsbericht zur AK dennoch häufig auch Projekte unterstützt, die weder landschafts- noch umweltschonend sind¹⁷².

1.1.4. Art 9 TourProt: Naturräumliche Entwicklungsgrenzen

Die Vertragsparteien achten gem Art 9 TourProt darauf, dass die touristische Entwicklung auf die umweltspezifischen Besonderheiten sowie die verfügbaren Ressourcen des jeweiligen Ortes oder der jeweiligen Region abgestimmt wird. Im Fall von Vorhaben mit möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt sind diese im Rahmen der

¹⁷⁰ vgl Anhang I FN 1a UVP-G 2000.

¹⁷¹ siehe unten Kap. 3.1.1.

¹⁷² siehe auch: *BMLFUW*, Überprüfungsbericht der Republik Österreich 186f.

geltenden staatlichen Ordnung einer vorherigen Bewertung zu unterziehen und die Ergebnisse dieser Bewertung bei der Entscheidung zu berücksichtigen.

1.1.4.1. Einordnung

Das Handbuch zur Umsetzung der AK sieht Art 9 TourProt als direkt verpflichtend an. Eine raumplanungs- und raumordnungsrechtliche Umsetzung würde sich demnach anbieten und des Weiteren sollte die Bestimmung innerhalb von Ermessenentscheidungen bzw Interessenabwägungen zur Anwendung gelangen¹⁷³. Der Inhalt dieser Bestimmung ist die Abstimmung der touristischen Zukunftsentwicklung auf die umweltspezifischen Besonderheiten und die Bewertung möglicher Auswirkungen auf die Umwelt.

Die Naturschutz- Expertenkommission der Bundesländer stuft diese Bestimmung als eher deklaratorisch (zB UVP-Verfahren) ein¹⁷⁴.

1.1.4.2. Bestimmungen in Österreich

Im Bezug auf den zweiten Satz dieses Artikels werden besonders die bereits vorhandenen Prüfmechanismen, wie die Umweltverträglichkeitsprüfung, die Strategische Umweltprüfung und die Naturverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen sein. In all den genannten Verfahren ist somit auch auf die gegenständlichen Regelungen des Art 9 TourProt abzustellen.

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Die UVP wird in Österreich durch das UVP-G 2000¹⁷⁵ geregelt. Durch dieses Bundesgesetz wurde ebenfalls eine Richtlinie der EU in das österreichische Recht

¹⁷³ siehe *BMLFUW* (Hrsg), Die Alpenkonvention- Handbuch für ihre Umsetzung 41.

¹⁷⁴ vgl *Loos*, Naturschutzrecht in Salzburg Bd I 201.

¹⁷⁵ Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000) (NR: GP XVIII RV 269 AB 1179 S. 131. BR: 4639 AB 4624 S. 574.) (EWR/Anh. XX: 385L0337) StF BGBl Nr. 697/1993.

umgesetzt. Es handelt sich dabei um die Richtlinie 85/337/EWG¹⁷⁶ über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten. Aufgabe einer derartigen Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 1 UVP-G ist es, unter Beteiligung der Öffentlichkeit auf fachlicher Grundlage die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten, die ein Vorhaben auf Menschen, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, auf Boden, Wasser, Luft und Klima, auf die Landschaft und auf Sach- und Kulturgüter hat oder haben kann, wobei Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen untereinander miteinzubeziehen sind. Zudem sind Maßnahmen zu prüfen, durch die schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt verhindert oder verringert oder günstige Auswirkungen des Vorhabens vergrößert werden. Ein weiteres Ziel ist es die Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Alternativen sowie die umweltrelevanten Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens darzulegen und bei Vorhaben, für die gesetzlich die Möglichkeit einer Enteignung oder eines Eingriffs in private Rechte vorgesehen ist, die umweltrelevanten Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Standort- oder Trassenvarianten darzulegen.

Im Zusammenhang mit der Alpenkonvention unterfallen einige besonders im Anhang I zum UVP-G genannten Vorhaben. Diese sind dabei in acht Vorhabenskategorien (Abfallwirtschaft, Energiewirtschaft, Umgang mit radioaktiven Stoffen, Infrastrukturprojekte, Bergbau, Wasserwirtschaft, Land- und Forstwirtschaft und sonstige Anlagen) gegliedert. Besondere Relevanz besitzen im Zusammenhang mit dem Tourismusprotokoll der AK neben der Errichtung von Beherbergungsbetrieben, wie Hotels und Feriendörfer (Anhang I Z 20), ua auch die Neuerschließung oder Änderung von (Gletscher-)Skigebieten (Anhang I Z 12), die Errichtung von Renn- und Teststrecken für den Motorsport (Anhang I Z 24)¹⁷⁷ auch die Errichtung von Freizeit- oder Vergnügungsparks, Sportstadien und Golfplätze und die (Anhang I Z 17).

Gemäß Anhang I Z 12 lit a) UVP-G ist bei einer Neuerschließung bzw Änderung (Erweiterung) von Gletscherskigebieten, wenn damit eine Flächeninanspruchnahme durch Pistenneubau oder durch Lifttrassen verbunden ist (Spalte 1) eine UVP durchzuführen.

¹⁷⁶ Abl Nr. L 175 vom 05.06.1985 40, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/35/EG über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten, Abl Nr. L 156 vom 25.06.2003, 17.

¹⁷⁷ Für Motorsportanlagen siehe unten Kap 1.1.7.

Unterpunkt Z 12 lit b) sieht eine UVP bei der Neuerschließung oder Änderung (Erweiterung) von Skigebieten durch Errichtung von Seilförderanlagen zur Personenbeförderung oder Schleppliften oder Errichtung von Pisten vor, wenn damit eine Flächeninanspruchnahme mit Geländeänderung durch Pistenneubau oder durch Liftrassen von mindestens 20 ha verbunden ist, vor¹⁷⁸. Ergänzend wird in der Z 12 Spalte 3 die Neuerschließung oder Änderung (Erweiterung) von Skigebieten durch Errichtung von Seilförderanlagen zur Personenbeförderung oder Schleppliften oder Errichtung von Pisten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A angeführt, wenn damit eine Flächeninanspruchnahme durch Pistenneubau oder durch Liftrassen von mindestens 10 ha verbunden ist. Die Behörde hat hierbei jedoch im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist und daher eine UVP (im vereinfachten Verfahren) erforderlich ist. Dabei ist aber noch zu berücksichtigen, dass jenes Projekt eine Flächeninanspruchnahme von mindestens 5 ha beinhaltet und im räumlichen Zusammenhang mit anderen Vorhaben steht.

Unter Z 17 a) des Anhangs befinden sich unter Punkt a) neben Freizeit- od. Vergnügungsparks auch Sportstadien oder Golfplätze mit einer flächenmäßigen Größe von mindestens 10 ha oder mindestens 1500 Stellplätzen für KFZ (Spalte 2). In die Spalte 3 fallen wiederum die vorher genannten Vorhaben, wenn sie in ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien A¹⁷⁹ oder D¹⁸⁰ fallen, min 5 ha Land beinhalten od. min 750 Stellplätze benötigen. Bei lit a) und b) ist jedoch noch zu berücksichtigen, dass die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von 25% des Schwellenwertes nicht erreichen muss. Ergänzend enthält Spalte 3 lit c) Vorhaben, die auf Grund von Vereinbarungen mit internationalen Organisationen für Großveranstaltungen (zB Olympische Spiele, Welt- od. Europameisterschaften) errichtet, verändert od. erweitert werden (Einzelfallprüfung).

Im Hinblick auf die Wassersportarten sieht Z 22 lit a) vor, dass Jachthäfen mit min. 300 Liegeplätzen für Sportboote in einem vereinfachten Verfahren UVP- pflichtig sind (Spalte 2). Sollte das beantragte Projekt in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A liegen und Platz für 150 Sportboote haben, ist ebenfalls eine UVP durchzuführen (Spalte 3).

¹⁷⁸ siehe oben Definition von Skigebieten gem UVP-G, Kap 1.1.3.4. und zB VwGH, 26.02.2007, 2006/10/0206.

¹⁷⁹ Besonderes Schutzgebiet, zB Europaschutzgebiet nach FFH- und Vogelschutz-RL.

¹⁸⁰ Belastetes Gebiet (Luft).

Einen Unterpunkt mit größtem Tourismusbezug stellt Z 20 lit a des Anhang I dar, da Beherbergungsbetriebe, wie Hotels oder Feriendörfer meistens im Zusammenhang mit Tourismus, speziell jedoch häufig in Verbindung mit Sportausübungsmöglichkeiten (zB in Skigebieten) errichtet werden. Solche Betriebe sind ab einer Bettenanzahl von fünfhundert oder einer Inanspruchnahme von einer Fläche von 5 ha (außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete) einer UVP im vereinfachten Verfahren zu unterziehen (Spalte 2). Beim Vorliegen besonders geschützter Gebiete (Kategorie A oder B¹⁸¹) genügen bereits 250 Betten oder eine Fläche von 2,5 ha (lit b).

Abschließend sei aus Gründen der Vollständigkeit halber noch Z 46 erwähnt, wo die Umweltverträglichkeitsverpflichtung von Rodungen auf relativ großen Flächen bestimmt wird. Demnach sind Rodungen auf einer Fläche von mindestens 20 ha¹⁸² (lit a) und Erweiterung von Rodungen, wenn die Gesamtfläche dieser Waldschläge in den letzten zehn Jahren mindestens 20ha betragen hat und die nun zu beanspruchende Fläche min. 5 ha in Anspruch nimmt (lit b) UVP- pflichtig. Unter den lit c bis lit f sind ergänzend noch Sonderfälle, wie zB Erstaufforstungen mit nicht standortgerechten Holzarten und Rodungen in besonders schutzwürdigen Gebieten in Spalte 3 angeführt und diese unterliegen somit ebenfalls einer vereinfachten Prüfung.

Strategische Umweltprüfung (SUP)

Die Rechtsgrundlage der Strategischen Umweltprüfung findet sich -wie die der UVP- im Gemeinschaftsrecht, namentlich in der RL 2001/42/EWG¹⁸³. Die SUP ist ein Instrument im Bereich der Umweltpolitik und der Nachhaltigkeit. Ihr Ziel stellt im Wesentlichen dar, Umweltaspekte bei der Erstellung von Politiken, Plänen und Programmen gleichrangig neben sozialen und wirtschaftlichen Aspekten zu berücksichtigen.

Sie kann dabei in verschiedensten umweltrelevanten Planungssektoren angewandt werden, beispielsweise in der Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei, Energie, Industrie, Verkehr, Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft, Telekommunikation, im Fremdenverkehr und

¹⁸¹ Alpinregion.

¹⁸² Zu Vergleichszwecken sei angemerkt, dass eine durchschnittliche Golfplatz-Anlage zwischen 75 und 115ha in Anspruch nimmt.

¹⁸³ Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, Abl L 197 vom 21.07.2001, 30.

in der Raumordnung oder Bodennutzung. Sie hilft bei der Klärung strategischer umwelttechnischer Grundsatzfragen im Planungsbereich. Der Unterschied zu einer UVP ist dabei, dass es sich nicht um ein einzelnes abgestecktes Projekt handelt, sondern um ein umfassendes Konzept verschiedenster Maßnahmen eines Plans oder Programms. Die SUP ist daher einer Projekt-UVp zeitlich vorgelagert. Am gesamten Prüfungsprozess sind die Öffentlichkeit und die betroffenen Umweltbehörden zu beteiligen¹⁸⁴.

Die Umsetzung erfolgte in Österreich nicht wie bei der UVP in einem eigenen Gesetz, sondern in eine Vielzahl von Bundes- und Landesmateriengesetzen, wie zB dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002¹⁸⁵ (§ 8 Abs 4 AWG) und dem Bundesgesetz über die strategische Prüfung im Verkehrsbereich (§ 7 SP-V-Gesetz¹⁸⁶).

Gemäß Art 9 TourProt bedeutet dies, sofern eine touristische Entwicklung in Form von Planungen erfolgt, ist eine SUP-Relevanz vorhanden. Die SUP bietet in Verbindung mit der AK und den darin enthaltenen Umweltzielen die Voraussetzungen für die Umsetzung des Nachhaltigkeitskonzeptes der AK. Die SUP dient dabei auch bei den vielen Protokollnormen die zu unbestimmt für eine unmittelbare Anwendbarkeit sind, als Umsetzungsinstrumentarium¹⁸⁷.

Naturverträglichkeitsprüfung (NVP)

Die Erheblichkeitsgrenze im Zusammenhang von Auswirkungen erinnert etwas an die Bestimmungen der Naturverträglichkeitsprüfung nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie¹⁸⁸ der EU. Diese wurde zusammen mit der Vogelschutz-Richtlinie¹⁸⁹ in Österreich der Kompetenzverteilung folgend in den Naturschutzgesetzen der Länder umgesetzt. In Oberösterreich geschah dies zu einem großen Teil in §§ 24ff oö NSchG 2001. Demnach bedürfen Maßnahmen, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen

¹⁸⁴ vgl Arbter, SUP-Basisinfos [http://www.arbter.at/sup/sup_b.html], (03.08.2009)

¹⁸⁵ Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetz 2002 - AWG 2002) erlassen und das Kraftfahrzeuggesetz 1967 und das Immissionsschutzgesetz - Luft geändert werden (NR: GP XXI RV 984 AB 1008 S. 94. BR: 6576 AB 6584 S. 685.), [CELEX-Nr.: 375L0442, 391L0156, 391L0689, 394L0031, 375L0439, 300L0076, 391L0157, 398L0101, 393L0086, 391L0157, 378L0176, 391L0692, 396L0059, 394L0062, 300L0053, 396L0061, 396L0082, 300L0076 und 399L0031], StF BGBl I Nr. 102/2002.

¹⁸⁶ Bundesgesetz über die strategische Prüfung im Verkehrsbereich (SP-V-Gesetz), (NR: GP XXII RV 995 AB 1002, 117 BR: AB 7368, 724), [CELEX-Nr. 32001L0042] StF BGBl I Nr 96/2005.

¹⁸⁷ siehe BMLFUW (Hrsg), Die Alpenkonvention- Handbuch für ihre Umsetzung 24ff.

¹⁸⁸ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

¹⁸⁹ Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979.

Maßnahmen zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes eines Europaschutzgebietes¹⁹⁰ führen können, vor ihrer Ausführung der Bewilligung der Landesregierung. Auf Antrag des Projektwerbers hat die Behörde innerhalb von acht Wochen bescheidmäßig festzustellen, ob eine Bewilligungspflicht gemäß dem ersten Satz besteht (Abs 3). Besteht ein derartiges Europaschutzgebiet, wie zB das Europaschutzgebiet Dachstein, im Alpenraum und somit im Anwendungsbereich des Übereinkommens zum Schutz der Alpen sind gem den Zielen und Vorgaben des Art 9 TourProt in diese Naturverträglichkeitsprüfung miteinzubeziehen.

Raumverträglichkeitsprüfung (RVP)

Eine Raumverträglichkeitsprüfung dient dazu die abschätzbaren raumbedeutsamen Auswirkungen von Projekten und Vorhaben zu untersuchen. Die relevanten Bestimmungen sind in den Raumordnungsgesetzen der Länder verankert.

Als Beispiel sei hier § 3c Kärntner Raumordnungsgesetz¹⁹¹ dargestellt:

Die Ktn LReg kann demnach über Veranlassung des Projektwerbers und in Zusammenarbeit mit diesem bei einem geplanten Vorhaben, von dem über das Gebiet einer Gemeinde hinausgehende erhebliche Auswirkungen auf die Raumstruktur zu erwarten sind, zur Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen die Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung veranlassen, wenn der Betreiber die zur grundsätzlichen Beurteilung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens erforderlichen fachlichen Unterlagen zur Verfügung stellt. Im Rahmen einer derartigen Raumverträglichkeitsprüfung sind die abschätzbaren raumbedeutsamen Auswirkungen bei einer Verwirklichung des Vorhabens va auf die Siedlungs- und Verkehrsentwicklung, die regionale Wirtschaft, den Arbeitsmarkt und die Umwelt zu erheben und zusammenfassend darzustellen. Auf der Grundlage der Darstellung ist anschließend die Verträglichkeit des geplanten Vorhabens mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung (zB die natürlichen Lebensgrundlagen möglichst zu schützen und pfleglich zu nutzen), den überörtlichen Entwicklungsprogrammen und anderen bekannten Vorhaben und Planungsabsichten zu

¹⁹⁰ Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinn des Art. 4 der FFH-Richtlinie und Vogelschutzgebiete gemäß Art. 4 Abs 1 und 2 der Vogelschutz-Richtlinie sind durch Verordnung der Landesregierung als „Europaschutzgebiete“ zu bezeichnen (§ 24 Abs 1 oö NSchG).

¹⁹¹ Gesetz vom 24. November 1969 über die Raumordnung (Kärntner Raumordnungsgesetz - ktn ROG), StF LGBl Nr 76/1969.

beurteilen. Gegebenenfalls können auch aus raumordnungspolitischer Sicht sinnvolle Modifikationen des Vorhabens oder Alternativen zu dem Vorhaben dargestellt werden.

Auch im Rahmen einer Raumverträglichkeitsprüfung sind demnach die Vorgaben des Art 9 TourProt zu berücksichtigen. Die touristische Entwicklung in der Raumplanung ist dementsprechend auf die umweltspezifischen Besonderheiten und die verfügbaren Ressourcen im Alpenraum abzustimmen.

Oberösterreich

Besonders raumplanungs- bzw ordnungsrechtliche Aspekte bezieht Art 9 TourProt mit ein. Gemäß dem oö ROG 1994 hat diese ua speziell folgende Ziele: Erstens den Schutz der Umwelt vor schädlichen Einwirkungen sowie die Sicherung oder Wiederherstellung eines ausgewogenen Naturhaushaltes, zweitens die Sicherung und Verbesserung einer funktionsfähigen Infrastruktur und drittens die Schaffung und Erhaltung von Freiflächen für Erholung und Tourismus. All diese Punkte sind hinsichtlich der naturräumlichen Entwicklungsgrenzen in die Raumordnung und den örtlichen Flächenwidmungsplänen zu berücksichtigen.

1.1.4.3. Die verwaltungsbehördliche Praxis

1.1.4.3.1. Motorsportzentrum S¹⁹²

Ein weiteres Beispiel aus der Verwaltungspraxis stellt die Anwendung dieser Protokollbestimmung im Rahmen des UVP-Verfahrens zum Motorsportzentrum S in der Steiermark dar. Von der Stmk LReg wurde dem Projektbetreiber per 01.06.2004 die Grundsatzgenehmigung gem § 18 UVP-G erteilt. Das Vorhaben war in einem Gebiet gelegen, welches von Anwendungsbereich der AK erfasst ist. Dem TourProt zur Durchführung der AK sei seitens der Behörde zu entnehmen, dass sich Österreich verpflichtet habe, die Ausübung motorisierter Sportarten so weitgehend wie möglich zu

¹⁹² Grundsatzgenehmigung nach § 18 UVP-G 2000, Bescheid Stmk LReg 01.06.2004, FA13A-11.10-22/2004-34.

begrenzen oder erforderlichenfalls zu verbieten, es sei denn, von den zuständigen Behörden werden hierfür bestimmte Zonen ausgewiesen¹⁹³.

Gemäß dem hier behandelten Art 9 TourProt habe Österreich zudem darauf zu achten, dass die touristische Entwicklung auf die umweltspezifischen Besonderheiten sowie die verfügbaren Ressourcen des jeweiligen Ortes oder der jeweiligen Region abgestimmt werde. Im Fall von Vorhaben mit möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt seien diese im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung einer vorherigen Bewertung zu unterziehen und die Ergebnisse dieser Bewertung bei der Entscheidung zu berücksichtigen.

Den Zielsetzungen des Art 9 1. Satz TourProt wurde im Rahmen dieses Verfahrens dadurch Rechnung getragen, dass am Standort des gegenständlichen Projektvorhabens bereits ein touristisch genutztes Motorsportzentrum in der Steiermark existiert. Insoweit diene das gegenständliche Erweiterungsvorhaben der touristischen Entwicklung der Region. Die über dieses Erweiterungsvorhaben durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G 2000 erfüllt zudem die Kriterien des Art 9 Satz 2 TourProt, den Anforderungen des Art 15 Abs 2 des TourProt wurde nach Ansicht der zuständigen Behörden durch Änderungen des Entwicklungskonzeptes und der Flächenwidmungen durch die betroffenen Standortgemeinden hinreichend Rechnung getragen¹⁹⁴.

Nur der Vollständigkeit halber wird angemerkt, dass der Umweltsenat in seiner Entscheidung vom 03.12.2004¹⁹⁵ den Berufungen stattgegeben hat, den Bescheid der Stmk LReg vom 1.6.2004, GZ FA13A-11.10- 22/2004-34, abgeändert und der Antrag der Projektwerberin vom 1.9.2003 auf Genehmigung des Vorhabens Motorsportzentrum in S aus diversen Gründen abgewiesen hat. Die Beweiswürdigung und damit zusammenhängend die rechtliche Beurteilung in erster Instanz seien in Teilbereichen vollkommend unzureichend gewesen. Die Behörde hätte für alle anzuwendenden Rechtsvorschriften im Detail darzulegen gehabt, welcher Sachverhalt dazu erhoben wurde, wie dieser im Licht der anzuwendenden Verwaltungsvorschrift bewertet wird und ob bzw wie weit der durch die entsprechende Rechtsvorschrift vorgegebene Tatbestand als erfüllt anzusehen sei. Dies

¹⁹³ siehe unten Kap 1.1.7.

¹⁹⁴ siehe unten Kap 1.1.7.

¹⁹⁵ Umweltsenat 03.12.2004, US 5B/2004/11-18.

wurde im Bescheid nur ansatzweise und nur für wenige Rechtsvorschriften, wobei laut US auch die Anwendung der Alpenkonvention dazu zähle, durchgeführt. Dies wiederum indiziert mM nach die richtige Anwendung der betroffenen Bestimmungen der Art 9 und 15 TourProt durch die erstinstanzliche Behörde.

1.1.4.4. Fazit und Schlussfolgerungen zu Art 9

Diese Protokollbestimmung dient zur Regelung der naturräumlichen Entwicklungsgrenzen im Alpenraum, umweltspezifische Besonderheiten und verfügbare Ressourcen sind dabei in der touristischen Entwicklung miteinzubeziehen. Bei Vorhaben mit eventuellen erheblichen Auswirkungen müssen diese Rahmen schon vorhandener Prüfungsschemen dahingehend untersucht und folglich bewertet werden.

Die Ansicht der Naturschutz-Expertenkonferenz der Länder (deklaratorische Anwendung) ist mM nach zutreffend, da die Regelung zu den naturräumlichen Entwicklungsgrenzen bei genauerer Betrachtung etwas zu unbestimmt ausgestaltet wurde um eine unmittelbare Wirkung zu entfalten. Nicht zu vergessen ist dabei aber die allgemeine Berücksichtigung dieser Norm in Abwägungsprozessen bzw Ermessensentscheidungen.

Im Überprüfungsbericht der Republik Österreich zur AK¹⁹⁶ wurde zudem bestätigt, dass die touristische Entwicklung in Österreich auf die umweltspezifischen Besonderheiten und die jeweils verfügbaren Ressourcen an dem betreffenden Ort und der betreffenden Region abgestimmt wird. Im Alpengebiet sind neue, die Umwelt beeinträchtigende, Nutzungen zu Erholungszwecken möglichst zu vermeiden und bestehende sollten vermindert werden. Dies erfolgt etwa durch die Bedachtnahme der touristischen Organisationen auf nachhaltige und ökologisch vertretbare Entwicklungsszenarien, konkret durch Wanderwegnetze, Freihaltezonen, Verkehrsleitsysteme, Verwendung umweltfreundlicher Baustoffe.

Satz 2 der Protokollbestimmung sollte dementsprechend Anwendung im Rahmen einer Strategischen Umweltprüfung, Naturverträglichkeitsprüfung oder in der Raumverträglichkeitsprüfung finden.

¹⁹⁶ siehe BMLFUW, Überprüfungsbericht der Republik Österreich 189.

Für eine Umweltverträglichkeitsprüfung zum Beispiel hätte diese folgende Konsequenzen: Bei Vorhaben und Projekten, die also im Konventionsgebiet nach dem UVP-G einer derartigen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind, sind auch die Ziele und Vorgaben der AK zu berücksichtigen. Als Beispiel sei hier die von der Tir LReg nach dem UVP-G erteilte Genehmigung für das Vorhaben Verbindung Skigebiet H-K¹⁹⁷, in der Bestimmungen der Alpenkonvention in den Bereichen Tourismus (Art 6¹⁹⁸), Bodenschutz (Art 14) und Verkehr (Art 13) im Umweltverträglichkeitsprüfungsablauf angewendet wurde.

1.1.5. Art 12 TourProt: Aufstiegshilfen

Art 12 des TourProt beschäftigt sich mit dem sensiblen Thema von Aufstiegshilfen in Skigebieten im Alpenraum. Jedes Skigebiet strebt laufend danach sein Angebot qualitativ und quantitativ zu verbessern, insb bestehende Skipisten zu erweitern und neue zu erschließen. Zusätzlich erfordern neue Abfahrten gegebenenmaßen auch neue Aufstiegsanlagen, die oftmals neben dem Pistenrand unter Inanspruchnahme von teils sensiblen alpinen Waldzonen gebaut werden. Dass dies notwendigerweise neben sicherheitstechnischen und wirtschaftlichen, auch unter naturschutzrechtlichen bzw ökologischen Rahmenbedingungen zu geschehen hat, versteht sich dabei von selbst.

In Form von Art 12 TourProt einigten sich die Vertragsparteien darauf, im Rahmen der nationalen Genehmigungsverfahren für Aufstiegshilfen eine Politik zu verfolgen, die außer den Belangen der Sicherheit und Wirtschaftlichkeit, auch den ökologischen und landschaftlichen Erfordernissen Rechnung trägt (Abs 1). Neue Betriebsbewilligungen und Konzessionen für Aufstiegshilfen haben den Abbau und die Entfernung nicht mehr gebrauchter Anlagen und die Renaturierung nicht mehr benutzter Flächen vorrangig mit heimischen Pflanzenarten vorzusehen (Abs 2).

¹⁹⁷ siehe oben: Bescheid Tir LReg 20.01.2004, U-5121/276.

¹⁹⁸ siehe oben Kap 1.1.3.

1.1.5.1. Einordnung

Bei genauer Betrachtung wird ersichtlich, dass Abs 1 nicht die notwendige inhaltliche Qualität iSd Art 18 B-VG (Bestimmtheit) mit sich bringt, die eine unmittelbare Anwendung begründen könnte, jedoch eignet er sich dennoch zur Berücksichtigung in Verfahren zur Genehmigung von Aufstiegsanlagen als Auslegungshilfe.

Demgegenüber ist Abs 2 unmittelbar anwendbar, da dieser genaue Vorgaben bezüglich des Abbaus und der Renaturierung nicht mehr benötigter Liftanlagen enthält, was zB durch entsprechende Auflagen oder Nebenbestimmungen in anlagenrechtlichen Bescheiden durch die zuständige Behörde zu erfolgen hat¹⁹⁹.

Im Bereich von vorzunehmenden Renaturierungen von nicht mehr gebrauchten Anlagen und Flächen mit heimischen Pflanzenarten ist im Zusammenhang mit Art 14 Abs1 Pkt 2 TourProt zu sehen. Demnach sind auch bei Geländekorrekturen die umgestalteten Flächen vorrangig mit hiesigen Pflanzenarten zu begrünen.

1.1.5.2. Bestimmungen in Österreich

Das Eisenbahn- bzw Bergwesen -zu denen auch Aufstiegsanlagen zählen- sind gem Art 10 Abs 1 Z 9 und 10 Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung. Skipisten samt Nebenanlagen können in Österreich als gewerbliches Unternehmen iSd § 1 GewO betrieben werden und fallen folglich unter die Einordnung ins gewerbliche Betriebsanlagenregime, denn unter einer gewerblichen Betriebsanlage ist jede örtlich gebundene Einrichtung zu verstehen, die der Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit regelmäßig zu dienen bestimmt ist (§ 74 GewO). Jedoch bestimmt § 2 GewO, dass der Betrieb von Eisenbahnunternehmen und deren Hilfseinrichtungen sowie deren Hilfstätigkeiten einschließlich des Betriebes von Seilbahnen im Sinne des Seilbahngesetzes nicht der Gewerbeordnung unterliegen.

Sessellifte waren im Gegensatz zu Schleppliften bis 2003 unter das Eisenbahngesetz zu subsumieren. Seit diesem Zeitpunkt ist aber das Seilbahngesetz 2003²⁰⁰ (im Folgenden:

¹⁹⁹ siehe auch Loos, Naturschutzrecht in Salzburg Bd I 201.

²⁰⁰ SeilbG 2003, StF BGBl I Nr. 103/2003.

SeilbG) in Geltung, das gem § 2²⁰¹ sowohl auf Seilbahnen, als auch auf Schlepp- und Sessellifte Anwendung findet. Grundlage dafür ist die Richtlinie für Seilbahnen im Personenverkehr²⁰², die speziell in der Präambel zur RL auch explizit den zu berücksichtigenden Umweltschutz betreffend diesen Anlagen erwähnt. Materialeilbahnen, Materialeilbahnen mit Werksverkehr oder beschränkt öffentlichem Verkehr, sofern diese Bestandteil eines gewerblichen oder land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes sind, sowie Anschlussbahnen werden dagegen weiterhin vom EisenbahnG geregelt.

Öffentliche Seilbahnen iSd SeilbG sind Seilbahnen mit Personenbeförderung, die nach Maßgabe der in der Konzession ausgewiesenen Zeiträume zur Führung eines allgemeinen Personenverkehrs verpflichtet sind. Behörde für Sesselbahnen, Sessellifte, Kombilifte und nicht öffentliche Seilbahnen (Schlepplifte, Seilbahnen mit Werksverkehr oder beschränkt öffentlichem Verkehr) ist grundsätzlich der Landeshauptmann (§ 13 SeilbG). Insb umfasst die Zuständigkeit ua die Erteilung, Erklärung des Erlöschens, Entzug sowie Verlängerung oder Neuerteilung von Konzessionen²⁰³ für Sessellifte und Kombilifte und die Beurteilung der Bauentwürfe sowie Erteilung der Baugenehmigung und Betriebsbewilligung für Zu- und Umbauten bei Sesselbahnen. Ein Konzessionsantrag hat ua auch Angaben und Unterlagen im Hinblick auf Natur-, Umwelt- und Landschaftsschutz sowie zur Beurteilung einer allfälligen Verpflichtung zur Durchführung eines Verfahrens zur Prüfung der Umweltverträglichkeit zu beinhalten.

Mit Bezug zu Art 12 TourProt ist der LH auch zuständig für Verfahren zur Abtragung von Seilbahnanlagen iSd § 13 Abs 2 SeilbG, da für die Abtragung von Seilbahnen eine Genehmigung gemäß § 52 erforderlich ist. Darin wird festgelegt, dass Abtragungen, welche im Rahmen eines Zu- oder Umbaus erfolgen, im Rahmen der Erteilung der Baugenehmigung für den Zu- oder Umbau von der Behörde mitbeurteilt werden. Für alle anderen Abtragungen sind der Behörde Unterlagen vorzulegen, aus denen die geplanten Abtragungsmaßnahmen ersichtlich sind. Die Behörde erteilt für die Abtragung eine Bewilligung bzw ordnet diese an, gegebenenfalls unter Vorschreibung von ergänzenden Maßnahmen. In diesem Fall sind also auch der Abbau und die Entfernung der

²⁰¹ § 2 SeilbG: „Seilbahnen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Eisenbahnen, deren Fahrbetriebsmittel durch Seile spurgebunden bewegt werden sowie Schlepplifte.“

²⁰² Richtlinie 2000/9/EG des europäischen Parlaments und des Rates über Seilbahnen für den Personenverkehr, ABl L 106/21.

²⁰³ Die Konzession ist die Voraussetzung für den Bau und Betrieb einer öffentlichen Seilbahn. Durch die Konzessionserteilung wird die Gemeinnützigkeit dieser Seilbahn festgestellt (§21 SeilbG).

nicht mehr gebrauchten Anlagen und die Renaturierung mit heimischen Pflanzenarten durch Auflagen iSd Art 12 TourProt zu berücksichtigen.

Für den Fall der gänzlichen und dauernden Betriebseinstellung hat der LH zu entscheiden, ob und welche Teile der Seilbahnanlage zu beseitigen sind sowie ob weitere Maßnahmen erforderlich sind. Dabei ist auf öffentliche Interessen, gerade auch auf Belange der öffentlichen Sicherheit, Bedacht zu nehmen. Die Kosten für die Abtragungsmaßnahmen hat das Seilbahnunternehmen, ein allfälliger Rechtsnachfolger oder die Konkursmasse zu tragen.

Der LH müsste auch in diesem Fall bei Betriebseinstellungen den Abbau nicht mehr benötigter Infrastruktur und die entsprechende Renaturierung in Hinblick auf Art 12 Abs 2 TourProt vorsehen.

Für nicht umfangreiche Zu- und Umbauten, sowie für damit verbundene Abtragungsmaßnahmen sind eine Baugenehmigung und eine Betriebsbewilligung nicht erforderlich, die genauen Maßnahmen sind vom BMWA in einer Verordnung²⁰⁴ festzulegen. Voraussetzung dabei ist, dass der Umbau unter der Leitung einer fachkundigen Person geschieht oder eine solche für die Art der Arbeiten nicht erforderlich ist. Bedingung für die Genehmigungsfreiheit von Baumaßnahmen ist weiters, dass die allgemein anerkannten Regeln der Technik beachtet werden, Rechte und Interessen Dritter, deren Zustimmung nicht bereits vorliegt, durch das Vorhaben nicht berührt werden und zu guter Letzt Arbeitnehmerschutzbestimmungen nicht entgegenstehen²⁰⁵.

Der Anwendungsbereich der genannten VO bezieht sich (gem § 18 Abs 1 SeilbG 2003) auf geringfügige Zu- und Umbauten (zB Heizungs-, Klima und Brandmeldeanlagen), sowie geringfügige Abtragungsmaßnahmen bei Seilbahnanlagen. Derartige Abtragungsmaßnahmen sind als geringfügig anzusehen, wenn sie im Zuge von Zu- und Umbauten oder einer Änderung von Sicherheitsbauteilen erfolgen oder sich auf nicht betriebsnotwendige Teile der Seilbahninfrastruktur beziehen. Dabei stellt sich nun also die Frage, wie bei solchen nicht genehmigungspflichtigen Abtragungsmaßnahmen die Regelungen des Art 12 Abs 2 TourProt, insb die vollständige Entfernung nicht gebrauchter Anlagen und die Renaturierung mit heimischen Pflanzenarten trotzdem angewendet werden können. Da dieser Abs jedoch als unmittelbar anwendbar qualifiziert wurde, muss dieser

²⁰⁴ Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über genehmigungsfreie Bauvorhaben bei Seilbahnen (VgBSeil 2006), StF BGBl II Nr. 287/2006.

²⁰⁵ vgl §§ 18f SeilbG 2003.

ebenso angewendet werden, maW müssen derartige (alte) Anlagen entfernt und die Bepflanzung mit heimischen Arten vorgeschrieben werden, da der Begriff „Anlagen“ meiner Ansicht nach auf alle Gebäude bzw technische Einrichtungen zutrifft, die im Rahmen des Betriebs einer Aufstiegshilfe benötigt werden. Also sowohl die eigentlichen Aufstiegsanlagen, wie beispielsweise Stützen und Berg- und Talstationen, sondern auch sonstige zum Betrieb einer solchen Aufstiegsanlage notwendigen Bauwerke und Einrichtungen. Diese Interpretation deckt sich ebenfalls mit den Bestimmungen des SeilbG, demnach versteht man unter Seilbahn oder Seilbahnanlage, das an seinem Bestimmungsort errichtete, aus der Infrastruktur und den Teilsystemen²⁰⁶ bestehende Gesamtsystem. Die Infrastruktur umfasst dabei Linienführung, Systemdaten sowie die für die Errichtung und den Betrieb einer Seilbahn erforderlichen Stations- und Streckenbauwerke einschließlich ihrer Fundamente. Die Infrastruktur kann auch nicht ausschließlich für Seilbahnzwecke errichtete Gebäudeteile umfassen, wenn diese mit Seilbahnanlagen baulich untrennbar verbunden sind²⁰⁷.

Tirol

Das TSSP 2005 als Raumordnungsprogramm ist hingegen nicht für die Errichtung von Seilbahnen und für skitechnische Erschließungen im Bereich bestehender Skigebiete anzuwenden²⁰⁸. Es sieht jedoch gem § 6 lit d unter den Positivkriterien zur Wahrung der Interessen des Naturschutzes vor, dass nach baubedingten Landschaftseingriffen standortgerechte und bestandssichere Rekultivierungen vorgenommen werden müssen.

Salzburg

Das Salzburger Sachprogramm für die Errichtung oder Änderung von Skianlagen²⁰⁹, das die Richtlinien für die Skierschließung im Bundesland Salzburg ersetzte, wurde auf

²⁰⁶ gemäß Anhang I der Richtlinie 2000/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über Seilbahnen für den Personenverkehr, Amtsblatt Nr. L 106/21.

²⁰⁷ siehe §§ 7 8 SeilbG 2003.

²⁰⁸ siehe §1 Abs 2 TSSP 2005.

²⁰⁹ Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 3. Juni 2008, mit der das Sachprogramm für die Errichtung oder Änderung von Skianlagen im Land Salzburg für verbindlich erklärt wird, StF LGBl Nr 49/2008.

Grund der §§ 6 und 8 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998²¹⁰ im Rahmen einer VO für verbindlich erklärt.

Gem dem Anhang wird darin als Modernisierung und Komfortverbesserung bestehender Lifte oder Seilbahnanlagen das Ersetzen einer bestehenden Anlage durch die Errichtung einer Aufstiegshilfe mit verbessertem, technischem System bei gleichzeitiger Abtragung der bestehenden Anlage verstanden. Damit wird Art 12 Abs 2 TourProt hinsichtlich der Entfernung der nicht mehr gebrauchten Anlagen entsprochen. Im Fall einer Kapazitätserweiterung muss darüber hinaus eine genügend große Pistenfläche vorhanden sein.

Art 12 Abs 1 TourProt spricht im Wesentlich davon, dass im Rahmen von Genehmigungsverfahren zu Aufstiegshilfen auch den ökologischen und landschaftlichen Erfordernissen Rechnung getragen werden muss. Im Bundesland Salzburg darf es gem dem Sachprogramm Skianlagen durch die Errichtung von Skipisten oder Seilbahnen nicht zur Vernichtung des örtlichen Bestandes von Pflanzen, Tieren oder Lebensgemeinschaften kommen, die auf der roten Liste gefährdeter Pflanzen, Tiere und Biotoptypen des Bundeslandes Salzburg oder Österreichs angeführt sind. Bei der Planung von Skianlagen ist ebenfalls eine landschaftsökologische Planung erforderlich und durchzuführen. Die Planung und der Bau von Skianlagen und Skipisten müssen möglichst naturraum- und landschaftsschonend erfolgen und sind nach ingenieurbologischen Kriterien und dem neuesten Stand der Technik zu realisieren. Das vorhandene Oberboden- und Vegetationsmaterial ist entsprechend zu sichern und für die sofortige Wiederbegrünung entsprechend den Richtlinien für standortgerechte Begrünung ÖAG-2000 (Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Grünland und Futterbau) zu verwenden²¹¹. Diese Vorgabe wird dementsprechend auch hinsichtlich der Begrünung nicht mehr genutzter Flächen iSd Art 12 Abs 2 TourProt in Salzburg anzuwenden sein, was allerdings kompetenzrechtlich nicht mehr in die Raumordnung fällt, sondern Anlagenrecht darstellt. Sollte das NSchG jedoch innerhalb von Verfahren auch auf das ROG verweisen, ist dies auch in jenen Verfahren zu berücksichtigen.

Gemäß diesen Richtlinien kommt gerade bei Begrünungen -dem „*Schließen von Wunden in der Landschaft*“- die Rücksichtnahme auf die biologische Vielfalt und einer

²¹⁰ Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 – sbg ROG 1998, LGBl Nr 44/1998.

²¹¹ vgl *Land Salzburg- Raumplanung*, Sachprogramm für die Errichtung von Schianlagen im Land Salzburg (2008) 10f.

möglichst der Natur entsprechenden Vorgangsweise eine besonders hohe Bedeutung zu. So ist es bereits mehrfach vorgekommen, dass durch die Auswahl einseitigen, nicht standortgerechten Saatgutes, durch die Verwendung fremder Saatgutherkünfte oder durch - vor allem in Höhenlagen- völlig ungeeigneter Saatgutzusammensetzungen und Begrünungsmethoden der Eingriff in einen Landschaftsraum nicht nur nicht saniert werden konnte, sondern darüber hinaus ein zusätzlicher Eingriff gesetzt wurde. Schlecht begrünte Skipisten, großflächig erodierte Hochlagen, vegetationslose Steinbrüche und naturferne Flussufer zeigen demnach allzu oft eine unüberlegte und falsche Vorgangsweise bei Begrünungsmaßnahmen²¹².

Skipisten werden in der ÖAG-Richtlinie als eigener Punkt behandelt, da vor allem die Rekultivierung von erdoffenen Bereichen im Zusammenhang mit der Errichtung von skisporttechnischen Einrichtungen oftmals nur sehr unzureichend durchgeführt wird. Durch diesen Umstand hat der wirtschaftlich und fremdenverkehrspolitisch wichtige Faktor Tourismus ein zum Teil sehr negatives natur- und landschaftsschutzbezogenes Image erhalten. Zahlreiche Geländekorrekturen in Hochlagen sind im Sommer als weitgehend vegetationsfreie Flächen mit hohem Erosionspotential auch nach Jahrzehnten ihrer Anlage und trotz zum Teil mehrerer Begrünungsversuche als Wunden im Landschaftsbild erkennbar. Gerade im Zusammenhang mit der Rekultivierung derartiger skitechnischer Erschließungen ist der Mangel an einer Definition des Standes der Technik und dem Fehlen vertraglich bzw auch naturschutzrechtlich verwertbarer Kriterien und Richtlinien besonders ersichtlich. In zahlreichen Fällen wurde sowohl in den naturschutzrechtlichen Bescheiden als auch in den Ausschreibungen eine standortgerechte, dauerhafte Begrünung vereinbart, diese wurde jedoch -speziell im Hinblick auf den Abbau alter Anlagen und der Renaturierung- nur selten beachtet²¹³.

Steiermark

Im Bundesland Steiermark wurde im Rahmen der Entwicklung touristischer Projekte bereits vor der AK auf mögliche Auswirkungen auf Mensch und Natur Rücksicht genommen und dies soll in Zukunft noch weiter verstärkt werden. Das Land kann

²¹² vgl. Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Grünland und Futterbau (ÖAG), Richtlinie für standortgerechte Begrünungen (2000) 5.

²¹³ siehe Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Grünland und Futterbau (ÖAG), Richtlinie für standortgerechte Begrünungen 20.

diesbezüglich aber nur Hinweise bzw Empfehlungen aussprechen, die jedoch keinen verpflichtenden Charakter haben. Es erscheint aus Sicht des Amts der stmk LReg aber durchaus vorstellbar, die erforderliche Wahrnehmung der jeweiligen Aspekte der AK durch entsprechende Anpassung von Förderrichtlinien bzw Setzung von speziellen tourismusfördernden Maßnahmen durch die dafür zuständigen Stellen in weiterer Folge zu erreichen. Eine Berücksichtigung innerhalb der Raumordnung und in naturschutzrechtlichen Verfahren erscheint dabei notwendig²¹⁴.

1.1.5.3. Die verwaltungsbehördliche Praxis

1.1.5.3.1. Bergbahnen M und D²¹⁵

Mit Bescheid der BH Bregenz wurde den Bergbahnen M und D die Errichtung einer 8er-Kabinenbahn und drei 6er-Sesselbahnen, sowie der vorgesehenen Pisten in den Gemeindegebieten von D, M und A unter Bedingungen und Auflagen genehmigt.

Im Hinblick auf den gegenständlichen Art 12 Abs 2 TourProt schloss die zuständige Behörde richtigerweise nicht aus, dass dieser im Verfahren von Belang sein könnte. Demnach haben -wie bereits dargestellt- neue Betriebsbewilligungen und Konzessionen für Aufstiegshilfen den Abbau und die Entfernung nicht mehr gebrauchter Anlagen und Renaturierung nicht mehr benutzter Flächen vorrangig mit heimischen Pflanzenarten vorzusehen. Obwohl zwar im vorliegenden Verfahren „*nicht mehr gebrauchte Anlagen*“ und „*nicht mehr benutzte Flächen*“ iSd Art 12 TourProt nicht vorlagen, wurde dieser Forderung insoweit Rechnung getragen, als unter den Auflagen²¹⁶ zum Schutze der Interessen von Natur und Landschaft folgendes vorgeschrieben wurde: Sollte der Betrieb einer Anlage länger als fünf Jahre eingestellt werden, ist diese mit sämtlichen Nebeneinrichtungen innerhalb eines Jahres nach tatsächlicher Auflassung unter Berücksichtigung der geologischen Erfordernisse zur Gänze zu entfernen. In der darauf folgenden Vegetationsperiode sind die davon betroffenen Böden (insb Pisten) zu

²¹⁴ siehe *Amt der Steiermärkischen Landesregierung*, Anleitung zur Umsetzung der Alpenkonvention in der Steiermark² (2007) 49.

²¹⁵ Bewilligung nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, Bescheid BH Bregenz 24.03.2006, BHBR-II-6101-2003/0099.

²¹⁶ siehe Auflagen I./b)/14. und 15.

renaturieren oder zu kultivieren. Jene Flächen, bei denen Geländekorrekturen vorgenommen werden, sind -sofern es die naturräumlichen Gegebenheiten zulassen- nach den Vorgaben der ökologischen Bauaufsicht vorrangig mit heimischen Pflanzenarten zu begrünen²¹⁷.

1.1.5.3.2. Bergbahnen MG²¹⁸

Die MG Bergbahnen suchten im Jahr 2006 um die Erteilung der naturschutzrechtlichen Genehmigung für den Bau einer kuppelbaren 6er Sesselbahn als Ersatz für zwei Schleplifte an, welche ihnen von der Tir LReg mit Bescheid unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen erteilt wurde.

Im Zusammenhang mit dem Abbau der veralteten Anlagen wird von der Behörde va auf die Bestimmung des Art 12 Abs 2 des TourProt verwiesen, wonach unter anderem neue Betriebsbewilligungen und Konzessionen für Aufstiegshilfen den Abbau und die Entfernung nicht mehr gebrauchter Anlagen vorzusehen haben. Dieser Gesetzesstelle trägt insb die Nebenbestimmung I A) 3 Rechnung. An dieser Stelle wird dazu ausgesprochen, dass die alten Anlagenteile des zu ersetzenden Doppelsesselliftes ehest möglich abzutragen sind. Der durchwurzelte, humose, bewachsene Oberboden ist grundsätzlich überall für die Rekultivierung am selben Ort zu erhalten und zu verwenden.

Im Zuge des Baus der Anlage sehen die Auflagen weiters vor: Der Oberboden ist nach Abheben in Form von möglichst großen Stücken umgehend und unbedingt lagerichtig auf die neu erstellten Bereiche/Böschungen wieder aufzubringen. Falls eine kurze zwischenzeitliche Lagerung notwendig ist, ist besonders darauf zu achten, dass durch eine fachgerechte Lagerung (geeigneter Lagerort, Wurzeln nach unten, maximale Stapelhöhe 1 Meter) ein Austrocknen der abgetragenen Vegetationsdecken verhindert wird (auch durch eventuelle Bewässerung). Sollte nicht ausreichend Oberboden an Ort und Stelle vorhanden sein, kann vegetationsmäßig passender Oberboden aus Überschussbereichen verwendet werden. Ist dies nicht möglich, so muss der vorhandene Oberboden mosaikartig aufgeteilt werden. Bei stabilen Böschungen ohne Erosionsgefahr können dabei Zwischenräume der natürlichen Sukzession überlassen werden. Sollte eine Einsaat notwendig sein, ist wie folgt

²¹⁷ siehe insbes unten Kap 1.1.6.

²¹⁸ Verfahren nach dem tir NSchG 2005 und TSSP 2005, Bescheid Tir LReg 17.09.2007, U-13.911/83.

vorzugehen: Bezüglich des verwendeten Saatgutes ist ein Bezugsnachweis zu erbringen und der Behörde sowie dem naturkundlichen Sachverständigen unaufgefordert schriftlich mitzuteilen, wobei nur heimische Provenienzen verwendet werden dürfen.

Zur fachgerechten Ausführung dieser Arbeiten ist die Beiziehung der Ökologischen Bauaufsicht bzw eines Ingenieurbiologen vorzusehen. Durch diesen Fachmann sind die erforderlichen Maßnahmen der Hochlagenbegrünung (standortgerechtes Saatgut, Düngewürdigkeit und Düngenotwendigkeit, Erosionsschutz, Nachbehandlung und Pflege) nachvollziehbar schriftlich festzuhalten. Eine Begrünung der von den Erdarbeiten betroffenen Flächen hat in weiterer Folge unmittelbar nach Ende der Erdarbeiten zu erfolgen. Die Arbeiten müssen dabei so rechtzeitig begonnen werden, dass die Begrünungsmaßnahmen bis Ende der Vegetationsperiode noch wirksam werden können (dh die Bodenbedeckung muss gegeben sein, um Erosion zu vermeiden). Im Allgemeinen ist nach den bereits erwähnten RL für eine standortgerechte Begrünung vorzugehen.

1.1.5.4. Fazit und Schlussfolgerungen zu Art 12

Der Sinn und Zweck dieser Bestimmung ist es zum Einen im Rahmen der Politik im Zusammenhang mit Aufstiegsanlagen auch ökologische und landschaftliche Erfordernisse miteinzubeziehen. Zum Anderen sieht diese Norm einen Abtrag und die Entfernung von nicht mehr gebrauchten Anlagen und eine Renaturierung nicht mehr benutzter Flächen mit vorrangig heimischen Pflanzenarten vor. Durch diese Bestimmungen soll eine alpenweite und generelle, den ökologischen Belangen Rechnung tragende Regelungspraxis entstehen, die in allen Genehmigungs- und Planungsverfahren angewendet werden sollte. Die Regelung sollte innerhalb von Bewilligungs- bzw Genehmigungsverfahren ergänzend zu den schon gegebenen gesetzlichen Verpflichtungen herangezogen werden, Abs 2 verpflichtet zu Erteilung entsprechender Auflagen in naturschutzrechtlichen Verfahren²¹⁹.

Unter die Definition vom Begriff „Aufstiegsanlagen“ sind mM nach alle möglichen mechanischen Ausgestaltungen zu subsumieren, die Personen, hauptsächlich Wintersportler den Aufstieg auf einen Berg bzw auf ein Teilstück dieses (zur Ausübung ihrer Sportarten) ermöglichen. Unter Seilbahn oder Seilbahnanlage iSd SeilbG 2003 ist das an seinem

²¹⁹ siehe auch *BMLFUW* (Hrsg), *Die Alpenkonvention- Handbuch für ihre Umsetzung* 42.

Bestimmungsort errichtete, aus der Infrastruktur und den Teilsystemen bestehende Gesamtsystem zu verstehen.

Das SeilbG sieht auch für den Abtrag von Seilbahnen eine Genehmigung durch die Behörde vor (§ 52 SeilbG). Für den Fall der gänzlichen und dauernden Betriebseinstellung hat der Landeshauptmann zu entscheiden, ob und welche Teile der Seilbahnanlage zu beseitigen sind sowie ob weitere Maßnahmen erforderlich sind, worunter auch die Renaturierung der beanspruchten Flächen nach erfolgreicher Entfernung der alten Anlage fällt.

Als good practice Beispiel betreffend Art 12 TourProt ist das Salzburger Sachprogramm für die Errichtung und Änderungen von Skianlagen im Land Salzburg zu sehen. Darin wird neben der raumstrukturellen und wasserwirtschaftlichen Eignung auch die Rücksichtnahme auf ökologische und landschaftliche Erfordernisse bei der Errichtung von Skianlagen unter Festlegung von Erfordernissen vorausgesetzt. Zudem müssen die Planung und der Bau von Skianlagen und vorwiegend Skipisten möglichst naturraum- und landschaftsschonend erfolgen und sind nach ingenieurb biologischen Kriterien und dem Stand der Technik zu realisieren. Im Zusammenhang mit der von Art 12 TourProt geforderten Renaturierung sieht dieses Sachprogramm zusätzlich vor, dass das vorhandene Oberboden- und Vegetationsmaterial entsprechend zu sichern und für die sofortige Wiederbegrünung entsprechend den RL für standortgerechte Begrünung zu verwenden ist.

Zur verwaltungsbehördliche Praxis hinsichtlich der von Art 12 TourProt getroffenen Regelungen ist folgendes anzumerken: Auch diese Bestimmung fließt in die Genehmigungspraxis der österreichischen Verwaltungsbehörde mit ein. Bei der behördlichen Entscheidung zum Skigebiet M wurde bei einer längeren Einstellung des Betriebes der Anlage festgelegt, dass diese mit sämtlichen Nebeneinrichtungen innerhalb eines Jahres unter Berücksichtigung der geologischen Erfordernisse zur Gänze zu entfernen. In der darauf folgenden Vegetationsperiode waren die davon betroffenen Böden (insb Pisten) vorrangig mit heimischen Pflanzenarten zu renaturieren oder zu kultivieren. Bei der behördlichen Entscheidung zum Skigebiet M wurden beide Vorgaben des Art 12 TourProt insofern erfüllt, da erstens der Abbau der nicht mehr gebrauchten Anlage vorgeschrieben wurde und zweitens bei allen Rekultivierungen bzw Wiederbegrünungen auf die RL zur standortgerechten Begrünung verwiesen wurde, die generell eine Begrünung mit heimischen Pflanzenarten vorsehen.

In Zukunft wird es von eminenter Bedeutung sein eine -nicht nur in Österreich- einheitliche verwaltungsbehördliche Praxis dieser Protokollbestimmung zu erreichen. Dabei sollte auch Abs 1 zwingend in die Genehmigungspraxis von Aufstiegshilfen einfließen und die ÖAG-RL zur standortgerechten Begrünung als fixer Bestandteil in verwaltungsbehördlichen Bescheiden im Zusammenhang mit einer in den Auflagen vorzusehenden Renaturierung gelten.

1.1.6. Art 14 TourProt: Besondere Erschließungstechniken

I. Skipisten

Die Vertragsparteien achten darauf, dass Bau, Unterhalt und Betrieb der Skipisten möglichst landschaftsschonend und unter Berücksichtigung der natürlichen Kreisläufe sowie der Empfindlichkeit der Biotope erfolgen (Abs 1). Geländekorrekturen sind soweit wie möglich zu begrenzen, und sofern es die naturräumlichen Gegebenheiten zulassen, sind die umgestalteten Flächen vorrangig mit heimischen Pflanzenarten zu begrünen (Abs 2).

I. Beschneiungsanlagen

Die innerstaatlichen Rechtsvorschriften können die Erzeugung von Schnee während der jeweiligen örtlichen Kälteperioden zulassen, insb um exponierte Zonen zu sichern, wenn die jeweiligen örtlichen hydrologischen, klimatischen und ökologischen Bedingungen es erlauben.

1.1.6.1. Einordnung

Gemäß Punkt 1. dieser Protokollbestimmung sind Skipisten landschaftsschonend und ohne Geländekorrekturen anzulegen. Kunstschnee-Erzeugung ist -Punkt 2. folgend- nach innerstaatlichem Recht nur zu gestatten, wenn hydrologische und ökologische Bedingungen dies während örtlicher Kälteperioden zulassen.

Punkt 1. Abs 1 ist in entsprechenden naturschutzrechtlichen Verfahren ergänzend zu berücksichtigen, sprich deklaratorisch. Der zeitliche Anwendungsbereich erstreckt sich aber neben dem Bau, ebenfalls auf die spätere Kontrolle nach Fertigstellung der Anlage und den laufenden Betrieb dieser (*arg* „*Unterhalt und Betrieb*“).

Punkt 1. Abs 2 ist demgegenüber unmittelbar in Naturschutzrechtsverfahren anzuwenden, entsprechende Auflagen sind demnach vorzuschreiben.

Punkt 2. bedeutet nicht ein generelles Verbot der künstlichen Beschneidung und den dazu notwendigen technischen Anlagen. Es wird bei dieser Regelung vielmehr auf die örtlichen, hydrologischen, klimatischen und ökologischen Bedingungen abgestellt, die dabei ergänzende Berücksichtigung im Genehmigungsverfahren finden sollten oder im Zweifel sind die gesetzlichen Voraussetzungen für etwaige Genehmigungen dementsprechend anzugleichen²²⁰.

In Zusammenhang mit Punkt 2. sollte noch kurz auf Art 14 Abs 2 BodenProt verwiesen werden, worin bestimmt wird, dass chemische und biologische Zusätze für die Pistenpräparierung (auch für die künstliche Beschneidung) nur dann zugelassen werden, wenn diese auch nachgewiesenermaßen umweltverträglich sind.

1.1.6.2. Bestimmungen in Österreich

1.1.6.2.1. Erschließungen und Geländekorrekturen

Die Raumordnung an sich und Agenden des Naturschutzes fallen in Österreich unter die Kompetenz der Bundesländer, was eine Betrachtung dieser Protokollbestimmung im Lichte der Landesgesetzgebung erfordert.

Tirol

Außerhalb geschlossener Ortschaften in Tirol bedürfen Geländeabtragungen und Geländeaufschüttungen außerhalb eingefriedeter bebauter Grundstücke in einem Ausmaß

²²⁰ siehe zu all dem *BMLFUW* (Hrsg), *Die Alpenkonvention- Handbuch für ihre Umsetzung* 43. *Loos*, *Naturschutzrecht in Salzburg* Bd I 201.

von mehr als 5.000 m² berührter Fläche oder mehr als 7.500 m³ Volumen, sofern sie nicht nach dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 bewilligungspflichtig sind, einer Bewilligung. Dies gilt nur dann, sofern hierfür nicht nach einer anderen Bestimmung dieses Gesetzes, einer Verordnung aufgrund dieses Gesetzes oder einem der in der Anlage zu § 48 Abs 1 genannten Gesetze eine naturschutzrechtliche Bewilligung erforderlich ist (§ 6 tir NSchG).

Der Bau von Skipisten wird, wie der Titel der Bestimmung „*Besondere Erschließungstechniken*“ bereits aussagt, im Rahmen von Erschließungsvorhaben zu erfolgen haben. Im Bundesland Tirol wird gemäß § 3 TSSP 2005 ein generelles Verbot von Neuerschließungen normiert, dass die Neuerschließung von Skigebieten und die Neuerschließung von Gebieten für sonstige Freizeit-, Sport- und Erholungszwecke als schlichtweg nicht zulässig erklärt. Grund dafür ist die in Tirol bereits gegebene Erschließungsdichte mit Seilbahnen und Pisten, denn diese macht es im Interesse einer ausgewogenen Raumordnung erforderlich, auf Neuerschließungen zu verzichten um größere zusammenhängende unerschlossene Bereiche zu erhalten. Die Nettoflächen der Skipisten und Seilbahntrassen betragen in Tirol insgesamt rund 7.000 ha. Davon befinden sich rund 1/3 in Höhenlagen unter 1500m, 2/3 davon liegen höher. Von dieser Nettoflächenbeanspruchung zu unterscheiden ist die Fläche der von Seilbahnen und Skigebieten in Anspruch genommenen Geländekammern, die als „*erschlossene Gebiete*“ landschaftlich in Erscheinung treten und in denen sich neben den Seilbahnen und Pisten auch weitere relevante Anlagen und Einrichtungen (zB Lawinenverbauungen, Wegerschließungen und Beschneiungsanlagen) befinden. Gemäß Bestandserfassung der bestehenden Skigebiete beträgt diese Bruttofläche in Tirol insgesamt ca 50.600 ha²²¹.

Als Neuerschließung im Sinne des Programms gilt dementsprechend²²²:

- a) die Erschließung von bisher nicht erschlossenen Geländekammern²²³ für Zwecke des Skisportes durch die Errichtung von Seilbahnen vom Dauersiedlungsraum oder von öffentlichen Straßen (auch wenn sie sich außerhalb des Dauersiedlungsraumes befinden) aus, und damit verbunden die Schaffung eines neuen organisierten Skiraumes. Dies gilt auch dann, wenn die

²²¹ siehe *Amt der Tir LReg*, Erläuterungsbericht zum Tir Seilbahn- und Schigebietsprogramm 11 (53).

²²² siehe *Amt der Tir LReg*, Erläuterungsbericht zum Tir Seilbahn- und Schigebietsprogramm 33.

²²³ Definition: Geschlossener, durch markante natürliche Geländemerkmale (z.B. Kämme, Grate, Rücken, Bäche, Gräben, Abbrüche, Verebnungen, Versteilungen, Wechsel des Landschaftscharakters, der Exposition usw.) abgrenzbarer Landschaftsraum, der in sich eine topografische Einheit darstellt und eine skitechnisch relevante Größe aufweist.

zur Neuerschließung vorgesehenen Geländekammern an bestehende Skigebiete angrenzen;

- b) die Errichtung von Zubringerbahnen zu bestehenden Skigebieten aus anderen Haupttälern als jenen, in denen sich die Talstationen der bestehenden Zubringerbahnen befinden;
- c) die vom Dauersiedlungsraum oder von öffentlichen Straßen ausgehende Errichtung von Seilbahnen für sonstige Freizeit-, Sport- und Erholungszwecke zu bisher seilbahntechnisch unerschlossenen Zielpunkten;
- d) die großräumige Erweiterung von bestehenden Kleinstskigebieten, die bisher nur über Aufstiegshilfen mit maximal 200 Höhenmetern und/oder eine Transportkapazität von insgesamt maximal 500.000 Personen/Stunden verfügen.

Eine Bestandsverlegung im Nahbereich (mit Abtragung des Altbestandes) in vergleichbarer Dimensionierung gilt hingegen nicht als Neuerschließung. Die hier vorgenommene Definition des Begriffes „*Neuerschließung*“ ist ausschließlich im Rahmen des Seilbahn- und Skigebietsprogrammes relevant und ist demnach mit anderen Gesetzesdefinition (zB Anhang 1, Z 12, lit a-c UVP-G) nicht ident.

Eine Erweiterung von bereits bestehenden Skigebieten ist gegenüber einer Neuerschließung nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich, wobei mit Natur, Landschaft und Umwelt schonend umgegangen werden muss, eine Gefährdung wesentlicher Interessen des Natur- und Umweltschutzes jedenfalls auszuschließen ist und die Verträglichkeit in Bezug auf die Belange des Waldschutzes gegeben ist. Die Erweiterung von Skigebieten durch deren Zusammenschluss hat ferner vorauszusetzen, dass es sich um geographisch einander nahe liegende Gebiete handelt und dass aufgrund der topographischen und naturräumlichen Gegebenheiten eine seilbahntechnisch oder skitechnisch sinnvolle Verbindung dieser Gebiete unter Vermeidung schwerwiegender Eingriffe in die Natur und das Landschaftsbild hergestellt werden kann²²⁴. Unter den Positivkriterien wird zudem beispielsweise ausgeführt, dass für die Schaffung der Skipisten

²²⁴ vgl § 4 TSSP 2005.

und Skirouten keine gravierenden Geländeänderungen und/oder Kunstbauten erforderlich sind, was im Sinne von Punkt 1. Abs 2 der gegenständlichen Protokollbestimmung ist.

Laut den Ausschlusskriterien des § 5 TSSP 2005 im Hinblick auf die Interessen des Naturschutzes ist die Erweiterung bestehender Skigebiete jedoch nicht zulässig, wenn dabei Nationalparkflächen oder Flächen in Gebieten in Anspruch genommen werden, die zu geschützten Gebieten erklärt worden sind²²⁵ oder die Gletscher, ihre Einzugsgebiete und ihre im Nahbereich gelegenen Moränen in Anspruch genommen werden. Weiters ist eine Skigebietserweiterung dann nicht gestattet, wenn dabei eine erhebliche indirekte Beeinträchtigung der für Natura 2000-Gebiete (Europaschutzgebiete) jeweils festgelegten Erhaltungsziele eintreten würde oder eine erhebliche langfristige Beeinträchtigung von Mooren, Sümpfen, Quellfluren, Habitaten (des Auerhuhns, des Steinhuhns und des rotsternigen Blaukehlchens) und von stehenden Gewässern, die als Laichgewässer für Amphibien bedeutsam sind, eintreten würde.

Wird eine derartige Skigebietserweiterung von bereits bestehenden Gebieten genehmigt, ist besonders auf folgende Naturgüter im Sinne einer Interessenwahrung des Naturschutzes Bedacht zu nehmen²²⁶:

- auf Krummseggenrasen, Polsterseggenrasen, Nackried-Gesellschaften und Gämsheide,
- auf die Habitate des Birkhuhns, des Alpenschneehuhns und des Haselhuhns,
- auf artenreiche Bergwiesen und deren Verzahnungen mit anderen Lebensraumtypen,
- auf Sonderstandorte von besonderer Bedeutung, wie natürliche oder naturnahe stehende und fließende Gewässer, Auwälder, Trockenstandorte, Schneetälchengesellschaften und Gletscherschliffbereiche;
- auf besondere landschaftsprägende Elemente, wie markante Einzelbäume, Felsblöcke oder Blockhalden;

Dass derartige Lebensgemeinschaften in höheren und alpinen Lagen (Pflanzengesellschaften und Tiergemeinschaften) unter besonderen Schutz gestellt werden

²²⁵ Verordnung aufgrund des Tiroler Naturschutzgesetzes 1997 LGBl Nr. 33/1997.

²²⁶ siehe § 6 TSSP 2005.

hat durchaus seinen Grund, denn diese benötigen vor allem eine sehr lange Zeit, um sich zu etablieren und langfristig bestehen zu können.

Durch diese Bestimmung wird hinsichtlich Punkt 1 Abs 1 der gegenständlichen Protokollbestimmung gewährleistet, dass beim Bau von Skipisten eine Berücksichtigung der Interessen des Naturschutzes stattfindet und vorwiegend auch auf die empfindlichen Biotopie Rücksicht nimmt.

Neben diesem besonderen Schutz diverser Naturgüter werden auch für den Bau bzw Betrieb Regelungen vorgesehen, wie zB dass im hohen Maße ingenieurbologische Methoden und Maßnahmen eingesetzt werden. Darunter wird eine möglichst weitgehende Wiederverwendung des humosen Oberbodens und der autochthonen Vegetationsdecke für Rekultivierungszwecke verstanden und der Einsatz von standortgerechten Hochlagen-Samenmischungen zur Begrünung von Flächen, die nicht durch Rasen- und Zwergstrauchsoden rekultiviert werden können. Aussaat, Düngung und Pflege entsprechend den -bereits mehrfach angesprochenen- aktuellen RL für standortgerechte Begrünungen²²⁷, was aus ökologischer Sicht auch den Vorgaben des Art 14 Punkt 1. Abs 2 TourProt entspricht.

Ferner müssen gem § 6 TSSP Skiabfahrten unter bestmöglicher Ausnutzung der natürlichen Geländestruktur trassiert werden, inklusive einer standortgerechten und bestandssicheren Rekultivierungen nach baubedingten Landschaftseingriffen. Zudem muss eine umweltfreundliche Energieversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung gewährleistet sein und es wird der Einsatz von besonders umweltfreundliche Bauweisen, Bautechniken und -materialien gefordert.

Mit der Fülle und Intensität aller dieser Vorgaben wird den Regelungen des Art 14 TourProt genügend Rechnung getragen, sowohl im Bereich des Baus bzw Betriebs von Skipisten, als auch im Rahmen der Begrenzung und späteren Behandlung (Rekultivierung und Begrünung) von erfolgten Geländekorrekturen.

Die Beachtung dieser Regelungen in der verwaltungsbehördlichen Praxis erfolgt mittels einer Vorprüfung. Über Ersuchen eines Projektwerbers ist im Rahmen des Amtes der Landesregierung eine solche Prüfung über Vorhaben nach dieser Verordnung, für die zumindest eine Grobplanung vorliegt, durchzuführen. Diese ist innerhalb von zwei

²²⁷ siehe zu all dem: *Amt der Tir LReg*, Erläuterungsbericht zum Tir Seilbahn- und Skigebietsprogramm 19ff.

Monaten abzuschließen und die Ergebnisse sind dem Projektwerber mitzuteilen (§ 10 TSSP 2005).

Salzburg

In Salzburg benötigen die mit erheblichen Bodenverwundungen, Abtragungen oder Aufschüttungen verbundene Anlage und wesentliche Änderung von Skipisten, Sommerrodelbahnen, Straßen und Wegen einschließlich ihrer jeweiligen Nebenanlagen und alle sonstigen geländeverändernden Maßnahmen dann, wenn diese Maßnahmen auf einer Fläche von insgesamt mehr als 5.000 m² erfolgen einer Bewilligung durch die Naturschutzbehörde²²⁸.

Im Salzburger Sachprogramm für die Errichtung und Änderung von Skianlagen wird weiters festgelegt, dass neu zu errichtende Skipisten ab 2008 in Salzburg möglichst optimal in das Gelände integriert werden und großflächige Planierungen sind zu vermeiden, was speziell der in Punkt 1. Abs 2 festgelegten Begrenzung von Geländekorrekturen Rechnung trägt. Unter einer Neuerschließung werden dabei alle Maßnahmen der Skierschließung, die nicht als Modernisierung und Komfortverbesserung bestehender Lifte und Seilbahnanlagen, als Ergänzung, Erweiterung, Abrundung, Verbindung oder Anbindung bestehender Skigebiete sowie als Kleinstanlagen im Sinne der Richtlinien definiert sind, verstanden²²⁹.

Die Neuerschließung von skitechnisch bisher unberührten Naturräumen sowie Gletschern wird dabei abgelehnt. Bei der Realisierung von neuen Vorhaben oder beim Umbau von bestehenden Anlagen, va Skiabfahrtsflächen, ist eine ökologische Bauaufsicht erforderlich. Nationalparks, Naturschutzgebiete, Europaschutzgebiete sowie geschützte Landschaftsteile mit überwiegendem ökologischem Schutzzweck stellen demnach absolute Tabuflächen dar, in denen keine neuen Skianlagen mehr errichtet werden dürfen. Bei Vorhaben, die Auswirkungen auf Natura 2000-Schutzgebiete haben könnten, ist eine Naturverträglichkeitsprüfung gemäß § 22a Salzburger Naturschutzgesetz notwendig²³⁰.

²²⁸ siehe § 25 Abs 1 lit d sbg NSchG.

²²⁹ Gem Begriffsdefinition im Sachprogramm für die Errichtung von Schianlagen im Land Salzburg 16.

²³⁰ siehe *Land Salzburg- Raumplanung*, Sachprogramm für die Errichtung von Schianlagen im Land Salzburg 10f.

Die notwendigen Flächen für die Errichtung und Änderung von Skianlagen müssen dahingehend eine entsprechende landschaftsstrukturelle Eignung aufweisen und eine die Landschaft schonende und angepasste Errichtung der Skianlagen muss dabei möglich sein. Unter den Zielen und Maßnahmen für die Errichtung und Änderung von Skianlagen (verbindlich gemäß § 6 Abs 2 ROG 1998) wird ua angegeben, dass ein Hauptaugenmerk auf die Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen durch derartige Anlagen auf die Raumstruktur und Auswahl des Standortes unter Berücksichtigung der ökologischen und landschaftlichen Belastbarkeit und wirtschaftlichen Tragfähigkeit des Raumes gelegt wird, was im Wesentlichen den Vorgaben des Art 14 TourProt entspricht. Demnach müssen die geplanten Skianlagen skitechnisch sinnvolle Vorhaben darstellen und zu einer erheblichen Verbesserung des Gesamtskigebietes führen. Die Vorhaben müssen des Weiteren mit dem räumlichen Entwicklungskonzept der jeweils betroffenen Gemeinde übereinstimmen und dürfen bei Verbindungen, Anbindungen oder Erweiterungen den überörtlichen Raumordnungsplänen des Landes nicht widersprechen. Zudem müssen bereits entsprechende Infra- bzw Suprastrukturen wie Verkehrserschließungen, Parkflächen, Bettenkapazitäten, Gaststätten udgl als touristische Grundlagen vorhanden sein.

Durch die Vorhaben muss zusätzlich eine sinnvolle Verbindung von bestehenden Skigebieten oder die Anbindung an ein bestehendes Skigebiet ermöglicht werden und durch die Neuerrichtung von Skianlagen soll es überwiegend zu einer Verkürzung von langen Wartezeiten und zu einer schnelleren direkten Erreichbarkeit des Hauptskigebietes kommen. Bei der Projektierung ist die örtliche und überörtliche Verkehrserschließung sowie Verkehrssituation (Zufahrtsmöglichkeit, Parkplätze, Shuttle-Service, sowie eine mögliche Verkehrsüberlastung) zu prüfen und zu bewerten²³¹. Es sei hier nochmals auf die Ausführungen zu Art 12 TourProt -siehe oben- verwiesen, die sich mit den Gegenständlichen teilweise überschneiden.

Bei der Neuerrichtung von Skipisten oder bei größeren Geländekorrekturen bestehender Skianlagen sind entsprechende Ersatzretentionsmaßnahmen zu planen und umzusetzen, damit es zu keiner Verschlechterung der Abflussverhältnisse kommt.

²³¹ siehe zu all dem *Land Salzburg- Raumplanung*, Sachprogramm für die Errichtung von Schianlagen im Land Salzburg 6ff.

Oberösterreich

In Oberösterreich bedürfen gemäß § 5 Z 15 öö NSchG die Durchführung von geländegestaltenden Maßnahmen (Abtragungen oder Aufschüttungen) auf einer Fläche von mehr als 2.000 m², wenn die Höhenlage um mehr als 1 m geändert wird im Grünland²³² unbeschadet nach anderen Gesetzen erforderlicher behördlicher Genehmigungen zu ihrer Ausführung eine Bewilligung der Behörde.

Die Behörden haben diese Bestimmung im Sinn des TourProt der AK auszulegen und Geländekorrekturen weitgehend zu begrenzen. Über die nachträgliche Behandlung dieser geländegestaltenden Maßnahmen insb hinsichtlich der Rekultivierung und Begrünung wird hier keine Aussage getroffen.

1.1.6.2.2. Kunstschnee und Beschneiungsanlagen

Immer mehr Skigebiete im Alpenraum sind mit künstlichen Beschneiungsanlagen ausgerüstet und teilweise bereits heute in der Lage, 100% ihrer Pistenfläche zu beschneien. In früherer Zeit sollte der Kunstschnee dabei helfen, einige Nachteile des Naturschnees (v.a. dessen Unberechenbarkeit), auszugleichen. Inzwischen wird immer öfters der Naturschnee als Ergänzung zum Kunstschnee gesehen und nicht die umgekehrte Sichtweise auch in Blickrichtung des Klimawandels im Alpenraum.

Kontrovers beurteilt werden nicht nur mögliche Auswirkungen der künstlichen Beschneigung auf die Umwelt, sondern auch die Finanzierung von derartigen Beschneiungsanlagen. Pro Hektar beschneibare Piste muss mit Investitionskosten von rund 140.000 Euro gerechnet werden. Die Seilbahnunternehmen, welche oft einen Großteil dieser Kosten zu tragen haben, fordern daher eine verstärkte Beteiligung der öffentlichen Hand wie auch der gesamten Tourismusbranche²³³. In den Jahren 2007-2008 wurden von der österreichischen Seilbahnwirtschaft 523 Mio € in die skitouristische Infrastruktur investiert, davon entfielen bereits ca 127 Mio € auf Beschneiungsanlagen. Der durchschnittliche Energieverbrauch einer Beschneiungsanlage liegt dabei bei 45 bis

²³² Grünland: Grundflächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde nicht als Bauland (§ 21 öö Raumordnungsgesetz 1994) oder als Verkehrsflächen (§ 29 öö Raumordnungsgesetz 1994) gewidmet sind.

²³³ *Cipra International* (Hrsg.), Künstliche Beschneigung im Alpenraum- Ein Hintergrundbericht (2004) 2.

65kW/ha bei Niederdruck- und 80 bis 130kW/ha bei Hochdruckschneekanonen. Beispielsweise liegt der Verbrauch der Skigebiete über eine Wintersaison bei ca 40 Gigawattstunden, was einem Gesamtjahresenergieverbrauch von ca 6.000 Einfamilienhäusern gleichkommt²³⁴.

Bei Beschneiungsanlagen spielt neben der Ressource Energie besonders die Ressource Wasser eine zentrale Rolle. Mit 1.000 Liter bzw einem Kubikmeter Wasser können durchschnittlich 2 bis 2,5 Kubikmeter Schnee erzeugt werden. Für die Grundbeschneigung (ca 30 cm Schneehöhe) einer Pistenfläche von einem Hektar werden mindestens eine Million Liter bzw 1.000 m³ Wasser benötigt. Nachbeschneigungen erfordern den Verhältnissen entsprechend einen noch deutlich größeren Wasserverbrauch. Für die beschneibare Pistenfläche in den Alpen werden bei einem solchen Wasserverbrauch jährlich rund 95 Millionen Kubikmeter Wasser für Kunstschnee benötigt. Dies entspricht in etwa dem Wasserverbrauch einer Stadt mit 1.5 Millionen Einwohnern pro Jahr. Das Wasser wird Bächen, Flüssen, Quellen oder der Trinkwasserversorgung entzogen und dies ausgerechnet in extrem wasserarmen Zeiten. Beschneit wird vor allem im November und Dezember, sowie auch noch im Januar und Februar. Dann ist in der Natur das meiste freie Wasser gebunden, Bäche und Quellen haben Niedrigwasser. In Österreich existierte 2004 eine Gesamtfläche von Skipisten von 23.000 ha, davon waren 9.200ha, also ca 40% der Gesamtfläche künstlich beschneibar²³⁵.

Aus rechtlicher Hinsicht kann festgestellt werden, dass für die Errichtung und den Betrieb von Beschneiungsanlagen Bewilligungen aufgrund mehrerer Bundes- und Landesgesetze erforderlich sein könnten. Es handelt sich dabei um Bundeskompetenzen, wie zB das Wasserrechts-, Forst- und Eisenbahngesetz und die Gewerbeordnung. Vor allem das Naturschutzgesetz, bau- und raumordnungsrechtliche Vorschriften fallen demgegenüber in der Kompetenz der einzelnen Bundesländer. Im Rahmen einer Einzelfallprüfung (Standort, Größe, Leistung der Anlage) kann es dabei durchaus vorkommen, dass beim Bau einer Beschneiungsanlage nicht sämtliche Bewilligungen nach den obigen verwaltungsrechtlichen Materiengesetzen notwendig sind. Von Bedeutung für alle Projekte, Maßnahmen und Tätigkeiten die in Zusammenhang mit Wasser stehen ist die, seit 2003 in Österreich in Kraft getretene und im WRG umgesetzte

²³⁴ Initiative Österreich 2025, Wasserschatz-Ein Handbuch zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in Österreich (2008) 52ff

²³⁵ Cipra International (Hrsg), Künstliche Beschneigung im Alpenraum- Ein Hintergrundbericht 4f.

Wasserrahmenrichtlinie²³⁶. Unter den Zielen dieser RL (Art 1) wird nicht nur der Schutz der Gewässer selbst, sondern auch die Vermeidung einer Verschlechterung sowie der Schutz und die Verbesserung des Zustands der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt genannt. Zudem wird angestrebt einen stärkeren Schutz und einer Verbesserung der aquatischen Umwelt, unter anderem durch spezifische Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Einleitungen, Emissionen und Verlusten von prioritären Stoffen und durch die Beendigung oder schrittweise Einstellung von Einleitungen, Emissionen und Verlusten von prioritären gefährlichen Stoffen. Auch jede Beschneiungsanlage ist gem den Bestimmungen dieser Richtlinie zu überprüfen, einerseits aufgrund der Wasserentnahme und andererseits aufgrund der Beschneigung und damit in Zusammenhang stehenden Einwirkung auf das Grundwasser und Oberflächengewässer²³⁷.

Von der Bundesgesetzgebung sind alle Beschneiungsanlagen in Österreich in gleichem Maße betroffen. Die einzelnen Bundesländer behandeln Beschneiungsanlagen an sich aber sehr unterschiedlich. In Vorarlberg, Salzburg, Kärnten und in der Steiermark gibt es Richtlinien, in Tirol eine eigene Checkliste bezüglich Errichtung und Betrieb von Beschneiungsanlagen. Die erteilten Bewilligungen für Beschneiungsanlagen sind meist auf 20 Jahre befristet und werden allein für den Zweck der Beschneigung erteilt. Werden die Beschneiungsanlagen im Zuge der Erschließung neuer Skigebiete errichtet so gelten sie rein rechtlich gesehen als den Skipisten zugehörigen Nebenanlagen²³⁸.

Wird Wasser für eine künstliche Beschneigung aus öffentlichen Gewässern abgezapft, kommen dafür auch wasserrechtliche Vorschriften zur Anwendung, beginnend mit den Regelungen über den Gemeingebrauch. Für die Nutzung von Gewässern ist der § 8 WRG ein entscheidender Paragraph, denn er bestimmt den Umfang des Gemeingebrauchs an öffentlichen und privaten Gewässern. Demzufolge ist *„in öffentlichen Gewässern der gewöhnliche ohne besondere Vorrichtungen vorgenommene, die gleiche Benutzung durch andere nicht ausschließende Gebrauch des Wassers, wie insb zum Baden, Waschen, Trinken, Schwimmen, Schöpfen,[...]schließlich die Benutzung der Eisdecke überhaupt, soweit dadurch weder der Wasserlauf, die Beschaffenheit des Wassers oder die Ufer*

²³⁶ Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Abl Nr. L 327, 1); WRRL.

²³⁷ Oberflächengewässer sind alle an der Erdoberfläche stehenden und fließenden Gewässer.

²³⁸ siehe auch Peck, Die Entwicklung der Wintersportinfrastruktur in Österreich von 1995 bis 2005 – Eine Untersuchung der Aufstiegshilfen und Beschneiungsanlagen in Österreich vor dem Hintergrund der Klimavariabilität (Diplomarbeit 2005) 26f.

gefährdet noch ein Recht verletzt oder ein öffentliches Interesse beeinträchtigt noch jemandem ein Schaden zugefügt wird, ohne besondere Bewilligung der Wasserrechtsbehörde unentgeltlich erlaubt.“ Es handelt sich dabei um eine relativ umschriebene Jedermannsbefugnis zur bewilligungsfreien und vom Eigentümer gestattungsfrei zu duldenden Benutzung der Gewässer²³⁹. Dieser, in Abs 1 bezeichnete sogenannte „große Gemeingebrauch“ bei stehenden oder fließenden öffentlichen Gewässern steht im Gegensatz zum kleinen Gemeingebrauch an privaten Tagwässern (Abs 2): *„Der Gebrauch des Wassers der privaten Flüsse, Bäche und Seen zum Tränken und zum Schöpfen mit Handgefäßen ist, soweit er ohne Verletzung von Rechten oder öffentlicher oder privater Interessen mit Benutzung der dazu erlaubten Zugänge stattfinden kann, jedermann ohne besondere Erlaubnis und ohne Bewilligung der Wasserrechtsbehörde unentgeltlich gestattet.“*

Eine über diesen Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung von Gewässern bedarf genauso einer wasserrechtlichen Bewilligung, wie die Errichtung oder Änderung der zur Benutzung der Gewässer dienenden Anlagen (§ 9 Abs 1 WRG). Die Benutzung der privaten Tagwässer sowie die Errichtung oder Änderung der hierzu dienenden Anlagen bedarf dann einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde, wenn hiedurch auf fremde Rechte oder infolge eines Zusammenhanges mit öffentlichen Gewässern oder fremden Privatgewässern auf das Gefälle, auf den Lauf oder die Beschaffenheit des Wassers, namentlich in gesundheitsschädlicher Weise, oder auf die Höhe des Wasserstandes in diesen Gewässern Einfluss geübt oder eine Gefährdung der Ufer, eine Überschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke herbeigeführt werden kann (§ 9 Abs 2 WRG). Diese Bestimmung trifft somit auch auf Beschneiungsanlagen zu, bei Erteilung einer nach § 9 oder § 10 Abs 2 WRG erforderlichen Bewilligung sind jedenfalls der Ort, das Maß und die Art der Wasserbenutzung zu bestimmen, was wiederum den in Art 14 Punkt 2. enthaltenen Vorgaben zu entsprechen hat. Bei der Bestimmung des Maßes der Wasserbenutzung ist auf den Bedarf des Bewerbers, sowie auf die bestehenden wasserwirtschaftlichen Verhältnisse, auf das nach Menge und Beschaffenheit vorhandene Wasserdargebot mit Rücksicht auf den wechselnden Wasserstand, sowie auf möglichst sparsame Verwendung des Wassers Bedacht zu nehmen. Dabei sind die nach dem Stand der Technik möglichen und im Hinblick auf die bestehenden wasserwirtschaftlichen Verhältnisse gebotenen Maßnahmen vorzusehen (§ 13 Abs 1 WRG).

²³⁹ siehe Raschauer, Kommentar zum Wasserrecht (1993) § 8 Rz 1.

Werden die Beschneiungsanlagen nicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem Anhang I Z 12 UVP-G unterzogen, so erscheint es vor allem bei größeren und schwierigeren Projekten zudem zielführend, eine Vorprüfung gem § 104 WRG durchzuführen. Dadurch soll eine rasche Abwicklung des Bewilligungsverfahrens durch die einzelnen zuständigen Behörden erreicht werden. Aufgrund der zentralen Bedeutung der erforderlichen Wassermengen und sonstigen wasserwirtschaftlichen Aspekte für die Durchführung einer Beschneigung soll dabei die Wasserrechtsbehörde das Leitverfahren durchführen. Im hierbei vorgesehenen vorläufigen Prüfungsverfahren soll ua untersucht werden:

- ob und inwieweit durch das Vorhaben öffentliche Interessen²⁴⁰ berührt werden,
- ob die geplanten Anlagen dem Stand der Technik entsprechen,
- welche Maßnahmen zum Schutze der Gewässer, des Bodens und des Tier- und Pflanzenbestandes vorgesehen oder voraussichtlich erforderlich sind,
- ob und inwieweit von dem Vorhaben Vorteile im allgemeinen Interesse zu erwarten sind,
- ob sich ein allfälliger Widerspruch mit öffentlichen Interessen durch Auflagen oder Änderungen des Vorhabens beheben ließe,
- ob und inwieweit geplante Wasserversorgungsanlagen für den angestrebten Zweck geeignet sind und welche Schutzmaßnahmen voraussichtlich erforderlich sind,
- ob das Vorhaben mit einer wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung, mit einem anerkannten wasserwirtschaftlichen Rahmenplan, mit einer Schutz- oder Schongebietsbestimmung, mit einem Sanierungsprogramm oder sonstigen wichtigen wasserwirtschaftlichen Planungen in Widerspruch steht²⁴¹.

Im öffentlichen Interesse kann ein Antrag auf Bewilligung eines Vorhabens unter entsprechenden Auflagen und Nebenbestimmungen bewilligt werden, die folglich auch die Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Kälteperioden und der örtlichen hydrologischen, klimatischen und ökologischen Verhältnisse bei einer Beschneiungsanlage zu erfolgen

²⁴⁰ Ua schädlicher Einfluss auf den Lauf, die Höhe, das Gefälle oder die Ufer der natürlichen Gewässer, durch die Art der beabsichtigten Anlage eine Verschwendung des Wassers eintreten würde, wesentliche Beeinträchtigung des ökologischen Zustandes der Gewässer.

²⁴¹ siehe § 104 Abs 1 lit a-h WRG 1959.

hätte. Nach Beendigung aller erforderlichen Erhebungen und Verhandlungen hat die zuständige Wasserrechtsbehörde (in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörde), wenn der Antrag nicht als unzulässig abzuweisen ist, über Umfang und Art des Vorhabens und die von ihm zu erfüllenden Auflagen zu erkennen (§ 111 WRG).

Der Einsatz von Beschneiungsanlagen war zu Beginn der technischen Entwicklung hauptsächlich für die punktuelle Präparierung von exponierten Skipisten vorgesehen. Mit dem intensiven Einsatz von Schneekanonen werden heute aber nicht mehr nur einzelne Streckenabschnitte oder -bereiche beschneit, sondern ganze Skigebiete von diesen mit künstlichem Schnee versorgt. Hintergründe für diese intensive Beschneigung gibt es viele, ua kann die Minimierung der wirtschaftlichen Abhängigkeit vom Klima und örtlichen Gegebenheiten als ein Hauptgrund gesehen werden. Genauso wie der Wintertourismus an sich konzentrieren sich heute auch die Aufstiegshilfen und Beschneiungsanlagen auf die westlichen Wintersportregionen. Tirol ist als das Bundesland hervorzuheben, das ca 40% aller Aufstiegshilfen und über 40 % aller Beschneiungsanlagen Österreichs besitzt, dahinter folgen die anderen westlichen Bundesländer Salzburg und Vorarlberg, sowie Kärnten und Steiermark²⁴². Aktueller Spitzenreiter im Zusammenhang mit beschneibaren Flächen ist Kärnten mit 80%, gefolgt von Salzburg (78%) und Tirol (75%)²⁴³.

Tirol

Im Gegensatz zu der Berücksichtigung natürlicher Geländestruktur bei der Skipisten-Trassierung gibt das TSSP 2005 im Zusammenhang mit der künstlichen Beschneigung wenig Auskunft. Lediglich bei der Frage nach der skitechnischen Eignung eines Gebietes wird auf die technische Beschneigung Bezug genommen und zwar dass jene Eignung nicht gegeben ist, wenn aufgrund der Höhenlage, der Temperatur, der Exposition gegen die Einwirkungen von Wind und Sonne oder der Niederschlagshäufigkeit, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Möglichkeiten einer technischen Beschneigung, eine dauerhafte Schneedecke jeweils über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten hindurch voraussichtlich nicht gesichert ist²⁴⁴. In den sonstigen Positivkriterien für die

²⁴² vgl. Peck, Die Entwicklung der Wintersportinfrastruktur an Österreich von 1995 bis 2005 – Eine Untersuchung der Aufstiegshilfen und Beschneiungsanlagen in Österreich vor dem Hintergrund der Klimavariabilität 7f.

²⁴³ Initiative Österreich 2025, Wasserschatz-Ein Handbuch zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in Österreich 52

²⁴⁴ siehe § 7 Abs1 lit b TSSP 2005.

Erweiterung eines bestehenden Skigebietes (§ 8 Abs 4 TSSP 2005) wird angeführt, dass das Bestehen eines wasserhygienisch einwandfreien und unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Gewässerökologie für die vorgesehene Beschneigung quantitativ ausreichenden Wasserdargebotes für die Wahrung der wasserwirtschaftlichen Belange bei skitechnischen Erschließungen, die mit der Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Schnee verbunden sind, spricht.

Eine Umsetzung auf gesetzlicher Ebene wie dies von Art 14 Punkt 2. TourProt gefordert wird, stellt dies jedoch nicht dar, da diese Bestimmung beim konkreten Einsatz von künstlicher Beschneigung nicht auf die örtlichen hydrologischen, klimatischen und ökologischen Bedingungen verweist.

Außerhalb geschlossener Ortschaften bedürfen ua die Errichtung von Sportanlagen, wie Skipisten, Rodelbahnen, Klettersteige, Golf-, Fußball- und Tennisplätze und dergleichen, sowie von Anlagen zur Erzeugung von Schnee einer Bewilligung, sofern hierfür nicht nach anderen Gesetzen eine naturschutzrechtliche Bewilligung erforderlich ist (siehe § 6 lit e tir NSchG 2005²⁴⁵). Für die Inanspruchnahme der Natur durch Vorhaben, für die eine naturschutzrechtliche Bewilligung oder eine Bewilligung nach dem UVP-G 2000 erteilt wurde, ist zusätzlich eine Naturschutzabgabe zu entrichten. Dieser Abgabepflicht unterliegen nicht Vorhaben von Körperschaften öffentlichen Rechts innerhalb ihres Wirkungsbereiches, ausgenommen Vorhaben im Rahmen der Führung erwerbswirtschaftlicher Unternehmen. Für Anlagen zur Erzeugung von Kunstschnee beträgt die Naturschutzabgabe in Tirol 30 Euro je tausend Kubikmeter jährlicher Wasserentnahmemenge.

Eine naturschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung von Anlagen in Gletscherskigebieten nach § 5 Abs 1 lit d Z 2 darf nur erteilt werden, wenn die jeweiligen Voraussetzungen vorliegen. Eine Bewilligung gemäß § 29 Abs 2 Tir NatSchG kam nur bei Vorliegen langfristiger öffentlicher Interessen an der Verwirklichung des Projektes in Betracht. Ein solches überwiegendes langfristiges öffentliches Interesse an der Erweiterung der Beschneiungsanlage kann nur bejaht werden, wenn das beantragte Vorhaben für den Betrieb der Skipisten von einer solchen Bedeutung wäre, dass dessen Aufrechterhaltung andernfalls ernsthaft gefährdet wäre und dass im Gegenstande öffentliche Interessen des Fremdenverkehrs langfristig und erheblich berührt würden. Bei der Optimierung der

²⁴⁵ Kundmachung der Landesregierung vom 12. April 2005 über die Wiederverlautbarung des Tiroler Naturschutzgesetzes 1997, LGBl Nr. 26/2005.

Beschneuerung der Skipisten zur Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit handelt es sich jedoch bloß um betriebswirtschaftliche Interessen, ein langfristiges öffentliches Interesse kann daraus nicht abgeleitet werden²⁴⁶.

Es existiert jedoch ferner eine Checkliste für Beschneiungsanlagen des Landes Tirol (Abteilung Wasser- und Energierecht). Entsprechend dem Regelblatt 210 des Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverbandes (ÖWAV) sind zu den einzelnen Themenkreisen Hygiene, Naturschutz, Dammbau, (Hydro-)Geologie, Limnologie und Verfahren Grundsätze und Maßnahmen aufgelistet, wobei nochmals darauf hingewiesen wird, dass dabei eine Einzelfallprüfung in diesem Zusammenhang nicht erspart bleiben kann. Diese kann ferner ergeben, dass von manchen Anforderungen abgesehen werden kann oder auch zusätzliche Erfordernisse erfüllt werden müssen. Inhaltlich werden jedoch keine Aussagen über die Erzeugung von Kunstsnee im Bezug auf die örtlichen Kälteperioden, hydrologischen Verhältnisse etc getroffen.

Salzburg

Hinsichtlich der Möglichkeit der künstlichen Beschneuerung normiert das Sbg Sachprogramm nur bezugnehmend auf wasserwirtschaftliche Erfordernisse bestimmte Vorgaben. Demzufolge sind für die Errichtung und Änderung von Skianlagen die wasserrechtlichen und wasserwirtschaftlichen Vorgaben zu beachten. Aus diesen können sich Einschränkungen, aber auch Unvereinbarkeiten ergeben und zwar wenn die Anlage ganz oder teilweise in wasserrechtlich besonders geschützten Gebieten²⁴⁷, in Grundwassersanierungsgebieten, über anderen besonders schützenswerten Grundwasservorkommen, in Gebieten mit verkarstetem Untergrund oder direkten Seeneinzugsgebieten oder in Hochwasserabfluss- oder Rückhalteräumen liegt²⁴⁸.

Im Regelfall wird bei der Neuerschließung von Skipisten bzw bei deren umfassenden Sanierung eine technische Beschneiungsanlage installiert werden. In diesem Zusammenhang ist bereits im Vorhinein zu untersuchen, ob geeignete Wassermengen in

²⁴⁶ siehe VwGH 03.11.2008, 2007/10/0080.

²⁴⁷ Schutz- oder Schongebiete nach den §§ 34 oder 35 WRG 1959, Schutz von Heilquellen und Heilwassern nach § 37 WRG 1959 oder im Geltungsbereich wirtschaftlicher Rahmenverfügungen nach § 54 WRG 1959.

²⁴⁸ siehe *Land Salzburg- Raumplanung*, Sachprogramm für die Errichtung von Schianlagen im Land Salzburg 10.

der entsprechenden Qualität vorhanden sind oder ob mit Speicherteichen eine entsprechende Wasservorsorge erreicht werden kann. Im Rahmen dieses Vorplanungsstadiums ist daher ebenfalls abzuklären, ob geeignete Flächen für eventuell notwendige Speicherteiche vorhanden sind. Die Vorplanung ist der Arbeitsgruppe „*Wasserwirtschaft und Naturschutz*“ vorzulegen. Begehungen bzw Ortsaugenscheine können koordiniert im Rahmen der Arbeitsgruppe „*Skianlagen*“ bzw gemeinsam mit der vorgenannten Arbeitsgruppe erfolgen. Neben der wasserbautechnischen Planung ist bei den Speicherteichen auch eine landschaftsökologische Begleitplanung erforderlich²⁴⁹. Zu der eigentlichen Beschneigung bzw Vorschreibungen bezüglich der zeitlichen und örtlichen Anwendung dieser enthält das Sachprogramm jedoch keine Angaben.

Im § 25 Abs 1 lit h Salzburger Naturschutzgesetz 1999²⁵⁰ wird unter den bewilligungspflichtigen Maßnahmen die Errichtung, wesentliche Änderung und der Betrieb von Anlagen zur künstlichen Beschneigung von Flächen sowie die wesentliche Änderung des Betriebes von solchen Anlagen angeführt. Die Bewilligung ist aber zu versagen, wenn das Vorhaben das Landschaftsbild, den Naturhaushalt, den Charakter der Landschaft, oder deren Wert für die Erholung erheblich beeinträchtigt. In dieser Bewilligung müsste dann auch dementsprechend in den Auflagen enthalten sein, wie, wo und wann im Sinne des Art 14 TourProt eine Kunstschneeproduktion zulässig ist.

Jedoch normieren auch im Bundesland Salzburg Richtlinien spezielle Erfordernisse für Beschneiungsanlagen im Bewusstsein, dass diese in den letzten Jahren zu einem nicht mehr weg zu denkenden Faktor des Wintertourismus geworden sind²⁵¹. Alleine im Bundesland Salzburg existieren mehr als 100 Beschneigungsteiche, da die Versorgung nicht mehr mit Fließgewässern erfolgen kann. Zusammen haben diese rund 3,5 Mio m³ Speichervolumen und von den 4700 ha präparierter Pistenfläche im Bundesland Salzburg können mittlerweile etwa 3200 ha künstlich beschneit werden. Eben um auch den Erfordernissen des Art 14 TourProt gerecht zu werden und damit eine geregelte und verträgliche Entwicklung zu gewährleisten wurden die gegenständlichen Richtlinien in einem Regierungsbeschluss neu erlassen.

In den allgemeinen Voraussetzungen wird darin festgestellt, dass Beschneiungsanlagen dementsprechend nur zur grundsätzlichen Sicherung des Skibetriebes

²⁴⁹ siehe *Land Salzburg- Raumplanung*, Sachprogramm für die Errichtung von Schianlagen im Land Salzburg 10.

²⁵⁰ Salzburger Naturschutzgesetz 1999 (sbg NSchG) – NSchG, StF LGBI Nr 73/1999.

²⁵¹ Rechtsgrundlage: Regierungsbeschluss der Sbg LReg 07.05.2008, Zl.201-1660/74-2008.

eingesetzt werden sollten, die Errichtung neuer Anlagen zur künstlichen Beschneigung darf zudem in jenen Gebieten nicht erfolgen, die aufgrund ihrer Lage und Exposition, sowie aus klimatischen Gründen für die Ausübung des Skisports nicht geeignet sind. Oberhalb der regionalen Waldgrenzen dürfen Beschneiungsanlagen nur dann eingesetzt werden, wenn dies ökologisch vertretbar ist.

Gemäß den Vorgaben des Art 14 TourProt kann die Beschneigung während der jeweiligen örtlichen Kälteperiode zugelassen werden. Die Sbg Richtlinien normieren dazu, dass durch den Einsatz jener Anlagen zur Schneeerzeugung die normalerweise übliche Dauer der Wintersaison nicht verlängert werden darf. Der Beginn der Erzeugung darf dabei nicht vor dem örtlich durchschnittlichen Einschneizeitpunkt liegen, für das Gletscherskigebiet Kitzsteinhorn gilt dies jedoch für die übliche Dauer des jährlichen Skibetriebes. Generell darf eine Beschneigung jedoch nur bei einer Temperatur unterhalb von -2° Celsius erfolgen.

Im Zusammenhang mit den örtlich gegebenen hydrologischen und ökologischen Verhältnissen schreiben die Richtlinien vor, dass bei Wasserentnahmen so vorzugehen ist, dass der Zustand der Fließgewässer oder der stehenden Gewässer dadurch nicht verschlechtert werden darf. Dabei ist die Durchgangsfähigkeit für alle Lebewesen zu erhalten. Behördliche Bewilligungen sind dabei längstens auf zwanzig Jahre zu befristen und periodische Überprüfungen sind vorzusehen.

Das Problem der Überschneidung zahlreicher Rechtsbereiche (zB Wasser-, Forst-, Naturschutz und Seilbahnrecht) im Zuge einer Bewilligung für derartige Anlagen zur Kunstschneeerzeugung wird den Richtlinien in Salzburg folgend durch eine eigens vorgelagerte und konzentrierte Umwelt-Vorprüfung begegnet.

Oberösterreich

In Oberösterreich bestimmt § 5 Z 7 oö NSchG, dass im Grünland unbeschadet nach anderen Gesetzen erforderliche behördliche Genehmigungen die Errichtung und die Änderung von Standseilbahnen, Seilschwebbahnen, Schräg-, Sessel- und Schleppliften, wenn sie eine Länge von 200 m überschreiten sowie von Skipisten; die Präparierung von Skipisten mit Kunstschnee zu ihrer Ausführung einer Bewilligung der Behörde bedürfen.

Auch hier wird durch Auflagen und Nebenbestimmungen die Anwendung von Beschneiungsanlagen, wie von Art 14 TourProt gefordert, vorgeschrieben werden müssen.

1.1.6.3. Die verwaltungsbehördliche Praxis

Zu Punkt 1.) Geländekorrekturen:

1.1.6.3.1. Z Bergbahnen Zillertal²⁵²

In den Jahren 2006 bzw 2007 brachte die Z Bergbahnen Zillertal den Antrag auf Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Errichtung der 8 UB Wiesenalmbahn unter Vorlage von Einreichunterlagen ein, wobei das Vorliegen eines UVP-pflichtigen Vorhabens des Weiteren aufgrund der Flächeninanspruchnahme von 2 ha durch Nichterreichung des Grenzwertes für Skigebietserweiterungen von 20 ha verneint wurde.

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens der zuständigen Behörden wurden Stellungnahmen der (Amts-)Sachverständigen für Raumordnung, Sport, Verkehr, Waldschutz, Siedlungs- und Industriewasserwirtschaft, Naturkunde, Geologie und Wildbach- und Lawinenverbauung eingeholt und daraufhin die naturschutzrechtliche Bewilligung von der Tir LReg mit Auflagen erteilt.

Gemäß Art 14 TourProt achten die Vertragsparteien darauf, dass Bau, Erhalt und Betrieb der Skipisten möglichst landschaftsschonend und unter Berücksichtigung der natürlichen Kreisläufe sowie der Empfindlichkeit der Biotope erfolgen. Weiters sind Geländekorrekturen so weit wie möglich zu begrenzen und sofern es die naturräumlichen Gegebenheiten zulassen, die umgestalteten Flächen vorrangig mit heimischen Pflanzenarten zu begrünen. Diesen Vorgaben wurde im gegenständlichen Sachverhalt durch die Vorschreibung der naturkundefachlichen Nebenbestimmungen im Besonderen Rechnung getragen:

²⁵² Verfahren nach dem tir NSchG 2005 und TSSP 2005, Bescheid Tir LReg 05.10.2007, U-13.963/86.

Vor Beginn der Bauarbeiten war der Behörde das für die ökologische Baubegleitung vorgesehene fachlich befugte Organ mit Entscheidungskompetenz namhaft zu machen. Dieses ökologische Baubegleitungsorgan hatte dementsprechend Dokumentationen in Form von Fotos und schriftlichen Aufzeichnungen anzufertigen. In aus naturkundlicher Sicht kritischen Bereichen (stärkere oder grobe Beeinträchtigungen) war zudem eine lückenlose Dokumentation der Baumaßnahmen und der Rekultivierungsarbeiten anzufertigen. Darüber waren Berichte bis zum Bauabschluss der Behörde unaufgefordert zu übermitteln. Zusätzlich musste ein jährlich zu erstellender Bericht und nach Abschluss der Arbeiten ein Endbericht abgeliefert werden. Die in der Beilage zur Tierökologie empfohlenen Maßnahmen waren vollinhaltlich zu beachten und umzusetzen.

Im Sinne einer landschaftsschonenden Herstellung von Skipisten unter Bedachtnahme der natürlichen Kreisläufe und einer möglichen Begrenzung von Geländekorrekturen und der anschließenden Rekultivierung, wie es die gegenständliche Protokollregelung vorsieht, wurden folgende Auflagen von der zuständigen Naturschutzbehörde erster Instanz vorgeschrieben: Alle Sträucher im Bereich der Waldtrasse und besonders die bachbegleitenden Gehölze mussten nach Schließen des Grabens wieder lagerichtig eingesetzt werden. Für Feldgehölze, die entnommen wurden, war ein jeweils geeigneter mindestens gleichwertiger Ersatz zu schaffen. Große Steine oder Felsblöcke durften nicht zerstört oder entfernt werden, sondern mussten als landschaftsbildprägende Elemente erhalten werden. Diese Nebenbestimmungen bzw Auflagen mussten zusätzlich Inhalt der Ausschreibungen für bauausführende Firmen darstellen und all diesen Firmen und Beteiligten an den Bau- und Rekultivierungsarbeiten waren die Vorschriften nachweislich zur Kenntnis zu bringen und zu erklären.

Der durchwurzelte, humose, bewachsene Oberboden war grundsätzlich überall für die Rekultivierung am selben Ort zu erhalten und zu verwenden. Dieser Oberboden war nach Abheben in Form von möglichst großen Stücken umgehend und unbedingt lagerichtig auf die neu erstellten Bereiche bzw Böschungen wieder aufzubringen. Falls eine kurze zwischenzeitliche Lagerung notwendig war, war besonders darauf zu achten, dass durch eine fachgerechte Lagerung (geeigneter Lagerort, Wurzeln nach unten, maximale Stapelhöhe 1 m) ein Austrocknen der abgetragenen Vegetationsdecken verhindert wurde. Sollte nicht ausreichend Oberboden an Ort und Stelle vorhanden sein, konnte vegetationsmäßig passender Oberboden aus Überschussbereichen verwendet werden. War dies nicht möglich, so musste der vorhandene Oberboden mosaikartig aufgeteilt werden.

Bei stabilen Böschungen ohne Erosionsgefahr mussten dabei Zwischenräume (in Absprache mit der ökologischen Bauaufsicht) nicht eingesät werden, sondern konnten der Sukzession überlassen werden. Diese Flächen waren zudem zumindest für die Dauer von drei Jahren wirksam vor Beschädigung durch Weidevieh o.Ä. zu schützen.

Sollte eine Einsaat dennoch notwendig werden, war dabei wie folgt vorzugehen: Bezüglich des verwendeten Saatgutes war ein Bezugsnachweis zu erbringen und der Behörde sowie dem naturkundlichen Sachverständigen unaufgefordert schriftlich mitzuteilen, wobei -richtigerweise Art 14 TourProt folgend- nur heimische Provenienzen verwendet werden durften. Zur fachgerechten Ausführung dieser Arbeiten wurde die Beiziehung der ökologischen Bauaufsicht bzw. eines Ingenieurbiologen vorgesehen. Durch diesen Fachmann waren die erforderlichen Maßnahmen der Hochlagenbegrünung (standortgerechtes Saatgut, Düngewürdigkeit und Düngenotwendigkeit, Erosionsschutz, Nachbehandlung und Pflege) nachvollziehbar schriftlich festzuhalten. Alle Flächen und Böschungen waren dabei so weit als möglich rau, strukturiert und so abwechslungsreich wie möglich anzulegen. Allgemein waren die Arbeiten und insb. die Rekultivierungen entsprechend den RL für standortgerechte Begrünung der ÖAG durchzuführen. Alle Bauarbeiten waren so termingerecht zu beginnen, dass innerhalb eines Monats und in derselben Vegetationsperiode die Rekultivierungsarbeiten abgeschlossen werden können. Alle diese Rekultivierungsarbeiten waren zum jahreszeitlich nächstmöglichen Zeitpunkt durchzuführen.

Das Rekultivierungsziel bestand dabei in der Wiederherstellung einer geschlossenen Vegetationsdecke mit 80 %igem Deckungsgrad im Pisten- und Böschungsbereich (mit Ausnahme von größeren Felsblöcken). Die Trasse durch den Wald, die im Bereich eines angrenzenden Baches liegt, war nur fallweise nach Anordnung der Bauaufsicht und nach Rücksprache mit dem Amtssachverständigen zu begrünen. Sämtliche Flächen, auf denen künstliche Einsaaten vorgenommen wurden, waren zusätzlich bis zur Erreichung des Rekultivierungszieles laufend nachzubessern und zu pflegen. Die Rekultivierung hatte zudem auch Fahrspuren von Baumaschinen im Gelände zu umfassen. Im Falle notwendiger Düngungen war ausschließlich organischer Dünger (gut abgelagerter Mist) zu verwenden, Gülle- oder Jauchedüngung durfte nicht eingesetzt werden.

Zu Punkt 2.) Beschneiungsanlagen:

1.1.6.3.2. Beschneiungsanlage E²⁵³

Die Bergbahnen E suchten im Jahr 2007 beim LH von Tirol um die wasser- und forstrechtliche Bewilligung und bei der Tir LReg um die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Erweiterung ihrer Beschneiungsanlage „*Speicherteich T*“ nach Maßgabe des Einreichprojektes an. Dabei war geplant die bestehenden Beschneiungsanlagen durch die Errichtung eines über 100.000 m³ fassenden Speicherteiches samt zugehöriger Pumpstation und Kühltürmen zu erweitern. Durch den Speicherteich wurden weder die bewilligten Entnahmemengen aus den angrenzenden Gewässern, noch die bereits bewilligte Beschneiungsfläche von 111,5 ha verändert.

Die wasser- bzw forst- und naturschutzrechtliche Bewilligung wurde in weiterer Folge vom zuständigen LH bzw der LReg unter Vorschreibung von Auflagen erteilt. Die wasserrechtliche- und die naturschutzrechtliche Bewilligung wurden bis zum 31.12.2019 befristet.

Gemäß Art 14 Abs 2 TourProt wurde von den Behörden festgestellt, dass die innerstaatlichen Rechtsvorschriften die Erzeugung von Schnee während der jeweiligen örtlichen Kälteperioden zulassen können, besonders um exponierte Zonen zu sichern, wenn die jeweiligen örtlichen hydrologischen, klimatischen und ökologischen Bedingungen es erlauben. Dabei wurde festgestellt, dass allein schon die in Vorlage gebrachten Unterlagen zum gegenständlichen Vorhaben hinlänglich zu verdeutlichen vermögen, dass in dem ua zur naturschutzrechtlichen Genehmigung eingereichten Projekt zweifellos auf die vor Ort vorherrschenden hydrologischen, klimatischen und ökologischen Bedingungen Bedacht genommen worden ist. Sämtliche dieser Unterlagen sind zudem im Rahmen der über das antragsgegenständliche Vorhaben abzuführenden Verfahren von über entsprechende Fachkunde verfügenden Sachverständigen geprüft und erörtert worden, wobei keinerlei Gründe zu Tage getreten sind, die einer Bewilligungserteilung auf Grund der vor Ort vorherrschenden hydrologischen, klimatischen oder ökologischen Bedingungen entgegenstehen. Unter Bedachtnahme auf das vorstehend Dargelegte gelangte schließlich

²⁵³Wasser-, forst- und naturschutzrechtliche Bewilligung, Bescheid Tir LH und Tir LReg 11.04.2008, IIIa1-W-15.072/86.

die zuständige Behörde zu der Ansicht, dass dem zur naturschutzrechtlichen Genehmigung eingereichten Beschneiungsprojekt auch nach Maßgabe des Art 14 TourProt die Bewilligung erteilt werden konnte.

1.1.6.4. Fazit und Schlussfolgerungen zu Art 14

Art 14 TourProt behandelt besondere Erschließungstechniken und gliedert sich in zwei Bereiche, namentlich Skipisten und Beschneiungsanlagen. Bei Ersteren wird von Art 14 Abs 1 bestimmt, dass deren Bau, Unterhalt und Betrieb möglichst landschaftsschonend unter Berücksichtigung der natürlichen Kreisläufe zu erfolgen hat. Geländekorrekturen in diesem Zusammenhang sind soweit wie möglich zu begrenzen und die umgestalteten Flächen vorrangig mit heimischen Pflanzenarten zu rekultivieren.

Zu den Beschneiungsanlagen spricht Art 14 Abs 2 nicht ein generelles Verbot dieser aus, sondern bezweckt Einschränkungen der künstlichen Schneeproduktion zu erreichen. Dies kann während der jeweiligen örtlichen Kälteperioden unter Berücksichtigung der hydrologischen, klimatischen und ökologischen Bedingungen erfolgen.

Der Absatz1 Punkt 1 (landschaftsschonender Bau, Unterhalt und Betrieb von Skipisten) ist dabei deklaratorisch, demgegenüber wird Abs 1 Punkt 2 (Begrünung) unmittelbar angewandt. Die Regelungen über die Beschneiungsanlagen sind gesetzlich umzusetzen.

Die Ländernaturschutzgesetzte sehen größtenteils eine Bewilligungspflicht für Geländekorrekturen und Abtragungen ab einer bestimmten Fläche vor (zB § 25 sbg NSchG, § 5 oö NSchG). Demgegenüber sehen einige sogar eine generelle Bewilligungspflicht für die Errichtung von Anlagen zur künstlichen Beschneiung vor (§ 6 tir NSchG, § 5 oö NSchG).

Im Zusammenhang mit der Begrenzung von Geländekorrekturen und der Begrünung mit heimischen Pflanzenarten zeigt die verwaltungsbehördliche Praxis, dass Art 14 Tour bereits dahingehend Eingang gefunden hat. Bei dem Verfahren zu der Bewilligung nach tir NSchG und TSSP der Bergbahnen Z wurden weitgehende Auflagen im Bescheid vorgeschrieben, die inhaltlich voll und ganz mit den Vorgaben der gegenständlichen Protokollbestimmung übereinstimmen. Diese reichen von der Begrenzung von

Geländekorrekturen unter bestmöglicher Nutzung der vorhandenen Geländestruktur bis hin zur Vorschreibung der späteren Begrünung nach den ÖAG-Begrünungsrichtlinien. Auch in diesem Zusammenhang sollten die Vorschreibungen dieser RL als feste Nebenbestimmungen in alle zukünftigen Bescheide einfließen und somit eine standortgerechte Begrünung garantieren.

Im Hinblick auf die Vorgaben zur künstlichen Beschneigung sind als positiv herausragende Rechtsgrundlage die Richtlinien für Beschneiungsanlagen im Bundesland Salzburg zu bewerten. Diese RL entspricht der vom BMLFUW geforderten gesetzlichen Umsetzung. Die Richtlinien sehen explizite Regelungen vor, wann, wo und wie der Einsatz einer künstlichen Beschneiungsanlagen unter Berücksichtigung der hydrologischen, klimatischen und ökologischen Verhältnisse und örtlichen Kälteperioden zu erfolgen hat, eine Beschneigung ist demnach grundsätzlich nur ab einer Temperatur von -2° Celsius erlaubt.

Auch in der Verwaltungspraxis werden die Vorgaben zu den Beschneiungsanlagen bereits berücksichtigt, wie aus der oben zitierten Entscheidung zu der Beschneiungsanlage Ellmau ersichtlich wird. Hiezu ist festzuhalten, dass allein schon die eingereichten Unterlagen des Projektwerbers hinlänglich verdeutlichten, dass in dem Projekt zweifellos auf die vor Ort vorherrschenden hydrologischen, klimatischen und ökologischen Bedingungen Bedacht genommen worden ist. Dennoch hätten meiner Ansicht nach in den Auflagen Voraussetzungen für den Einsatz von Beschneiungsanlagen (Temperatur, Einschneizeitpunkt) erfolgen müssen.

1.1.7. Art 15 TourProt: Sportausübung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, insbesondere in Schutzgebieten eine Politik zur Lenkung der Sportausübung im Freien festzulegen, damit der Umwelt daraus keine Nachteile entstehen. Erforderlichenfalls sind auch Verbote auszusprechen (Abs 1).

Die Vertragsparteien verpflichten sich zudem, die Ausübung motorisierter Sportarten so weitgehend wie möglich zu begrenzen oder erforderlichenfalls zu verbieten, es sei denn, von den zuständigen Behörden werden hierfür bestimmte Zonen ausgewiesen (Abs 2).

1.1.7.1. Einordnung

Das in Abs 1 verankerte Verbot der Sportausübung im Freien, solange diese als nachteilig für die Umwelt bezeichnet werden kann, ist unmittelbar anwendbar. Die Einschränkung oder das Verbot der Ausübung motorisierter Sportarten oder die Zonierung von Flächen für diese Sportarten, wie in Abs 2 dieser Bestimmung gefordert, ist hingegen gesetzlich umzusetzen²⁵⁴. Aus Sicht des BMLFUW ist der gesamte Art 15 TourProt direkt verpflichtend²⁵⁵.

In Anbetracht der Tatsache, dass in der verstädterten Zivilisation bei den Menschen von heute ein immer größeres Bedürfnis nach vielfältigen Tourismus- und Freizeittätigkeiten besteht und dass die Alpen aufgrund ihrer außerordentlich großen Freizeitmöglichkeiten, des Reichtums ihrer Landschaften und der Vielfalt ihrer ökologischen Verhältnisse nach wie vor eines der größten Tourismus- und Freizeitgebiete Europas sind und dass deren Bedeutung eine über den nationalen Rahmen hinausgehende Betrachtungsweise erfordert, wird dementsprechend auch eine teilweise Begrenzung der Sportausübung angestrebt, um dem Ziel einen nachhaltigen Tourismus im Alpenraum zu schaffen, etwas näher zu kommen²⁵⁶.

In Abs 1 wird eine Lenkung der teilweise ausufernden Sportausübung im Konventionsgebiet -va in Schutzgebieten- versucht, die erforderlichenfalls auch mittels Verboten durchzusetzen ist.

Abs 2 bezweckt nicht ein generelles Verbot der Ausübung motorisierter Sportarten. Denn sollten dabei von den zuständigen Behörden bestimmte Zonen ausgewiesen werden, ist die Motorsportausübung in diesen Plätzen weiterhin gestattet. Sind derartige Bereiche jedoch nicht ausgewiesen, darf eine derartige Bewilligung nicht erteilt werden.

²⁵⁴ vgl. Loos, Naturschutzrecht in Salzburg Bd I 201.

²⁵⁵ vgl. BMLFUW (Hrsg), Die Alpenkonvention- Handbuch für ihre Umsetzung 43.

²⁵⁶ vgl. Präambel zum TourProt.

1.1.7.2. Bestimmungen in Österreich

Welche Schutzgebiete unter den Begriff in Abs 1 zu subsumieren sind, wird dabei vom TourProt nicht normiert. Bezüglich der Abgrenzung sei auch auf Art 11 NaturschutzProt verwiesen, da sich diese Regelung ausdrücklich mit Schutzgebieten im Alpenraum beschäftigt. Die Vertragsparteien verpflichten sich demnach, bestehende Schutzgebiete im Sinne ihres Schutzzwecks zu erhalten, zu pflegen und, wo erforderlich, zu erweitern sowie nach Möglichkeit neue Schutzgebiete auszuweisen. Sie treffen alle geeigneten Maßnahmen, um Beeinträchtigungen oder Zerstörungen dieser Schutzgebiete zu vermeiden (Abs 1). Da auch durch die Ausübung von diversen (Motor-) Sportarten solche Beeinträchtigungen bzw Verschlechterungen des Zustandes von Schutzgebieten ausgehen können, erscheint die hier untersuchte Bestimmung des TourProt gerechtfertigt und zielführend.

Zudem fördern die Vertragsstaaten die Einrichtung und die Unterhaltung von Nationalparks. Sie fördern die Einrichtung von Schon- und Ruhezonen, die wildlebenden Tier- und Pflanzenarten Vorrang vor anderen Interessen garantieren. Sie wirken darauf hin, in diesen Zonen die für den ungestörten Ablauf von arttypischen ökologischen Vorgängen notwendige Ruhe sicherzustellen, und reduzieren oder verbieten alle Nutzungsformen, die mit den ökologischen Abläufen in diesen Zonen nicht verträglich sind. Im Sinne einer vollständigen Erfassung zu Gunsten des Naturschutzes und der generellen Unterschützstellung des betroffenen alpinen Raums (vgl Anhang II UVP-G 2000) trifft dieser Begriff mM nach auf alle Typen von österreichischen und internationalen Schutzgebieten zu, also beispielsweise Nationalparks, Natura 2000- Schutzgebiete, Schutzgebiete nach der Ramsar- Konvention und Natur- und Landschaftsschutzgebiete nach den Landesnaturschutzgesetzen.

Um nun die mit Abs 2 dieses Artikels in Zusammenhang stehenden Bestimmung in Österreich zu begutachten ist es zunächst erforderlich eine allgemein gültige Definition des Ausdrucks „*motorisierte Sportarten*“ zu gelangen. Der Begriff Motorsport umfasst dabei alle Sportarten, die das möglichst schnelle oder auch geschickte Bewegen motorgetriebener Fahrzeuge durch ihre Fahrer zum Ziel haben. Im Wesentlichen sind dies Automobilsport sowie Kartsport, Motorradspport und Motorbootrennen. Daneben zählen aber auch noch Wettbewerbe mit Spezialfahrzeugen wie beispielsweise Traktoren und Lastkraftwagen

(Truck Racing) zum Motorsport²⁵⁷. Der *Duden* zählt demgegenüber nur sportliche Wettbewerbe mit Motorfahrzeugen zu Motorsport²⁵⁸. Ob auch der motorisierte Flugsport darunter zu zählen sein wird, ist mM nach strittig. Der normale Flugsport wird nicht als Motorsport bezeichnet werden können, was aber bei Veranstaltungen wie der Air-Race-Challenge ganz anders zu beurteilen ist. Extrem schnelle Motorflugzeuge fliegen dabei einen Parcours auf Zeit, der Schnellste gewinnt. Dies ist dem Motorsport derart ähnlich, dass man diese Art von Veranstaltung durchaus zu Recht als motorsportliche Aktivität bzw Event betiteln könnte.

Aus Sicht der Alpenkonvention wird im Zusammenhang mit Luftfahrzeugen lediglich das Absetzen aus diesen in Art 16 TourProt begrenzt: Die Vertragsparteien verpflichten sich dementsprechend, außerhalb von Flugplätzen das Absetzen aus Luftfahrzeugen für sportliche Zwecke so weitgehend wie möglich zu begrenzen oder erforderlichenfalls zu verbieten.

1.1.7.2.1. Motorbootsport

Dementsprechend wird ersichtlich, dass nicht nur landschaftsgebundene Sportarten unter den Begriff Motorsport zu subsumieren sind, sondern durchaus auch der Motorbootsport auf heimischen Gewässern im Alpenkonventionsgebiet, wie zB auf dem Traun- oder dem Attersee dazu zu zählen ist.

Für Regelungen in diesem Zusammenhang ist zunächst das Schifffahrtsgesetz anzuwenden. Gem § 17 Schifffahrtsgesetz²⁵⁹ kann auf Wasserstraßen beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (zB zum Schutz der Luft oder der Gewässer vor Verunreinigungen²⁶⁰) durch Verordnung die Ausübung der Sportschifffahrt im erforderlichen Ausmaß verboten werden. Dieses Verbot kann sich auf das ganze Gebiet oder auf einzelne Teile einer Wasserstraße, auf bestimmte oder unbestimmte Zeit sowie auf bestimmte Arten von Fahrzeugen oder Schwimmkörpern erstrecken. Auf anderen

²⁵⁷ siehe Definition Motorsport:

[<http://de.wikipedia.org/wiki/Motorsport>], (15.04.2009).

²⁵⁸ siehe *Duden*, Deutsches Universalwörterbuch⁶ 1170.

²⁵⁹ Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (Schifffahrtsgesetz – SchFG) (NR: GP XX RV 564 AB 618 S. 67. BR: 5400 AB 5420 S. 624.) (CELEX-Nr.: 387L0540, 394L0025, 396L0050, 391L0672, 376L0135, 378L1016, 382L0714), StF BGBl I Nr. 62/1997.

²⁶⁰ siehe § 16 Abs 1 Z 1 bis 6 sowie Z 10 und 11 SchFG.

Gewässern -die keine Wasserstraßen sind- kann ebenfalls durch VO die Ausübung der Schifffahrt im erforderlichen Ausmaß verboten oder auf eine bestimmte Anzahl von Fahrzeugen oder Schwimmkörpern eingeschränkt werden. Dieses Verbot bzw diese Einschränkung kann sich dabei ebenfalls auf das ganze Gewässer oder bestimmte Gewässerteile, auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, auf bestimmte Arten von Fahrzeugen oder Schwimmkörpern und auf einzelne Arten der Schifffahrt, wie die gewerbsmäßige Schifffahrt, die Sportschifffahrt oder die der Ausübung der Jagd oder der Fischerei dienende Schifffahrt, erstrecken.

Zur Vermeidung einer Gefährdung von Personen oder Sachen können zudem durch VO bestimmte Gewässerteile der Ausübung bestimmter Arten des Wassersportes mit Verwendung von Fahrzeugen oder Schwimmkörpern vorbehalten werden (Sportzonen, wie zB Start- und Landegassen). Das Baden in Sportzonen ist dabei verboten (§ 17 SchFG). Die zum Erlass dieser Verordnungen zuständige Behörde ist gem § 37 Abs 5 SchFG -soweit es sich nicht um Wasserstraßen oder um Grenzstrecken sonstiger Grenzgewässer handelt, deren Inhalt sich durch Schifffahrtszeichen ausdrücken lässt- der LH. In Oberösterreich geschah dies durch die oö Seen-Verkehrsverordnung 2005²⁶¹. Demnach bestehen für die Ausübung des Motorsports auf den Gewässern Traun-, Mond- und Attersee, die im Alpenkonventionsgebiet gelegen sind folgende ganzjährige Beschränkungen: Das Verwenden von Schwimmkörpern²⁶² mit Maschinenantrieb, ausgenommen solche mit elektrischem Antrieb bis zu einer Leistung von 100 Watt; der Betrieb von Fahrzeugen mit Maschinenantrieb durch einen Verbrennungsmotor in der Zeit von 21.00 Uhr bis 7.00 Uhr (Nachtfahrverbot) und das Verwenden von Fahrzeugen mit Maschinenantrieb durch einen Verbrennungsmotor auf dem Mondsee. Durch eine Sommer-Motorbootsperrre ist in der Zeit vom 1. Juli bis 31. August jeden Jahres jeglicher Betrieb von Fahrzeugen mit Maschinenantrieb durch einen Verbrennungsmotor verboten (§§ 2 3 oö Seen- VV 2005).

Im gesamten Landesgebiet von Tirol ist die Verwendung von Wasserfahrzeugen, die von einem Verbrennungsmotor angetrieben werden auf fließenden natürlichen

²⁶¹ Verordnung des Landeshauptmanns von Oberösterreich über schifffahrtspolizeiliche Beschränkungen auf den oberösterreichischen Seen mit Ausnahme des Wolfgangsees (Oö. Seen-Verkehrsverordnung 2005 - Oö. Seen-VV 2005), StF LGBl Nr. 68/2005.

²⁶² Flöße und andere fahrtaugliche Konstruktionen, Zusammenstellungen oder Gegenstände mit oder ohne Maschinenantrieb, die weder Fahrzeuge noch schwimmende Anlagen sind (zB Segelbretter, unbemannte Schlepp- und Wasserschischleppgeräte).

Gewässern verboten. Ausnahme dafür bestehen ua zur Ausführung von Vorhaben im hiefür notwendigen Ausmaß, für die eine naturschutzrechtliche Bewilligung vorliegt²⁶³.

1.1.7.2.2. Landschaftsgebundene Motorsportarten

Für alle anderen landschaftsgebundenen Motorsportarten ist zunächst eine Unterscheidung, nämlich in Motorsportveranstaltungen/Gelände zur Motorsportausübung und Verwendung von motorbetriebenen Fahrzeugen zu treffen.

Motorsportveranstaltungen/Gelände zur Ausübung von Motorsport

Freizeit- oder Vergnügungsparks²⁶⁴, Sportstadien oder Golfplätze mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 10 ha oder mindestens 1.500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge bedürfen gemäß Anhang I Z 17 lit a UVP-G 2000 einer UVP im vereinfachten Verfahren. Liegt zudem das Projektsgelände in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A (besondere Schutzgebiete) oder D (belastet Gebiet-Luft) reicht bereits eine Flächeninanspruchnahme von mindestens 5 ha oder mindestens 750 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge aus. Diese Vorhaben und damit in Zusammenhang stehende Anlagen, die auf Grund von Vereinbarungen mit internationalen Organisationen für Großveranstaltungen (zB Olympische Spiele, Welt- oder Europameisterschaften, Formel 1-Rennen) errichtet, verändert oder erweitert werden, unterliegen einer UVP-Pflicht nach Durchführung einer Einzelfallprüfung. Würde dementsprechend in Österreich ein neuer Formel 1-Ring auf

²⁶³ siehe § 5 Abs1 lit c tir NSchG.

²⁶⁴ Freizeit- oder Vergnügungsparks sind dauernde Einrichtungen zur Unterhaltung einer großen Anzahl von Besuchern, gleichgültig, ob sie in einer Zusammenfassung verschiedener Stände, Buden und Spiele bestehen (klassische Vergnügungsparks mit Ringelspielen, Hochschaubahnen, Schießbuden udgl) oder unter ein bestimmtes Thema gestellt sind. Erfasst sind insbesondere auch multifunktionale, einem umfassenden Bedürfnis nach Freizeitbeschäftigung dienende Einrichtungskomplexe, die Sport-, Gastronomie- und sonstige Dienstleistungseinrichtungen umfassen und die eine funktionelle Einheit bilden. Zur Berechnung der Flächeninanspruchnahme ist die gesamte Fläche heranzuziehen, die mit dem Vorhaben in einem funktionellen Zusammenhang steht, insbesondere die überdachte Grundfläche und die Flächen für Kfz-Parkplätze oder Parkgaragen.

Grund von Vereinbarungen mit internationalen Organisationen (zB FIA²⁶⁵) gebaut, wäre dieser einer vereinfachten Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterwerfen.

Zusätzlich existiert mit Anhang I Z 24 lit a b c UVP-G ein weiterer Vorhabenstyp mit der verpflichteten Durchführung einer UVP bei Vorliegen der geforderten Kriterien. Ständige Renn- oder Teststrecken für Kraftfahrzeuge ab 2 km Länge und ständige Renn- oder Teststrecken für Kraftfahrzeuge in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A müssen einer UVP im vereinfachten Verfahren unterzogen werden. Ebenfalls einer vereinfachten UVP zu unterziehen sind die Wiedererrichtung, Erweiterung oder Adaption von Rennstrecken, die mindestens 20 Jahre bestehen oder Bestand gehabt haben, jedoch nach Durchführung einer Einzelfallprüfung.

Bei Motorsportveranstaltungen auf öffentlichen Straßen ist zu Beginn auf die Straßenverkehrsordnung²⁶⁶ zu verweisen. Der Anwendungsbereich dieser erstreckt sich hierbei auf Straßen mit öffentlichem Verkehr. Als solche gelten Straßen, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden können. Von besonderer Bedeutung für sportliche Veranstaltungen auf der Straße ist § 64 StVO: Demnach benötigt jeder, der auf einer Straße (mit öffentlichem Verkehr) sportliche Veranstaltungen wie Wettlaufen, Wettfahren usw durchführen will, eine Bewilligung der Behörde, die in diesem Fall im örtlichen Wirkungsbereich von einer Bundespolizeibehörde zu erteilen ist. Diese Bewilligung darf aber nur dann erteilt werden, wenn die Veranstaltung die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht wesentlich beeinträchtigt und schädliche Einwirkungen auf die Bevölkerung und die Umwelt durch Lärm, Geruch oder Schadstoffe nicht zu erwarten sind, was sich auch mit der Intention der Vertragsstaaten der Alpenkonvention im Zusammenhang mit Art 15 Abs 2 TourProt deckt. Eine solche Bewilligung ist, wenn es der Schutz der Bevölkerung und der Umwelt oder die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs erfordern, unter Bedingungen oder mit Auflagen zu erteilen. Wenn es im Zuge einer Sportveranstaltung die Verkehrssicherheit erfordert und die Verkehrslage es zulässt, kann die Behörde eine Straße für die Dauer der sportlichen Veranstaltung ganz oder teilweise für den sonstigen Verkehr sperren. In einem solchen Fall kann die Behörde, wenn aus Gründen der Verkehrssicherheit keine Bedenken bestehen,

²⁶⁵ Federation Internationale de l'Automobile

²⁶⁶ Bundesgesetz vom 6. Juli 1960, mit dem Vorschriften über die Straßenpolizei erlassen werden (Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO. 1960), StF BGBl Nr. 159/1960.

Ausnahmen von den Fahrregeln zulassen. Erstreckt sich eine sportliche Veranstaltung auf zwei oder mehrere Bundesländer, so ist zur Erteilung der Bewilligung die LReg zuständig, in deren örtlichem Wirkungsbereich die Veranstaltung beginnt, jedoch ist das Einvernehmen mit den übrigen in Betracht kommenden Landesregierungen herzustellen.

Neben dieser straßenverkehrsrechtlichen, ist es in einzelnen Bundesländern auch erforderlich eine naturschutzrechtliche Bewilligung für derartige Motorsportveranstaltungen einzuholen.

Oberösterreich

Eine etwas umfassendere Regelung sieht das oö Naturschutzgesetz vor. Demnach bedürfen die Verwendung einer Grundfläche als Übungsgelände für rad- oder motorsportliche Zwecke sowie die Verwendung einer Grundfläche zur Durchführung von Rad- und Motorsportveranstaltungen im Grünland unbeschadet nach anderen Gesetzen erforderlicher behördlicher Genehmigungen zu ihrer Ausführung einer Bewilligung der Behörde (§ 5 Z 8 oö NSchG). Die Frage ob zugleich mit dieser Bewilligung auch die aus naturschutzfachlicher Sicht von Art 15 Abs 2 TourProt geforderte Zonierung vorgenommen wird, ist für die Übungsgelände für rad- und motorsportliche Zwecke im Gegensatz zu einer einmaligen Veranstaltung zu bejahen. Da hinsichtlich der Zonierung aber auch eventuell noch raumordnungsrechtliche Aspekte zu berücksichtigen sind, käme eine örtliche Widmung als Sondergebiet des Baulandes für Sportstätten, Veranstaltungs- und Tourismusbetriebe in Frage. Derartige Bauten und Betriebe dürfen ausschließlich in Sondergebieten des Baulands errichtet werden, die dafür vorgesehen sind²⁶⁷.

Kärnten

Im Bundesland Kärnten bedarf gem § 5 Abs 1 lit f ktn Naturschutzgesetz²⁶⁸ in der freien Landschaft (Bereich außerhalb von geschlossenen Siedlungen und der zum Siedlungsbereich gehörigen besonders gestalteten Flächen wie Vorgärten, Haus- und Obstgärten) die Festlegung von Gelände zur Ausübung von Motorsportarten einer Bewilligung durch die Naturschutzbehörde. Allerdings ist auch die Ausübung dieser

²⁶⁷ siehe § 23 Abs 4 oö ROG 1994.

²⁶⁸ Kärntner Naturschutzgesetz 2002 (ktn NSchG 2002), StF LGBl Nr 79/2002 (WV).

Sportarten im Einzelfall der Bewilligung durch die Behörde unterstellt, woraus sich folgern lässt, dass auch eine Motorsportveranstaltung mit einmaliger Ausrichtung bewilligungspflichtig ist.

Steiermark

Im Bundesland Steiermark wird hinsichtlich Motorsportarten folgendes im stmk Naturschutzgesetz²⁶⁹ normiert: Moto-Cross und Autocrossanlagen außerhalb von Schutzgebieten sind der LReg anzuzeigen, die zur Vermeidung von nachhaltigen Auswirkungen innerhalb von drei Monaten mit Bescheid Auflagen vorschreiben kann (§ 3 Abs 2 lit j stmk NSchG). Dies bedeutet eine bloße Anzeige-, nicht aber Bewilligungspflicht. Innerhalb von Schutzgebieten ist demgegenüber jede Ausnahme vom generellen Eingriffsverbot von der Behörde zu genehmigen.

Zudem existiert in der Steiermark auch ein eigenes Geländefahrzeugegesetz²⁷⁰, das die Verwendung von Kraftfahrzeugen außerhalb von Straßen mit öffentlichem Verkehr oder von befestigten Fahrwegen im freien Gelände regelt. Als Kraftfahrzeuge gelten dabei ein- oder mehrspurige Fahrzeuge, die durch technisch freigemachte Energie angetrieben werden, nicht an Gleise gebunden sind und deren Antriebsenergie nicht aus Leitungen entnommen wird. Diese Fahrzeuge werden hinsichtlich ihrer Verwendung im freien Gelände als Geländefahrzeuge bezeichnet. Grundsätzlich ist die Verwendung dieser Geländefahrzeuge gemäß dem gegenständlichen Gesetz verboten. Diesem generellen Verbot unterliegt aber nicht die Verwendung von Geländefahrzeugen für Fahrten auf Motorsportanlagen, die nach § 22b des Steiermärkischen Veranstaltungsgesetzes²⁷¹, als Betriebsstätte genehmigt sind.

²⁶⁹ Gesetz vom 30.Juni 1976 über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (stmk Naturschutzgesetz 1976 - NSchG 1976), StF LGBl Nr. 65/1976 (VIII. GPStLT EZ 438 Blg.Nr. 47).

²⁷⁰ Gesetz vom 20.Juni 1973 über die Verwendung von Kraftfahrzeugen im freien Gelände (Geländefahrzeugegesetz) StF LGBl Nr. 139/1973 (VII. GPStLT EZ 611 Blg.Nr. 60).

²⁷¹ § 22b Besondere Bestimmungen für Motorsportanlagen:

(1) Motorsportanlagen sind Anlagen, die der Durchführung von Motorrad und Autorennen sowie von Trainings-, Test- und Publikumsfahrten dienen.

(2) Ob Belästigungen der Nachbarn im Sinne des § 22 Abs 1 Z 1 lit b zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sie sich auf einen gesunden, normal empfindenden Menschen auswirken, wobei Umstände zu berücksichtigen sind, die sich auf die Akzeptanz der Geräuschimmission auswirken können. Solche Umstände sind insbesondere

1. der mit dem Betrieb der Motorsportanlage verbundene volkswirtschaftliche Nutzen,
2. die regionale und allenfalls traditionelle Bedeutung der Motorsportanlage,
3. Einschränkungen der zeitlichen Nutzung der Motorsportanlage,

Ausnahmebewilligungen für die Verwendung von diesen Fahrzeugen können zudem jedoch beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen ua im Zusammenhang mit der Durchführung von Sportveranstaltungen erteilt werden: Diese Ausnahme ist demzufolge aber nur dann zu bewilligen, wenn durch die beabsichtigte Verwendung des Geländefahrzeuges nachstehende öffentliche Interessen nicht erheblich beeinträchtigt werden:

- a) Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen und Tieren;
- b) Schutz der Natur, insbesondere die Erhaltung der Lebensgrundlagen für Tiere und Pflanzen;
- c) Schutz der Reinheit des Bodens, der Luft und der Gewässer;
- d) Schutz der Bewohner, der Insassen von Kranken und Kuranstalten, Altenheimen, der erholungsuchenden und sportausübenden Personen vor Geruchs , Lärm und Abgasbelästigungen (§ 4 Abs 1 2 stmk Geländefahrzeugegesetz).

Eine derartige Ausnahmebewilligung ist für einen bestimmten Verwendungszweck und örtlichen Verwendungsbereich zu erteilen. Soweit es erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung der bezeichneten öffentlichen Interessen auf ein möglichst geringes Maß

-
- 4. die Vermeidung von Lärmemissionen durch bauliche Ausgestaltungen der Motorsportanlage nach dem Stand der Technik und
 - 5. die Unvermeidbarkeit von Lärmimmissionen nach der Art des Veranstaltungsbetriebes.
- (3) Eine unzumutbare Belästigung der Nachbarschaft ist jedenfalls dann gegeben, wenn folgende Lärmimmissionswerte überschritten werden:
- 1. ein über das Jahr gemittelter energieäquivalenter 16 Stunden Tagesmittelungspegel im Zeitraum von 6.00 bis 22.00 Uhr (LAeq.16h.anno) von 65 dB;
 - 2. ein Maximalpegel (LAmax) von 115 dB;
 - 3. ein energieäquivalenter 24 Stunden Tagesmittelungspegel (LAeq 24h) von 80 dB;
 - 4. ein Maximalpegel (LAmax) von 99 dB zur Tageszeit (06.00 22.00) häufiger als 19 mal.
- (4) Zum Nachweis der Vermeidung unzumutbarer Lärmbelästigungen hat der Antragsteller Unterlagen vorzulegen, denen zufolge
- 1. der Betrieb durch gestaffelte zeitabhängige Immissionskontingente mit einer höchstzulässigen Anzahl von Tagen pro Jahr eingeschränkt wird,
 - 2. die zeitlichen Abfolgen der einzelnen Betriebsarten festgelegt sind und
 - 3. eine Überwachung der Einhaltung der Immissionskontingente durch Dauermessstationen vorgesehen ist.
- (5) Der Betreiber der Anlage hat der Behörde innerhalb von vier Monaten nach Ablauf eines jeden Betriebsjahres einen Bericht über die Einhaltung der Immissionskontingente vorzulegen und die Ergebnisse der Lärmmessungen (Abs 4 Z 3) zur Verfügung zu stellen.
- (6) Werden auf einer Motorsportanlage auch Kraftfahrzeuge außerhalb von befestigten Fahrwegen im freien Gelände verwendet, darf eine Genehmigung nur dann erteilt werden, wenn die in § 4 Abs 2 lit b, c und d des Geländefahrzeugegesetzes, LGBl Nr. 139/1973, in der jeweils geltenden Fassung, geregelten öffentlichen Interessen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

zu beschränken, ist entweder die Bewilligung zeitlich zu befristen oder unter Auflagen bzw Bedingungen zu erteilen.

Besonders wichtig erscheint dabei, dass der Betrieb von Motorschlitten in Gebieten, die überwiegend der Ausübung des Wintersports oder der Erholung dienen, auf bestimmte Zeiten oder Geländeteile (in erster Linie Fahrwege) zu beschränken oder auszuschließen ist (§ 4 Abs 3 stmk Geländefahrzeugegesetz). In der Beschränkung auf einen örtlichen Verwendungsbereich könnte uU eine von Art 15 Abs 2 TourProt geforderte Zonierung gesehen werden.

Für die Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen mit Geländefahrzeugen, zB Moto-Cross, hat die Bezirksverwaltungsbehörde (BVB) dem Veranstalter auf Grund eines Ansuchens, in dem Ort, Zeit und Art der Veranstaltung sowie die Zahl der teilnehmenden Geländefahrzeuge enthalten sein müssen, bei Vorliegen der obigen Voraussetzungen eine Ausnahmegewilligung zu erteilen.

Für das Fahren auf einem ständigen Trainingsgelände (zB Moto-Cross Gelände) ist bei Vorliegen der Voraussetzungen eine auf längstens zwei Jahre befristete Ausnahmegewilligung zu erteilen. In der Ausnahmegewilligung ist die Inbetriebnahme von Geländefahrzeugen nach den örtlichen Gegebenheiten auf bestimmte Zeiten an höchstens drei Werktagen in der Woche zu beschränken und die Höchstzahl der Geländefahrzeuge festzusetzen, die gleichzeitig in Betrieb genommen werden dürfen. Während des zeitlichen und innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches einer Ausnahmegewilligung sind für die Verwendung dieser Geländefahrzeuge keine zusätzlichen Ausnahmegewilligungen mehr erforderlich²⁷².

Tirol

In Tirol bedarf die Bereitstellung von Grundstücken zur regelmäßigen Ausübung des Motorsports außerhalb geschlossener Ortschaften einer naturschutzrechtlichen Bewilligung (§ 6 lit g tir NSchG 2005), was grundsätzlich die Durchführung von Motorsportveranstaltungen bei Vorliegen einer dafür vorgesehenen Bewilligung gestattet. Jedoch verbietet § 5 im gesamten Tiroler Landesgebiet die Durchführung von sportlichen Wettbewerben mit Kraftfahrzeugen, die von einem Verbrennungsmotor angetrieben

²⁷² § 10 stmk Geländefahrzeugegesetz.

werden, sofern sie nicht überwiegend innerhalb geschlossener Ortschaften oder auf Grundflächen, für die eine Bewilligung nach § 6 lit g vorliegt, durchgeführt werden. Dies bedeutet, dass außerhalb von diesen bewilligungspflichtigen Grundstücken -sofern diese nicht innerhalb von geschlossenen Ortschaften gelegen sind- Motorsportveranstaltungen mit kompetitivem Charakter verboten sind, woraus sich wiederum schlussfolgern lässt, dass Trainingsfahrten oder Veranstaltungen, wie Oldtimerrennen dennoch erlaubt sind, solange sie nicht aus wettkampftechnischen Gründen abgehalten werden.

Salzburg

Das Salzburger Naturschutzrecht verknüpft die Bewilligungspflicht an den Anlagenbegriff, es wird dabei vorausgenommen, dass die Benutzung dabei wiederkehrend erfolgt. Die Errichtung und wesentliche Änderung von Anlagen für die wiederkehrende Benützung zu motorsportlichen Zwecken ist demnach von der Naturschutzbehörde zu bewilligen (§ 27 Abs 1 lit g sbg NSchG).

Somit sind auch hier einmalige Motorsportveranstaltungen nicht bewilligungspflichtig, da es sich dabei nicht um eine wiederkehrende Benutzung dieser Flächen handelt, auch der Einbau des Anlagenbegriffs erscheint aus naturschutzkundlicher Sicht nicht gerade hilfreich.

Die Verwendung von motorbetriebenen Fahrzeugen im freien Gelände

Entgegen den oben dargestellten Bestimmungen für die Motorsportveranstaltungen, wird in einzelnen Landesnaturschutzgesetzen auch generell die Verwendung von motorbetriebenen Fahrzeugen im freien Gelände reglementiert. Da Art 15 Abs 2 TourProt keine Unterscheidung im Sinne der Ausübung motorisierter Sportarten zwischen Motorsportveranstaltung und der sonstigen nicht kompetitiven Freizeitausübung trifft, sind auch die Normen dahingehend zu überprüfen.

Oberösterreich

§ 8 oö NSchG bezweckt ein Fahrverbot für einspurige Fahrzeuge dahingehend, dass das Befahren von Grundflächen mit diesen Fahrzeugen oberhalb einer Meereshöhe von 1.200 m und auf Mooren, Sümpfen, Feuchtwiesen und Trockenrasen verboten ist. Es gibt jedoch taxativ im Gesetz aufgezählte Ausnahmen davon. Erstens auf Flächen, die für den Fahrzeugverkehr bestimmt sind, zweitens im Rahmen der Ausübung der Land- und Forstwirtschaft, drittens im Zusammenhang mit der Erfüllung gesetzlicher Aufgaben oder behördlicher Aufträge, viertens für Anlagen, die auf andere Weise nicht erreicht werden können und fünftens für Grundflächen als Übungsgelände für rad- oder motorsportliche Zwecke sowie zur Durchführung von Rad- und Motorsportveranstaltungen, wenn dafür eine Bewilligung erteilt wurde²⁷³.

Das bedeutet aber nicht ein generelles Verbot der Verwendung einspuriger Fahrzeuge, sondern eben nur dort wo es das Gesetz verbietet, woraus folgt, dass das Befahren anderer Geländeabschnitte bzw Grundstücke im freien Gelände weder verboten, noch bewilligungspflichtig ist. Für zweispurige Fahrzeuge oder Motorschlitten sieht das Gesetz hingegen keine Ausübungsbeschränkungen vor.

In besonderen Schutzgebieten, wie zB Natur-, Landschafts- oder Europaschutzgebiete, sowie Nationalparks bestimmen eigene VO den Schutz vor Eingriffen oder Beschränkungen der Nutzung in jenen Gebieten. In Nationalparks ist das Befahren von Grundflächen mit Fahrzeugen abseits von Straßen und Radwegen und das Befahren von nicht öffentlichen Straßen mit Kraftfahrzeugen (mit Ausnahmen)gem § 7 oö NPG verboten, es sei denn, es erfolgt im Rahmen der innerhalb des Nationalparks jeweils zulässigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung.

Salzburg

Das Fahren mit Fahrzeugen außerhalb von Flächen, die für den Fahrzeugverkehr bestimmt sind, ausgenommen für Bewirtschaftungszwecke, zur Erfüllung von gesetzlich angeordneten Überwachungspflichten, sowie Fahrten mit Motorschlitten im Sinne des

²⁷³ siehe oben: § 5 Z 8 Oö. NSchG.

Motorschlittengesetzes²⁷⁴ ist in der freien Landschaft verboten (§ 27 Abs 2 lit d sbg NSchG).

In Salzburg wurde demzufolge ein eigenes Gesetz erlassen, das auf den Betrieb von Motorschlitten außerhalb von öffentlichen Straßen im Sinne des § 1 Abs 1 StVO Anwendung findet. Als Motorschlitten im Sinne dieses Gesetzes gelten Fahrzeuge, die zum Befahren der Schneedecke bestimmt sind, durch Motor angetrieben werden und nicht an Leitungen gebunden sind. Dieses Gesetz beinhaltet ein, von Ausnahmen abgesehen, generelles Verbot des Betriebs von Motorschlitten. Beispielsweise hat die BVB über Antrag des Halters eines Motorschlittens im Einzelfall auf die Dauer von höchstens drei Jahren durch Bescheid Ausnahmen vom Verbot zuzulassen, soweit es sich zB um den Betrieb des Motorschlittens für die Errichtung, Instandsetzung, Instandhaltung, Pflege und Beaufsichtigung von Skipisten, Rodelbahnen, Loipen, Seilbahnen, Skiliften oder sonstigen Aufstiegshilfen im notwendigen Ausmaß handelt.

Steiermark

Für die Verwendung von motorbetriebenen Fahrzeugen im freien Gelände sei auf das -oben erläuterte- Geländefahrzeugegesetz verwiesen.

Tirol

Für das Bundesland Tirol sei ebenfalls auf die oben dargestellte Rechtslage im Zusammenhang mit §§ 5 6 tir NSchG verwiesen. Zudem stellt § 6 lit j tir NSchG nochmals klar, dass die Verwendung von Kraftfahrzeugen außerhalb von Verkehrsflächen und eingefriedeten bebauten Grundstücken und außerhalb geschlossener Ortschaften einer naturschutzrechtlichen Bewilligung benötigen.

²⁷⁴ Gesetz vom 5. Juli 1972 über den Betrieb von Motorschlitten, StF LGBl Nr. 90/1972.

1.1.7.3. Die verwaltungsbehördliche Praxis

1.1.7.3.1. Motor-Crossclub U²⁷⁵

Mit Bescheid²⁷⁶ hat die BH Schwaz dem Motor-Crossclub U, gemäß den §§ 6 lit g, 27 Abs 1 lit a, 27 Abs 5 und § 40 Abs 1 des zu dieser Zeit gültigen Tir NSchG 1997, die naturschutzrechtliche Genehmigung zur befristeten Bereitstellung eines Grundstückes im Ausmaß von 3,7 ha zur Ausübung des Motorsports, eingeschränkt jeweils auf ein Wochenende (2 Tage) in den Monaten April 2005 und April 2006 nach Maßgabe des vorgelegten Lageplans, der einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildet, unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen erteilt. Die BH begründet die Erteilung hinsichtlich Art 15 TourProt dabei wie folgt:

Aus der gegenständlichen Bestimmung könne nicht abgeleitet werden, dass außerhalb geschlossener Ortschaften grundsätzlich keine naturschutzrechtliche Bewilligung für Motorsportveranstaltungen mehr erteilt werden dürfe. Der Bewilligungstatbestand des § 6 lit g Tir NSchG 1997²⁷⁷ sei nach in Kraft treten des TourProt am 18.12.2002 nicht aus dem Rechtsbestand entfernt, sondern lediglich umformuliert worden. Da der Bewilligungstatbestand vom Gesetzgeber in Ansehung von Art 15 TourProt aufrecht erhalten wurde, seien derartige Veranstaltungen grundsätzlich, nach allfälliger Durchführung einer Interessensabwägung und unter Berücksichtigung der Protokollbestimmung, bewilligungsfähig. Auf Grund des großen öffentlichen Interesses an derartigen Veranstaltungen in den letzten Jahren und auf Grund des vorliegenden naturkundefachlichen Gutachtens sei davon auszugehen, dass die verfahrensgegenständliche Motor-Crossveranstaltung bei Einhaltung der im angefochtenen Bescheid vorgeschriebenen Nebenbestimmungen aus naturschutzrechtlicher Sicht bewilligungsfähig sei. Durch die kurze Dauer der Veranstaltung lasse sich auch die Lärmbelästigung in Grenzen halten, darum überwiegen in diesem Fall die öffentlichen Interessen an der Erteilung der Bewilligung die Interessen des Naturschutzes. Hiebei stützt sich die Erstbehörde auf zwei naturkundefachliche Gutachten, in denen ua folgendes ausgeführt wurde:

²⁷⁵ Naturschutzrechtliche Bewilligung- Berufungserkenntnis Tir LReg 29.04.2005, U-13.815/1.

²⁷⁶ Bescheid der BH Schwaz 08.04.2005, U-329/5-05.

²⁷⁷ siehe oben: In Tirol bedarf die Bereitstellung von Grundstücken zur regelmäßigen Ausübung des Motorsports außerhalb geschlossener Ortschaften einer naturschutzrechtlichen Bewilligung.

Beim gegenständlichen Areal handle es sich um eine landwirtschaftlich genutzte Intensivfläche, welche laut Biotopkartierung der Gemeinde U keine Sonderstandorte aufweise. Feldgehölzgruppen befänden sich erst außerhalb des zu nützenden Geländes auf den angrenzenden Wiesenflächen. Von der geplanten Veranstaltung werde eine landwirtschaftliche Intensivfläche beansprucht, welcher auf Grund der Artengemeinschaft keine besondere ökologische Bedeutung zukomme. Der angrenzende Bach mit der zumindest streckenweise ausgeprägten Ufer- und Bachbettvegetation, welche auch in der Biotopkartierung ausgewiesen ist, sei jedoch sehr wohl als naturkundlich wertvoll einzustufen. Es sei daher im Rahmen der Veranstaltung vor allem auf den Schutz der Gewässer zu achten. Obwohl das Gewässer und seine Vegetation nicht direkt berührt werden, erfahre va die in der Ufervegetation habitierende Fauna (speziell Vögel) während der Veranstaltung eine Beeinträchtigung und Beunruhigung durch Lärm- und Abgasbelastung. Ähnliches gelte für die Fauna der auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Intensivflächen befindlichen Feldgehölzgruppen. Auf Grund der exponierten Lage der gegenständlichen Fläche würden sich während der Durchführung der Motor-Crossveranstaltung aber zusätzlich Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Erholungswertes ergeben. Da sich die auftretenden Beeinträchtigungen damit auf begrenzte Zeiten beschränkt werden, käme es unter Einhaltung von nachstehenden Nebenbestimmungen zu keinen wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter.

Gegen diesen Bescheid erhob der LUA von Tirol Berufung und beantragte, den angefochtenen Bescheid zu beheben und die beantragte naturschutzrechtliche Bewilligung zu versagen, in eventu den angefochtenen Bescheid zu beheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung an die Naturschutzbehörde I. Instanz (BH Schwaz) zurückzuverweisen. Er führte ua darin aus, dass sich die Vertragsparteien der Alpenkonvention gemäß Art 15 Abs 2 TourProt verpflichtet hätten, die Ausübung motorisierter Sportarten so weitgehend wie möglich zu begrenzen und erforderlichenfalls zu verbieten, es sei denn, von den zuständigen Behörden werden hierfür bestimmte Zonen ausgewiesen. Für die gegenständliche Veranstaltung wurde um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche angesucht, die das übrige Jahr als solche auch genutzt werde.

Diese Berufung wurde jedoch von der Tir LReg als unbegründet abgewiesen²⁷⁸. Die Berufungsbehörde stellte dabei fest, dass im Bezirk Schwaz (anders als in den anderen Bezirken) kein geeignetes im Sinne der Art 15 Abs 2 TourProt genehmigtes Gelände für solche Veranstaltungen zur Verfügung stehe. Demnach sei ein normales Bewilligungsverfahren nach dem tir NSchG 2005 durchzuführen und im Sinne des § 29 tir NSchG 2005 zunächst zu prüfen, ob die Naturschutzinteressen (gemäß § 1 Abs 1 tir NSchG 2005) durch die Ausführung des beantragten Vorhabens beeinträchtigt werden. Wenn dies der Fall sei, sei den Interessen des Naturschutzes ein allfälliges öffentliches Interesse das an der Verwirklichung des Vorhabens besteht gegenüberzustellen. Bei der Interessensabwägung seien gemäß den Vorgaben auch die diesbezüglichen Regelungen des Tourismusprotokolls zu beachten. Werde ein Überwiegen des öffentlichen Interesses festgestellt, sei die naturschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen. Wie die naturkundefachlichen Stellungnahmen zeigen, gehe von gegenständlichem Vorhaben eine Beeinträchtigung der Interessen des Naturschutzes aus, welche allerdings unter Einhaltung der von der Erstbehörde vorgeschriebenen Nebenbestimmungen nicht als wesentlich zu betrachten seien. Zu einer allfälligen (kurzfristigen) Beeinträchtigung von Landschaftsbild und Erholungswert sei festgestellt, dass die Veranstaltung seit dem Jahr 2000 ohne Beschwerden durchgeführt werde. Dieser unwesentlichen Beeinträchtigung der Naturschutzinteressen stehe, wie die Erstbehörde festgestellt hat, ein großes öffentliches Interesse an derartigen Veranstaltungen in den letzten Jahren gegenüber. Es war daher die Berufung des Landesumweltanwalts als unbegründet abzuweisen.

Die Berufungsbehörde entschied, dass die Bewilligungsvoraussetzungen zur Bereitstellung eines Grundstückes zur regelmäßigen Ausübung des Motorsports gem § 6 lit g tir NSchG vorlägen. Ob jetzt mit einer derartigen Bereitstellung für die regelmäßige Ausübung des Motorsports auch die geforderte Zonierung des Art 15 Abs 2 TourProt einhergeht, ist zu hinterfragen. Die Behörde weist im gegenständlichen Fall ein Grundstück, dh eine bestimmte Zone aus, die zur regelmäßigen Motorsportausübung (auch wenn nur einmal jährlich) dient, was im Sinne des Art 15 TourProt ist. Demgegenüber dürften dann in diesem Bezirk bzw im örtlichen Umkreis auch grundsätzlich nur mehr Motorsportveranstaltungen bzw die Ausübung motorisierter Sportarten nur in dieser Zone erlaubt sein.

²⁷⁸ Berufungserkenntnis der Tir LReg 29.04.2005, U-13.815/1.

1.1.7.3.2. Seilbahn S- Skidooguiding²⁷⁹

Die Seilbahngesellschaft S suchte in diesem Verfahren um die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Durchführung eines Skidooguiding im Winter 2006/2007 bei der Bezirkshauptmannschaft Landeck an. Geplant war dabei, Fahrten für Interessierte mit einem Skidooguide an zwei Abenden pro Woche durchzuführen. Die gesamte Streckenführung würde sich -nach Projektänderung- dabei im Bereich genehmigter Pisten-, Rodel- und Loipenflächen befinden.

Im Ermittlungsverfahren kam die Behörde zu dem Schluss, dass eigentlich im Bereich von Pistenflächen in den Abendstunden von einer Ruhezeit auszugehen sei. Gerade in diesen Bereichen würden durch die geplanten Fahrten weitere Störungen, besonders Lärmemissionen, va hinsichtlich Wildtieren und Vogelarten entstehen. Auch wenn es sich bei den geplanten Vorhaben nur um kurzfristige Störungen (ca jeweils zwei Stunden) handle, sei doch besonders die Zeit nach Betriebsschluss der Pisten eine besonders sensible. Eine Abänderung der festgestellten starken und nachhaltigen Beeinträchtigungen sei aber aus Sicht der Behörde nicht möglich, was sich durch die anschließende Projektänderung (Routenänderung) jedoch wieder änderte. Seitens des lokalen Tourismusverbandes wurde ein großes öffentliches Interesse an den durchzuführenden Skidooguide- Fahrten bestätigt.

Im Gegensatz dazu wurde vom Naturschutzbeauftragten eingewandt, dass zusätzliche Belastungen im freien Gelände auch durch das Immissionsschutzgesetz Luft eingeschränkt seien und auch die Parteien der AK sich verpflichtet hätten, Belastungen und Risiken im Bereich des inneralpinen Verkehrs auf ein Maß zu senken, das für Menschen, Tiere und Pflanzen sowie deren Lebensräumen erträglich sei²⁸⁰. Zusätzliche Belastungen im Rahmen von Skidooguide seien daher neben dem ruhesuchenden Gast, auch für die freilebende Tier- und Vogelwelt unzumutbar. Das Vorhaben habe zudem für die Region keine touristische und wirtschaftliche Bedeutung und müsse deshalb zugunsten der natürlichen Lebensräume abgelehnt werden.

In rechtlicher Hinsicht folgte somit ebenfalls, dass gem § 6 lit j tir NSchG die Verwendung von Kraftfahrzeugen außerhalb von Verkehrsflächen und eingefriedeten bebauten Grundstücken außerhalb geschlossener Ortschaften naturschutzrechtlich

²⁷⁹ Naturschutzrechtliches Verfahren; Bescheid BH Landeck 12.12.2006, 4u-8578/9.

²⁸⁰ vgl in diesem Sinne auch Art 1 VerkehrProt, BGBl III 234/2002.

bewilligungspflichtig ist. Jene Bewilligung sei aber nach zutreffender Ansicht der Behörde nur dann zu erteilen, wenn andere öffentliche Interessen an der Erteilung der Bewilligung die Interessen des Naturschutzes überwiegen (§ 29 tir NSchG).

Gemäß der BH Landeck liege außer Frage, dass Interessen des Tourismus uU auch öffentliche Interessen darstellen können. Es werde im gegenständlichen Verfahren aber nie dargelegt, dass das Skidooguiding die einzige Möglichkeit der Erweiterung der Angebotspalette des Tourismus darstelle und somit würden keine öffentlichen Interessen an der Verwirklichung dieses Projekts vorliegen.

Im Sinne von Art 6 Abs 3 TourProt wurde zusätzlich festgestellt, dass die Gemeinde S mit über 750 Nächtigungen pro Einwohner im Spitzenfeld der Gesamtnächtigungen im Bundesland Tirol liege, was zu einer Überwiegung der intensiven Tourismusformen in der Region führe. So sei das Ziel die Erreichung eines ausgewogenen Verhältnisses anzustreben und auch im Rahmen der Auslegung zu berücksichtigen. Somit kam die Behörde zum Schluss, dass das gegenständliche Vorhaben das bereits gegebene Ungleichgewicht zwischen intensiven und extensiven Tourismusformen zusätzlich vergrößern würde.

Im Zusammenhang mit Art 15 TourProt wird seitens der Behörde ebenfalls festgestellt, dass die angeführten Normen des tir NSchG die Umsetzungsverpflichtung weitgehend erfüllen. Daraus könne wiederum geschlossen werden, dass auch hinsichtlich der AK besonderes Augenmerk auf die Ausübung motorisierter Sportarten gelegt werde und diese Ausübung auch beschränkt werden sollte.

Dementsprechend wurde diesem Ansuchen mit Bescheid keine Folge gegeben und weiters die naturschutzrechtliche Bewilligung gem §§ 6 lit j, 29 Abs 6 tir NSchG iVm Art 6 und 15 TourProt versagt.

In diesem Fall liegt eine aus rechtlicher Hinsicht richtige Entscheidung der zuständigen Behörde vor. Zum Einen wurden die Anliegen des Art 6 Abs 3 TourProt wahrgenommen und dementsprechend eine Einordnung der Gemeinde S in die Kategorie intensive genutzte Tourismusregion vorgenommen. Schon aufgrund des geforderten Ausgleichs zwischen intensivem und extensivem Tourismus war das geplante Vorhaben in Frage zu stellen. Zum Anderen wurde ebenfalls Art 15 TourProt entsprochen, der aus Sicht der Behörde im tir NSchG weitgehend umgesetzt wurde. Im Zusammenspiel mit den Voraussetzungen einer naturschutzrechtlichen Bewilligung werden zwar auch Interessen

des Tourismus als grundsätzlich fähig erachtet auch im öffentlichen Interesse (zB wirtschaftliche Interessen, wie etwa Arbeitsplätze) zu liegen. Demgegenüber wurde aber nicht gesondert dargelegt, dass das eigentliche Skidooguiding im öffentlichen Interesse läge und demgemäß war die Bewilligung gem dem tir NSchG und des TourProt der AK durch die Behörde zu versagen.

1.1.7.3.3. Motorradfestival N²⁸¹

Der Tourismusverband N suchte bei der BH Landeck um die naturschutzrechtliche Bewilligung zur Bereitstellung von Grundstücken zur Ausübung von Motorsport im Rahmen eines dreitägigen Motorradfestivals an. Die Strecke lag mit Ausnahmen auf teilweise asphaltierten, auf alle Fälle befestigten Straßen und Wegen. Auf diesem Wiesenareal sollte mit Humushügeln eine entsprechende Rundstrecke angelegt werden, die nach Ende der Veranstaltung wieder rekultiviert werden sollte.

Der Antrag auf Erteilung einer naturschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung einer Sportanlage wurde von der BH Landeck mangels Vorliegen einer entsprechenden Sonderflächenwidmung gemäß § 6 lit e tir NSchG 2005 abgewiesen und die Bewilligung diesbezüglich versagt.

Der Antrag auf Erteilung einer naturschutzrechtlichen Genehmigung zur Durchführung des „*Family Events Motorradfestival N*“ wurde demgegenüber gemäß § 6 lit g iVm § 29 Abs 1 lit b und Abs 5 tir NSchG 2005 auf Grundlage der eingereichten Projektunterlagen, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides darstellen, unter Vorschreibung von Befristungen und Auflagen erteilt.

In der Begründung wurde angeführt, dass N und der Pass einer der attraktivsten Übergänge von Nord nach Süd in Motorradkreisen international ein Begriff sei. Die Tourismusverantwortlichen in N, zusammen mit dem Motorradclub N würden sich seit Jahren um die Zielgruppe Motorradfahrer als Gäste bemühen. Wichtig sei zudem die Feststellung, dass keines der Angebote als Rennangebot, sondern ausschließlich als Testmöglichkeit bestehe. Die Teilnehmer müssen sich also dann auch an vorgeschriebene

²⁸¹ Family Events Motorradfestival in N, naturschutzrechtliche Bewilligung; Bescheid BH Landeck 26.06.2006, 4-U-8401/3.

Reglements halten und müssen ihre Teilnahme vorher mittels Anmeldung bekannt geben. Aus naturschutzfachlicher Sicht sei aufgrund der kurzen Dauer von keinen Beeinträchtigungen der Schutzgüter in diesem Bereich auszugehen.

Der Naturschutzbeauftragte als Vertreter des LUA verwies in seiner Stellungnahme auf die AK und zwar insb darauf, dass die erkennende Behörde infolge der mit der Vorhabensrealisierung einhergehenden Beeinträchtigungen ihrer Entscheidung eine gesetzeskonforme Interessensabwägung zugrunde legen müsse und auf die Alpenkonvention nebst deren Zusatzprotokolle Bedacht zu nehmen habe. Laut Art 1 TourProt sei das Ziel des Protokolls mit spezifische Maßnahmen und Empfehlungen, welche die Interessen der ansässigen Bevölkerung und deren Touristen berücksichtigen, im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung durch einen umweltverträglichen Tourismus zu einer nachhaltigen Entwicklung des Alpenraums beizutragen. Zudem verpflichteten sich die Vertragsparteien im Sinne der gegenständlichen Protokollbestimmung, die Ausübung motorisierter Sportarten so weitgehend wie möglich zu begrenzen oder erforderlichenfalls zu verbieten, es sei denn, von den zuständigen Behörden werden hiefür bestimmte Zonen ausgewiesen. Folglich sprach sich der Naturschutzbeauftragte ausdrücklich gegen die Verwirklichung des Vorhabens in der antragsgegenständlichen Form aus.

Die Behörde führte in der Begründung weiters aus, dass gemäß § 6 lit e tir NSchG die Errichtung von Sportanlagen, wie Skipisten, Rodelbahnen, Klettersteige, Golf-, Fußball- und Tennisplätze und dergleichen sowie von Anlagen zur Erzeugung von Schnee einer Bewilligung bedürfen. Die Errichtung von derartigen Sportanlagen dürfe gemäß § 50 Abs 1 tir ROG außerhalb des Baulandes nur auf entsprechend gewidmeten Sonderflächen erfolgen. Dies gelte jedoch nicht für Klettersteige, Skipisten, Loipen und Naturrodelbahnen. Gemäß Abs 2 leg cit leiden Bescheide, mit denen für eine Sportanlage nach Abs 1 ohne Vorliegen einer entsprechenden Widmung als Sonderfläche die naturschutzrechtliche Bewilligung erteilt wird, an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler. Wie vom Antragsteller dargelegt, soll im Rahmen der Veranstaltung auf einem Grundstück durch Aufschütten von Humushügeln ein Motor-Cross-Parcours geschaffen werden.

Nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH²⁸² sei unter einer Anlage im Sinne des tir NSchG alles zu verstehen, was durch die Hand des Menschen angelegt werde. Weder das Naturschutzgesetz, noch das Raumordnungsgesetz sähen dabei Einschränkungen

²⁸² siehe etwa VwGH 06.07.1999, 98/10/0382

der Genehmigungspflicht in Hinblick auf eine nur kurze Dauer der Beeinträchtigung vor. Daher sei auf Grundlage der zitierten Jud des VwGH auch das durch Aufschieben von Humus bewirkte Einwirken auf die Natur mit dem Zweck, die derart manipulierte Fläche zum Befahren mit Motor-Crossmotorrädern zu nutzen, als Errichten einer Sportanlage zu werten. Dies sei unabhängig davon, ob die Geländeänderung nach relativ kurzer Zeit wieder zurückgebaut werde. Fest steht, dass das betroffene Grundstück im örtlichen Raumordnungskonzept als „Freihaltefläche Landwirtschaft“ ausgewiesen sei, eine Sonderflächenwidmung als Sportanlage bestehe nicht. In Summe konnte daher keine Genehmigung für die Errichtung einer Sportanlage zum Befahren mit Motorcrossmotorrädern erteilt werden, da ein derartiger Bescheid nach § 50 Abs 2 tir ROG 2001 mit Nichtigkeit bedroht wäre.

Somit war in weiterer Folge zu entscheiden, ob das gegenständliche Vorhaben nicht auch unter § 6 lit g tir NSchG fällt, wonach die Bereitstellung von Grundstücken zur regelmäßigen Ausübung des Motorsports außerhalb geschlossener Ortschaften einer Bewilligung bedarf, sofern hiefür nicht nach einer anderen Bestimmung dieses Gesetzes, einer Verordnung aufgrund dieses Gesetzes oder einem der in der Anlage zum tir NSchG genannten Gesetze eine naturschutzrechtliche Bewilligung erforderlich ist. Wie schon des Öfteren dargestellt, sei von Seiten der Behörde eine naturschutzrechtliche Bewilligung in Tirol nur zu erteilen, wenn andere öffentliche Interessen an der Erteilung der Bewilligung die Interessen des Naturschutzes überwiegen.

Gemäß Art 15 Abs 2 des TourProt verpflichten sich die Vertragsparteien zudem, die Ausübung motorisierter Sportarten so weitgehend wie möglich zu begrenzen oder erforderlichenfalls zu verbieten, es sei denn, es erfolgt eine Ausweisung bestimmter Zonen. Für die Feststellung, dass es sich generell um eine genehmigungspflichtige Sportveranstaltung im Sinne des Naturschutzgesetzes handelt, war Folgendes zu berücksichtigen: Eine Genehmigung für die Bereitstellung von Grundstücken zur regelmäßigen Ausübung des Motorsports (§ 6 lit g) sei laut der Behörde als *lex specialis* zur Verwendung von Kraftfahrzeugen außerhalb von Verkehrsflächen und eingefriedeten bebauten Grundstücken (§ 6 lit j) anzusehen. So sei im Einzelfall zu überprüfen, ob lediglich die Verwendung von Kraftfahrzeugen beabsichtigt sei, oder aber ob die Verwendung der Kraftfahrzeuge einen sportlichen Zweck verfolge. Auf Grund des Umstandes, dass die Verwendung der Motorräder in einem Event beabsichtigt sei und außer dem Kennenlernen der Fahrzeuge, des Umgangs mit denselben in der freien Natur

sowie der ausschließlich freizeitorientierten Verwendung kein anderer Zweck gesehen werden könne, galt für die BH Landeck als erwiesen, dass das Vorhaben unter den Titel „Sportveranstaltung“ zu subsumieren sei. Dass die Durchführung von Rennveranstaltungen nicht beabsichtigt sei, beeinträchtige diese Einordnung nicht weiter, sondern war lediglich innerhalb der Interessensabwägung zu berücksichtigen. Insgesamt bedurfte das Vorhaben somit, soweit damit nicht die Errichtung von Anlagen vorgesehen ist, lediglich einer Genehmigung gemäß § 6 lit g tir NSchG.

Im Zusammenhang mit der vom Naturbeauftragten angesprochenen AK wurde von der BH Landeck richtigerweise Folgendes angenommen: Das TourProt der Alpenkonvention sei nicht ausschließlich politischen Charakters, sondern sei auch auf Grund des Umstandes, dass es vom Nationalrat anlässlich der Ratifizierung ohne einen Erfüllungsvorbehalt genehmigt wurde (iSd Art 50 Abs 2 B-VG), grundsätzlich der unmittelbaren Anwendung zugänglich. Damit die Bestimmungen des Protokolls allerdings unmittelbar angewendet werden können, müssen sie unter anderem auch den Bestimmtheitserfordernissen der österreichischen Rechtsordnung, hauptsächlich dem in Art 18 B-VG statuierten Legalitätsprinzip, entsprechen. Von Art 15 Abs 2 werde eine verpflichtende Ausweisung von Zonen für die Motorsportausübung gefordert, andernfalls sei diese von den Behörden zu begrenzen bzw zu verbieten. Dazu wird festgehalten, dass für das gegenständliche Vorhaben eben eine bestimmte Zone ausgewiesen werden soll, wie dies die vom Naturschutzbeauftragten angesprochene Protokollbestimmung vorsehe. Auch könne in der Verwendung der Formulierungen „soweit wie möglich zu begrenzen oder erforderlichenfalls zu verbieten“ noch keine derart konkretisierte Anordnung gesehen werden, welche eine zwangsweise Untersagung des Vorhabens zur Folge haben müsste. Auch auf Grund der anderen Argumente, welche vom Naturschutzbeauftragten vorgebracht wurden, war die Bewilligung nicht zu versagen. So wird auf das Gutachten des Amtssachverständigen verwiesen, wonach im gegenständlichen Gebiet bereits jetzt auf Grund des normalen Verkehrs eine beträchtliche Lärmerregung gegeben sei und die in Frage kommenden Forststraßen auch jetzt schon sehr intensiv verwendet werden.

Eine naturschutzrechtliche Bewilligung dem tir NSchG sei seitens der zuständigen Behörde dann zu erteilen, wenn andere öffentliche Interessen an der Erteilung der Bewilligung die Interessen des Naturschutzes überwiegen. Das Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben habe aber ergeben, dass der Erholungswert während der Durchführung der Veranstaltung beeinträchtigt werde. Insofern liege eine

naturschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung von Interessen vor²⁸³. Auf der anderen Seite wurde vom Antragsteller ausgeführt, dass zahlreiche Beherbergungsbetriebe in der betroffenen Gemeinde in allen Kategorien die Klientel der Motorradfahrer als eine ihrer Hauptzielgruppen im Sommer ansehen. Auch die Gemeinde unterstützte laut Angabe des Veranstalters die Abhaltung der Veranstaltung, sie stelle auch Grundstücke für die Durchführung der Veranstaltung zur Verfügung.

In Summe war daher davon auszugehen, dass erhebliche Interessen für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen. Vor allem die Auslastung der Beherbergungsbetriebe im Sommer diene letztlich auch der Arbeitsplatzsicherung in der Region, was sehr wohl als öffentliches Interesse anzuerkennen sei. Bei der Abwägung der Interessen war indes weiters zu berücksichtigen, dass keine Rennen durchgeführt werden sollen, was die potentielle Beeinträchtigung weiter reduziert. Insgesamt sei daher davon auszugehen, dass die geschilderten öffentlichen Interessen in Summe im Vergleich zur Beeinträchtigung des Erholungswerts überwiegen. Somit wurde von Seiten der Behörde spruchgemäß entschieden und die Genehmigung für die Durchführung des Festivals unter Bedingungen befristet erteilt.

1.1.7.4. Fazit und Schlussfolgerungen zu Art 15

Die inhaltlichen Regelungen des Art 15 Abs 1 TourProt streben eine Lenkung der Sportausübung an, die an die Gegebenheiten und Bedürfnisse der Umwelt angepasst werden soll. Besonders in Schutzgebieten sollte dies zum Normalfall werden, wie auch schon in einigen Landesschutzgesetzen vorgesehen ist, dass Motorsportveranstaltungen bzw die Verwendung motorisierter Fahrzeuge in diesen Zonen nicht gestattet sind. Erläuterungsbedürftig ist in diesem Zusammenhang auch der Begriff Schutzgebiete. Zur Erreichung des vorgesehenen Zwecks dieser Regelung der Alpenkonvention, wäre es mM nach erforderlich sämtliche österreichische und internationalen Kategorien von Schutzgebieten (zB Europaschutzgebiete, Nationalparks, Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Wasserschutzgebiete, Ramsar-Gebiete) miteinzubeziehen, um einen möglichst flächendeckenden Schutz dieser ausgewiesenen Bereiche zu gewährleisten. Denn derartige Nutzungen -auch wenn sie wie bei einer Motorsportveranstaltung nur

²⁸³ vgl § 1 Abs 1 lit b tir NSchG 2005.

einmalig stattfinden- sind in der Lage erhebliche Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter herbeizuführen. Diese Protokollnorm ist auch im Zusammenhang mit Art 11 NaturschutzProt zu sehen. Demnach verpflichten sich die Vertragsparteien im Wesentlichen, bestehende Schutzgebiete im Sinne ihres Schutzzwecks zu erhalten, zu pflegen und, wo erforderlich, zu erweitern sowie nach Möglichkeit neue Schutzgebiete auszuweisen. Sie treffen alle geeigneten Maßnahmen, um Beeinträchtigungen oder Zerstörungen dieser Schutzgebiete zu vermeiden.

Zu der Regelung, die in Abs 2 getroffen wird ist anzumerken, dass eine strenge Auslegung dieser Bestimmung dem Willen der Vertragsstaaten entspricht. Die Begrenzung der Ausübung motorisierter Sportarten wird aber teilweise von den Landesgesetzen zu wenig verwirklicht. Zudem wird es Auslegungsschwierigkeiten geben, wie der Begriff der Ausweisung von bestimmten Zonen zu verstehen sein wird und ob dabei eine Ausweisung im Genehmigungsbescheid ausreichend ist. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass im Zusammenhang mit der Grundsatzgenehmigung gem UVP-G für das Motorsportzentrum S von der Stmk LReg davon ausgegangen wurde, dass durch Änderungen des örtlichen Entwicklungskonzeptes und der Flächenwidmungen durch die betroffenen Standortgemeinden Art 15 Abs 2 TourProt im Verfahren hinreichend Rechnung getragen wurde. Nochmals sei angeführt, dass dem Vorhaben vom US aufgrund zahlreicher Berufungen die Genehmigung in weitere Folge nicht erteilt wurde.

Diese Zonierung bringt aber zudem auch noch eine weitere Auslegungsfrage mit sich. Die Ausübung motorisierter Sportarten ist dann nicht zu begrenzen bzw zu verbieten, wenn dafür bestimmte Zonen bestehen. Die Frage die sich nun stellt ist, wie groß der örtliche und sachliche Anwendungsbereich dieser Zonenausweisung zu sehen ist. Die Behörde könnte in der Praxis beliebig viele Zonen festlegen und so den Zweck dieser Bestimmung umgehen. Diese Bestimmung hat aber nur dann einen Sinn, wenn auf einer bestimmten Ebene eine Zone für die Motorsportausübung festgelegt wird und überall sonst diese Ausübung zu begrenzen bzw zu verbieten ist. Ist nun durch die örtliche Raumplanung eine Gemeindegebietszonierung ausreichend oder soll diese Bereichsabgrenzung auf Bezirks- oder gar auf Landesebene geschehen? Dem Zweck dieser Regelung entspricht eine Gebietsregelung zumindest auf Bezirksebene, da auch in diesem Bereich dieselbe BVB zur Genehmigungserteilung im naturschutzrechtlichen Verfahren zuständig ist und diese einen Überblick darüber hat, welche Zonierungen schon bestehen bzw welche Vorhaben in der Vergangenheit bereits bewilligt wurden.

Der sachliche Anwendungsbereich ist ebenfalls zu hinterfragen. Für welche Art der Motorsportausübung gilt eine derartige Zonenausweisung? Muss es eine Zone für alle Sportarten geben oder je eine für den Motor-, den Flugmotor- und den Wassermotorsport? Im Hinblick auf das Gebot der praktischen Wirksamkeit bietet sich hier jedenfalls eine einzige Zoneneinrichtung für gleichartige motorisierte Sportarten an (zB Motocross und Quads).

Weiters gilt es zu klären, zu welchem Zeitpunkt diese Ausweisung erfolgen sollte. Es kommen dafür im Wesentlichen zwei Möglichkeiten in Betracht: Erstens die Ausweisung wird im Vorhinein von der zuständigen Behörde getroffen, oder zweitens jene erfolgt zeitgleich mit dem Genehmigungsbescheid der beantragten Motorsportveranstaltung. Zwecks einer Genehmigungspraxis, die im Sinne der Alpenkonvention liegt, würde eine vorherige Ausweisung den Normzweck besser erfüllen. Jedoch ist auch durchaus eine Zonierung im Rahmen des ersten Genehmigungsbescheides denkbar, wobei bei erstmaliger Durchführung sodann zeitgleich diese Zonierung erfolgt wäre und nicht mehr rückgängig gemacht werden sollte, da sonst eine weitere Aushöhlung bzw Umgehung dieser Protokollbestimmung denkbar ist.

Als Fazit der bescheidmäßigen Erledigungen kann auch hier festgehalten werden, dass die Behörden grundsätzlich auf die Belange des Art 15 TourProt eingegangen und die darin enthaltenen Regelungen auch behandelt haben.

Die Vorgaben des Art 15 Abs 2 TourProt werden jedoch mA nach etwas verkannt, was zB in der Entscheidung zum Motorradfestival N deutlich zum Ausdruck kommt. Unter Spruchpunkt I wird die naturschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung einer Sportanlage mangels Vorliegen einer entsprechenden Sonderflächenwidmung abgewiesen und die Bewilligung diesbezüglich versagt. In Spruchpunkt II wird demgegenüber die naturschutzrechtliche Genehmigung für das Motorradfestival an sich erteilt. Als Begründung dafür wird angeführt dass die Protokollbestimmung die Ausübung motorisierter Sportarten nicht gänzlich verbietet (*arg „erforderlichenfalls“*) es sei denn, es werden dafür bestimmte Zonen ausgewiesen. Dazu wird von der Behörde festgehalten, dass für das gegenständliche Vorhaben eben eine bestimmte Zone ausgewiesen werden soll, wie dies die vom Naturschutzbeauftragten angesprochene Bestimmung des TourProt vorsieht. Diese naturschutzrechtliche Genehmigung zur Durchführung einer Veranstaltung mit Motorsportbezug ist aber mM nach nicht mit einer Art 15 Abs 2 TourProt entsprechenden Zonierung gleichzusetzen. Unter Spruchpunkt I wird die Errichtung einer Sportanlage im

Sinne des § 6 lit e tir NSchG aus mangelnder Widmung als Sonderfläche die Bewilligung versagt. Doch genau diese Anlagengenehmigung und die Widmung würde mE nach eine entsprechende Zonierung darstellen. Eine solche sollte den Sinn und Zweck verfolgen, in bestimmten Bereichen die Ausübung von Motorsportarten zu gestatten und somit zum Einen auch die Auswirkungen auf die Schutzgüter der Naturschutzgesetzen auf eben jene Bereiche zu begrenzen und zum Anderen die außerhalb dieser Zonen gelegenen Gebiete vor diesen Beeinträchtigungen zu schützen. Das kann aber nicht nur durch die naturschutzrechtliche Genehmigung einer motorsportbezogenen Veranstaltung erreicht werden, da sonst diese speziellen Vorgaben des TourProt weitgehend unterlaufen werden könnten. Jede Behörde würde sich im Zusammenhang mit der Zonierung auf die zu erteilende Genehmigung berufen, keine Begrenzungen oder Verbote der Motorsportausübung vorschreiben und dementsprechend die Vorgaben der Protokollnorm umgehen. Wie schon oben angemerkt, wird sich aber in Zukunft auch noch die Frage stellen in welchem Gebietsumfang eine solche Zonierung ihre Wirkungen nach sich zieht.

2. Das Protokoll „Bergwald“ (BGBl III 233/2002)

Das Durchführungsprotokoll zur AK im Bereich Bergwald verfolgt gem Art 2 Abs 2 lit h AK das Ziel der Erhaltung, Stärkung und Wiederherstellung der Waldfunktionen. Überwiegend gilt dies für die Schutzfunktionen, die durch Verbesserung der Widerstandskraft der Waldökosysteme mittels einer naturnahen Waldbewirtschaftung und durch die Verhinderung waldschädigender Nutzungen unter Berücksichtigung der erschwerten Wirtschaftsbedingungen im Alpenraum erreicht werden sollen. Das gegenständliche Protokoll wurde auf der IV. Alpenkonferenz in Brdo (Slowenien) unterzeichnet und ist in Österreich -wie die acht anderen Prot- seit dem 18.12.2002 in Kraft.

Die Vertragsstaaten kamen im BWaldProt zur Erkenntnis, dass der Bergwald jene Vegetationsform ist, welche -oft weit über die Berggebiete hinausreichend- den wirksamsten, wirtschaftlichsten und landschaftsgerechtesten Schutz gegen Naturgefahren, insb Erosionen, Hochwasser, Lawinen, Muren und Ähnliches, leisten kann. Zudem ist der Wald in der Lage Kohlendioxid der Atmosphäre zu entnehmen und den Kohlenstoff im Holz über sehr lange Zeiträume klimawirksam zu binden. Besonders unentbehrlich ist der Bergwald auch für den regionalen Klimaausgleich, für die Reinigung der Luft sowie für den Wasserhaushalt. Der Erholungsfunktion des Bergwalds kommt auch eine für alle Menschen wachsende Bedeutung zu und der Bergwald ist eine Quelle erneuerbarer Rohstoffe, deren Bedeutung in einer Welt des steigenden Ressourcenverbrauchs eminent wichtig ist. Der Bergwald stellt aber ebenfalls auch einen Arbeitsplatz und eine Einkommensquelle dar, die gerade im ländlichen Raum von teilweise existentieller Bedeutung für die Bevölkerung ist. Das Bergwaldökosystem ist des Weiteren wichtiger Lebensraum für eine vielfältige Tier- und Pflanzenwelt²⁸⁴.

Das Protokoll „Bergwald“ als Durchführungsprotokoll zur Implementierung der Alpenkonvention hat gesetzändernden bzw Gesetzesergänzenden Charakter und bedurfte daher der Genehmigung durch den Nationalrat. Es hatte jedoch demgegenüber keinen politischen Charakter und war bzw ist der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich zugänglich, sodass eine Erlassung von Gesetzen gemäß Art 50 Abs 2 B-VG (Erfüllungsvorbehalt) in der damals geltenden Fassung nicht erforderlich war. Das Protokoll enthält keine verfassungsändernden Bestimmungen und da es auch

²⁸⁴ vgl Präambel zum BWaldProt.

Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungsbereiches der Länder betraf, war dazu die Zustimmung des Bundesrates erforderlich²⁸⁵.

2.1. Ausgewählte Bestimmungen des TourProt samt deren Einordnung und Umsetzung in österreichisches Recht

2.1.1. Art 6 BWaldProt: Schutzfunktion des Bergwalds

Für Bergwälder, die in hohem Maß den eigenen Standort oder vor allem Siedlungen, Verkehrsinfrastrukturen, landwirtschaftliche Kulturlächen und ähnliches schützen, verpflichten sich die Vertragsparteien, dieser Schutzwirkung eine Vorrangstellung einzuräumen und deren forstliche Behandlung am Schutzziel zu orientieren. Diese Bergwälder sind an Ort und Stelle zu erhalten (Abs 1).

Die notwendigen Maßnahmen sind im Rahmen von Schutzwaldpflegeprojekten beziehungsweise Schutzwaldverbesserungsprojekten fachkundig zu planen und durchzuführen. Die Zielsetzung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind zu berücksichtigen (Abs 2).

2.1.1.1. Einordnung

Die Bedeutung dieser Protokollnorm ergibt sich durch die Erkenntnis, dass der Bergwald jene Vegetationsform ist, welche den wirksamsten, wirtschaftlichsten und landschaftsgerechtesten Schutz gegen Naturgefahren, wie Erosionen, Hochwasser, Lawinen, Muren und Steinschlag, leisten kann²⁸⁶. Die Vertragsparteien verpflichteten sich dabei, Wäldern denen eine Schutzwirkung zukommt eine Vorrangstellung einzuräumen und notwendige Maßnahmen im Rahmen von Schutzwaldpflegeprojekten bzw Schutzwaldverbesserungsprogrammen zu erstellen und durchzuführen.

²⁸⁵ siehe EB zu RV 1094 Blg NR, XXI. GP.

²⁸⁶ siehe Präambel zum BWaldProt.

Abs 1 (Erhaltung der Schutzwälder) wird eine unmittelbare Anwendbarkeit zuerkannt, jedoch auch darauf hingewiesen, dass dazu -siehe unten- unterschiedliche Rechtsansichten bestehen.

Abs 2 (Erstellung von Schutzwaldpflegevorhaben unter Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege) wird demgegenüber als direkt verpflichtend angesehen²⁸⁷.

Die Naturschutz-Expertenkonferenz der Länder geht ebenfalls von einer unmittelbaren Anwendbarkeit beider Absätze aus, weist jedoch daraufhin dass dies nur für die Forstbehörde gilt. Die Verpflichtung ist zwar für alle staatlichen Behörden anzunehmen, wenn ihnen dabei eine diesbezügliche Entscheidungskompetenz zukommt. Durch die explizite Anführung der Forstbehörde wird jedoch nur auf deren Hauptverantwortlichkeit aufmerksam gemacht²⁸⁸.

Weiters sei noch darauf hingewiesen, dass Abs 1 dieser Protokollbestimmung ident mit Art 13 Abs 1 BodenProt ist. Ein Unterschied besteht nur hinsichtlich Art 13 Abs 2 BodenProt, der vorsieht, dass der Wald so zu nutzen und zu pflegen ist, dass Bodenerosionen und schädliche Bodenverdichtungen vermieden werden. Zu diesem Zweck sind auch standortgerechter Waldbau und natürliche Waldverjüngung zu fördern. Art 14 Abs 1 3. TS BodenProt enthält ebenfalls forstrechtliche Regelungen zur Errichtung touristischer Infrastruktur. Darin wird normiert, dass die Vertragsparteien in geeigneter Weise darauf hin wirken, dass Genehmigungen für den Bau und die Planierung von Skipisten in Wäldern mit Schutzfunktionen nur in Ausnahmefällen bei der Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen erteilt und in labilen Gebieten nicht erteilt werden.

Es existieren unterschiedliche Rechtsansichten hinsichtlich der rechtlichen Anwendbarkeit des Art 6 Abs 1 BWaldProt. Der US äußerte in einer Entscheidung²⁸⁹ Zweifel an der unmittelbaren Anwendbarkeit der Protokollbestimmung: Er hatte sich zunächst mit einem Berufungsvorbringen zum BWaldProt zu befassen, in dem näher ausgeführt wurde, dass dem Vorhaben gem Art 6 Abs 1 BWaldProt die Genehmigung zu versagen wäre. Vom US wurde die Auffassung vertreten, dass diese Bestimmung inhaltlich

²⁸⁷ siehe *BMLFUW* (Hrsg), Die Alpenkonvention- Handbuch für ihre Umsetzung 82.

²⁸⁸ siehe *Loos*, Naturschutzrecht in Salzburg Bd I 199.

²⁸⁹ siehe US 04.01.2005, 9B/2004/8-53 (Diabasabbau Saalfelden).

so hinreichend umschrieben sei, dass sie Grundlage eines Bescheides sein könne. Zur unmittelbaren Anwendung des Art 6 Abs 1 BWaldProt sei jedoch aus Sicht des US, folgendes zu bedenken: Das BWaldProt wurde durch den NR im Juli 2002 genehmigt, die Kundmachung in BGBl III Nr. 233/2002 erfolgte am 29. Oktober 2002. Das Prot ist damit am 18. Dezember 2002 in Kraft getreten. Am 1. Juni 2002 war die große ForstG-Nov²⁹⁰ in Kraft getreten. Darin kam es auch zu einer Änderung der den (Objekt- und Standort-) Schutzwald betreffenden §§ 21 und 22 Forstgesetz 1975²⁹¹. In der Regierungsvorlage zum BWaldProt²⁹² werden als spezifische Umsetzungserfordernisse die Ausarbeitung von Planungsgrundlagen wie Waldwirtschaftspläne und die Begrenzung der Schalenwildbestände zwecks Ermöglichung der natürlichen Verjüngung standortgerechter Bergwälder ohne besondere Schutzmaßnahmen bezeichnet.

„Allenfalls notwendig“ seien überdies auch „*folgende Anpassungserfordernisse im Bereich des Forstgesetzes 1975*“, namentlich

- die Anwendung natürlicher Waldverjüngungsverfahren²⁹³,
- die weitere Einschränkung der Waldweide und
- die Förderung des verstärkten Einsatzes von Holz aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern.

Wenn aber materielle Derogation²⁹⁴ ua nur dann eintritt, „*wenn nichts gegen die Annahme spricht, dass eine Derogation ‚gesollt‘ ist*“ und der Wille des Gesetzgebers in den Materialien zum Ausdruck kommen kann²⁹⁵, sind angesichts der Erläuterungen in der Regierungsvorlage an der unmittelbaren Anwendung der in Rede stehenden Bestimmung nach Meinung des US durchaus Zweifel angebracht. In diesem Punkt bleiben jedoch meiner Einschätzung nach Zweifel zurück, da die Regelungen in Art 6 BWaldProt als speziellere Norm (nur bezogen auf Schutzwald im AK-Anwendungsgebiet) der generellen Norm im ForstG nach der Regel „*lex specialis derogat legi generali*“ vorgehen müssten.

²⁹⁰ BGBl I Nr. 59/2002 vom 12. April 2002.

²⁹¹ Bundesgesetz vom 3. Juli 1975, mit dem das Forstwesen geregelt wird (Forstgesetz 1975), StF BGBl Nr. 440/1975.

²⁹² 1094 Blg NR XXI. GP, Allgemeiner Teil 25f.

²⁹³ Begonnen in § 13 ForstG in der Fassung der Novelle 2002.

²⁹⁴ Im vorliegenden Fall der nach Interessenabwägung zulässigen Rodung selbst von Schutzwald nach dem ForstG durch das Rodungsverbot des Art 6 Abs 1 BWaldProt.

²⁹⁵ siehe auch oben *Raschauer*, Allgemeines Verwaltungsrecht² Rz 528ff.

Die Ansicht des US wird von der obersten Forstbehörde (BMLFUW) geteilt, und aus ihrer Sicht wird die Frage der unmittelbaren Anwendbarkeit, sofern die Derogation als Gegenstand der unmittelbaren Anwendbarkeit zu betrachten ist, zu verneinen sein. Wenn man davon ausgeht, dass Art 6 Abs 1 BWaldProt unmittelbar anwendbar sein sollte, wird nach Ansicht des BMLFUW durch diese Bestimmungen kein dem § 17 ForstG derogierendes, absolutes Rodungsverbot konstituiert, sondern es handle sich um eine sinngemäße Wiederholung des Rodungsverbots nach § 17 Abs 1 ForstG. Dementsprechend wird aus dieser Vorrangstellung des Art 6 Abs 1 BWaldProt die besondere öffentliche Bedeutung von im hohen Maß schützenden Bergwäldern abzuleiten sein, welche danach im Rahmen der Interessenabwägung nach § 17 Abs 3 ForstG zu berücksichtigen sei²⁹⁶.

Aus diesen Protokollbestimmungen ergibt sich laut BMLFUW, dass den Bergwäldern mit Schutzwirkung im hohen Maß ein besonders hohes öffentliches Interesse an deren Erhaltung zukomme. § 17a oder § 17 Abs 2 ForstG sind demnach nicht anwendbar, sondern es sind diese Bestimmungen bei der Interessenabwägung des § 17 Abs 3 ForstG zu beachten. Eine Rodungsbewilligung wird im Sinne dieser völkerrechtlichen Bestimmungen nur bei einem entsprechend hohen (besonderen) öffentlichen Interesse an der Rodung erteilt werden können. Ein absolutes oder spezielles Rodungsverbot ergebe sich aber nicht aus diesen Bestimmungen²⁹⁷.

Dass durch Art 6 Abs 1 BWaldProt keine Derogation von § 17 ForstG erfolgt, ergebe sich bei deren systematischen oder teleologischen Interpretation. Insb wurde den Materialien²⁹⁸ zufolge kein Änderungsbedarf der Rodungsbestimmungen festgestellt, während demgegenüber ausdrücklich ein etwaiger Anpassungsbedarf für andere Bereiche des ForstG (zB Waldverjüngungsprogramme gem Art 7 BWaldProt, Einschränkung der Waldweide und verstärkter Einsatz von Holz aus nachhaltiger Bewirtschaftung gem Art 2 BWaldProt) aufgeführt sei. Aus der Interpretation dieser spezifischen Umsetzungserfordernissen sei demnach zu schließen, dass der Gesetzgeber keinen Widerspruch in diesem Bereich des Forstgesetzes gesehen hat. Eine gegenteilige Ansicht müsse normalerweise den Materialien zu entnehmen sein²⁹⁹.

²⁹⁶ vgl BMLFUW, Rodungserlass vom 17. Juli 2002, Zl. 13.205/02-I/3/2002, idF vom 28. August 2003, Zl. 13.205-I/3/2003, und 2. Oktober 2008, Zl. LE.4.1.6/0162-I/3/2008, 32.

²⁹⁷ vgl BMLFUW, Rodungserlass vom 17. Juli 2002, Zl. 13.205/02-I/3/2002, idF vom 28. August 2003, Zl. 13.205-I/3/2003, und 2. Oktober 2008, Zl. LE.4.1.6/0162-I/3/2008, 33.

²⁹⁸ 1094 Blg NR XXI. GP.

²⁹⁹ vgl BMLFUW (Hrsg), Die Alpenkonvention- Handbuch für ihre Umsetzung 82f.

Zusammenfassend ergibt dies der Rechtsansicht des BMLFUW folgend: Bergwälder, die im Anwendungsbereich der AK gelegen sind, unterliegen zweifelsohne dem Rodungsverbot des § 17 Abs 1 ForstG. Durch die gegenständliche Protokollbestimmung wird Wäldern mit Schutzwirkung ein besonders hohes öffentliches Interesse an der Erhaltung bzw deren zugedachten Wirkungen zuerkannt. Die Anwendung der § 17a (anmeldepflichtige Rodungen) oder § 17 Abs 2 ForstG (besonderes Walderhaltungsinteresse) scheidet dementsprechend aus. Die gegenständliche Protokollbestimmung ist jedoch somit bei der Interessenabwägung des § 17 Abs 3 ForstG zu berücksichtigen. Eine Rodungsbewilligung wird im Sinne dieser Regelung des BWaldProt der AK nur beim Vorliegen eines besonderen öffentlichen Interesses an der Rodung erteilt werden können³⁰⁰.

Andere Meinungen gehen demgegenüber von einer unmittelbaren Anwendbarkeit des Art 6 Abs1 BWaldProt aus. *Demmelbauer* erachtet Art 6 Abs 1 BWaldProt als hinreichend bestimmt. Er sieht das Hauptgewicht dieses Protokolls auf der Förderungsebene, doch bringe Abs 1 wonach Bergwälder, die in hohem Maß den eigenen Standort oder vor allem Siedlungen, Verkehrsinfrastrukturen und Ähnliches schützen, an Ort und Stelle zu erhalten sind, wegen seiner hinreichenden Bestimmtheit iSd Legalitätsprinzips gem Art 18 B-VG ein spezielles Rodungsverbot zum Ausdruck. Somit stelle Art 6 Abs 1 BWaldProt seiner Meinung nach ein absolutes Rodungsverbot dar³⁰¹.

Auch nach Ansicht einer Behörde (Tir LReg) im UVP-Verfahren zum Golfplatz M wird ebenfalls davon ausgegangen, dass Artikel 6 Abs 1 BWaldProt unmittelbar anzuwenden ist³⁰². Meiner Meinung nach enthält diese spezielle Regelung die erforderliche Bestimmtheit im Sinne des Legalitätsprinzips und ist somit als spezielleres Rodungsverbot der unmittelbaren Anwendung im Zusammenhang mit Wäldern mit Schutzfunktionen im Anwendungsgebiet der AK zugänglich.

³⁰⁰ vgl BMLFUW (Hrsg), Die Alpenkonvention- Handbuch für ihre Umsetzung 83.

³⁰¹ *Demmelbauer*, Notizen zur Forstgesetzgebung, Salzburger Nachrichten 17.05.2005.

³⁰² siehe unten: Tir LReg, Genehmigung nach dem UVP-G 2000 19.12.2006, U-5135/369.

2.1.1.2. Bestimmungen in Österreich

Die in diesem Zusammenhang wesentlichste Rechtsgrundlage im österreichischen Recht stellt das Forstgesetz 1975 dar. Ziel dieses Gesetzes ist die Erhaltung des Waldes und des Waldbodens, die Sicherstellung einer Waldbehandlung, die Erhaltung der Produktionskraft des Bodens und die nachhaltige Sicherung seiner Wirkungen und die Sicherstellung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung.

Die Vertragsparteien verpflichteten sich gem Art 6 Abs 1 BWaldProt die Wälder mit hoher Schutzfunktion an Ort und Stelle zu erhalten. Das österreichische ForstG kennt im Zusammenhang mit der Schutzfunktion des Waldes die Begriffe des Standortschutzwaldes und des Objektschutzwaldes im Sinne des § 21: Demnach sind Standortschutzwälder („Wälder auf besonderen Standorten“) Wälder, deren Standort durch die abtragenden Kräfte von Wind, Wasser oder Schwerkraft gefährdet ist und die eine besondere Behandlung zum Schutz des Bodens und des Bewuchses sowie zur Sicherung der Wiederbewaldung erfordern. Diese sind Wälder auf Flugsand- oder Flugerdeböden, Wälder auf zur Verkarstung neigenden oder stark erosionsgefährdeten Standorten, Wälder in felsigen, seichtgründigen oder schroffen Lagen (wenn ihre Wiederbewaldung nur unter schwierigen Bedingungen möglich ist), Wälder auf Hängen (wo gefährliche Abrutschungen zu befürchten sind), der Bewuchs in der Kampfzone des Waldes sowie der an die Kampfzone unmittelbar angrenzende Waldgürtel.

Objektschutzwälder sind demgegenüber Wälder, die Menschen, menschliche Siedlungen oder Anlagen oder kultivierten Boden vor Elementargefahren oder schädigenden Umwelteinflüssen schützen und die deshalb eine besondere Behandlung zur Erreichung und Sicherung ihrer Schutzwirkung erfordern³⁰³. Die Bestimmungen über Objektschutzwälder gelten zudem auch für den forstlichen Bewuchs in der Kampfzone des Waldes, sofern dem Bewuchs eine hohe Schutzwirkung im Bezug auf den Schutz vor Elementargefahren und schädigenden Umwelteinflüssen, sowie die Erhaltung der Bodenkraft gegen Bodenabschwemmung und -verwehung, Geröllbildung und

³⁰³ siehe RV 970 Blg NR XXI.GP: „Der bisherige Schutzwaldbegriff hatte dem praktischen Erfordernis der klaren Trennung von „Schutz des Standortes“ und „Schutz geben“ für Objekte und Infrastruktureinrichtungen nicht entsprochen. Die nunmehrige Trennung in Standortschutzwälder (Abs 1) und Objektschutzwälder (Abs 2) bietet auch die klare Rechtssicherheit in der Zuordnung der Verpflichtung der Erhaltung und Sicherung der Schutzwirkungen des Waldes durch den Waldeigentümer oder allenfalls durch Dritte. Die bewährten alten Definitionen des derzeit geltenden § 21 Abs 2 wurden für den Standortschutzwald übernommen.“

Hangrutschung zukommt. Eine gewisse Ähnlichkeit dieser Bestimmung zu Art 6 BWaldProt ist dabei nicht von der Hand zu weisen, obwohl jedoch beide Kategorien des österreichischen Rechts in den Anwendungsbereich des Art 6 BWaldProt fallen werden.

Nach den Definitionen beider Kategorien ist im Folgenden die Nutzung und Behandlung dieser besonders geschützten Wälder zu klären, die in § 22 ForstG geregelt werden. Der Eigentümer eines Schutzwaldes hat diesen entsprechend den örtlichen Verhältnissen jeweils so zu behandeln, dass seine Erhaltung als möglichst stabiler, dem Standort entsprechender Bewuchs mit kräftigem inneren Gefüge bei rechtzeitiger Erneuerung gewährleistet ist.

Liegen bei einem Wald die Voraussetzungen für die Qualifikation als Schutzwald gemäß § 21 ForstG (Standortschutzwald) vor, so hat der Waldeigentümer diesen, auch wenn der Schutzwaldcharakter nicht bescheidmäßig festgestellt worden ist, als Schutzwald zu behandeln. Der Eigentümer eines Standortschutzwaldes, der nicht Objektschutzwald im Sinne des § 21 Abs 2 ForstG ist, ist zur Durchführung der ausgezählten Maßnahmen insoweit verpflichtet, als die Kosten dieser Maßnahmen aus den Erträgen von Fällungen in diesem Standortschutzwald gedeckt werden können. Darüber hinaus ist er zur Wiederbewaldung von Kahlflächen oder Räumen, ausgenommen in ertragslosem Standortschutzwald, sowie zu Forstschutzmaßnahmen (gemäß §§ 40 bis 45 ForstG) verpflichtet.

Der Eigentümer eines Objektschutzwaldes ist zur Durchführung von diesen Maßnahmen jedoch nur insoweit verpflichtet, als die Kosten dieser Maßnahmen durch öffentliche Mittel oder Zahlungen durch Begünstigte gedeckt sind. Unabhängig davon ist er auch zur Wiederbewaldung von Kahlflächen oder Räumen sowie zu Forstschutzmaßnahmen verpflichtet und die übrigen Pflichten des Waldeigentümers auf Grund des ForstG bleiben davon unberührt.

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat die Behandlung und Nutzung der Schutzwälder durch Verordnung näher zu regeln (Schutzwaldverordnung³⁰⁴).

Bei Bestehen von Zweifeln, ob ein Wald oder Teile desselben Schutzwald sind, hat die Behörde auf Antrag des Waldeigentümers in einem Feststellungsverfahren zu

³⁰⁴ Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 12. Juli 1977 über die Behandlung und Nutzung der Schutzwälder (Schutzwaldverordnung), StF BGBl Nr. 398/1977.

entscheiden. Dieses ist von Amts wegen einzuleiten, wenn dies zur Hintanhaltung einer nachteiligen Behandlung von Schutzwald erforderlich erscheint. Eine den oben genannten Grundsätzen zuwiderlaufende Waldbehandlung ist von der Behörde vorläufig zu untersagen.

Sind die Voraussetzungen für die Qualifikation eines Waldes als Schutzwald gegeben, so hat die Behörde dies -erforderlichenfalls nach Durchführung einer mit einem Augenschein verbundenen Verhandlung- durch Bescheid festzustellen. Sind diese nicht oder nicht mehr gegeben, so hat die Behörde auf Antrag des Waldeigentümers oder von Amts wegen durch Bescheid festzustellen, dass kein Schutzwald mehr vorliegt (§ 23 ForstG).

Im Zusammenhang mit der Erhaltung der von Art 6 BWaldProt bezeichneten Wäldern ist davon auszugehen, dass Rodungen in diesen Zonen unzulässig sind. Im ForstG 1975 regelt § 17, dass die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) verboten ist. Die Behörde kann jedoch unbeschadet der vorgenannten Regelung eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse³⁰⁵ an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.

Kann eine derartige Bewilligung nicht erteilt werden, so kann die Behörde eine Rodung jedoch dann bewilligen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Waldfläche überwiegt (§ 17 Abs 3 ForstG). Bei der Beurteilung dieses öffentlichen Interesses oder bei der Abwägung der öffentlichen Interessen hat die Behörde hauptsächlich auf eine die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende Waldausstattung Bedacht zu nehmen. Unter dieser Voraussetzung sind die Zielsetzungen der Raumordnung zu berücksichtigen.

Einer Rodungsbewilligung bedarf es dann nicht, wenn die Rodungsfläche ein Ausmaß von 1.000m² nicht übersteigt, der Antragsberechtigte das Rodungsvorhaben unter Anschluss von Unterlagen bei der Behörde anmeldet und die Behörde nicht innerhalb von sechs Wochen ab Einlangen der Anmeldung mitteilt, dass die Rodung aus Rücksicht auf das öffentliche Interesse an der Walderhaltung ohne Erteilung einer Rodungsbewilligung nach § 17 ForstG nicht durchgeführt werden darf (§ 17a ForstG).

³⁰⁵ Umfassende Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, im Post- oder öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz (§ 17 Abs 4 ForstG).

Zur weiteren Darstellung der Schutzwaldkategorien im österreichischen Recht, hinsichtlich der von Art 6 BWaldProt getroffenen Unterscheidung, ist noch auf Bannwälder im Sinne des §§ 27f ForstG zu verweisen: Objektschutzwälder, die der direkten Abwehr bestimmter Gefahren von Menschen, menschlichen Siedlungen oder Anlagen oder kultiviertem Boden dienen, sowie Wälder deren Wohlfahrtswirkung gegenüber der Nutzwirkung ein Vorrang zukommt, sind durch Bescheid in Bann zu legen, sofern das zu schützende volkswirtschaftliche oder sonstige öffentliche Interesse (sog Bannzweck) sich als wichtiger erweist als die mit der Einschränkung der Waldbewirtschaftung infolge der Bannlegung verbundenen Nachteile. Diese Waldflächen werden als sog Bannwälder bezeichnet.

Derartige Bannzwecke sind ua der Schutz vor Lawinen, Felssturz, Steinschlag, Schneeabsatzung, Erdabrutschung, Hochwasser, Wind oder ähnlichen Gefährdungen, die Abwehr der durch Emissionen bedingten Gefahren, der Schutz von Heilquellen, sowie von Fremdenverkehrsorten und Ballungsräumen vor Beeinträchtigung der Erfordernisse der Hygiene und Erholung, sowie die Sicherung der für diese Zwecke notwendigen Bewaldung der Umgebung solcher Orte, die Sicherung eines Wasservorkommens, die Sicherung der Benutzbarkeit von Verkehrsanlagen bzw energiewirtschaftlichen Leitungsanlagen und der Schutz vor Gefahren, die sich aus dem Zustand des Waldes oder aus seiner Bewirtschaftung ergeben.

Die Bannlegung besteht dabei in der Vorschreibung der nach dem Bannzweck und den örtlichen Verhältnissen erforderlichen Maßnahmen und Unterlassungen sowie in der bestmöglichen Gewährleistung der Durchführung dieser Maßnahmen, wie zB solche zur Aufrechterhaltung oder Herbeiführung eines Bewuchses oder im Bannwald bestehende Nutzungsrechte einzuschränken oder aufzuheben.

Diese Einordnung, ob eine Schutzwirkung in hohem Maß gem Art 6 BWaldProt vorliegt, erfordert eine konkrete Betrachtungsweise auf jeden Wald bzw jedes Waldstück selbst, was nur durch eine detaillierte Kartierung möglich sein wird. Gemäß §§ 8, 9 und 24 ForstG sind in der forstlichen Raumplanung neben den Waldfach- und Gefahrenzonenplänen, auch Waldentwicklungspläne zu erstellen. Dieser Waldentwicklungsplan (iF WEP) ist vom LH zu erstellen, erstreckt sich als Gesamtplan auf das Bundesgebiet und setzt sich aus verschiedenen Teilplänen zusammen. In einem

Teilplan sind die Wirkungen des Waldes, besonders unter Bedachtnahme auf deren Bedeutung für die Allgemeinheit, von Schutz-, Erholungs- und Wohlfahrtswirkung festzuhalten.

Planungsgegenstand ist dementsprechend der gesamte Wald im Bundesgebiet. Im WEP sind alle Waldflächen, einschließlich der Kampfzone des Waldes sowie die Windschutzanlagen erfasst. Ebenso ist für Nichtwaldflächen, deren Neubewaldung zur Verbesserung der Wirkungen des Waldes insgesamt beiträgt, eine Aufforstung zu planen. Dies gilt vor allem in unterbewaldeten Landesteilen³⁰⁶. Der Plan ist dabei in einen Textteil (Beschreibung) und in einen Kartenteil (Darstellung) zu gliedern. Die „Waldfunktionsflächen“ weisen dabei gewöhnlich eine Mindestgröße von ca 10 ha auf. Kleinere Funktionsflächen werden nur ausgewiesen, wenn diesen eine besondere Bedeutung zukommt, was eine konkrete forstfachliche Einzelfallprüfung zur Bestimmung der Schutzwirkung erforderlich machen kann. Der WEP sollte eine Grundlage für die Planung und Durchführung von Maßnahmen der mit der Vollziehung des ForstG beauftragten Organe der Behörde und eine Entscheidungshilfe für die Sachverständigentätigkeit der Organe des forsttechnischen Dienstes der Behörde darstellen.

Anders als etwa der Flächenwidmungsplan einer Gemeinde sind ein Waldentwicklungsplan oder ein Gefahrenzonenplan keine Rechtsquelle, sondern nur eine sachverständig und unter Einhaltung bestimmter Publizitätserfordernisse erarbeitete Art von Gutachten mit Prognosecharakter³⁰⁷. Diese zutreffende Einschätzung kommt auch in der unten dargestellten Entscheidung zum Golfplatz M betreffend Art 6 BWaldProt zur Anwendung.

Der LH hat, wenn zur Sicherung des Schutzwaldes Sanierungsmaßnahmen erforderlich sind, für das betreffende Schutzwaldgebiet einen besonders ausgestalteten WEP zu erstellen oder einen bestehenden WEP durch besondere Ausgestaltung anzupassen (§ 24 ForstG). Derartige Sanierungsmaßnahmen können die Wiederbewaldung unzureichend verjüngter und in ihrer Schutzfunktion beeinträchtigter Schutzwälder und die zur Erhaltung der Schutzfunktion erforderliche Behandlung des Schutzwaldgebietes, auch im Hinblick auf dessen Erschließung sein.

³⁰⁶ vgl BMLFUW (Hrsg), Waldentwicklungsplan Richtlinie über Inhalt und Ausgestaltung - Fassung 2006 (2006) 5.

³⁰⁷ siehe Demmelbauer, Notizen zur Forstgesetzgebung, Salzburger Nachrichten 17.05.2005 und VwGH 24.02.2006, 2005/04/0044.

Der WEP hat eine Darstellung und vorausschauende Planung der Waldverhältnisse zu enthalten und ist unter Bedachtnahme auf alle für die forstliche Raumplanung bedeutsamen öffentlichen Interessen zu erstellen. Gemäß § 5 WaldentwicklungsplanVO³⁰⁸ sind für die Bewertung der Schutz-³⁰⁹, Wohlfahrts-³¹⁰ und Erholungsfunktion³¹¹ des Waldes besondere Kriterien heranzuziehen, es existieren dabei eine Skalierung mit den Wertziffern 0 bis 3, die die Wertigkeiten „keine“, „geringe“, „mittlere“ und „hohe“ und das damit verbundene öffentliche (von kein spezifisches bis besonders hohes) Interesse ausweisen. Eine hohe Wertigkeit der Schutzwirkung im Waldentwicklungsplan wird dementsprechend durch die Wertziffer 3 ausgedrückt. Für jede Funktionsfläche ist eine dreistellige Kennzahl anzugeben, die sich aus den Wertziffern der einzelnen Funktionen in der Reihenfolge Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungsfunktion zusammensetzt. Beispielsweise würde die Kennzahl 321 eine hohe Schutzfunktion, eine mittlere Wohlfahrtsfunktion und eine geringe Erholungsfunktion einer Waldfläche ausweisen.

Eine Schutzwirkung „im hohen Maß“ -wie von Art 6 BWaldProt verlangt- eines in den Anwendungsbereich der Alpenkonvention fallenden Waldes kann dementsprechend mM nach nur dann gegeben sein, wenn auf Grund dieser konkreten forstfachlichen Beurteilung der beabsichtigten Waldfläche nach den in der Richtlinie zu Erstellung des WEP festgelegten Kriterien dessen Schutzwirkung mit der Wertziffer 3 bewertet wurde und dies auch vom SV im Verfahren bestätigt wird.

Auf Initiative der Forstsektion im BMLFUW wurde 2002 eine Schutzwaldenquete abgehalten, in der in weiterer Folge die Einrichtung einer Schutzwaldplattform (als Koordinationsstelle) im Ministerium, sowie von Plattformen in den einzelnen Bundesländern beschlossen wurde. Ziel ist es, durch bundesweit abgestimmte Monitoring- und Planungsmaßnahmen den Erhalt der Schutzwälder sicherzustellen und in dezentraler Umsetzung eine nachhaltige Waldbewirtschaftung zu gewährleisten. Diese Initiative soll

³⁰⁸ Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 18. November 1977 über den Waldentwicklungsplan, StF BGBl Nr. 582/1977.

³⁰⁹ Lärm- und Lichtschutz ist gem den Richtlinien des BMLFUW ebenfalls als Objektschutzwirkung anzusehen - Der positive Einfluss des Waldes auf die Lärminderung sowie der Schutz vor z.B. regelmäßiger KFZ-Scheinwerfereinstrahlung in Wohngebieten ist der Schutzwirkung im Sinne des § 6 Abs 2 lit b ForstG - „Schutz vor schädigenden Umwelteinflüssen“ zuzuordnen.

³¹⁰ Die Wohlfahrtsfunktion ist der Einfluss des Waldes auf die Umwelt, insbesondere auf den Ausgleich des Klimas und des Wasserhaushaltes, sowie auf die Reinigung und Erneuerung von Luft und Wasser.

³¹¹ Erholungsfunktion (E) (gemäß § 6 Abs 2 lit d ForstG) ist insbesondere die Wirkung des Waldes als Erholungsraum auf die Waldbesucher.

helfen, bestehende Aktivitäten auf Gemeindeebene, in den Regionen bzw in den Ländern zu stärken. Durch Bewusstseinsbildung und Stärkung der Eigenverantwortung aller Beteiligten soll eine Optimierung der Schutzfunktion des Waldes erreicht werden. Das Österreichische Schutzwaldverbesserungskonzept sieht zudem eine bundesweite Überprüfung aller Waldfunktionsflächen mit mittlerer und hoher Schutzfunktion gemäß dem Waldentwicklungsplan durch die Forstbehörde und dem Forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung auf Bezirksebene vor. In der Folge kommt es zu einer Festlegung der erforderlichen Maßnahmen, deren Kosten und die Dringlichkeit mit Schwerpunkt im Objektschutzwald (Schutz von Siedlungen, Häusern, Verkehrswegen, etc) liegen. Durch die Zusammenführung der Bezirksdaten zu einem Landes- und Bundesergebnis als forstpolitische Grundlage wird in weiterer Folge die Österreichische Schutzwaldstrategie erstellt³¹².

Tirol

Im Bundesland Tirol existiert zusätzlich eine forstfachliche Konkretisierung³¹³ des Tatbestandsmerkmals Bergwälder mit Objekt- und Standortschutzfunktion „*in hohem Maß*“ im Sinne des Art 6 Abs 1 BWaldProt. Bergwälder bieten demnach Schutz gegen das Gefahrenpotenzial des Standortes, vor allem Schutz gegen Lawinen, Schneegleiten, Muren, Rutschungen, Steinschlag, Erosionen und Immissionen verschiedener Art. Die folgende Checkliste sollte bei der Beurteilung helfen, ob die geforderte Schutzwirkung hinsichtlich Art 6 BWaldProt gegeben ist:

Die Tatbestandsvoraussetzung Objekt- und Standortschutzfunktion „*in hohem Maß*“ des Art 6 Abs 1 BWaldProt liegt demnach vor, wenn

in einem Schutzwald (einschließlich des forstlichen Bewuchses in der Kampfzone³¹⁴ und des an die Kampfzone unmittelbar angrenzenden Waldgürtels)

³¹² vgl zu all dem: *Bayrische Staatsforstverwaltung* (Hrsg), Tagungsband zur 4. Bergwaldkonferenz zum Bergwaldprotokoll der Alpenkonvention (2002) 76.

³¹³ Ursprungsfassung: Landesforstdienst Tirol 2006, 1. Überarbeitung aufgrund Stellungnahme der Forstsektion des BMLFUW, 2. Überarbeitung aufgrund Zweitsichtung Landesforstdienst Tirol.

³¹⁴ Die Kampfzone ist die Zone zwischen der natürlichen Baumgrenze und der tatsächlichen Grenze des geschlossenen Baumbewuchses (§ 2 Abs 2 ForstG).

Die Kampfzone stellt gem § 21 Abs 5 ForstG Standortschutzwald dar, welchem nicht automatisch eine hohe Schutzwirkung zukommt. Gemäß § 25 Abs 2 ForstG ist eine dauernde Bewuchsentfernung in der Kampfzone dann zulässig, wenn dem Bewuchs keine hohe Schutzwirkung zukommt. Als ständige Kampfzone gelten auch Bestände die periodisch von Lawinen oder anderen Naturereignissen betroffen sind (zB Staublawinen,

1. Flugsand und Flugerdeböden

auftreten, die deutliche Spuren von Winderosion aufweisen,

oder

2. eine aktuelle, starke Erosionsgefährdung vorliegt:

Anzeichen: gehäuftes Auftreten von aktuellem, sichtbarem, furchenbildendem Bodenabtrag (Erosionsansätze) durch Oberflächenwasser oder flächigem Bodenabtrag durch Schneeschurf oder Wind

oder

3. der Standort schroff oder steil ist und schwierige Wiederbewaldung vorliegt:

- *Hänge steiler als 80 % sind auf jeden Fall Schutzwald.*
- *Bestände zwischen 60 % und 80 % (schriffe Lagen) sind Schutzwald, wenn die Wiederbewaldung schwierig ist, bzw ein hoher Felsanteil von mehr als 25 % der Bodenoberfläche vorhanden ist.*

oder

4. Seichtgründigkeit und schwierige Wiederbewaldung vorliegt:

- *Seichtgründigkeit liegt vor bei Böden zwischen 0 – 20 cm Bodenauflage. Prinzipiell ist bei der Beurteilung der schwierigen Wiederbewaldung von der standortsgemäßen (= standortsgerechten) Baumartenkombination auszugehen.*
- *„Schwierige Wiederbewaldung“ liegt vor,*
 - *wenn zur Wiederbewaldung Maßnahmen gegen Schneeschub und/oder Erosion notwendig sind (Quergelegte Bäume, Gleitschneeschutz, Bermen, Hochabstocken);*
 - *bei aktuellem Steinschlag,*
 - *in Lawinenbahnen,*
 - *im Fall von Bergsturz, Geröllhalden, jungem Blockgeröll, initialer Bodenentwicklung,*

- bei sehr trockenen, exponierten Standorten mit Austrocknungs- und Verhagerungsgefährdung,
- ganzjährig staunasse Standorte.
- Bei sonstigen standörtlich bedingten Schwierigkeiten bei der Wiederbewaldung

oder

5. gefährliche Abrutschungen festzustellen sind:

- Es liegen in weiten Bestandesteilen sichtbare Zeichen von aktiven Abrutschungen vor.
- rutschgefährdete Bacheinhänge
- Anzeichen dafür sind: Anbrüche und/oder stumme Zeugen (z.B. „betrunkenen Wald“, Krummwuchs, Rutschkuckel, Blaiken, Absitzungen etc), in Kombination mit starkem Hangwasserzug, gehäuften Auftreten von Quellhorizonten, rutschungsgefährdetem geologischem Material (z.B. Phyllite, Schiefer, u.U. Moränenmaterial oder Hangschutt).

oder

6. Verkarstungsneigung gegeben ist:

Es treten gehäuft unabhängig von der Hangneigung sichtbare Verkarstungsanzeichen auf Kalk- und Dolomitböden auf. Anzeichen hierfür sind: sichtbare Karren oder Dolinen, häufig zutage tretender Fels.

oder

7. Wald mit Objektschutzfunktion

vorhanden ist, der bei Entfernung des Waldbestandes mit hoher Wahrscheinlichkeit im Hinblick auf die Quantität und/oder die Intensität eines Schadenseintritts ein erhöhtes Gefährdungspotenzial hinsichtlich der Schutzobjekte durch Naturgefahren (zB Hangrutschungen, Lawinen, Steinschlag) erwarten lässt.

Ist ein Objektschutzwald gem § 27 ForstG 1975 in Bann gelegt, so ist stets eine Schutzfunktion „in hohem Maß“ im Sinne des Art 6 Abs 1 BWaldProt gegeben, was den Erhalt an Ort und Stelle notwendig und Rodungen unzulässig macht.

Salzburg

Im Rahmen des Salzburger Sachprogramms für Skianlagen wird ebenfalls auf Rodungen im Zusammenhang mit der Errichtung oder Änderung von Skianlagen Bezug genommen. Bei notwendigen Rodungen sind dementsprechend Ersatzaufforstungen oder Ersatzmaßnahmen vorzusehen und auch notwendig.

Weiters ist bei der Vorbegutachtung auch die Objektschutzfunktion des zu rodenden Waldes zu überprüfen und bei der Realisierung eine waldbauliche Begleitplanung (speziell bei der Waldrandgestaltung) vorzusehen. Auf die forstfachliche Raumplanung (insb WEP) ist zudem Bedacht zu nehmen. Die Inanspruchnahme der Kampfzone oder von Waldflächen mit höchster Schutz- und Wohlfahrtsfunktion ist so gering als möglich zu halten oder nach Möglichkeit ganz zu vermeiden. Es ist weiters zu berücksichtigen, dass durch die Anlage von Seilbahnen bzw Skipisten und Wegen den Waldflächen oberhalb der zu bauenden Anlagen Objektschutzfunktion zuwächst und damit diese Waldflächen einer besonderen Behandlung in Zukunft bedürfen. Eine waldbauliche Begleitplanung ist in solchen Fällen vorzusehen³¹⁵. Ein generelles Rodungsverbot von Standort- bzw Objektschutzwäldern, wie generell in Art 6 BWaldProt normiert, bedeutet dies jedoch nicht.

Zu Abs 2 und der Durchführung von Schutzwaldpflege- und Schutzwaldverbesserungsprojekte in den Bergwäldern im Alpenraum wurden bereits ua folgende Projekte in den österreichischen Bundesländern realisiert³¹⁶:

- **Tirol:** Flächenwirtschaftliche Projekte, vorrangig für die Verbesserung der direkten Schutzwirkung des Bergwaldes; Hochlagen- und Schutzwaldsanierungsprojekte;

³¹⁵ siehe *Land Salzburg- Raumplanung*, Sachprogramm für die Errichtung von Schianlagen im Land Salzburg 11.

³¹⁶ siehe *BMLFUW*, Überprüfungsbericht der Republik Österreich 173f.

Ziel 2 - Projekte für Präventivmaßnahmen zur Abwehr von Naturkatastrophen;
VOLE - Projekte zur Förderung der Schutzwaldbewirtschaftung

- **Niederösterreich/Kärnten:** Schutzwaldverbesserungsprojekte und flächenwirtschaftliche Projekte; Schutzwaldverbesserungsprojekte im Rahmen der forstlichen Förderung; Flächenwirtschaftliche Projekte unter Federführung des Forsttechnischen Dienstes der Wildbach und Lawinenverbauung
- **Oberösterreich:** Flächenwirtschaftliche Projekte; Schutzwaldsanierungsprojekte im Rahmen kofinanzierten Programms „Ländliche Entwicklung“; Schutzwaldprojekte im Rahmen eines nationalen Programms (HSS-Projekte)
- **Steiermark:** Flächenwirtschaftliche Projekte, finanziert aus dem Katastrophenfond; Hochlagenaufforstungs- und Schutzwaldprojekte finanziert mit Bundes- und Landesmitteln; EU-kofinanzierte Projekte zur Wiederherstellung bzw Verbesserung der Schutzwaldfunktion
- **Salzburg:** 80 Projekte sind bereits abgeschlossen, 190 Projekte sind in Durchführung oder Planung
- **Vorarlberg:** Hochlagenaufforstungen; Schutzwaldsanierungen; flächenwirtschaftliche Projekte

2.1.1.3. Die verwaltungsbehördliche Praxis

2.1.1.3.1. Golfplatz M³¹⁷

Vorhabensgegenstand war die Erweiterung des Golfplatzes samt dazugehörigen Nebenanlagen im Gemeindegebiet von M in Tirol, im Anwendungsbereich der Alpenkonvention. Wesentliche Teile dieses Vorhabens waren die Rodung von Waldflächen, die Errichtung und der Betrieb eines Golfplatzes, die Errichtung von

³¹⁷ Genehmigung nach dem UVP-G 2000, Bescheid Tir LReg 19.12.2006, U-5135/369.

baulichen Anlagen, eine Grundwasserentnahme für Bewässerung und Schaffung von Reinweidefläche sowie die Schaffung von Ausgleichsflächen.

Mit der Erweiterung des Golfplatzes M um 18 auf 27 Loch sollte die Attraktivität des Platzes erhöht und die Spielerkapazität erweitert werden. Dieses Golfplatzprojekt sollte einen wichtigen Beitrag zur Profilierung des touristischen Angebotes in der Gemeinde M darstellen. Vor allem diene es auch der Ausdehnung der Golf-Sommersaison in die Vor- und Nachsaison. Im Zusammenhang mit dem abgeänderten Projekt sollten 56,3 ha Waldfläche und 1,1 ha Wiesenfläche in Anspruch genommen werden.

Die entsprechende Genehmigung wurde in weiterer Folge gem dem UVP-G und unter der Mitwirkung zahlreicher Nebengesetze (zB tir BauO, ForstG, tir NSchG, WRG) unter der Vorschreibung von Auflagen von der Tir LReg erteilt. Hinsichtlich der beantragten Rodungsflächen wurde die forstrechtliche Bewilligung zur dauernden bzw befristeten Rodung gem §§ 17 18 ForstG befristet erteilt.

In der zusammenfassenden Beurteilung der Umweltauswirkungen des gegenständlichen Projekts wird aus forstfachlicher Sicht festgestellt, dass für die Errichtung eines 18 – Loch Meisterschaftsplatzes Grundinanspruchnahme von ca 67 ha gegeben sei. Dieser auf Höhe 870-970 m gelegene reine Kiefernwald sei anthropogen stark überprägt und durch frühere Waldwirtschaft stark degradiert. Eine einheitliche potentielle Waldgesellschaft sei demnach in diesen Bereichen großflächig nur schwer auszuweisen, weil standörtliche und klimatische Bedingungen oft sehr kleinstandörtlich wechseln. Eine weit gestreute Baumartengarnitur könne somit vorkommen. Eine Erholung der heruntergekommenen Wälder sei aber ohne menschliches Zutun nur sehr langfristig zu erwarten, weil zum einen Samenbäume fehlen, die eine andere Baumartengarnitur als die Kiefer zulassen und zum anderen die Humusbildung ohne laubholzreichen Pionierwald eben sehr lange in Anspruch nehme. Voraussetzung für die Wandlung der Waldgesellschaft werde das Aufgeben der Waldweide sein und der konsequente Schutz des aufkommenden Jungwuchses vor Wild und Mensch.

Die im aktuellen Waldentwicklungsplan großflächig ausgewiesen Kennziffer ist 322, dh laut der oben getroffenen Einordnung eine hohe (3) Schutzfunktion, eine jeweils mittlere (2) Wohlfahrts- bzw Erholungsfunktion³¹⁸. Diese Kategorisierung der betroffenen Waldfläche würde bedeuten, dass dieses Waldstück eine hohe Schutzfunktion auch im

³¹⁸ § 5 Abs 3ff WaldentwicklungsplanVO.

Sinne des Art 6 Abs 1 BWaldProt haben würde, was die darin getroffenen Bestimmungen zur Anwendung kommen ließe und demzufolge diese Waldfläche an Ort und Stelle zu erhalten wären.

Der Amtssachverständige kam jedoch in seinem Gutachten zur Ansicht, dass diese Einordnung im Untersuchungsgebiet nicht zuträfe. Aufgrund der Ergebnisse der Geländeerhebung wäre im Untersuchungsgebiet eine Kennziffer 112 zutreffend, die bei Verlegung des Rad/Wanderweges gem den Projektsunterlagen auf 111 (geringe Schutz-, Wohlfahrts- bzw Erholungsfunktion) zurückgenommen werden könne. Durch die dauerhafte Rodung von ca 43 ha (für Golfplatz und Weidetrennung) sei die bezirksbezogene Waldausstattung der Gemeinde M auch nach durchgeführter Rodung als überdurchschnittlich hoch zu bewerten. Da es sich bei der Rodungsfläche um aus forstwirtschaftlicher Sicht äußerst minderwertige Bestände handle, sei der Waldflächenverlust als nicht gravierend zu beurteilen. Des Weiteren seien im Wesentlichen keine Berührungspunkte des Projektes zum BWaldProt und BodenProt der Alpenkonvention erkennbar, die nicht schon über das ForstG abgehandelt oder mittels Auflagen beschränkbar wären, vorhanden.

Das BWaldProt und das BodenProt tragen somit aus Sicht der Behörde zu keinen neuen Erkenntnissen bei, daher wurde das Projekt auch aus Sicht des forstfachlichen Sachverständigen als umweltverträglich bezeichnet.

Eine Rodungsbewilligung darf generell nur dann erteilt werden, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der Waldfläche vorliegt und dieses Interesse das Interesse an der Walderhaltung überwiegt (§ 17 Abs 3 ForstG). Damit hatte die UVP-Behörde zunächst zu klären, ob ein begründetes öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche bestehe. Trifft dies zu, so ist im Rahmen der vorgesehenen Interessenabwägung in einer der nachprüfenden Kontrolle zugänglichen Weise zu untersuchen, ob dieses öffentliche Interesse jenes an der Walderhaltung überwiegt³¹⁹.

Nach dem Gutachten des Amtssachverständigen für Forstwesen stehe ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung der beantragten Rodungsflächen als Wald im vorliegenden Fall der Rodung nicht entgegen. Durch die dauerhafte Rodung von insgesamt 321.000m² Waldfläche über den Golfplatz verbleibt die Waldausstattung der

³¹⁹ vgl zB VwGH 12.02.1985, 83/07/0205.

Gemeinde M auch nach durchgeführter Rodung überdurchschnittlich. Aus forstfachlicher Sicht bestand daher nicht ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung der beanspruchten Rodungsfläche als Waldfläche. Selbst wenn eine Bewilligung nach § 17 Abs 2 ForstG nicht hätte erteilt werden können, hätte die Forstbehörde aber nach Interessenabwägung nach Abs 3 der genannten Bestimmung die Rodungsbewilligung erteilen dürfen: Je nach dem Gewicht, das dem öffentlichen Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung der beantragten Fläche einerseits und dem Erhaltungsinteresse andererseits zukommt, wird bei der Interessenabwägung die Rodungsbewilligung erteilt werden dürfen oder eben nicht.

Die Interessenabwägung nach § 18 ForstG ist eine wertende Gewichtungseinschätzung, die der Forstbehörde überantwortet ist. Würde man nun davon ausgehen, dass im vorliegenden Fall das öffentliche Interesse an der Erhaltung der zur Rodung beantragten Fläche als Wald noch gegeben wäre, dann sind die öffentlichen Interessen an einer anderen Verwendung dieser Rodungsfläche zu bedenken. Diese öffentlichen Interessen an der anderen Verwendung dieser Rodungsflächen wurden durch die Ermittlungsergebnisse als sehr bedeutsam erhoben. Dies ergab sich ebenfalls aus dem Gutachten des Amtssachverständigen für Raumordnung. Ein öffentliches Interesse des Fremdenverkehrs an der Rodung liegt dann vor, wenn bei Nichterteilung der Rodungsbewilligung wesentliche Nachteile für den Fremdenverkehr zu erwarten wären oder wenn durch die Rodung eine wesentliche Verbesserung für Belange des Fremdenverkehrs erzielt werden könnte³²⁰. Wie die Ermittlungen zweifelsfrei ergaben, wird nach Lage des vorliegenden Falles durch die Rodung eine wesentliche Verbesserung für Belange des Fremdenverkehrs erzielt werden können.

Die Rodungsbewilligung wäre hier daher auch nach § 17 Abs 3 ForstG zulässig: Denn die öffentlichen Interessen am beantragten Golfvorhaben überwogen nach den Ermittlungsergebnissen die öffentlichen Interessen an der Walderhaltung.

Der Landesumweltanwalt verwies in seiner Stellungnahme auf die Bestimmungen der AK, speziell auf die des BWald- und des BodenProt. Nach Ansicht der UVP-Behörde war zutreffend, dass Art 6 Abs 1 BWaldProt unmittelbar anzuwenden sei, was angesichts der unterschiedlichen Ansichten -siehe oben- eine bemerkenswerte Interpretation ist, da sie der Ansicht des BMLFUW und somit der obersten Forstbehörde widerspricht. Daher war

³²⁰ zB VwGH 29.01.1996, 94/10/0121 und VwGH 27.07.1994, 94/10/0067.

im gegenständlichen Fall nur noch zu klären, ob hier ein Bergwald vorliegt, der in hohem Maß den eigenen Standort schützt (Fläche für Rodung des Golfplatzes bzw Fläche für die Schaffung von Reinweide). Der forstliche, natürliche Aufwuchs auf diesen Flächen erfolgte nach Ansicht der UVP-Behörde ohne menschliches Zutun, sodass die Wiederbewaldung auf dem Standort ohne große menschliche Aufwendung erfolgen könne. Dieser Wald befand sich nicht in Kuppen- und Kammlagen und die Geländeneigung war gering. Dadurch bestand nach den Erfahrungen des täglichen Lebens keine Gefährdung hinsichtlich des Abgleitens von Schneemaßen, des Abgangs von Lawinen oder des Anbrechens von Muren. Daher lag nach Ansicht der Tir LReg hier keine Schutzfunktion des Bergwaldes im Sinne des Art 6 Abs 1 BWaldProt vor und dementsprechend war Art 6 Abs 1 letzter Satz BWaldProt vom Tatbestand her nicht gegeben.

Es war dementsprechend allein das Forstgesetz 1975 maßgebende Beurteilungsquelle³²¹. Der Begriff der „Wälder mit Schutzfunktionen“ wie er zB in Art 14 Abs 1 BodenProt verwendet wird, ist nach der Judikatur nicht deckungsgleich mit jenem des Standortschutzwaldes nach § 21 Abs 1 ForstG. Er umfasst viel mehr im Sinne des Art 13 BodenProt jedenfalls „Bergwälder, die in hohem Maß den eigenen Standort oder vor allem Siedlungen, Verkehrsinfrastrukturen, landwirtschaftliche Kulturflächen und Ähnliches schützen“. Somit umfasst er also auch neben den Standortschutzwäldern in diesem Sinn auch Objektschutzwälder³²². Damit konnte die UVP-Behörde auch hier nicht entdecken, dass das beantragte Projekt etwa einen Wald mit Schutzfunktionen im Sinne des BodenProt beeinträchtigen würde, da diese Artikel sich inhaltlich vollends gleichen.

Diese Genehmigung zur Erweiterung des Golfplatzes M ist aus meiner Sicht in zweifacher Weise äußerst beachtenswert: Erstens wurde vom forstfachlichen Sachverständigen der gültige Waldentwicklungsplan für den betroffenen Waldabschnitt in seinem Gutachten hinsichtlich der Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungsfunktion materiell als unrichtig eingestuft und seine Aussagen in weiterer Folge als die rechtlich Relevanten im UVP-Genehmigungsverfahren herangezogen, was aber auch der ständigen Jud

³²¹ vgl dazu unten: US 04.01.2005, 9B/2004/8-53 und dazugehörig VwGH 24.02.2006, 2005/04/0044.

³²² Siehe auch oben: VwGH 08.06.2005, 2004/03/0116:

Der Begriff der „Wälder mit Schutzfunktionen“, wie er in Art 14 Abs 1 3. TS des BodenProt verwendet wird, ist aber nicht deckungsgleich mit jenem des Standortschutzwaldes nach § 21 Abs 1 ForstG, sondern umfasst im Sinne des Art 13 BodenProt jedenfalls „Bergwälder, die in hohem Maß den eigenen Standort oder vor allem Siedlungen, Verkehrsinfrastrukturen, landwirtschaftliche Kulturflächen und ähnliches schützen“, somit also neben den Standortschutzwäldern nach § 21 Abs 1 ForstG auch Objektschutzwälder nach § 21 Abs 2.

entspricht, die den WEP nur als Planungsgrundlage und Entscheidungshilfe ansieht. Gem § 9 Abs 2 ForstG ist der Waldentwicklungsteilplan vom zuständigen LH zu erstellen. Zur Ausarbeitung dieser forstlichen Teilpläne sind nur Forstwirte (iSd § 105 Abs 1 Z 3 ForstG) befugt. Der Teilplan und seine Anpassungen an den jeweiligen tatsächlichen Stand der Entwicklung bedürfen der Zustimmung des BMLFUW. Diese ist zu erteilen, wenn der Plan den Bestimmungen dieses Abschnittes entspricht und auf bestehende Teilpläne benachbarter Bundesländer Bedacht nimmt. Dass ein Amtssachverständiger aus dem Fachbereich Forstwesen in einem konkreten Verfahren die in diesem Plan getroffene Einordnung jedoch einfach „überstimmt“ und sodann nicht von einer besonders hohen Schutzfunktion, wie im Plan ausgewiesen, ausgeht, ist dennoch nicht gänzlich zweifelsfrei. Gem § 1 Abs 3 WaldentwicklungsplanVO stellt zwar dieser Plan nur eine Entscheidungshilfe für die Sachverständigentätigkeit der Organe des forsttechnischen Dienstes der Behörde dar, jedoch beim Auftreten von Änderungen in den Grundlagen oder in deren Bewertung, ist der Teilplan diesen geänderten Verhältnissen anzupassen. Für solche Anpassungen ist allerdings die Zustimmung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft einzuholen (§ 6 Abs 2 WaldentwicklungsPlanVO). Der Genehmigungsbescheid enthält jedoch dazu keine Feststellungen.

Vor Ablauf des zehnjährigen Revisionsintervalls kann die Zustimmung des BMLFUW zu einer Anpassung dann eingeholt werden, wenn wesentliche Änderungen in der Bewertung von Funktionsflächen dies erforderlich machen. Solche Änderungen sind dem BMLFUW schriftlich mit Begründung und Planskizze vorzulegen. Der gültige WEP-Teilplan ist nach Zustimmung durch eine Beilage (Text- und Kartenteil) entsprechend zu ergänzen.

Aus rechtlicher Sicht handelt es sich bei Gefahrenzonenplänen nach § 11 ForstG 1975 nicht um eine Rechtsquelle, sondern um eine sachverständig und unter Einhaltung besonderer Publizitätserfordernisse erarbeitete Art von Gutachten mit Prognosecharakter. Ihnen kommt keine normative Auswirkung zu, Gebote, Verbote oder Erlaubnisse für die Bürger lassen sich daraus nicht ableiten. Aus diesem Grund gelten dafür im jeweiligen Verwaltungsverfahren die verfahrensrechtlichen Regeln, die die Ermittlung des

Sachverhaltes betreffen³²³. Dies wird dementsprechend auch für den WEP zu gelten haben³²⁴.

Die bemerkenswerte Entscheidung innerhalb dieses Verfahrens ist jedoch die Vertretung einer Rechtsansicht der Tir LReg als zuständige Genehmigungsbehörde, die nicht im Einklang mit jener des BMLFUW steht. Der Einschätzung der zuständigen Behörde folgend ist Art 6 Abs 1 BWaldProt sehr wohl der unmittelbaren Anwendung zugänglich und wurde so dementsprechend angewandt³²⁵.

2.1.1.1. Fazit und Schlussfolgerungen zu Art 6 BWaldProt

Im Hinblick auf den Umgang mit besonderen Wäldern mit Schutzfunktionen treffen Art 14 Abs 1 3.TS BodenProt, Art 13 Abs 1 BodenProt und Art 6 Abs 1 BWaldProt spezielle Bestimmungen, die im Allgemeinen sowohl Standort-, als auch Objektschutzwälder betreffen.

Bergwald im Sinne des gegenständlichen Protokolls erfasst sämtliche Waldbestände, die innerhalb des Anwendungsgebiets der AK gelegen sind und in der Liste der administrativen Einheiten des Alpenraumes in der Republik Österreich angeführt sind³²⁶. Besonders bemerkenswert ist dabei die Tatsache, dass bei der Frage nach dem Vorliegen eines „Bergwalds“ im Sinne der AK keine zusätzlichen Kriterien, wie zB eine bestimmte Höhenlage, vorliegen müssen. Beim gegenständlichen Art wird lediglich vorausgesetzt, welcher Schutzstatus gegeben sein muss, damit die Waldfläche als Schutzwald zu bezeichnen ist. Es erfolgt dabei eine Einteilung in Standort- oder Objektschutzwälder. Die Protokollnorm enthält hingegen keine Regelungen, welche besonderen Standortvoraussetzungen vorliegen müssen. Diese sind im Rahmen der Interpretation zu ermitteln und die im österreichischen Recht bestimmten Kategorien der Standortschutz- und Objektschutzwälder heranzuziehen, die mit der ForstG-Nov 2002 (BGBl I 59/2002) eingeführt wurden. Art 6 BWaldProt normiert ein Erhaltungsgebot für den Schutzwald und ein verstärktes Rodungsverbot. Die Protokollnorm sieht in diesem Zusammenhang keine Ausnahmen vor, es gilt für beide Kategorien von Schutzwäldern.

³²³ VwGH 27.03.1995, 91/10/0090, in *Jäger*, Forstrecht³ (2003) § 11 Anm 2.

³²⁴ siehe auch VwGH 24.02.2006, 2005/04/0044 (Diabasabbau Saalfelden/Leogang).

³²⁵ siehe oben zu den differenzierenden Theorien zur Anwendbarkeit und Einordnung von Art 6 BWaldProt.

³²⁶ siehe [www.umweltnet.at/filemanager/download/11451/], (05.06.2009).

Art 6 BWaldProt bringt mit dem ersten Satz zum Ausdruck, dass der Schutzwald entweder sich selbst oder andere Objekte schützen muss. Die Internationale Arbeitsgruppe BWaldProt hatte sich bei dieser Formulierung an dem Schweizer Waldgesetz orientiert. Diesem folgte auch Österreich mit der Nov des ForstG 1975 im Jahr 2002, bei der die Einteilung der Schutzwälder in Standort- bzw Objektschutzwälder erfolgte. Die Einräumung einer besonderen Vorrangstellung bezieht sich auf die forstliche Bewirtschaftung dieser Wälder. Von spezieller Wichtigkeit ist dabei der 2. Satz, wonach diese besonderen Bergwälder dementsprechend an Ort und Stelle zu erhalten sind. Eine Ersatzaufforstung ist demnach nicht einsetzbar um eine Rodungsbewilligung zu erhalten (*arg „an Ort und Stelle zu erhalten“*)³²⁷.

Unter Bedachtnahme auf das strenge Rodungsverbot des BWaldProt im Schutzwald ist daher von wesentlicher Bedeutung, ob eine geplante Rodungsfläche tatsächlich Schutzwald ist oder nicht. Daraus folgt eine Verpflichtung der Erhaltung der Schutzwälder im Anwendungsbereich der AK.

Für die Ausweisung von Schutzwald sind die bereits oben dargestellten Rechtsgrundlagen, insb das ForstG 1975, die SchutzwaldVO sowie der WEP (samt Richtlinien) heranzuziehen. Aber auch eine Änderung der im WEP festgelegten Schutzfunktion in laufenden Verfahren ist dabei bei sachverständlicher Bewertung der Waldflächen im WEP aufgrund seines Prognosecharakters -siehe oben- durchaus möglich.

Gem § 21 Abs 1 ForstG liegen Standortschutzwälder dann vor, wenn deren Lage durch die abtragenden Kräfte von Wind, Wasser und Schwerkraft gefährdet ist und eine spezielle Behandlung zum Schutz des Bodens und dessen Bewuchses sowie zur Sicherung der Wiederbewaldung erforderlich erscheint³²⁸.

Neben der oben bereits untersuchten unmittelbaren Anwendbarkeit ist ein weiterer Punkt betreffend des Abs 1 zu beleuchten, namentlich der in Art 6 BWaldProt enthaltene passus *„in hohem Maß“*, der sowohl in Art 6 BWaldProt, als auch in Art 13 BodenProt verwendet wird. Denn nur Bergwälder, die die angesprochenen Schutzgütern zu einem entsprechend hohen Grad schützen, kommt Art 6 BWaldProt zur Anwendung, dh als Tatbestandsvoraussetzung wird die Schutzwirkung des Bergwaldes *„in hohem Maß“*

³²⁷ vgl Randl/Scheiring, Alpenkonvention: Bergbau, Bergwald, Biotopschutz, Recht der Umwelt -Umwelt und Technik 2006/2, 15.

³²⁸ siehe Randl/Scheiring, Alpenkonvention: Bergbau, Bergwald, Biotopschutz, Recht der Umwelt -Umwelt und Technik 2006/2, 14f.

vorausgesetzt. Diese zusätzliche Voraussetzung unterscheidet Art 6 Abs 1 BWaldProt und Art 13 Abs 1 BodenProt von Art 14 Abs 1 3. TS BodenProt. Zur Beurteilung über das Vorliegen dieses Merkmales sind die Vorgaben des ForstG und des WEP und die darin enthaltenen Wertigkeiten heranzuziehen. Nach den in dieser Protokollbestimmung angesprochenen Schutzgütern umfasst diese Schutzwirkung sowohl die Standort- („den eigenen Standort“) als auch die Objektschutzwirkungskategorie („Siedlungen, Verkehrsinfrastruktur, landwirtschaftliche Kulturflächen und ähnliches“).

Neben der Schutzwirkung wird also von dieser Norm noch zusätzlich eine weitere Voraussetzung geforderte, eine alleinige Schutzfunktion würde demnach nicht reichen um in den Anwendungsbereich von Art 6 BWaldProt zu fallen. Fraglich ist des Weiteren ob dieses hohe Maß aufgrund der Formulierung („Für Bergwälder, die in hohem Maß den eigenen Standort oder vor allem Siedlungen[...]schützen[...]“) für beide Kategorien von Schutzwäldern gelten wird. Demgegenüber könnte auch vertreten werden, dass sich das hohe Maß nur auf die Standortschutzwälder bezieht, da diese Wortkombination vorangestellt wurde und bei den Objektschutzwäldern die Wortkombination „vor allem“ beigefügt wurde. Meiner Meinung nach trifft dieses hohe Maß aber dennoch auf beide -also sowohl auf Standortschutz-, als auch auf Objektschutzwälder- zu, weil hierbei die vorrangige Behandlung von besonders wichtigen Schutzfunktionen des Bergwaldes in Vordergrund steht und eine Differenzierung von den Vertragsparteien meiner Einschätzung nach nicht gewollt scheint³²⁹.

Die Wortwahl „in hohem Maß“ ist aufgrund seiner Ungenauigkeit zudem ein relativ unbestimmter Rechtsbegriff, bei dessen Interpretation durch die zuständigen Behörden es zu Schwierigkeiten kommen könnte. In einer fallbezogenen Auslegung wird die Behörde, die diese Protokollnorm anzuwenden hat, unter eventuellen Rückgriff auf den Waldentwicklungsplan (WEP) den Schutzgrad zu ermitteln haben. Bei einer wörtlichen Interpretation wird sich ein hohes Maß in der oberen Skalierungskategorie befinden müssen. Bei der Sprachverwendung werden dafür Synonyme wie „grundlegend“, „wesentlich“, „fundamental“, „elementar“, „überwiegend“ und „wichtig“ gebraucht. Im Wesentlichen wird also eine Wertziffer 3 hinsichtlich der Schutzfunktion eines Waldes bzw Waldstücks im WEP mit Sicherheit ein derart gefordertes hohes Maß darstellen. Als Grundlage können dabei auch die Kriterien der forstfachlichen Konkretisierung des

³²⁹ In der französischen Fassung des Art 6 BWaldProt wird lediglich das Wort „importante“, also bedeutend, verwendet.

Bundeslandes Tirol, die im Zusammenhang mit Art 6 BWaldProt erstellt wurden, herangezogen werden.

Des Weiteren ist festzuhalten, dass der Begriff „*Schutzwirkung im hohen Maß*“ iS des Art 6 Abs 1 BWaldProt vom Begriff des besonderen Walderhaltungsinteresses iSd § 17 Abs 2 ForstG zu unterscheiden ist. Nach dieser Regelung kann als Ausnahme zum Rodungsverbot eine Rodungsbewilligung dennoch erteilt werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Walderhaltung nicht entgegensteht. Die zuständige Forstbehörde hat daher bei Vorliegen eines Rodungsantrags zunächst nur das öffentliche Interesse an der Erhaltung der betreffenden Waldfläche zu überprüfen (Gutachten eines Amtssachverständigen). Ein derartiges öffentliches Interesse an der Walderhaltung ist auch dann als gegeben zu erachten, wenn es sich um Wälder oder Waldflächen handelt, denen im konkreten Fall mittlere oder hohe Schutzwirkung gemäß dem WEP zukommt. Handelt es sich somit um aus forstlicher Sicht unbedeutende und vernachlässigbare (Klein-) Flächen, kann die Behörde eine Rodungsbewilligung erteilen, ohne aufwendige Gutachten aus den dem Rodungszweck entsprechenden Fachgebieten für die Beurteilung eines öffentlichen Interesses an der Rodung einzuholen³³⁰.

Der VwGH zeigt in einem Erk³³¹ bezüglich des Begriffs „*Wälder mit Schutzfunktionen*“ des Art 14 Abs 1 3. TS BodenProt auf, dass dieser nicht deckungsgleich mit jenem des Standortschutzwaldes nach § 21 Abs 1 ForstG zu verstehen sei, sondern im Sinne des Art 13 BodenProt jedenfalls „*Bergwälder, die in hohem Maß den eigenen Standort oder vor allem Siedlungen, Verkehrsinfrastrukturen, landwirtschaftliche Kulturflächen und ähnliches schützen*“, somit also sowohl Standortschutzwäldern nach § 21 Abs 1 ForstG, als auch Objektschutzwäldern nach § 21 Abs 2 ForstG betreffe. Dasselbe muss dementsprechend auch für die Anwendung von Art 6 Abs 1 BWaldProt (und Art 13 Abs 1 BodenProt) heranzuziehen sein.

Dies bedeutet aber dennoch nicht, dass im konkreten verwaltungsbehördlichen Verfahren auf der beantragten Rodungsfläche automatisch eine Standorts- oder/und Objektschutzwirkung im hohen Maß vorliegen muss. Dies erfordert eine dem jeweiligen Einzelfall entsprechend konkrete forstfachliche Beurteilung der Waldfläche. Wird durch

³³⁰ siehe zu all dem: RV 970 Blg. NR XXI GP, zu Art 1 Z 28 und BMLFUW, Rodungserlass vom 17. Juli 2002, Zl. 13.205/02-I/3/2002, idF vom 28. August 2003, Zl. 13.205-I/3/2003, und 2. Oktober 2008, Zl. LE.4.1.6/0162-I/3/2008, 9.

³³¹ siehe VwGH 08.06.2005, 2004/03/0116.

eine derartige Prüfung ersichtlich, dass die von Art 6 BWaldProt geforderte Schutzwirkung in hohem Maß vorhanden ist, hat eine Rodung dementsprechend zu unterbleiben.

Die notwendigen Maßnahmen iS d Art 6 Abs 2 BWaldProt sind im Rahmen von Schutzwaldpflegeprojekten beziehungsweise Schutzwaldverbesserungsprojekten fachkundig zu planen und durchzuführen. Dabei sind die Zielsetzung des Naturschutzes und der Landschaftspflege dementsprechend zu berücksichtigen, was mittels einer Vielzahl von lokalen bzw regionalen Programmen in Österreich -siehe oben- bereits der Wirklichkeit entspricht.

III. SCHLUSSBETRACHTUNG

Die Alpenkonvention und ihre Durchführungsprotokolle verkörpern seit ihrer Unterzeichnung einen Meilenstein der internationalen Bestrebungen zum Umwelt- und Naturschutz, sie sind ein für den Alpenraum einzigartiges Vertragswerk auf völkerrechtlicher Ebene. Ihr Hauptziel ist die Herstellung eines ständigen Gleichgewichts zwischen wirtschaftlicher und sozialer Entwicklung und ein dementsprechender Schutz der Umwelt, Natur und des Kulturerbes. Seit nunmehr sieben Jahren sind die neun Durchführungsprotokolle der Alpenkonvention in Österreich in Kraft, unter ihnen befinden sich auch die in dieser Arbeit behandelten, namentlich das TourProt und das BWaldProt.

Um ein generelles Fazit zur AK zu finden, sollte zunächst eine Bestimmung der positiven und negativen Seiten der AK getroffen werden. Die positiven Aspekte der AK und des TourProt im Besonderen, sind vor allem die Einigung auf gemeinsame Ziele aller Vertragsstaaten, die Festlegung einheitlicher und rechtsverbindlicher Umweltstandards für den gesamten Anwendungsbereich und die Stärkung des ökologischen Bewusstseins in der Alpenregion. Es soll dabei zu einem ganzheitlichen Ausgleich von Ökologie und Ökonomie kommen, um damit eine nachhaltige, umwelt- und naturverträgliche Entwicklung dieses sensiblen Naturraumes auch im Hinblick auf die Tourismus- und Freizeitwirtschaft zu erreichen.

Dennoch bleiben auch negative Aspekte bezüglich der AK samt Prot und ihrer Umsetzung in innerstaatliches Recht zurück. Zu aller Erst existiert durch die Protokollnormen neben dem schon bestehenden Völker-, Europa-, Bundes- und Landesrecht eine weitere Ebene mit umwelt- und naturschutzrechtlichen Vorgaben und dahingehenden Verpflichtungen. Darüber hinaus entstand eine teilweise sehr detaillierte Vorschreibung von Regelungen mit teilweise starken Auslegungsschwierigkeiten (vgl oben Art 6 Abs 3 TourProt). Die Anwendung der AK kann in der Verwaltungspraxis einen steigenden bürokratischen Aufwand (mehr SV-Gutachten, steigende Verfahrenskosten, längere Verfahren etc) bedeuten. Auch die unterschiedliche Anwendungspraxis in den Konventionsstaaten könnte hinsichtlich der vereinbarten Ziele in Zukunft problematisch werden³³². Die Bevölkerung des Alpenraums leidet darüber hinaus unter den Vorgaben, die

³³² siehe unten Kap 3.1.ff

den Tourismus als wichtige Existenzgrundlage unter bestimmten Voraussetzungen lenken bzw einschränken wollen³³³.

Lobenswert ist dennoch zu erwähnen, dass die Prot und ihre Bestimmungen Eingang in die Praxis der österreichischen Verwaltungsbehörden gefunden haben, den westlichen Bundesländern und besonders Tirol kommt in dieser Hinsicht eine gewisse Vorreiterrolle zu. Dass einige Bestimmung (zB Art 14 BodenProt, Art 6 BWaldProt) Gegenstand eines VwGH-Erk waren, unterstützt die weitere Anwendung dieser Regelungen in Genehmigungsverfahren vor den österreichischen Behörden. Durch einen vermehrten Gebrauch werden die teilweise unbestimmten Rechtsbegriffe (wie zB Art 6 Abs 3 TourProt: „*intensive und extensive Tourismusformen*“) ebenfalls immer näher präzisiert und so sollte ihre Anwendung in weiterer Zukunft erheblich erleichtert werden.

Demgegenüber darf diese positive Entwicklung nicht darüber hinwegtäuschen, dass in vielen Fällen die innerstaatlichen Behörden die AK und ihre Prot nicht von sich aus anwenden, sondern zB von den zuständigen Umweltschützern oder weiteren Parteien auf die Beachtung und Miteinbeziehung der Protokollnormen gedrängt werden muss. Zudem werden die Verbindlichkeit und der Regelungsinhalt des TourProt und der AK insgesamt trotzdem noch belächelt und als Verhinderungsinstrument jeglicher Vorhabensarten (zB Skigebiete, Sportveranstaltungen, touristische Infrastruktur) angesehen. Es existieren dahingehend einige Initiativen die versuchen die AK nicht als ein solches, sondern als Meilenstein für eine nachhaltige Entwicklung des einzigartigen Alpenraums, darzustellen. Anzumerken ist noch, dass das gesamte Potenzial der Durchführungsprotokolle mM nach noch nicht vollständig ausgeschöpft ist. Einige Protokollbestimmungen besitzen das Potenzial eine Fortentwicklung des österreichischen Umwelt- und Naturschutzrechts zu bewirken.

Die weitere Entwicklung dieses Instrumentariums wird zum Einen von der Art und Intensität der Anwendung der Protokollbestimmungen im örtlichen Anwendungsbereich abhängen. Nur wenn es unter allen Vertragsstaaten zu einem einheitlichen Vollzug der Protokollnormen kommt, in welchen Fällen bzw wie eine Bestimmung konkret angewendet werden soll, werden sich die Protokollbestimmungen auf internationaler und nationaler Ebene homogen weiterentwickeln und so ihr gesamtes Potenzial entfalten.

³³³ siehe zu all dem auch Kröll, „Brauchen wir die Alpenkonvention“, Vortragspräsentation zum Seminar des ÖWAV: Alpenkonvention und Tourismus, Ökoaudit in Skigebieten (2009).

Um dies zu beleuchten gilt es zunächst festzustellen, von welchen Konventionsstaaten das TourProt bzw das BWaldProt bis zum heutigen Tag ratifiziert wurde und wann diese in jenem Land in Kraft getreten sind³³⁴:

❖ TourProt:

	A	CH	D	F	FL	I	MC	SLO	EU
Unterzeichnet	31.10.00	16.10.98	16.10.98	02.12.98	16.10.98	08.02.01	16.10.98	16.10.98	09.01.06
Ratifiziert	10.07.02	--	12.07.02	12.05.05	18.04.02	--	--	28.11.03	27.06.06
Hinterlegt	14.08.02	--	18.09.02	11.07.05	11.06.02	--	27.01.03	28.01.04	06.07.06
In Kraft getreten	18.12.02	--	18.12.02	11.10.05	18.12.02	--	27.04.03	28.04.04	06.10.06

❖ BWaldProt:

	A	CH	D	F	FL	I	MC	SLO	EU
Unterzeichnet	31.10.00	16.10.98	27.02.96	27.02.96	16.10.98	27.02.96	27.02.96	27.02.96	--
Ratifiziert	10.07.02	--	12.07.02	12.05.05	18.04.02	--	--	28.11.03	--
Hinterlegt	14.08.02	--	18.09.02	11.07.05	11.06.02	--	--	28.01.04	--
In Kraft getreten	18.12.02	--	18.12.02	11.10.05	18.12.02	--	--	28.04.04	--

Aus den beiden Tabellen ist ersichtlich, dass sowohl Italien, als auch die Schweiz die beiden gegenständlichen Prot zwar unterzeichnet, jedoch nicht ratifiziert haben. Das BWaldProt wurde zudem von Monaco nicht ratifiziert und die EU hat dieses Prot noch nicht unterzeichnet.

Zur Zielerreichung sollte vor allem eine einheitliche Anwendung der einzelnen, in den Prot enthaltenen Rechtsvorgaben erreicht werden. Ein gleich gelagerter Sachverhalt wie eine Skipistenerweiterung sollte dementsprechend unter Anwendung von Protokollbestimmungen in Frankreich nicht anderes entschieden werden, als derselbe Sachverhalt in Deutschland oder Österreich. Zu diesem Zweck dienen auch die Mechanismen zur Einhaltung der AK, die Bestandsaufnahme der rechtlichen Umsetzung, samt dem dadurch eingerichteten Überprüfungsausschuss. Auch im Jahr 2009 ist es nach

³³⁴ Siehe Ratifizierungsstand der AK und ihrer Prot:
[http://www.alpconv.org/theconvention/conv03_de.htm], (14.08.2009).

vier Jahren wieder vorgesehen, dass die Vertragsparteien ihre nationalen Überprüfungsberichte vorlegen.

3.1. Vergleich innerhalb der Konventionsstaaten anhand der Bestimmungen des TourProt

Beim vorangegangenen Bericht des Überprüfungsausschusses³³⁵ wurde hinsichtlich der Anwendung der hier behandelten Protokollbestimmungen folgendes ausgeführt:

Betreffend der allgemeinen, in Art 2 Abs 2 lit i AK verankerten Verpflichtungen im Zusammenhang mit Tourismus und Freizeit wurden im Berichtsverfahren 2005 in Liechtenstein Defizite festgestellt, da nach ökologischen Gesichtspunkten keine Ruhezone, in denen auf touristische Aktivitäten verzichtet wird, festgelegt wurden.

Für Deutschland und Liechtenstein bestanden keine Umsetzungsschwierigkeiten im Zusammenhang mit dem TourProt. Dies galt auch für Österreich, das allerdings auf den derzeit noch minimalen Bekanntheitsgrad des Tourismusprotokolls hingewiesen hat. Slowenien hingegen benannte Schwierigkeiten bei der Umsetzung des TourProt, da es bis zu diesem Zeitpunkt noch zu wenig gemeinsame ressortübergreifende und konkrete Aktionsentwicklungspläne und Maßnahmen der Ressorts gab, die Einflüsse auf den Fremdenverkehr besäßen. Auch Monaco berichtete von Umsetzungsschwierigkeiten, die auf die spezifischen Eigenschaften bzw Merkmale des Landes zurückzuführen seien³³⁶.

3.1.1. Art 6 TourProt

Die Ausrichtung der touristischen Entwicklung im Alpenraum wird durch Art 6 TourProt festgelegt. Es sollten möglichst nur landschafts- und umweltschonende Projekte gefördert werden und in touristisch stark genutzten Gebieten ein ausgewogenes Verhältnis

³³⁵ abrufbar unter

[http://www.alpconv.org/NR/rdonlyres/1001691F-8540-4450-9867-CB418EB52B96/0/AC10_CC_report_fin_de.pdf], (13.08.2009).

³³⁶ siehe *Überprüfungsausschuss*, Bericht des Überprüfungsausschusses an die X. Alpenkonferenz über den Stand der Einhaltung der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle 38.

zwischen intensiven und extensiven Tourismusformen bestehen. Die in Österreich ausgearbeiteten Leitbilder, Entwicklungsprogramme und bereichsbezogenen Pläne für eine nachhaltige touristische Entwicklung ermöglichten es bis zum letzten Überprüfungsbericht nicht, die Vor- und Nachteile der geplanten Entwicklungen in Bezug auf die sozioökonomischen Auswirkungen auf die ansässige Bevölkerung und auf die öffentlichen Finanzen zu bewerten und auch dahingehend zu vergleichen³³⁷.

In Deutschland und in Österreich wurden nicht -wie von Art 6 Abs 1 TourProt bestimmt- nur landschafts- und umweltschonende Tourismusprojekte gefördert. In Deutschland (Bayern) wurde gemäß den Förderrichtlinien jedoch verlangt, dass die Projekte den Belangen des Umweltschutzes und der Raumordnung Rechnung tragen müssten. In Österreich lag diese ungenügende Förderungssteuerung auch daran, dass eine Neuorientierung des Tourismus als zentrale Wirtschaftsgrundlage mancher Alpenregionen nur unter Miteinbeziehung aller Verantwortlichen möglich ist³³⁸.

In Liechtenstein, der Schweiz³³⁹ und Slowenien wurden bei der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des naturnahen Tourismus im Alpenraum nicht Maßnahmen bevorzugt, welche die Innovation und die Diversifizierung des Angebots im Sinne von Art 6 Abs 2 TourProt förderten. In Monaco wurde die Wettbewerbsfähigkeit des naturnahen Tourismus im Alpenraum durch die Politik nicht gestärkt. Zudem wurde dort in Gebieten mit starker touristischer Nutzung kein ausgewogenes Verhältnis zwischen intensiven und extensiven Tourismusformen im Sinne von Art 6 Abs 3 TourProt angestrebt. Schließlich bezogen sich in Monaco die Förderungsmaßnahmen nicht auf extensiven Tourismus, vor allem weil aufgrund der spezifischen Merkmale des Landes diese Regelung als nicht anwendbar angesehen wurde³⁴⁰.

Die Internationale Alpenschutzkommission (CIPRA) hielt in ihrer Stellungnahme zu Art 6 TourProt fest, dass der gegenständliche Art als Kernbestimmung des Tourismusprotokolls, seine mangelhafte Umsetzung als eines der Kernprobleme anzusehen sei. In Anbetracht der massiven Förderung der Tourismusbranche durch alle Vertragsparteien sei in Zukunft darauf zu achten, dass nur Projekte unterstützt werden, die

³³⁷ siehe *Überprüfungsausschuss*, Bericht des Überprüfungsausschusses an die X. Alpenkonferenz über den Stand der Einhaltung der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle 39.

³³⁸ vgl ebd.

³³⁹ Die Schweiz hat diesen Teil des Tourismusfragebogens freiwillig ausgefüllt, da es da TourProt nicht ratifiziert hat.

³⁴⁰ siehe *Überprüfungsausschuss*, Bericht des Überprüfungsausschusses an die X. Alpenkonferenz über den Stand der Einhaltung der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle 39.

einer nachhaltigen Entwicklung im Alpenraum gerecht werden. Dies ist einer der Grundgedanken, wenngleich auch nur als Bestimmung mit etwas geringerem Verpflichtungscharakter (*arg „möglichst“*). In der verwaltungsbehördlichen Praxis sehe diese Tourismusförderung allerdings anders aus. Die Unterstützung dieser Branche erfolge bis dato kaum nach Kriterien der Nachhaltigkeit³⁴¹.

In Deutschland seien die angeführten Instrumente wenig wirksam, zB hinsichtlich Art 14 Pkt 2.) TourProt und der Aufweichung der Grundsätze zur Genehmigung von Beschneiungsanlagen oder die massive Förderung der wintersporttechnischen Infrastruktur. Deutschland erklärte hinsichtlich dieses Vorwurfes, dass in Bayern ökologische Kriterien Voraussetzung für die staatliche Förderung von Tourismusprojekten seien. Außerdem stelle die Neubekanntmachung der *„Grundsätze für die Genehmigung von Beschneiungsanlagen“*, in denen die Genehmigungspflicht für die Errichtung von Beschneiungsanlagen gemäß Art 59 a Bayerisches Wassergesetz (BayWG)³⁴² konkretisiert wurde, keine Aufweichung der Genehmigungsvoraussetzungen dar, sondern nur entsprechende Vorgaben für Einzelfallprüfungen. Dies sei vor dem Hintergrund der inzwischen gesammelten Erfahrung mit Beschneiungsanlagen, insb auch unter Einbeziehung der Ergebnisse der flächendeckenden Skipistenuntersuchung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt geschehen. Diese hätte in weiterer Folge gezeigt, dass die künstliche Beschneigung auf geeigneten Standorten als solche keine unmittelbaren negativen Auswirkungen auf die beschneiten Flächen habe. Im einzelnen lasse sich ua daraus schlussfolgern, dass die künstliche Beschneigung nur zu einer geringfügigen Veränderung der Vegetationsperioden führe, keine Änderung der Zusammensetzung der Vegetation bewirke, die Grasnarbe vor Verletzungen schütze, so Erosion verhindere und keinen Düngeeffekt bewirke, da Wasser nur ohne Zusätze verwendet werden dürfe. Im Übrigen gehe Art 59 a BayWG mit seinem Verbot jeglicher Wasserzusätze erheblich weiter als Art 14 Abs 2 BodenProt der AK, der hingegen umweltverträgliche Zusätze zulasse³⁴³.

³⁴¹ siehe *Überprüfungsausschuss*, Bericht des Überprüfungsausschusses an die X. Alpenkonferenz über den Stand der Einhaltung der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle 41.

³⁴² Art 59 a Bay WG (Auszug):

(1) Anlagen oder Einrichtungen, die der Herstellung und Verteilung von künstlichem Schnee dienen, um eine Schneedecke zu erzeugen, dürfen nur mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde errichtet, aufgestellt oder betrieben werden. Dies gilt auch für Erweiterungen und sonstige wesentliche Änderungen.

(2) Ist mit der Errichtung oder wesentlichen Änderung einer Anlage oder Einrichtung nach Absatz 1 eine Gewässerbenutzung oder der Ausbau eines Gewässers verbunden, so ist die Genehmigung nach Absatz 1 zusammen mit der dafür erforderlichen Gestattung zu erteilen.

³⁴³ siehe *Überprüfungsausschuss*, Bericht des Überprüfungsausschusses an die X. Alpenkonferenz über den Stand der Einhaltung der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle 41.

In Liechtenstein konnte in dieser Hinsicht die enorme Förderung der Lift- und Beschneiungsanlagen im kleinen Skigebiet Malbun angeführt werden, wo Gebietskörperschaften mit rund 20 Mio CHF (ca 12,7 Mio €) gemeinsam rund drei Viertel der Gesamtinvestitionen für ein nicht nachhaltiges Projekt aufbrachten. In Österreich gehörte zB der geplante Skigebietszusammenschluss Mellau-Damüls in Vorarlberg in diese Kategorie der nicht nachhaltigen Förderungen, wobei bei diesem Vorhaben auch das räumliche Verhältnis von intensivem und extensivem Formen des Tourismus nicht im Sinne des Artikels erhalten wurde³⁴⁴.

3.1.2. Art 9 TourProt

Art 9 trifft Regelungen zu den naturräumlichen Entwicklungsgrenzen im Alpenraum. Die touristische Entwicklung soll dabei an die vorhandenen Ressourcen angepasst und eine Bewertung im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung samt nachfolgender Ergebnisanalyse vorgenommen werden.

Von Seiten der CIPRA stellt Art 9 auch eine der bedeutendsten Bestimmungen des TourProt dar. Auch hier entsprachen aus ihrer Sicht die Antworten in den Berichtsformularen nicht der Realität in den Verwaltungsverfahren der Vertragsstaaten. Einige Beispiele, die nicht auf die umweltspezifischen Besonderheiten Rücksicht nehmen, wurden bereits oben im Zusammenhang mit der Tourismusförderung genannt. Grundsätzlich greifen die raumordnungspolitischen Mechanismen häufig zu kurz und werden von der Lokalpolitik und von wirtschaftlichen Zwängen beeinflusst und auf diese Weise eingeschränkt. Deutschland wies darauf hin, dass dies in Bayern nicht zutreffe. Ökologische Kriterien werden sowohl bei der Entscheidung über die Genehmigung von Tourismusprojekten als auch bei der Entscheidung über die Förderung von solchen berücksichtigt, eine alleinige Berücksichtigung ökologischer Kriterien unter vollständiger Ausblendung ökonomischer Kriterien sei jedoch aus Sicht Deutschlands abzulehnen. Die CIPRA regte dementsprechend zu den Art 6 und 9 TourProt gemeinsame Projekte und einen grenzübergreifenden Erfahrungsaustausch innerhalb der Vertragsparteien an³⁴⁵.

³⁴⁴ vgl ebd.

³⁴⁵ siehe *Überprüfungsausschuss*, Bericht des Überprüfungsausschusses an die X. Alpenkonferenz über den Stand der Einhaltung der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle 42.

3.1.3. Art 12 TourProt

Regelungen zu Aufstiegshilfen in Skigebieten des Alpenraums werden in Art 12 TourProt normiert. Genehmigungsverfahren sollten unbedingt auch auf die ökologischen und landschaftlichen Erfordernisse Bezug nehmen. Genehmigungen neuer Anlagenbauten haben neben dem Abbau alter Aufstiegshilfen auch eine Renaturierung mit heimischen Pflanzenarten vorzusehen. Diese Verpflichtungen, Aufstiegshilfen betreffend, werden in Monaco angesichts der spezifischen geographischen Gegebenheiten des Landes nicht umgesetzt. Bei der Erteilung neuer Betriebsgenehmigungen und Konzessionen für Aufstiegshilfen in Slowenien wurde bisher keine Renaturierung nicht mehr benutzter Flächen mit vorrangig heimischen Pflanzenarten vorgesehen³⁴⁶.

3.1.4. Art 14 TourProt

In Art 14 TourProt werden die besonderen Erschließungstechniken thematisiert. Der Bau bis hin zum Unterhalt von Skipisten soll möglichst landschaftsschonend erfolgen und Geländekorrekturen sollen dabei soweit wie möglich begrenzt werden. Darüber hinaus wird normiert, bei der Festlegung von Beschneiungszeiträumen auf die örtlichen hydrologischen, klimatischen und ökologischen Bedingungen Rücksicht zu nehmen.

In Deutschland war die Genehmigungspraxis in dieser Hinsicht etwas verfehlt, siehe die oben angemarkten Beispiele im Zusammenhang mit der Förderung von Beschneiungsanlagen. In der Schweiz kam es lt der CIPRA hinsichtlich Art 14 TourProt beim Bau bzw der Erweiterung von Skipisten häufig zu illegalen Geländekorrekturen und Planierungen, die in der Vergangenheit zu Problemen führten. Die jetzige rechtliche Praxis liege jedoch laut Auskunft der Schweiz in Übereinstimmung mit der Alpenkonvention. Die Geländeauffüllungen werden von den einzelnen Kantonen hingegen unterschiedlich gehandhabt³⁴⁷.

³⁴⁶ vgl ebd.

³⁴⁷ vgl ebd.

3.1.5. Art 15 TourProt

Art 15 TourProt trifft Regelungen für die Sportausübung im Alpenkonventionsgebiet. Besonders in Schutzgebieten sollte eine Lenkung der Sportausübung erfolgen und die Ausübung motorisierter Sportarten sollte eingeschränkt werden, es sei denn von den zuständigen Behörden erfolgt eine Zonenausweisung.

Die CIPRA bemängelte in diesem Kontext die unzureichende Beschränkung der Ausübung motorisierter Sportarten auf gewisse Zonen, sowie die Einschränkung bzw das Verbot des Absetzens aus Luftfahrzeugen für sportliche Zwecke außerhalb von Flugplätzen und von Panoramaflügen in mehreren Vertragsstaaten (vgl Art 15 und 16 TourProt). Hierbei wurde auf den Boom von Offroad-Motorsportarten in einigen Vertragsstaaten und auf die mehreren Dutzend Landeplätze für Helikopter-skiing in der Schweiz hingewiesen. Als good practice Beispiele in Österreich wurden regionale Tourismusleitbilder und -konzepte, wie etwa das Kursbuch Niederösterreich Süd, das Kursbuch Wienerwald, das Wanderwegekonzept Niederösterreich und das oberösterreichische Tourismuskursbuch, die an die besonderen Erfordernisse und Standortqualitäten des Alpenraumes angepasste touristische Schwerpunktthemen -wie beispielsweise Rad und Wandern setzen- erwähnt³⁴⁸.

3.2. Vergleich innerhalb der Konventionsstaaten anhand der Bestimmungen des BWaldProt

Für die generelle Verpflichtung der AK zum Aufgabengebiet Bergwald (Art 2 Abs 2 lit h AK) wurde Österreich für die Einrichtung von 180 Gebieten im Rahmen des Naturwaldreservateprogramms des Bundes mit einer Fläche von ca 8.300 ha als good practice- Beispiel hervorgehoben³⁴⁹.

³⁴⁸ siehe *Überprüfungsausschuss*, Bericht des Überprüfungsausschusses an die X. Alpenkonferenz über den Stand der Einhaltung der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle 14f.

³⁴⁹ vgl ebd.

3.2.1. Art 6 BWaldProt

Art 6 BWaldProt normiert Vorgaben zu den Schutzfunktionen des Bergwalds im Konventionsgebiet. Schutzwäldern ist dabei eine Vorrangstellung einzuräumen und diese sind an Ort und Stelle zu erhalten. Die dazu notwendigen Maßnahmen sind im Rahmen von Pflegeprojekten durchzuführen.

Betreffend der innerstaatlichen Handhabung des Art 6 BWaldProt wurde von der CIPRA bemängelt, dass die Rodungsbestimmungen des österreichischen Forstgesetzes keine alpenkonventionskonforme Umsetzung dieses Artikels gewährleisten würden. Die oberste österreichische Forstbehörde (BMLFUW) äußerte deutliche Vorbehalte bezüglich einer unmittelbaren Anwendung³⁵⁰. Eine konsequente Umsetzung vor dem Hintergrund des Zwecks der Vorsorge gegen Naturgefahren könne angesichts des besonders klaren Wortlautes von Art 6 BWaldProt nur bei unmittelbarer Anwendung gewährleistet werden. Österreich verwies in diesem Zusammenhang auf das vom BMLFUW herausgegebene Umsetzungsband zur Alpenkonvention, wonach die Sicherstellung der Schutzfunktionalität der Bergwälder durch die Vornahme von Rodungen, die nur bei Vorliegen eines besonderen öffentlichen Interesses bewilligt werden können, nicht gefährdet sei³⁵¹.

Aber auch die Anwendung dieser Protokollbestimmung in Deutschland entsprach nicht den Vorstellungen der CIPRA. Auch dort wurden nicht alle Schutzwälder erhalten, kleinflächig wurden Genehmigungen für die Rodung von Schutzwäldern erteilt. Die Planungen für die Ski-Weltmeisterschaft in Garmisch-Partenkirchen 2011 sehen zB die Rodung von 5000 m² Schutzwald vor. Deutschland wies darauf hin, dass eine Rodung von Schutzwäldern zwar nur in Ausnahmefällen möglich sei, wenn keine Nachteile für die Schutzfunktion des Waldes zu befürchten seien. Außerdem ermögliche Art 14 BodenProt in Ausnahmefällen Genehmigungen für den Bau und die Planierung von Skipisten auch in Wäldern mit Schutzfunktionen³⁵².

³⁵⁰ siehe oben Kap 2.1.1.1ff

³⁵¹ siehe *Überprüfungsausschuss*, Bericht des Überprüfungsausschusses an die X. Alpenkonferenz über den Stand der Einhaltung der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle 36.

³⁵² vgl ebd.

3.3. Empfehlungen des Überprüfungsausschusses

Nach dem Bericht des Überprüfungsausschusses hat dieser gem dem Beschluss der VII. Alpenkonferenz (Mechanismen zur Überprüfung der Einhaltung der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle) die Vertragsparteien über die Ergebnisse seiner Arbeit zu informieren und Vorschläge für Beschlüsse oder Empfehlungen auszusprechen³⁵³. Er hat das Recht, dahingehend Maßnahmen zur Verbesserung der Berichterstattung, sowie zu einer besseren Einhaltung der AK und ihrer Prot vorzuschlagen.

Durch den ersten Bericht des Überprüfungsausschusses der Alpenkonvention wurde es möglich, die von den Vertragsparteien gesetzten Maßnahmen zu beurteilen und eine Anzahl von Defiziten aus Sicht des Überprüfungsausschusses zu bestimmen und demzufolge Empfehlungen auszusprechen³⁵⁴.

Außerdem erkannte der Ausschuss die Notwendigkeit der Intensivierung der Zusammenarbeit in der Umsetzung der Protokolle an. Der Überprüfungsausschuss schlug zum Abschluss des ersten Berichtsverfahrens dem Ständigen Ausschuss folgende Empfehlungen an die X. Alpenkonferenz vor:

Der Überprüfungsausschuss erachtete die Maßnahmenenergreifung durch die Vertragsparteien als dringend notwendig, um die Umsetzung der vr Verpflichtungen, va betreffend der oben untersuchten Prot zu verbessern³⁵⁵:

- ❖ Förderung eines nachhaltigen Tourismus auch durch Maßnahmen, die die wirtschaftliche Attraktivität des naturnahen Tourismus gemäß Art 6 TourProt und insb gemäß den Abs 3 und 4 stärken; Vermeidung und Behebung der durch touristische Aktivitäten und Infrastrukturen verursachten Umweltschäden, sowie Bedachtnahme auf eine bessere Anwendung der Bestimmungen betreffend die Verwendung von Motor- und Luftfahrzeugen zu Freizeitzwecken nach den Vorgaben der Art 15 Abs 2 TourProt und Art 16 TourProt

³⁵³ Absatz II.2.5. des Beschlusses VII/4 der Alpenkonferenz.

³⁵⁴ siehe *Überprüfungsausschuss*, Empfehlungen des Überprüfungsausschusses an den Ständigen Ausschuss zu Händen der X. Alpenkonferenz; abrufbar unter: [http://www.alpconv.org/NR/rdonlyres/C9EA1927-CDEF-41F8-873C-C22C21B2F81A/0/AC10_recomm_de_fin.pdf], (14.08.2009).

³⁵⁵ siehe *Überprüfungsausschuss*, Empfehlungen des Überprüfungsausschusses an den Ständigen Ausschuss zu Händen der X. Alpenkonferenz 1.

- ❖ Verstärkung einer, die Umsetzung aller Prot übergreifenden Zusammenarbeit der Konventionsstaaten
- ❖ Berücksichtigung der Ziele des BWaldProt in anderen Politiken gemäß Art 2; Ziel der schrittweisen Reduzierung der Luftschadstoffbelastungen auf jenes Maß, welches für die Waldökosysteme nicht schädlich ist; Begrenzung der Schalenwildbestände auf jenes Maß, welches eine natürliche Verjüngung standortgerechter Bergwälder ermöglicht

Zu den genannten Empfehlungen spricht sich der Überprüfungsausschuss noch für folgende weitere Maßnahmen zur Stärkung der AK aus³⁵⁶:

- ❖ Entwicklung von Ausgleichslösungen unterschiedlicher Nutzungsansprüche und Interessenslagen (insb zwischen Land- und Forstwirtschaft, Naturschutz und Jagdwesen)
- ❖ Verbesserung der Abstimmung von sektoralen Politiken
- ❖ Besondere Bedachtnahme auf die Erfüllung jener Verpflichtungen der AK samt Prot, die nur durch Anstrengungen aller Vertragsparteien umgesetzt werden können

3.4. Schlussbemerkungen

Neben der Gesetzgebung und der Vollziehung, gibt es noch weitere Möglichkeiten die Vorgaben der AK in der Verwaltungspraxis miteinzubeziehen: In Österreich sind grundsätzlich die Vorgaben der AK allgemein und jene des TourProt speziell nicht nur in der hoheitlichen Verwaltung, sondern auch im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung zu beachten. Unter dem Begriff Privatwirtschaftsverwaltung oder nicht-hoheitliche Verwaltung -dem Gegenstück zur Hoheitsverwaltung- wird jener Teilbereich der öffentlichen Verwaltung verstanden, der nichthoheitliche Maßnahmen (zB Investitionen, Förderungen) umfasst und dahingehend auch keiner Kompetenzverteilung unterliegt.

³⁵⁶ vgl ebd.

Das B-VG kennt keine Kompetenzverteilung in Sachen Tourismus bzw dessen Förderung, im Wesentlichen handelt es sich dabei um eine sog Querschnittsmaterie, die gem der Generalklausel in Art 15 B-VG den Ländern zufällt. Zum Tourismusrecht zählen hauptsächlich die Landestourismusgesetze, wie zB das oö TourismusG1990, das Campingplatzwesen und die rechtlichen Vorgaben zur Privatzimmervermietung. Ungeachtet der eventuell bestehenden hoheitlichen Befugnisse hinsichtlich tourismusrechtlicher Aspekte, ist die Privatwirtschaftsverwaltung im Tourismus außerordentlich wichtig, weil die gesamte Förderungsverwaltung und Werbung auf dieser rechtlichen Grundlage gem Art 17 B-VG beruhen³⁵⁷.

Hinsichtlich der Vergabe von Fördermittel an die Tourismuswirtschaft sind auch die Vorgaben des Art 6 TourProt zu berücksichtigen. Die Vertragsparteien beziehen dementsprechend die Anliegen des Naturschutz und der Landschaftspflege mit ein und verpflichten sich nur landschafts- und umweltschonende Projekte zu fördern. Im Rahmen der oö Tourismusförderung existiert zB ein Tourismusimpulsprogramm, worin Beratungs-, Marketing- und Ausbildungsmaßnahmen von Tourismusbetrieben, materielle Investitionen von Tourismusbetrieben und Marketing- und Infrastrukturmaßnahmen von Tourismuseinrichtungen gefördert werden können. Gem der Einordnung des Art 6 Abs 2 TourProt als direkt verpflichtend, wird dieser somit auch im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung bei der Tourismusförderung der Länder miteinzubeziehen sein und folglich sollten möglichst nur landschafts- bzw umweltschonende Projekte im Anwendungsbereich der AK gefördert werden. Daraus lässt sich schlussfolgern, dass die Vorgaben der Durchführungsprotokolle der AK auch generell im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung beachtet werden müssen. Dafür spricht auch das allgemeine Berücksichtigungsgebot und uU auch das in Art 3 TourProt verankerte Gebot der Rücksichtnahme auf die Ziele dieses Prot in anderen Politiken.

Darüber hinaus kommt auch eine Miteinbeziehung der Vorgaben der Protokollbestimmungen und der gesamten AK in Managementpläne von Nationalparks im Alpenraum (Nationalpark Kalkalpen, Nationalpark Hohe Tauern) in Betracht. In jenem des Nationalparks „Hohe Tauern“ werden bereits die AK und die unterzeichneten Prot als nationalparkrelevante Leitlinie angesehen³⁵⁸. Als Beispiel sei hier nur die in Art 8 TourProt

³⁵⁷ vgl Grabner/Koller, Tourismusrecht in Holoubek/Potacs (Hrsg), Öffentliches Wirtschaftsrecht² (2007) 366.

³⁵⁸ Siehe Nationalpark Hohe Tauern, Managementplan Kernzone: [http://www.hohetauern.at/dmdocuments/NPPlan_neu.pdf], (19.08.2009).

angeführte Lenkung der Besucherströme genannt. Die Konventionsstaaten fördern insb in Schutzgebieten die Lenkung der Besucherströme, indem sie die Verteilung und Aufnahme der Besucher in einer Weise organisieren, die den Fortbestand dieser Gebiete sichert. Im Nationalpark Hohe Tauern geschieht dies zum Einen durch Erhaltung und Verbesserung bestehender Anlagen und des Besucherbetreuungssystems und zum Anderen in der Vereinbarung von Maßnahmen (zB Lenkungsmaßnahmen zu attraktiven Zielen, Wegege- und -verbote) zur nachhaltigen Sicherung kleinflächiger und ökologisch besonders wertvoller Biotope mit den jeweiligen Grundeigentümern und Nutzungsberechtigten sowie nach Anhörung alpiner Vereine. Zudem hat sich der Nationalpark Kalkalpen in seinem Unternehmenskonzept III 2008-2012 zur Mitarbeit im Bezug auf die AK bekannt, um die direkten und indirekten Kooperationsverpflichtungen des Nationalpark Kalkalpen als international anerkanntes Schutzgebiet in qualitativ hoch stehender Art zu erfüllen³⁵⁹.

Man erkennt bei genauer Betrachtung das enorme Potenzial, das in der AK und den einzelnen Durchführungsprotokollen steckt, eine vielseitige Anwendung der Regelungen, nicht nur im Bereich hoheitlicher Verwaltung, ist denkbar und sollte demnach auch in der Praxis erfolgen. Wie es aber mit der Entwicklung und Implementierung der Protokollbestimmungen in Zukunft weitergeht, hängt von der Verwendung dieser Bestimmungen in allen Bereichen der öffentlichen Verwaltung und dem Willen der Staaten, die AK als Ganzes voranzubringen, ab. Der Umsetzungsprozess wird erst dort enden, wo diese Bestimmungen auch in den Verwaltungsverfahren entsprechend umfassend gewürdigt werden. Auch sollten die verschiedenen Behörden den Mut und Willen besitzen die Protokollbestimmungen auch dann anzuwenden, wenn die Auslegung dieser noch nicht im Wege höchstgerichtlicher Rechtsprechung geklärt ist. Nach beinahe typisch österreichischer Manier ist eine unmittelbare Umsetzbarkeit internationaler Bestimmungen nämlich oft erst dann gesichert, wenn dies von den Höchstgerichten bestätigt wird oder Ministerien die Behörden konkret dahingehend anweisen³⁶⁰. Denn nur durch eine konsequente rechtlich richtige Anwendung werden sich die Protokollnormen zu einer anerkannten Rechtsquelle wandeln und nicht mehr nur als reines Verhinderungsinstrument angesehen werden. Auch sollten in möglichst naher Zukunft die bisweilen fehlenden, aber dennoch wichtigen Prot

³⁵⁹ Siehe Unternehmenskonzept Nationalpark Kalkalpen 2008-2012, [http://root.riscompany.net/company/npk/html/unternehmenskonzept_iii.pdf], (19.08.2009).

³⁶⁰ vgl. *Landesumweltschutz Salzburg* (Hrsg), Tätigkeitsbericht 2004/2005, 17.

Luftreinhaltung, Wasserhaushalt, Abfallwirtschaft und Bevölkerung und Kultur ausgestaltet und unterzeichnet werden, um den gesamten Inhalt der AK abzudecken.

Durch das bald anstehende zweite Überprüfungsverfahren wird sich zeigen, ob sich die innerstaatliche Anwendung durch die Vertragsparteien seit dem letzten Überprüfungsbericht zum Positiven gewendet hat, oder weiterhin schleppend und teilweise rechtlich unsachgemäß erfolgt. Dieses Verfahren ist auch eine Chance für die gesamte AK, die Anwendung der Bestimmungen in allen Konventionsstaaten auf ein annähernd gleiches Level zu bringen, denn nur so wird die Alpenkonvention ihren eigentlichen Zweck -dem Schutz des gesamten Alpenraums- gerecht werden können.

ANHANG

Zusammenfassung

Die Alpenkonvention stellt einen Staatsvertrag zwischen den acht Alpenanrainerstaaten (Österreich, Schweiz, Deutschland, Frankreich, Liechtenstein, Italien, Slowenien und Monaco) sowie der Europäischen Gemeinschaft dar, der 1991 im Rahmen der II. Alpenkonferenz in Salzburg unterzeichnet wurde. Dieser völkerrechtliche Vertrag ist als Rahmenvereinbarung mit Zielvorgaben in verschiedensten Themenbereichen ausgestaltet, der örtliche Anwendungsbereich ist im Anhang gemeindeschärf abgegrenzt. Der Abschluss dieses völkerrechtlichen Vertrages wurde vom österreichischen Nationalrat mittels Erfüllungsvorbehalt (gem Art 50 Abs 2 B-VG aF) genehmigt. Ein derartiger Erfüllungsvorbehalt schließt die unmittelbare Anwendung eines Staatsvertrages oder einer Bestimmung dieses aus. Dieses Vertragswerk ist folglich durch die Erlassung von Gesetzen in innerstaatliches Recht zu transformieren.

Das eigentliche Herzstück der Alpenkonvention sind die Durchführungsprotokolle zu den von der Rahmenkonvention vorgegebenen Themenfeldern. Für Österreich sind folgende Protokolle am 18.12.2002 in Kraft getreten: „Raumplanung“, „Berglandwirtschaft“, „Naturschutz und Landschaftspflege“, „Bodenschutz“, „Energie“, „Verkehr“, „Streitbeilegung“, „Bergwald“ und „Tourismus“.

Jedes einzelne dieser Durchführungsprotokolle ist wieder ein eigenständiger Staatsvertrag und musste dementsprechend vom Nationalrat genehmigt werden. Im Zuge dieser Verfahren wurde festgestellt, dass die Protokolle gesetzesändernden bzw gesetzesergänzenden Charakter besitzen. Die Protokolle passierten in weiterer Folge den Nationalrat ohne dass ein Erfüllungsvorbehalt ausgesprochen wurde, was gemäß der ständigen Jud des VfGH eine Vermutung für die unmittelbare Anwendbarkeit der Staatsverträge und ihrer Bestimmungen darstellt. Die Erlassung von Gesetzen war somit nicht erforderlich und die Normen der innerstaatlichen unmittelbaren Anwendung zugänglich.

Hinsichtlich aller Bestimmungen der Durchführungsprotokolle unterscheidet man in einer Grobeinteilung drei verschiedene Kategorien:

- Bestimmungen, die unmittelbar anwendbar sind („*self-executing*“)

- Bestimmungen, die legisistische Anpassungen in Gesetzen und VO erfordern
- Bestimmungen mit deklaratorischem Charakter

Mit der Umsetzung und Anwendung der Protokolle Tourismus und Bergwald beschäftigt sich die gegenständliche Arbeit, denn besonders diese beiden Themenfelder beinhalten rechtliche Vorgaben im Zusammenhang mit touristischer Infrastruktur. Der Alpenraum mit ca 100 Mio Gästen ist ein intensiv genutztes Tourismusgebiet und der Tourismus stellt für viele Gemeinden die wichtigste Einnahmequelle und für zahlreiche Bewohner eine Existenzgrundlage dar. Gegebenenmaßen wird versucht das touristische Angebot dauernd zu erweitern, zB durch die Erschließung von neuen oder die Erweiterung von bestehenden Skigebieten.

Ausgewählte Protokollnormen werden zunächst auf ihre Einordnung in die genannten Kategorien und auf ihre unmittelbare Anwendung hin überprüft. Sodann wird die in Österreich (Bundes- und Landesrecht) herrschende Rechtslage zu den Regelungen jeder Protokollbestimmung analysiert und auf ihre Vereinbarkeit mit der Alpenkonvention und den Durchführungsprotokollen durchleuchtet. Anschließend wird die Anwendung dieser Bestimmungen in der österreichischen verwaltungsbehördlichen Praxis dargelegt. In diesem Zusammenhang wird versucht, die Stärken und Schwächen dieser Entscheidungen herauszuarbeiten und in einem Fazit auf eventuelle Verbesserungen im innerstaatlichen Umgang mit den Protokollnormen hinzuweisen.

Die in dieser Arbeit analysierten Protokollbestimmungen sind:

- Art 1 TourProt (Allgemeine Bestimmungen)
- Art 3 TourProt (Berücksichtigung der Ziele in den anderen Politiken)
- Art 6 TourProt (Ausrichtung der touristischen Entwicklung)
- Art 9 TourProt (Naturräumliche Entwicklungsgrenzen)
- Art 12 TourProt (Aufstiegshilfen)
- Art 14 TourProt (Besondere Erschließungstechniken)
- Art 15 TourProt (Sportausübung)
- Art 6 Bergwaldprotokoll (Schutzfunktionen des Bergwalds)

Abschließend wird die Umsetzung und Anwendung dieser Bestimmungen im gesamten Anwendungsgebiet der Alpenkonvention dargestellt und Entwicklungsmöglichkeiten dieser aufgezeigt.

Lebenslauf

STEFAN BLECHA

Geboren am 08.03.1983 in Gmunden in Oberösterreich.

I. AUSBILDUNG:

Seit 2007	Doktoratsstudium Rechtswissenschaften Universität Wien
Nov 2006 - Sep 2007	Leonardo da Vincii II- Auslandspraktikum Rechtsanwaltskanzlei Las Palmas /Spanien
2003 -2006	Diplomstudium Rechtswissenschaften Universität Wien
2001	Matura am BG/BRG Gmunden

II. BERUFLICHE TÄTIGKEITEN

Seit Feb 2009	Rechtsabteilung Kuratorium Wald/Umweltdachverband
Feb 2008 - Feb 2009	Wissenschaftlicher Mitarbeiter Rechtsanwaltskanzlei Futterknecht

III. AUSBILDUNGSSCHWERPUNKTE:

Öffentliches Wirtschaftsverfassungs- und -verwaltungsrecht

Umweltrecht

Literaturverzeichnis

Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Anleitung zur Umsetzung der Alpenkonvention in der Steiermark² (2007)

Amt der Tir LReg, Erläuterungsbericht zum Tir Seilbahn- und Skigebietsprogramm, Abteilung Raumordnung-Statistik (2005)

Bachmann (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht⁷ (2008)

Bayrische Staatsforstverwaltung (Hrsg), Tagungsband zur 4. Bergwaldkonferenz zum Bergwaldprotokoll der Alpenkonvention (2002)

Berchtesgadener Resolution vom 09.-11-Oktober 1989

Berchtold, Über die Durchführung von Staatsverträgen durch die Länder, JBl 1967, 244

BMLUFW, Die Alpenkonvention- Handbuch für ihre Umsetzung, Wien 2007

BMLFUW, Rodungserlass vom 17. Juli 2002, Zl. 13.205/02-I/3/2002,idF vom 28. August 2003, Zl. 13.205-I/3/2003, und 2. Oktober 2008, Zl. LE.4.1.6/0162-I/3/2008

BMLFUW, Überprüfungsbericht der Republik Österreich (2005)

BMLFUW (Hrsg), Waldentwicklungsplan Richtlinie über Inhalt und Ausgestaltung-Fassung 2006 (2006)

Büro des Österreich- Konvents, Bericht des Österreich- Konvents Bd II Teil 4A (2005)

Bußjäger/Larch, Gemeinschaftsrecht, internationales Umweltrecht und Verkehrsprojekte (Teil II), Recht der Umwelt (RdU) 2006, 71

Cipra International (Hrsg), Künstliche Beschneidung im Alpenraum – Ein Hintergrundbericht (2004)

Demmelbauer, Notizen zur Forstgesetzgebung, Salzburger Nachrichten 17.05.2005

Duden, Deutsches Universalwörterbuch⁶ (2006)

Erbguth/Stollmann, Sport und Umwelt: Europarechtliche Vorgaben, Zeitschrift für Natur und Recht (NuR) 1999, 426 oder *Erbguth/Stollmann*, Sport, Tourismus und Umwelt: Europarechtliche Vorgaben, Zeitschrift für Sport und Recht 2001 (SpuRt), 138

ETB, Kursbuch Tourismus und Freizeitwirtschaft Oberösterreich 2003-2010 (2002)

Fiala, Wege zu einem nachhaltigem Tourismus in *CIPRA Österreich (Hrsg.)*, Die Alpenkonvention, Nachhaltige Entwicklung für die Alpen (2007)

Galle, Das Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention) und seine Protokolle; Alpine Umweltprobleme Teil XXXIX, Beiträge zur Umweltgestaltung A 148 (2002)

Hirn, Bedeutung der Alpenkonvention im Verwaltungsalltag einer Tiroler Behörde [<http://www.cipra.org/de/CIPRA/cipra-deutschland/veranstaltungen/juristische-umsetzung-der-alpenkonvention-erfahrungen-aus-bayern-und-osterreich/hirn.pdf/view>]

Holoubek/Potacs (Hrsg.), Öffentliches Wirtschaftsrecht² (2007)

Initiative Österreich 2025, Wasserschatz-Ein Handbuch zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in Österreich (2008)

Jäger, Forstrecht³ (2003)

Korinek/Holoubek (Hrsg.), Österreichisches Bundesverfassungsrecht (1999)

Kröll, „Brauchen wir die Alpenkonvention“, Vortragspräsentation zum Seminar des ÖWAV, Alpenkonvention und Tourismus, Ökoaudit in Skigebieten (2009)

Landesumweltanwaltschaft Salzburg (Hrsg.), Tätigkeitsbericht 2004/2005

Land Salzburg- Raumplanung, Sachprogramm für die Errichtung von Schianlagen im Land Salzburg (2008)

Land Salzburg, Änderung des Landesentwicklungsprogramms (Entwurf), Unterlage für das Stellungnahmeverfahren nach § 6 Abs. 4 ROG 1998

Lienbacher, Der erste Teil der Verfassungsreform, Verfassungs- und Verwaltungsreform 2008, JRP 2008, 77

Loos, Naturschutzrecht in Salzburg (2005)

Neuhold/Hummer/Schreuer, Österreichisches Handbuch des Völkerrechts⁴ (2004)

Norer, Die Alpenkonvention- Völkerrechtliches Vertragswerk für den Alpenraum (2002)
[www.boku.ac.at/wpr/wpr_dp/dp-93.pdf]

Oberösterreich-Tourismus,- Landes-Tourismuskonzept 2008-2010

Öhlinger, Der völkerrechtliche Vertrag im staatlichen Recht (1973)

Öhlinger, Verfassungsrecht⁷ (2007)

Österreichischer Alpenverein (Hrsg), Vademecum Alpenkonvention³ (2005)

Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Grünland und Futterbau (ÖAG), Richtlinie für standortgerechte Begrünungen (2000)

Peck, Die Entwicklung der Wintersportinfrastruktur an Österreich von 1995 bis 2005 – Eine Untersuchung der Aufstiegshilfen und Beschneiungsanlagen in Österreich vor dem Hintergrund der Klimavariabilität (Diplomarbeit 2005)

Pernthaler/Ebensperger, Die rechtlichen Auswirkungen völkerrechtlicher Abkommen und Normen der Europäischen Union auf die Kompetenzverteilung und Vollziehung des Naturschutzrechts, Föderalismus Dokumente Bd3 (1999)

Randl/Scheiring, Alpenkonvention: Bergbau, Bergwald, Biotopschutz, Recht der Umwelt (RdU) -Umwelt und Technik 2006/2

Raschauer, Allgemeines Verwaltungsrecht² (2003)

Raschauer, Kommentar zum Wasserrecht (1993)

Schlussanträge Generalanwalt *Jacobs* vom 11.07.2002, EuGh Rs C 112/00
Schmidberger/Österreich

Schroeder, Die Alpenkonvention- Inhalt und Konsequenzen für das nationale Umweltrecht, Zeitschrift für Natur und Recht (NuR) 2006, 133

Schulev-Steindl, Skigebiet- Alpenkonvention im UVP- Verfahren unmittelbar anwendbar, Recht der Umwelt (RdU) 2006, 35

Ständiges Sekretariat der Alpenkonvention, Alpenkonvention konkret-Ziele und Umsetzung (Alpensignale 2) (2004)

Ständiges Sekretariat der Alpenkonvention, MAP Das mehrjährige Arbeitsprogramm der Alpenkonferenz 2005-2010 (2005)

Streinz, Europarecht⁸ (2008)

Überprüfungsausschuss, Bericht des Überprüfungsausschusses an die X. Alpenkonferenz über den Stand der Einhaltung der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle

Überprüfungsausschuss, Empfehlungen des Überprüfungsausschusses an den Ständigen Ausschuss zu Händen der X. Alpenkonferenz

Walter, Die Neuregelung der Transformation völkerrechtlicher Verträge in das österreichische Recht, ÖJZ 1964, 449

Winkler, Zur Frage der unmittelbaren Anwendbarkeit von Staatsverträgen, JBl 1961, 8

Entscheidungsverzeichnis

1. Protokoll Tourismus

Art 6 TourProt „Ausrichtung der touristischen Entwicklung“:

- S Seilbahnen AG
Berufungserkenntnis Tir LReg vom 10.06.2003, U-13.578/18
VwGh 31.05.2006, 2003/10/0211
- Verbindung Skigebiet H-K
Bescheid Tir LReg vom 20.01.2004, U-5121/276
- Ice-Kart-Bahn S
Bescheid BH Innsbruck vom 09.01.2004, 2-NR949/7-2003
Berufungserkenntnis Tir LReg, Bescheid vom 15.03.2004, U-13.698/2

Art 9 TourProt „Naturräumliche Entwicklungsgrenzen“:

- Motorsportzentrum S
Bescheid Stmk LReg vom 01.06.2004, FA13A-11.10-22/2004-34
US vom 03.12.2004, 5B/2004/11-18

Art 12 TourProt „Aufstiegshilfen“:

➤ Bergbahnen M und D

Bescheid BH Bregenz vom 24.03.2006, BHBR-II-6101-2003/0099

➤ Bergbahnen MG

Bescheid Tir LReg vom 17.09.2007, U-13.911/83

Art 14 TourProt „Besondere Erschließungstechniken“:

➤ Z Bergbahnen Zillertal

Bescheid Tir LReg vom 05.10.2007, U-13.963/86

➤ Beschneiungsanlage E

Bescheid Tir LH und LReg vom 11.04.2008, IIIa1- W-15.072/86

Art 15 TourProt „Sportausübung“:

➤ Motor-Crossclub U

Bescheid BH Schwaz vom 08.04.2005, U-329/5-05

Berufungserkenntnis Tir LReg vom 29.04.2005, U-13.815/1

➤ Seilbahn S- Skidooguiding

Bescheid BH Landeck vom 12.12.2006, 4u-8578/9

➤ Motorradfestival N

Bescheid BH Landeck vom 26.06.2006, 4-U-8401/3

2. Protokoll Bergwald

Art 6 BWaldProt „Schutzfunktionen des Bergwalds“

➤ Golfplatz M

Bescheid Tir LReg vom 19.12.2006, U-5135/369

3. VwGH:

VwGH 12.02.1985, 83/07/0205

VwGH 27.07.1994, 94/10/0067

VwGH 29.01.1996, 94/10/0121

VwGH 06.07.1999, 98/10/0382

VwGH 30.09.2002, 2000/10/0065

VwGH 22.11.2004, 2002/10/0210

VwGH 08.06.2005, 2004/03/0116

VwGH 24.02.2006, 2005/04/0044

VwGH, 26.02.2007, 2006/10/0206

VwGH 03.11.2008, 2007/10/0080

4. VfGH:

VfGH 14.10.1961, G 2/61, VfSlg 4049/1961

VfGH 13.03.1978, V 51/77 VfSlg 8280/1978

VfGH 30.11.1990, V78/90, VfSlg 12.558/1990

VfGH 02.10.1995, WI-5/95, VfSlg 14.282/1995

VfGH 22.09.2003, B 1049/03-4

VfGH 21.06.2004, B 581/04

5. Umweltsenat:

Umweltsenat 03.12.2004, US 5B/2004/11-18

Umweltsenats 22.03.2004, US 6B/2003/8-57

Umweltsenat 04.01.2005, US 9B/2004/8-53

6.EuGh:

EuGh 30.04.1974, Rs 181/73 Haegemann/Belgien

EuGh 12.06.2003, Rs C 112/00 Schmidberger/Österreich